

Die Arbeiterversicherung in Frankreich

Von
Max von der Osten



Duncker & Humblot *reprints*

v. d. Osten,

Die Arbeiterversicherung in Frankreich

Schriften
des
Vereins für Socialpolitik.

XXVI.

v. d. Osten,
Die Arbeiterversicherung in Frankreich.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1884.

Die
Arbeiterversicherung
in
Frankreich.

Von
Dr. jur. M. von der Osten.



Leipzig,
Verlag von **Duncker & Humblot.**
1884.

**Alle Rechte für das Ganze wie für die einzelnen Theile sind vorbehalten.
Die Verlagsbuchhandlung.**

V o r w o r t.

Das Bestreben, in großartigster Weise die Arbeiterversicherung im Deutschen Reiche zu organisiren, läßt es angezeigt erscheinen, die Entwicklung derselben in denjenigen unserer Nachbarländer zu untersuchen, welche, früher in die Reihe der Industriestaaten eingetreten, auch früher die uns heute drückenden Mißstände empfinden und nach Mitteln der Abhülfe suchen mußten.

Im Folgenden habe ich den Versuch gemacht, die Entstehung und Entwicklung der Arbeiterversicherung in Frankreich nach an Ort und Stelle gesammeltem Quellenmaterial darzustellen, und mich bestrebt, mit der Objectivität, welche fremden Verhältnissen gegenüber möglich ist, nur Thatfachen wiederzugeben. Bei dem Mangel an Erfahrungen auf dem kaum in Angriff genommenen Gebiete des Arbeiterversicherungswesens hoffe ich, daß auch dieser kleine Beitrag willkommen sein werde, und ich erfülle nur eine angenehme Pflicht, wenn ich allen Denen, welche mich bei der Bearbeitung des spröden Stoffes unterstützten, hiermit öffentlich meinen Dank ausspreche: insbesondere Herrn Prof. Dr. Veris für die Anregung zum Studium der französischen Arbeiterverhältnisse, Herrn Prof. Dr. Brentano für seinen vielfachen freundlichen Rath bei Ausführung der vorliegenden Arbeit, und der Verwaltung sowohl der Straßburger Bibliothek, Herrn Prof. Dr. Barac und Dr. Ebrard, als auch der Bibliothèque Nationale und der Bibliothek der Chambre de Commerce zu Paris für die Liberalität, mit der mir die Benutzung der genannten Institute erleichtert wurde.

Im Mai 1884.

M. von der Osten.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung.	1
Capitel I. Entstehung und Organisation der Altersrentenkasse.	8
1. Die Versicherung als Form der Altersversorgung.	8
2. Verwaltung der Versicherungsanstalt durch den Staat.	11
3. Facultative Versicherung.	12
4. Organisation der Versicherungsanstalt.	16
5. Die Altersrentenkasse (Caisse des Retraites pour la vieillesse) vom 18. Juni 1850.	21
a. Die Amortisationskasse.	21
b. Die Depositionskasse.	22
c. Die Altersrentenkasse.	23
Capitel II. Die gesetzliche Regelung der Hilfsvereine.	26
1. Das Gesetz vom 15. Juli 1850 über die Vereine von öffentlichem Nutzen (reconnues d'utilité publique).	26
2. Das Decret vom 26. März 1852 über die genehmigten Vereine (sociétés de secours mutuels approuvées).	29
3. Die drei Klassen der Hilfsvereine.	31
Capitel III. Die Entwicklung der Hilfsvereine.	33
1. Die gesetzliche Entwicklung.	33
2. Die Hilfsvereine und ihre Mitglieder.	39
a. Arten der Vereine.	39
b. Größe und Anzahl der Vereine.	41
c. Mitglieder und Ehrenmitglieder.	42
d. Männer, Frauen und Kinder.	43
e. Alter, Krankheit und Tod.	45
f. Wechsel der Mitglieder.	48
3. Die Ausgaben der Hilfsvereine.	50
a. Die Krankenversorgung.	50
α. Die Kosten der ärztlichen Hilfe.	50
β. Die Apothekerkosten.	51
γ. Die Baarunterstützung.	53
b. Die Begräbniskosten.	55
c. Unterstützung der Wittwen und Waisen.	56
d. Unterstützung der Unheilbaren und Gebrechlichen.	56
e. Ausgaben für Altersrenten.	57
f. Verwaltungskosten.	59
g. Vermischte Ausgaben.	60
h. Die Gesamtausgaben.	60
4. Die Einnahmen der Vereine.	61
a. Die Zahlungen der Mitglieder.	62
α. Die Mitgliedsbeiträge.	62
β. Die Eintrittsgelder.	63
γ. Die Strafgebühren.	64
δ. Die Zahlungen der Mitglieder und für vorübergehende Unter- stützungen.	64

	Seite
b. Die sonstigen ordentlichen Einnahmen der Vereine	66
α. Die Beiträge der Ehrenmitglieder	66
β. Verschiedene Einnahmen	67
γ. Einnahmen und Ausgaben für dauernde Unterstützungen	68
c. Die außerordentlichen Einnahmen und Reservefonds der Vereine	69
5. Die Hilfsvereine und die Altersrentenkasse	72
6. Die finanzielle Thätigkeit der Vereine im Ganzen	76
Capitel IV. Die Gesamtentwicklung der Altersrentenkasse	78
1. Die Entwicklung der Altersrentenkasse im Allgemeinen	78
a. Erste Periode 1850—56	78
b. Zweite Periode 1856—72	83
c. Dritte Periode 1872—82	87
2. Die Altersrentenkasse und die Arbeiter	91
3. Die finanziellen Resultate der Altersrentenkasse für den Staat.	94
Capitel V. Die Lebens- und Unfallversicherungskassen vom 11. Juli 1868.	97
1. Entstehung und Organisation	98
1. Die Lebensversicherungskasse	99
2. Die Unfallversicherungskasse	100
2. Die Entwicklung	109
a. Entwicklung der Lebensversicherungskasse	109
b. Entwicklung der Unfallversicherungskasse	111
Capitel VI. Die Reformbestrebungen der letzten Jahre.	114
1. Die Reform der Altersrentenkasse	119
a. Entwurf Nabaud vom 11. December 1879	119
b. Entwurf Waldeck-Roussieu vom 16. März 1882	121
c. Der Commissionsentwurf vom 4. December 1882	123
d. Der Entwurf Lixarb's vom 1. Mai 1883 und die Debatten über das Budget für 1884	126
2. Die Reform der Hilfsvereine. Der Commissionsentwurf vom 23. No- vember 1883 und die parlamentarischen Verhandlungen	130
3. Die Reform der Unfallversicherung	135
a. Entwurf Nabaud vom 4. November 1881	136
b. Entwurf von Peulevey vom 14. Januar 1882	136
c. Entwurf von Felix Faure vom 11. Februar 1882	137
d. Die beiden ersten Commissionsentwürfe vom 28. März 1882 und 11. November 1882 und die Debatten der Kammer	141
e. Der Commissionsentwurf vom 16. Februar 1884	144
Schluß	148
Anhang I. Die Hilfsvereine während des letzten Jahrzehnts	149
Anhang II. Die hauptsächlichsten Gesetze und Verordnungen	160
1. Gesetz, betr. die Gründung der Altersrentenkasse vom 18. Juni 1850	160
2. Gesetz vom 12. Juni 1861	162
3. Gesetz vom 4. Mai 1864	164
4. Decret vom 27. Juli 1861	164
5. Decret über die Hilfsvereine vom 26. März 1852	168
6. Decret über die Einrichtung von Altersrentenfond's der Hilfs- vereine vom 26. April 1856	170
7. Gesetz, betr. die Gründung einer Lebens- und einer Unfallversiche- rungskasse vom 11. Juli 1868	171
Anhang III. Literatur	175

E i n l e i t u n g.

Vergeblich suchte Turgot im Jahre 1776 die verhärteten Formen der alten Industrieverfassung Frankreichs zu zerbrechen. Im Februar hob er durch ein langes Edikt mit umfassendster Begründung die alten Zünfte und Handelsgilden auf und erklärte, daß das Recht zu arbeiten nunmehr von Jedermann frei ausgeübt werden dürfe. Der Widerstand gegen eine solche Neuerung war jedoch so groß, daß schon im August nach Turgot's Sturze ein neues Edikt Ludwig XVI. die alten Korporationen wiederherstellte.

Erst die französische Revolution führte den Umsturz der bisherigen Ordnung durch.

Die Zünfte und Gilden wurden mit dem 1. April 1791 für abgeschafft erklärt, und das Coalitionsverbot vom 14.—17. Juni ging so weit, zu bestimmen, daß Bürger von gleichem Beruf und Gewerbe, Arbeitgeber und Arbeiter in ihren Versammlungen keinen Vorstand wählen, über ihre angeblich gemeinsamen Interessen keine Beschlüsse fassen, unter keinerlei Vorwand oder Form ihre Verbände wiederherstellen dürften; öffentliche Versammlungen der Arbeiter sollten sogar ohne Weiteres als aufrührerische Zusammenrottungen behandelt werden.

Die alten Verbände hatten aber doch, wenn sie auch in vielen ihrer Gebräuche, Rechte und Bestimmungen von den Grundsätzen ihrer guten Zeit abgewichen waren und den Anschauungen der Revolutionsjahre nicht mehr entsprachen, für ihre Mitglieder viel Gutes gehabt, und ihre Abschaffung konnte denselben nicht erwünscht sein. Die Meister sahen sich nun der freien Konkurrenz ausgesetzt und hatten nicht mehr einen bestimmten, sichern Markt für ihre Produkte. Die Arbeiter verloren den starken Rückhalt, den sie bisher an ihren Gesellenverbänden und Bruderschaften gehabt, insbesondere den Einfluß, den dieselben ihnen auf die Gestaltung der Lohnverhältnisse gewährt hatten, und die bisherige Unterstützung ihrer Genossen auf der Wanderung, in Krankheit, Alter, Unglück und Tod. Jetzt standen sie frei, aber auch isolirt und daher schwach dem Arbeitgeber gegenüber und mußten diese ihre Ohnmacht doppelt empfinden bei dem Mangel an Beschäftigung, welchen die allgemeine politische Lage veranlaßte. Es war somit natürlich, daß die früheren Verbände

durch das Gesetz nicht ohne Weiteres unterdrückt werden konnten, sondern bald hier, bald da, offen oder versteckt, in dieser oder jener Form wieder auftauchten und sich den geänderten Verhältnissen anzubequemen suchten.

Da das Coalitionsverbot in dem Gesetz vom 22. Germinal XI (12. April 1803) und dem Code Pénal wiederholt wurde, so mußten die Vereine, sobald sie in Thätigkeit traten und die Interessen der Arbeiter den Arbeitgebern gegenüber wahrnahmen, mit den Behörden in Konflikt kommen. Verbände, welche die gewerbliche Interessenvertretung eines bestimmten Industriezweigs oder Handwerks bezweckten, entstanden daher nur im Geheimen und die früheren Corporationen, zu deren Wesen diese Seite der Verbandsthätigkeit gehörte, dauerten auch nur im Geheimen fort.

In Folge dessen kamen Vereine auf zu dem an und für sich erlaubten Zweck, ihren Mitgliedern durch gegenseitige Unterstützung Hülfe in den Nothfällen des Lebens zu gewähren. So konnte wenigstens das eine Ziel der früheren Gesellenverbände erreicht werden, welches in den religiösen Bruderschaften, die schon lange in Arbeiterkreisen verbreitet waren, sogar als das hauptsächlichste verfolgt worden war. Es entstanden von 1794 bis 1806 in Paris selbst 13 solcher Vereine, und in allen Industriestädten, in Lyon und Marseille, Bordeaux, Lille, Grenoble nahmen sie einen bedeutenden Aufschwung. Die Statistik ist eine äußerst unvollständige: denn diejenigen Vereine, welche Arbeiter nur eines Gewerbes umfaßten, gaben gewöhnlich auch Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und wurden dann leicht nach dem Coalitionsverbot strafbar. Sie zogen es daher vor, möglichst wenig von sich reden zu machen, und, wie die eigentlichen Coalitionsvereine (*sociétés de résistance*), ihre Existenz zu verheimlichen.

Nothig war dies wenigstens bis 1808. Mit diesem Jahre beginnt die Regierung den Vereinen gegenüber einen andern Standpunkt einzunehmen und damit die guten Seiten ihrer Wirksamkeit anzuerkennen. Man fängt an, auch rein professionelle Verbände nicht zu verhindern, wenn sie nur der Form wegen einige wenige, nicht dem betreffenden Gewerbe angehörige Elemente zuließen. Bis 1821 stieg die Zahl der Hülfsvereine in Paris auf 124; 1842 zählte man sogar 234 mit gegen 20,000 Mitgliedern. Um keinerlei Verdacht zu erwecken, versicherten die professionellen Vereine vielfach in ihren Statuten, daß „sie in keiner Weise eine Corporation bilden, sondern das Gesetz von 1791 treu befolgen und sich nur gegenseitig helfen wollten“. In den Provinzen war man von Anfang an professionellen Vereinen weniger scharf entgegengetreten: so finden sich in Bordeaux seit Beginn des Jahrhunderts fast alle Gewerbe mit Hülfsvereinen ausgestattet, in Lyon entstanden von 1814 bis 1830 27 neue Vereine, in Marseille zählte man 34 im Jahre 1821.

Einen erheblichen Antheil an diesem Aufschwung hatte die Thätigkeit einiger Gesellschaften, die sich die Ausbreitung der Hülfsvereine zum Ziel setzten. In Paris wirkte so die schon 1780 gegründete *Société philanthropique*, welche gewissermaßen die Oberaufsicht über die Pariser Vereine übernahm, ihre Statuten ordnete, Prämien für gute Verwaltung gab, Verträge mit Ärzten und Spitalern vermittelte, und überhaupt in jeder Weise sich den Vereinen nützlich machte. In Marseille wurde 1821 der „große Rath der Hülfsvereine“

aus den einzelnen Präsidenten zusammengeſetzt, welcher als Centralſtelle dienen ſollte und beſtimmt war, die Gründung neuer Vereine zu fördern, die beſtehenden in möglichſt nahe Beziehungen zu bringen, und als oberſtes Schiedsgericht zu dienen. In Grenoble, Nantes, Rouen wurden ähnliche Einrichtungen getroffen.

Am 10. April 1834 wurde ein beſchränkendes Vereinsgeſetz gegeben, welches jedoch dem Wachsthum der Hülfsvereine keinen Abbruch that. Im Gegentheil wirkte die Beſtimmung, daß Vereine, auch wenn ſie in Sektionen von weniger als 20 Mitgliedern zerfallen und ſich nicht an beſtimmten Tagen verſammeln, nur mit obrigkeitlicher Genehmigung beſtehen dürfen, dahin, die Arbeiter zum Eintritt in die Hülfsvereine zu bewegen. Denn biſher hatten ſich Widerſtandsvereine durch die eben erwähnten Maßnahmen, gegen die das Geſetz Front macht, organiſiren können, ohne durch ihre bloße Exiſtenz gegen den Code Pénal zu verſtoßen; jezt war das unmöglich gemacht. Und bei der Berathung des Geſetzes erklärte die Regierung ausdrücklich, daß ſie der Bildung von Hülfsvereinen keine Hinderniſſe in den Weg legen werde.

In dem Zeitraum von 1830 bis 1848 wurden 1088 Vereine gegründet. Das Sparkaſſengeſetz vom 22. Juni 1845 erwähnte ſie zum erſten Male unter dem Titel 'Sociétés de secours mutuels' und im Jahre 1847 hatten 2056 Vereine Einlagen im Geſammtbetrage von 5,720,220 Francs gemacht.

Dieſe Zahl, ebenſo wie die von 250 Vereinen mit 24,000 Mitgliedern für Paris im Jahre 1848, dürfte jedoch weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Denn einmal war auch für einen mit obrigkeitlicher Erlaubniß beſtehenden Hülfsverein die Gefahr groß, dem Strafgeſetz zu verfallen, ſobald er an ſtrikende Mitglieder Unterſtützung gab, und deßwegen zogen es viele Vereine immer noch vor, im Geheimen zu vegetiren. Andererſeits waren die Vereine den finanziellen Aufgaben, die ſie ſich ſetzten, wegen der geringen Zahl ihrer Mitglieder und ihrer ſchlecht geregelten Verwaltung oft nicht gewachſen, und löſten ſich nach einiger Zeit der Blüthe wieder auf. Solche Vereine erſcheinen dann nicht mehr auf der Liſte des Jahres 1847. Es ſind z. B. von 1803 bis 1844 in Rouen 37 Vereine gegründet worden, von denen nur 13 das Jahr 1848 erreichten. Nur drei derſelben zählten 1848 mehr als 100 Mitglieder und unter dieſen erreichte nur ein Verein 300. Im Departement der Gironde erreichte nur ein Fünftel der im Laufe des Jahrhunderts gegründeten Vereine das genannte Jahr und dieſe große Zahl der wieder verſchwundenen Vereine findet ſich nicht mit aufgezählt.

Der allgemein häufige Zusammenbruch der Vereine erregte die öffentliche Aufmerkſamkeit. Den Grund der Erſcheinung fand man hauptſächlich darin, daß die Vereine, den früheren Ueberlieferungen getreu, ihre Mitglieder in jeder Weiſe dauernd unterſtützten, für deren Wittwen und Waiſen Sorge trugen, und ſich nicht darauf beſchränkten, bei vorübergehenden Krankheiten Hülfe zu leiſten und für ein ordentliches Begräbniß zu ſorgen. So wünſchenswerth es für eine Krankenkaiſſe iſt, daß die Mitglieder nicht zu zahlreich ſeien, damit ſie ſich auch perſönlich kennen, tröſten und überwachen können, und ſo wenig ſchwierig es den Genoffen werden mag, die zu den nur vorübergehenden Unterſtützungen nöthigen Summen durch Unilagen aufzubringen, bei der Altersverſorgung liegt die Sache ganz anders. Hier muß auf Jahre hinaus vor-

gesehen werden, weil erst dann die Ausgaben, aber so plötzlich und in solcher Höhe kommen, daß eine Aufbringung derselben durch Umlagen nicht möglich ist, sondern Jahre vorher mit dem Zurücklegen entsprechender Beträge begonnen werden muß. Hierzu befaßen die Arbeiter jedoch nicht die nöthigen Kenntnisse: es ist ja die Berechnung der Beiträge nach Todesastafeln, die zweckmäßige und sichere Anlage bedeutender Kapitalien nothwendig. Und selbst unter Zugrundelegung von Todesastafeln konnten die aufgestellten Berechnungen wegen der Kleinheit der Vereine, die allen Zufälligkeiten des Absterbens den weitesten Spielraum ließ, zu keinem sichern Resultate führen. Viele Vereine konnten demnach ihre Versprechungen nicht halten und lösten sich auf, wenn die Zeit heran kam, wo eine größere Zahl ihrer Mitglieder das Alter erreichten, mit dem sie in den Bezug der Altersrenten treten sollten. Andere Vereine wieder, denen es gelungen war, ein gewisses Kapital zusammenzubringen, fanden dadurch ein Ende, daß eine Anzahl theilungslustiger Mitglieder sich durch Anwerbung neuer, mit ihnen einverständener Leute die Majorität verschafften, die Auflösung des Vereins durchsetzten und womöglich mehr nahmen, als sie je beigetragen hatten.

Diese Umstände führten dazu, den Wunsch rege zu machen, daß die Hilfsvereine gesetzlich besonders geregelt würden, ihnen die dauernde Unterstützung arbeitsunfähiger Mitglieder abgenommen und eine allgemeine Altersrentenkasse für die arbeitenden Klassen gegründet werde.

Der Gedanke war nicht neu.

Mirabeau hatte in der ersten constituirenden Versammlung, als es sich darum handelte, eine Tontine, die Caisse Lafarge, zu privilegiren, die Ausdehnung dieser Institutionen befürwortet und gesagt: „Sorgt dafür, daß auch der Lohn des Armen nicht ganz verzehrt wird, daß er einen kleinen Theil davon zurücklege, der im Laufe der Zeit sich vermehrt, und dadurch allein werdet ihr die Hilfsquellen des Menschengeschlechts verdoppeln! Und wer zweifelt daran, daß die Arbeit des Mannesalters nicht auch den Greis ernähren kann?“ Die politischen Ereignisse hatten diese Bestrebungen in den Hintergrund gedrängt, die Regierungen den Gedanken nicht aufgegriffen, aber die Tontinen hatten immer größeren Aufschwung genommen, und sich auch in Arbeiterkreise verbreitet. Zu der Caisse Lafarge kam die Caisse du Pacte Social, die Caisse des employés et artisans und andere. Schließlich zählte man in Paris allein über ein Duzend solcher Altersrentenkassen, von denen manche zu den schwindelhaftesten Mißbräuchen griffen, um Klienten anzulocken. Sie überboten einander in ihren Versprechungen. Das 160fache des Kapitals, kündigte eine Tontine an, zahle sie binnen vier Jahren. Und das *„sans' garantie de l'Etat“* wurde einem *„sous“* möglichst ähnlich gedruckt. Die Regierung sah sich schließlich genöthigt einzuschreiten, und durch ein Gesetz vom 13. Juni 1842 wurden die Tontinen unter besondere staatliche Ueberwachung gestellt und ihnen die Anlage ihrer Gelder in Staatsrenten auferlegt.

Auch diese Sachlage trug dazu bei, die gesetzliche Regelung der Altersversicherung der arbeitenden Klassen als wünschenswerth erscheinen zu lassen; vielfach freilich hatte sie auch die Ansicht zur Folge, daß überhaupt die Altersversicherung etwas sehr Unsicheres und Verwerfliches sei, wie das aus den noch anzuführenden Debatten der Nationalversammlung hervortreten wird.

Der Plan einer allgemeinen Altersrentenkasse für ganz Frankreich war seit 1844 besonders von einer freien Commission aufgenommen worden, welche Wolowski, Gasparin, Passy, Rodrigues und andere Sozialpolitiker zu ihren Mitgliedern zählte und von dem Grafen Molé präsidirt wurde. Im Jahre 1846 reichte diese Commission an den Finanzminister ein Memorandum ein, und die Regierung forderte Handels- und Gewerbekammern u. s. w. zu Abgabe ihrer Meinung auf. Während der Generallandwirthschaftsrath sich gegen eine Regelung der Materie von Staatswegen aussprach, wünschten der Generalrath des Handels sowohl wie der der Gewerbe, es möge eine Staatskasse für die Arbeiter geschaffen werden, bei der der Arbeiter unregelmäßige Einzahlungen machen könne und die gemachten durch Aufhören oder Unterbrechung der Zahlungen nicht verliere; die Hilfsvereine sollten in besondere Beziehung zur Kasse treten können.

Bei der Eröffnung der Kammern im Dezember 1847 kündigte der König in der Thronrede die Einbringung eines Gesetzentwurfs über die Anwendung der Sparkassen zur Unterstützung der Arbeiter im Alter an und in ihrer Adresse vom 14. Februar sprach die Kammer ihre Hoffnung aus, daß das Gesetz zu den günstigsten Resultaten führen werde.

Die ausbrechende Revolution verhinderte die Vorlage des Entwurfs und nahm zugleich, mit der Proclamirung der Versammlungsfreiheit, die Schranken weg, welche bisher die Ausbreitung der Hilfsvereine erschwert hatten. Bei dieser Sachlage blieb es auch nach Erlaß des einschränkenden Dekrets vom 28. Juli über die Klubs, da dasselbe für Wohlthätigkeitsgesellschaften, und als solche betrachtete man die Hilfsvereine, keine Geltung hatte. So konnte denn ein ministerielles Cirkular vom 31. August die Präfekten anweisen, sich hinfür jeder Einmischung in die Angelegenheiten von Hilfsvereinen zu enthalten, die nach den geltenden Gesetzen sich ohne obrigkeitliche Erlaubniß constituiren dürften und nur Anzeige von ihren beabsichtigten Versammlungen zu machen hätten.

Während so zunächst den Hilfsvereinen volle Freiheit gegeben wurde, wurden die unter dem Königthum vorbereiteten Entwürfe zum Gegenstand eingehender Verathungen gemacht.

Die am 4. Mai zusammengetretene constituirende Versammlung nahm am 10. Mai einen Antrag Wolowski's und anderer auf Anstellung einer Enquête über die Lage der ländlichen und industriellen Arbeiter an und wählte dazu eine Commission von 36 Mitgliedern. Diese Commission wurde, als es sich am 13. Mai um die Bildung von ständigen Commissionen verschiedener Art handelte, zu einer 60er Commission 'des travailleurs' umgewandelt, indem man noch 24 Mitglieder aus 73, die sich gemeldet hatten, hinzufügte. Am 17. Mai trat die Commission zusammen und bildete eine Anzahl von Untercommissionen. Einer solchen von 9 Mitgliedern wurde die Abfassung von Projekten der Alters- und Krankenversorgung übertragen.

Zunächst nahm diese, jetzt als Comité du travail bezeichnete Commission das unter dem Königthum ausgearbeitete Material vor, bald aber kamen auch eine Reihe von Anträgen aus parlamentarischer Initiative: viele derselben waren nicht sehr praktischer Natur, so daß man sich in der Commission eingehend nur

mit zwei Entwürfen, dem von Waldeck-Roussau am 10. Juni vorgelegten Projekt und dem von Rouveure am 9. Dezember gestellten Antrag auf Gründung von Versorgungskassen beschäftigte; am 19. Februar 1849 deponirte Ferrouillart als Berichterstatter der Commission eine umfangreiche Arbeit, die schließlich in zwei Gesetzentwürfen über Hilfsvereine und Altersrentenkasse gipfelte.

Ehe es jedoch zu einer ersten Berathung der Commissionsbeschlüsse kam, wurde die constituirende Versammlung aufgelöst und die Legislative trat an ihre Stelle.

Am 28. Mai brachte hier Vestiboudois Anträge auf Einführung einer obligatorischen Altersversicherung ein, am 2. Juni nahm Dufournel die Beschlüsse des Comité du travail der constituirenden Versammlung wieder auf, und beide Entwürfe wurden schließlich einer Commission überwiesen, in welcher Rouher, Dufournel, Melun, Benoist d'Azy und andere saßen. Eine Reihe utopistischer Vorschläge, an denen es in der legislativen Versammlung so wenig wie in der constituirenden mangelte, wurden abgewiesen, obgleich die Versammlung dafür z. B. den Vorwurf hinnehmen mußte, einen Widerstand zu leisten, wie ihn auch die Ideen eines Leibnitz, Newton oder Spinoza gefunden hätten. Das konnte man sich aber um so eher gefallen lassen, als am 6. Oktober Benoist d'Azy einen Bericht und Entwürfe niedergelegt hatte, die mit Hilfe von Männern ausgearbeitet waren, welche sich theilweise schon seit 1844 in jeder den Gegenstand betreffenden Commission befunden hatten; Handelskammern und gewerbliche Schiedsgerichte, landwirtschaftliche und andere Gesellschaften hatten die Vorschläge begutachtet und die letztjährige Enquête hatte beachtenswerthe Anhaltspunkte gewährt.

Bei der ersten Berathung der Anträge am 12. November 1849 erklärte Dumas, seit dem 31. Oktober Handels- und Altersbauminister, daß das neue Cabinet seinerseits Gesetzentwürfe fast fertig habe und nur warte, welche Ansichten sich bei der gegenwärtigen Berathung in der Versammlung geltend machen würden. Am 26. November brachte Dumas einen Gesetzentwurf über die Gründung einer Altersrentenkasse, am 11. Dezember einen solchen über die Hilfsvereine ein, die beide der noch bestehenden Commission überwiesen wurden und einen ergänzenden Bericht Benoist d'Azy's vom 18. Februar 1850 zur Folge hatten. Am 22. Januar hatte Thiers im Namen einer Commission für die öffentliche Armenpflege einen Bericht über die den verschiedenen Projekten zur Regelung der Unterstützungen aller Art zu Grunde liegenden Prinzipien niedergelegt.

Auf Beschluß der Versammlung wurden die ministeriellen Anträge je drei Lesungen unterzogen: der Entwurf über die Altersversorgung wurde am 8. März, 12. und 18. Juni 1850 behandelt und unter dem letzteren Datum das Gesetz betr. die Errichtung einer Altersrentenkasse unter Staatsgarantie erlassen. Die Lesungen des Gesetzes über die Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit erfolgten am 8. März, 5. und 15. Juli und führten zu dem Gesetz über die Hilfsvereine von anerkannt öffentlichem Nutzen.

Nachdem also 1791 jede Bildung von Arbeitervereinen verboten worden, waren zunächst im Geheimen und gegen das Gesetz unter dem Zwange der

Nothwendigkeit gewerbliche Hilfsvereine entstanden. Bald nach Beginn des neuen Jahrhunderts wird die Bildung solcher Vereine von der Regierung gestattet; das Interesse weiterer Kreise der Gesellschaft wendet sich ihnen zu; im Jahre 1834 wird ihr Nutzen öffentlich anerkannt. Und nun beginnt eine positivere Theilnahme des Staates und der Gesellschaft an der Entwicklung der aufblühenden Vereine: Besondere gesetzliche Normen werden außerhalb des allgemeinen Vereinsrechts für sie aufgestellt, und die Altersversorgung, die sie finanziell nicht durchführen können, wird aus dem Rahmen der allgemeinen Vereinsthätigkeit ausgeschieden und in eigenthümlicher Weise zu erreichen versucht.

Wie im Einzelnen dieses positive Eingreifen der Gesetzgebung erfolgte, ist nun näher darzustellen.

Capitel I.

Entstehung und Organisation der Altersrentenkasse.

Da die verschiedenen Entwürfe über die Einrichtung einer Altersrentenkasse, wie oben kurz angegeben wurde, mehreren Commissionen und Versammlungen vorlagen, weisen die Verhandlungen mehrfach Wiederholungen auf. Es möge deswegen nicht ihr Verlauf im Einzelnen hier dargestellt, sondern zusammenfassend gezeigt werden, welche Ansichten über die verschiedenen Seiten des vorgelegten Problems laut wurden.

Vor Allem mußte die Frage entschieden werden, ob die Versicherung der zweckmäßigste Modus der Altersversorgung sei. Denn die Vorfrage, ob der Einzelne überhaupt für sein Alter Vorsorge treffen müsse, war nicht zweifelhaft.

Das Fundamentalprinzip jeder Gesellschaft, sagte Thiers, ist, daß Jedermann für seine und seiner Familie Bedürfnisse mit erworbenen oder überkommenen Hilfsmitteln einzustehen hat. Er führte näher aus, daß der Mann sich selbst zu genügen, Frau und Kinder zu ernähren und seinen Eltern die aufgewendeten Erziehungskosten durch kindliche Pflege wieder zu ersetzen habe. In demselben Sinne heißt es in den einleitenden Artikeln der französischen Konstitution, wie sie am 12. November 1848 proklamirt wurde: Die Bürger sind gehalten, sich durch Arbeit ihre Existenzmittel zu verschaffen und sich Hilfsquellen für die Zukunft vorsorglich zurückzulegen.

Diese Hilfsmittel zum Zwecke der Altersversorgung zu sammeln und zu bewahren, wurden zwei Systeme einander gegenübergestellt: das Spar- und das Versicherungssystem.

1. Die Versicherung als Form der Altersversorgung.

Diejenigen Mitglieder der französischen Nationalversammlung, welche die Gründung einer Altersrentenkasse für die Arbeiter wünschten, führten aus, wie bei der Versicherung der Zweck der Altersversorgung einerseits volkswirtschaftlich billiger erreicht werde, als beim Sparsystem, indem nicht für jeden, sondern nur für so viele gespart würde, als wirklich in ein hohes Lebensalter eintreten, und setzten auseinander, wie andererseits auch der Einzelne für sein Alter weniger

zurückzulegen brauche, da ihm, wenn er alt wird, die Zahlungen Anderer zuwachsen. Beim Versicherungssystem sei ferner die gemachte Einzahlung unwillkürlich für den gewollten Zweck dahingegeben und könne nicht, wie eine Sparkasseneinzahlung, bei eintretenden vorübergehenden Bedürfniffällen oder auch zur Vergeudung zurückgezogen werden. Und sei auf diese Weise eine Altersrente aus eigener Kraft erworben, so sei das ein Ergebniß, welches die günstigsten moralischen Wirkungen durch Hebung des Selbstbewußtseins und der Selbstachtung der Arbeiter haben werde.

Gegen diese Ausführungen wendete man namentlich ein, es sei unmoralisch, daß der Mann nur für sich selbst Sorge und nicht an seine Familie denke. Der Hauptvertreter dieser Ansicht war Thiers, welcher sagte: Die Einzahlung bei einer Altersrentenkasse sei eine nur persönliche, egoistische Handlung, die man nicht ermuntern dürfe, die nur den Zahlenden selbst ins Auge fasse und, um einigermaßen zu finanziell guten Resultaten zu führen, die eingezahlten Erparnisse der Familie entziehe, welche sie sonst geerbt haben würde. Wo das moralische Verdienst liegen solle, wenn Jemand für sein Alter Sorge, wisse er nicht. Beginne man früh, so seien nur unbedeutende Opfer nöthig, und wenn ein sorgloser Egoist die Verblendung nur nicht so weit treibe, daß er Alter und Tod vergesse, werde er sich eine Altersrente sichern, ohne irgend eine lobenswerthe moralische Eigenschaft. Und so bezeichnete man denn die Versicherung als „den in ein System gebrachten Egoismus“.

Diesen Vorwürfen gegenüber war in dem ersten Projekt, dem von dem Comité du travail ausgearbeiteten, das Versicherungssystem mit Rückzahlung des Capitals nach dem Tode vorgeschlagen worden, bei welchem nur die Zinsen von den Einzahlungen der nicht zum Bezug gelangenden Versicherten, nicht diese Einzahlungen selbst, denjenigen zuwachsen, welche in den Genuß der Rente eintreten; die Einzahlungen selbst, in ihrer ursprünglichen Höhe, fallen den Erben des Rentners zu. Auf diese Weise, meinte man, gingen doch die Einzahlungen selbst der Familie nicht verloren, und man könne dem Manne nicht mehr Egoismus vormwerfen, indem bei dieser Vermischung des Versicherungss- und Sparsystems ihre eigenthümlichen Unterschiede weit weniger hervorträten.

Nur von den Hilfsvereinen, für die in erster Linie die Kasse bestimmt war, sollten auch Zahlungen nach einem besondern Tarif mit Aufzehrung des Capitals bis zum 1. Januar 1852 gemacht werden können, damit sie sich ihrer Verpflichtungen gegen die zukünftigen Rentner auf möglichst billige Weise entledigen könnten; denn gegen die erhobenen Beiträge hatten die Vereine ja nur Renten, keine Capitalzahlung versprochen.

Das von Dumas am 26. November 1849 eingereichte Regierungsprojekt neigte wieder mehr zu dem reinen Versicherungssystem, indem bestimmt war, daß eine Hälfte des Capitals nach dem Tode des Rentners den Erben zufallen, die andere Hälfte aber während des Genusses sich aufzehren solle. Der Bericht-erstatte der Commission, Benoist d'Azy, machte dem gegenüber geltend, die Arbeiter wären lieber der Fürsorge für die Eltern enthoben, als daß sie eine unbedeutende Erbschaft machten, und schlug vermittelnd vor, beide Versicherungssysteme dem Einzahlenden zur Wahl zu stellen. Dieser Antrag fand dann auch die endgültige Billigung der Versammlung. Hiermit fiel die Nothwendigkeit

fort, einen besonderen Tarif für die Hilfsvereine aufzustellen, und die oben erwähnte Bestimmung war damit beseitigt.

Aus derselben Tendenz, nicht nur dem Manne allein die Vorzüge der Versicherung zu Theil werden zu lassen, aus welcher die Einführung des Versicherungssystems mit Rückzahlung hervorging, entsprang noch ein weiterer Vorschlag. Es ward angeregt, ob man nicht einen Theil der Rente des Mannes nach dessen Tode der Wittwe zukommen lassen könne. Ein solches System, wurde aber erwidert, mache alle Berechnungen unmöglich, indem ein alter Mann, dem nach dem Voranschlag der Kasse nur wenige Jahre seine Rente gezahlt zu werden braucht, eine junge Frau hinterlassen kann, und nun die Rente, oder ein Theil derselben, lange Zeit hindurch bezogen wird. Da die Möglichkeit des Rentenbezugs der Frau erst eintritt, wenn der Mann sich verheirathet, und der Beginn desselben, wenn der Mann stirbt, so ruhe die Rente der Frau auf einer Grundlage, welche absolut nicht rechnerisch festzulegen sei und auf welche daher auch kein Versicherungssystem aufgebaut werden könne.

Schließlich wurde dann nach verschiedenen Versuchen eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, welche besagt, daß Einzahlungen eines Ehegatten zur Hälfte jedem der Ehegatten gutgeschrieben und so zwei getrennte Renten aus den einheitlichen Einzahlungen berechnet werden, und daß nur für den Fall der gerichtlich ausgesprochenen oder vom Friedensrichter bescheinigten thatsächlichen Trennung die Zahlung ausschließlich dem Zahlenden zu Gute kommt.

Gelangten nun mit den geschilderten Abänderungen die Anhänger des Versicherungssystems auch zum Siege, so mußten sie doch zugeben, daß es nicht für alle Gattungen der Arbeiter die wünschenswertheste Art der Altersversorgung sei. Thiers sowohl wie namentlich Buffet führten aus, wie der ländliche Arbeiter vielmehr dazu neige, sich ein kleines Grundstück zu kaufen, als einen Anspruch auf Altersrente zu erwerben. Es sei das, meinte Buffet, auch volkswirtschaftlich viel wünschenswerther: Der ländliche Arbeiter werde alle Nebenstunden und jeden freien Augenblick nutzbringend anwenden, um den größtmöglichen Ertrag aus seinem Acker gewinnen zu können und nach und nach ein kleines Eigenthum zu erwerben; es sei vorzuziehen, daß die Arbeiterfamilie ein Stück Grund und Boden ihr eigen nenne, als daß sie ein Rentenbuch in der Hand habe, und die ganze moralische Wirkung, die man von dem Besitze kleiner Ersparnisse erwarte, werde hier, wo dieselben so handgreiflich vorhanden seien, in viel höherem Maße erfolgen. Ein anderer Redner, Raudot, erklärte, es würde geradezu eine öffentliche Calamität sein, wenn der ländliche Arbeiter seine Ersparnisse bei der Altersrentenkasse einzahlen würde. Ebenso wurde ausgeführt, wie es für den Handwerker viel wünschenswerther sei, wenn er sich in einem kleinen Betriebe ernähre und so in eine höhere Gesellschaftsschicht aufsteige, als wenn er glücklicher Inhaber eines Rentenscheines sei. Zu allen solchen Verwendungen der Ersparnisse müssen dieselben aber natürlich disponibel und nicht ein für allemal einem bestimmten Zweck gewidmet sein; deswegen erklärte man, das Versicherungsgezet werde, statt den untern Klassen zu helfen, sie vom Aufsteigen abhalten. Nur für die industriellen Arbeiter, denen wegen der Arbeitstheilung und den daraus entspringenden nur einseitigen Kenntnissen ein höheres Aufsteigen als bis zum Werthführer überhaupt nicht möglich sei, sei die Versicherung nöthig.

Thiers aber wollte auch das nicht gelten lassen; der industrielle Arbeiter erhalte drei-, viermal so viel Lohn als der ländliche und solle doch nicht, wie dieser, selbstständig werden können? Wenigstens dürfe man hier keine gefegliche Erschwerung eintreten lassen. Der Arbeiter, der sich aus eigener Kraft zum Unternehmer emporgeschwungen und eine glückliche Familie um sich versammelt habe, der habe die beste Altersversorgung sich erworben. Er erhalte seine Rente nicht von einer kalt berechnenden Kasse, sondern von der erkenntlichen Hand eines dankbaren Kindes, das er aufgezogen. Seine Ersparnisse so zu verwenden, das habe moralischen Werth, nicht aber der Ankauf eines Rententitels.

Solchen Meinungen gegenüber war dann wohl keine andere Entgegnung möglich, als daß Benoist d'Azy schließlich erklärte, man habe nie behauptet, die Einrichtung der Altersrentenkasse werde alle menschlichen Leiden heben, daß es aber die christliche Pflicht einer großen Gesellschaft sei, beständig und auf jede Weise die Hebung der unteren Klassen zu erstreben, und daß die einzurichtende Kasse eines der vielen Mittel dazu sei.

2. Verwaltung der Versicherungsanstalt durch den Staat.

Weniger uneins, als über die Anwendung des Versicherungsprinzips auf die Altersversorgung der Arbeiter überhaupt, war man darüber, daß man nur eine große Versicherungsanstalt ins Leben rufen wolle. Denn daß die Berechnungen einer solchen Anstalt, die sich auf die statistisch ermittelte Absterbeordnung der Bevölkerung in den verschiedenen Altersstufen stützen, nur bei einer sehr großen Zahl von Versicherten ein genügend genaues Resultat geben, bei einer Zahl, wo Zufälligkeiten, die ja doch zeitlich oder räumlich beschränkt sind, keinen Einfluß auf die durchschnittliche Sterblichkeit mehr haben, war ja theoretisch leicht zu zeigen; vor Allem war aber von den kleinen Hilfsvereinen in einer Stärke von ein oder mehreren Hundert Mitgliedern der praktische Beweis geliefert worden, daß Altersrenten von kleinen Kassen nicht gesichert werden können. Bei dieser großen Kasse konnten nun die Hilfsvereine jeder Art und jeden Ortes ihre Mitglieder einkaufen und waren so selbst durch Theilnahme an einer großen Versicherungsanstalt der Anlage der Gelder und der Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Tarife überhoben.

Zwischen den beiden Möglichkeiten, jedem Hilfsvereine auch die Altersversorgung seiner Mitglieder aufzuerlegen, oder eine einzige Kasse in ganz Frankreich zu gründen, gab es noch verschiedene Mittelwege. Entweder es konnten lokal abgegrenzte Kassen eingerichtet werden, wie das auch in einem Amendement vorgeschlagen, aber nicht berücksichtigt wurde. Oder es konnte darauf hingewirkt werden, daß ein ganzes Gewerbe eine eigene Kasse gründete; dieser Vorschlag wurde nur in der allgemeinen Form gemacht, gewerbliche Hilfs- und Altersrentenvereine zu errichten; auf den Umstand, daß für eine solche Trennung der Kassen die Gerechtigkeit spreche, indem die Arbeiter, deren Gewerbe eine größere Sterblichkeit mit sich bringt, von denen also weniger zum Altersrentenbezug kommen, hier auch kleinere Beiträge zu zahlen haben, als wenn sie in eine einheitliche, mit der durchschnittlichen Erlebenswahrscheinlichkeit

rechnende Gesellschaft eintreten, wurde nicht eingegangen. Gegen diese gewerblichen Rassen wurde nur beiläufig eingewendet, daß ein Industriezweig selbst so großen Schwankungen ausgesetzt sei, daß eine auf lange hinaus rechnende Institution, wie eine Altersrentenkasse, nicht innerhalb eines solchen gegründet werden könne. Die beiden Mittelwege wurden also nicht einmal eingehend berathen, sondern von vornherein die Bildung einer einzigen großen Kasse ins Auge gefaßt.

Da eine solche die größtmögliche Dauer und Sicherheit bieten mußte, so glaubte man keinem Privatunternehmen die Leitung der Kasse anvertrauen zu dürfen; man betonte, daß gerade in Frankreich das Vertrauen auf den Staatskredit unvergleichlich größer sei, als auf noch so mächtige private Gesellschaften. Es lösten außerdem Privatversicherungsgesellschaften den Contract unter gewissen Bedingungen wieder auf und erstatteten die Einzahlungen zurück; das sei gegen die Absicht des Gesetzes. Auch brauche der Staat keinen Gewinn zu machen und habe wenig Verwaltungskosten, indem er seine Beamten ohne besondere Remuneration in Anspruch nehmen könne; nur die eigentliche Centralstelle werde die Anstellung einiger besonderen Beamten nöthig machen, welche man leicht — mit 60 bis 100 000 Francs —, auf die Staatskasse übernehmen könne, so daß von den Einzahlungen weder zu Gewinn noch Kostendeckung etwas abzuziehen sei.

Damit nun aber der Staat die fremden Gelder doch nicht so unbedingt in seine Gewalt bekomme, schlug man vor, unter der Garantie des Staates eine ähnliche Einrichtung zu treffen, wie sie schon für viele Arten freiwilliger und Zwangs-Depositen in der Depositenkasse (*Caisse des dépôts et consignations*) bestand. Diese, auf deren Funktionen weiter unten etwas näher eingegangen werden soll, wurde von Staatsbeamten verwaltet, die aber nicht dem Finanzminister, sondern einer durch die Art ihrer Zusammensetzung aus Parlamentariern, Richtern, Finanzleuten u. unabhängigen Aufsichtsbehörde unterstellt waren, was sich seit dem Beginn der Einrichtung im Jahre 1816 vollauf bewährt hatte. Die Zusammensetzung einer solchen Commission war daher auch schon in den verschiedenen Entwürfen vorgesehen, als in dem Regierungsprojekt vom November 1849 der Antrag gestellt wurde, die Kassenverwaltung nicht einer der Depositenkasse analogen Institution, sondern dieser selbst zu übertragen. Dieser Vorschlag wurde Gesetz. Außerdem wurde eine besondere Commission zur Begutachtung aller die Altersrentenkasse betreffenden Fragen eingerichtet und dem Handelsminister zur Seite gestellt.

Mit der Inempfangnahme der Einzahlungen in der Provinz wurden die an den Arrondissementshauptorten befindlichen Finanzbeamten beauftragt, sowie die Erwartung ausgesprochen, daß Sparrassen, Hilfsvereine, Fabrikanten u. sich dieser Aufgabe unentgeltlich unterziehen würden.

3. Facultative Versicherung.

Der Widerstand, den die Versicherungsidee an und für sich gefunden, wies schon darauf hin, daß ihre zwangsweise Durchführung erst recht viele Gegner haben würde. Um die Unmöglichkeit eines Versicherungszwangs darzuthun, rechnete Thiers mit etwas sehr stark aufgetragenen Farben der gesetz-

gebenden Versammlung vor, wie man, um alle Handarbeiter zu versichern, von den 36 Millionen Franzosen 30 Millionen werde zum Beitritt zwingen müssen. Von dieser Zahl seien 15 Millionen 20 bis 56 Jahre alt und, wenn diese 15 Millionen auch nur 30 Francs jährlich einzahlten, um im Alter von 56 Jahren zu einer Rente von nur 150 Francs zu gelangen, so würde die Kasse zu jener Zeit, wo sie zur vollen Wirkung komme, d. h. wo die überlebenden 20jährigen Leute mit 56 Jahren in den Rentenbezug eintreten, Einzahlungen wie Auszahlungen von je 15 Milliarden zu bewältigen haben, so daß ein Versicherungs-Budget von 30 Milliarden jährlich vorhanden sein werde.

Ein anderer Redner hielt sich in engeren Grenzen, und erklärte, wenn 1 Million Arbeiter jährlich 10 Francs 47 Jahre einzahle — nämlich von 3 bis 50 Jahren — werde man einen Kassenbestand von 470 Millionen zu verwalten und eine Rente von 175 bis 283 Millionen zu zahlen haben; eine solche Finanzverwaltung zu führen, werde keine Staatskasse im Stande sein.

Diese finanztechnischen Gründe konnte man dem Vorschlag nicht entgegenhalten, eine besondere Steuer von Jedermann zu erheben und ihren Ertrag zu Altersrenten für alle Greise zu verwenden. Aber ohne Diskussion wurde auch über diese Art der Durchführung einer allgemeinen Altersversorgung hinweggegangen. Ebensovienig gelangte die Idee zum Sieg, den Versicherungszwang auf industrielle Arbeiter zu beschränken, für die allein man ja die Versicherung als zweckmäßige Art der Altersversorgung anerkannt hatte.

Die ganze moralische Wirkung, sagten die Gegner der Zwangsversicherung, die man von der Einrichtung erwarte, daß der Arbeiter aus eigener Kraft für sein Alter sorge, werde mit Einführung des Zwangs hinfällig; der Arbeiter habe nun ja gar kein Verdienst mehr. Wolle man für ihn in jeder Weise sorgen, so werde man ihn gewöhnen, in keiner Weise für sich selbst zu sorgen, und statt den Arbeiter zu heben, werde man ihn völlig unselbstständig machen; daß der Arbeiter es versäumen könne, für sein Alter zurückzulegen, sei eine unvermeidliche Folge der menschlichen Freiheit. Es würde die Prämie einfach als eine Steuer angesehen und demgemäß vom Arbeiter nicht gerne gezahlt werden; der Arbeiter werde vielmehr auf jede Weise sich seiner Verpflichtung zu entziehen suchen, der Institution feindlich gegenüberstehen und diese Beschränkung seiner Freiheit übel aufnehmen. Es würde eine Klasse geschaffen werden, die nicht volles Eigenthum an ihrem Erwerb habe.

Die Beiträge vom Arbeiter einzuziehen, sei nicht möglich. In großen Unternehmungen gehe es allenfalls, aber wie könne man bei Stücklohn, bei wechselnder Beschäftigung nach Zeit und Ort, bei Hausarbeit den Lohn feststellen und Abzüge machen? Man könne doch nicht jedem Arbeiter nachgehen auf Schritt und Tritt, wo solle man dazu die Beamten herbekommen? Und doch werde der Staat für die Erhebung der Beiträge verantwortlich sein und Fehlendes ergänzen müssen.

Vor Allem aber, wurde namentlich von Barrault geltend gemacht, könne man dem nichts abnehmen, der nichts habe. Der Lohn der Arbeiter sei viel zu gering, als daß sie davon sich eine Rente erwerben könnten. Es habe ja Napoleon selbst gesagt (*extinction du pauperisme*), demjenigen, der von seinem Lohn nicht leben könne, vorschlagen zu sparen, und etwas zurückzulegen, was

er nicht habe, das sei absurd. Und wenn der Arbeiter, wurde in Benoist d'Azy's erstem Bericht gesagt, vom Staate eine Rente erhalte, die er sich habe bestellen müssen, so werde er eine genügend hohe Rente verlangen, oder stets unzufrieden sein. Um eine auskömmliche Rente zu erlangen, müsse der Arbeiter dauernd zahlen. Wenn der Arbeiter nun auch zahlen solle, wenn er nichts verdiene, keine Arbeit finde, so folge, daß man ihm auch Arbeit geben müsse, damit er zahlen könne. Und so sei man bei dem Recht auf Arbeit wieder angelangt und es ergebe sich die Consequenz, daß der Staat nun auch den Lohn festsetzen müsse, den Consum, die Ausgaben, kurzum Alles. Wenigstens werde der Staat zu Zuschüssen genöthigt sein, wie sich das bei den Beamtenpensionskassen zeige, er werde für diejenigen zahlen müssen, die nicht zahlen könnten, und so ein zweites Budget aufstellen müssen; das wolle man nicht. Die Anträge, die auf Staatszuschüsse abzielten wie Waldeck-Rousseau's Projekt und der Vestiboulois'sche Vorschlag, Hospitäler zu bauen, wo man die Rentner für 50 Cents täglich verpflege, seien abzulehnen. Einen solchen Kommunismus vermittelt der Finanzgesetz wolle man nicht haben. Und so war man denn von vornherein, schon in dem ersten Bericht des Comité du travail, dagegen, die Arbeiter zum Eintritt in die Altersrentenkasse zu zwingen.

Es wurde nun aber auch vorgeschlagen, diesen Zwang nicht den Arbeitern, sondern den Arbeitgebern aufzuerlegen. Das war zuerst in dem Rouveure'schen Antrag an die constituirende Versammlung enthalten, und wurde dann von Vestiboulois so aufgenommen, daß beide Theile beitragspflichtig sein sollten, oder, wie ein Amendement besagte, der Arbeitgeber für den Fall, daß der Arbeiter freiwillig der Fabrikasse beitrete, zuschießen solle. Da entgegnete man nun, daß die Arbeitgeber doch nicht mehr verpflichtet werden könnten, als andere Staatsbürger, da sie oft ja gar nichts verdienten und durch diese Last höchstens bankrott gemacht werden würden. Da sei eine allgemein vertheilte Besteuer doch noch vorzuziehen, besonders da die Fabrikanten ihre Zahlungen doch durch Vertheuerung der Produkte auf die Consumenten abwälzen würden, was also im Resultat auf dasselbe herauskomme. Auch der Arbeitgeber würde sonst der Institution feindlich gegenüber treten, anstatt den Arbeiter dabei zu unterstützen. Das würde er schon aus Christenpflicht thun, und wenn man alle diese religiösen Pflichten mit staatlichem Zwang bekleiden wolle, würde man zu einer unerträglichen Theokratie kommen. Es gäbe eben Pflichten, die nur Gott gegenüber bestünden und bestehen dürften. Errege man durch Einführung derselben in die Staatsgesetze die Meinung, daß ein Theil der Gesellschaft seinen Pflichten gegen den anderen nicht nachkomme, sondern dessen Wohl feindlich sei, so sei das das aller schlimmste, was der Gesellschaft begegnen könne. Andere behaupteten, der Arbeitgeber werde seinen Beitrag auf den Arbeiter abwälzen, und es sei daher besser, den Arbeiter direkt heran zu ziehen, was wegen des zu geringen Lohns und den oben angeführten Gründen aber nicht gehe.

So wies man also auch hier den Zwang zurück. Würde nun aber eine Rasse, zu der der Beitritt ein freiwilliger wäre, ihren Zweck erfüllen?

Es sei übermenschlich, meinte man, zu verlangen, daß Jemand 40 Jahre lang seine kleinen Beiträge sich von dem Geringen, was er habe, solle abbarben, um dann eine Rente zu erhalten, deren Bezug für ihn noch durchaus nicht sicher stehe. Das gehe nicht an, das könne der Arbeiter nicht. Zwingen man

ihn nicht dazu, so werde der Arbeiter nicht beitreten; und es sei doch auch schon z. B. in der Feststellung des Maximums der täglichen Arbeitszeit ein eben so großer Zwang geschehen. Der Arbeiter, sagt Thiers, der nur für einen Tag oder höchstens für eine Woche sein Brod vom Himmel erhält, überläßt es ihm auch für den nächsten Tag zu sorgen und lebt so unvorsorglich dahin wie die Vögel unter dem Himmel. Und eine der beredtesten Stellen in den ganzen Verhandlungen sind die Worte Barrault's: Unter den gegenwärtigen Verhältnissen geht der Arbeiter nicht an eure Altersrentenkassen, er geht nicht hin, weil, um sein Alter vor Mangel zu schützen, er nicht in der Kraft seiner Jahre hungern will. Er geht nicht hin, weil er der Ueberlieferung seiner Vorfahren treu bleibt: nach dieser läßt er jeden Tag seine eigene Sorge haben; ist sein Vater alt, so nährt er ihn so gut oder schlecht er kann; wenn er selbst alt sein wird, nährt ihn sein Sohn so gut oder schlecht er kann; und können seine Kinder das nicht, nun, guade ihm Gott!

Der freie Arbeiter allein, das war auch die Meinung der Regierung, werde nicht beitreten. Und so schlug sie denn einen Mittelweg ein zwischen Zwang und Freiheit, und beantragte, von Staatswegen Prämien zu geben, um die Arbeiter anzuregen.

Für die großen Unternehmungen, meinte man, wäre das nicht nöthig; denn da würden interne Kassen freiwillig gegründet werden, von denen dann Bücher bei der Staatskasse gekauft würden. Diesen Kassen beizutreten könnten die Arbeiter kontraktlich gezwungen werden, und die Arbeitgeber würden sich selbst entsprechende Zuschüsse auferlegen. Die Arbeiter würden sich den entsprechenden Lohnabzug dann gerne gefallen lassen, wie man an den in den Staatsetablissemments beschäftigten Leuten sehe, die sich im Hinblick auf eine Pension im Alter mit weit geringeren Lohnsätzen begnügten, als die Arbeiter in der Privatindustrie erhielten. Derartige Einrichtungen zu verbreiten, hielt auch Barrault für das einzige Mittel, die Versorgungsfrage praktisch zu lösen, und verschiedene Eisenbahngesellschaften hatten sich für die Anwendung eines solchen Modus ausgesprochen. Und um die gesetzliche Möglichkeit hierzu zu gewähren, setzte man fest, daß Einzahlungen zu Gunsten Dritter gemacht werden könnten, die aber, damit der Geber seine Gläubiger nicht benachtheiligen könne, erst nach einem Jahre unwiderruflich sein sollten.

Also nicht für die Arbeiter der größeren Unternehmungen war eine Prämie von Seiten des Staates nöthig, sondern namentlich für die alleinstehenden Arbeiter und besonders für die erste Zeit, um die Arbeiter an die Kasse zu gewöhnen. Daher schlug Dumas vor, denjenigen, die fünf Jahre lang durchschnittlich 15 Francs eingezahlt hätten, eine Prämie von 25 Francs zu geben. Hunderttausend solcher Prämien sollten vertheilt werden, nicht mehr wie zwei sollte der Einzelne erhalten können, und zwar seien die Prämien mit Reservirung des Kapitals einzuzahlen und nach dem Tode des Rentners wieder an den Staat zurückzugeben. Für den Fall, daß der Vorschlag so nicht angenommen werden sollte, wurde weiter beantragt, die Prämien ausschließlich den jetzt 40jährigen und wie beschrieben qualifizirten Arbeitern zu geben, damit doch auch schon die gegenwärtig alten Arbeiter Vortheil von der Kasse zögen.

Im Prinzip war man diesen Regierungsentwürfen meist günstig, wenn gleich manche hierin einen versteckten Staatssozialismus sahen und es nicht für

richtig hielten, daß man dem Einen nehme um dem Anderen zu geben. Die Commission schloß sich dem zweiten Regierungsantrage an, und Amendements wurden gestellt, um die Summe der Prämien zu erhöhen. Aber gegen den Vertheilungsmodus, daß man denjenigen Prämien gebe, die eine gewisse Zahl von Einzahlungen aufwiesen, wurden schwerwiegende Bedenken geltend gemacht: diejenigen, die höheren Lohnes wegen mehr zahlen könnten, diejenigen, die weil sie keine Familie haben, weil sie nicht krank gewesen, stets Arbeit gehabt, eingezahlt hätten — diese unterstütze man, also gerade die, die der Unterstützung am wenigsten bedürften! Das leuchtete ein, und man verwarf Prämien in dieser Form; ebensowenig fand man eine andere Vertheilungsart annehmbar, die Prämien in Form von Rentenscheinen zu 25 Francs Rente durch die Generalräthe der Departements und die städtischen Behörden vertheilen zu lassen; und so wurde schließlich die ganze Idee, Prämien zu geben, wegen der Schwierigkeit, eine geeignete Form zu finden, abgelehnt. Wir werden später sehen, daß die Regierung 1856 in anderer Weise hierauf zurückkam und in der von ihr gewünschten Richtung mit Hülfe eines Prämienystems bedeutende Resultate erreicht hat.

Mit der Ablehnung eines Prämienystems und des Versicherungszwangs blieb also die Altersrentenkasse unter Staatsverwaltung und Staatsgarantie und mit facultativem Beitritt übrig, und wir haben nun auf die finanziellen und versicherungstechnischen Einzelverhältnisse näher einzugehen.

4. Organisation der Versicherungsanstalt.

Damit die Altersversicherungskasse ihre Tarife aufstellen konnte, mußte sie ihren Berechnungen einen Zinsfuß und eine Todestafel zu Grunde legen. Es kamen zwei Tafeln zur Sprache, die von Deparcieux, der dieselbe 1746 nach Personen, die sich 1689 und 1696 an Tontinen betheiligt hatten, berechnete und 1748 veröffentlichte¹⁾, und die Tafel von Duvillard, den eine 1787 herrschende Epidemie zu seiner Arbeit veranlaßt hatte²⁾. Der Mole'sche Entwurf schon, ihm folgend der des Comité du travail, wollten einen Mittelwerth zwischen diesen beiden Tafeln nehmen, um der Wahrheit möglichst nahe zu kommen; denn man meinte, die Duvillard'sche Tafel nehme eine etwas zu lange Lebensdauer an, und werde deshalb vorsichtshalber von Rentenkassen zu Grunde gelegt, während Deparcieux ein zu rasches Absterben angebe, und daher von den Kassen, welche auf den Todesfall versichern, angewandt würde. Doch war man über den Werth der Tafeln theilweise auch entgegengesetzter Meinung und schließlich nahm man die Deparcieux'sche Tafel als Grundlage an. Da die Tafeln in dem höchsten Lebensalter sehr bedeutende Unterschiede aufweisen, wurde beschlossen, mit der Berechnung nicht über 60 Jahre hinauszugehen; und da die Kasse ja Altersrenten geben sollte, wurde auch ein Minimalalter des Bezugs festgesetzt, und zwar auf 50 Jahre, und innerhalb diesen beiden Grenzen dem Deponenten die Wahl gelassen.

1) Essai sur les probabilités de la vie humaine.

2) Analyse de l'influence de la petite vérole sur la mortalité. 1806.

Da jedoch der Fall eintreten kann, daß der Arbeiter schon vor Erreichung dieses Alters erwerbsunfähig wird, so wurde bestimmt, daß alsdann die Rente auch schon vorzeitig liquidirt werden kann, aber nur soweit sie auf Einzahlungen sich gründet, die vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit gemacht worden sind und nach Maßgabe des Alters, so daß der Kasse keine Verluste erwachsen. Denn hier Zuschüsse zu geben, würde, meinte man, dem Betrug Thür und Thor öffnen.

Als Beginn der Einzahlung hatte der Entwurf des Comité du travail das Alter von 18 Jahren, der der Regierung 11 Jahre, festgesetzt, da hier der Arbeiter selbst zu erwerben beginne; doch zeigen sich ja die eigenthümlichen Vortheile des Versicherungssystems um so stärker, je länger die Einzahlungen in der Kasse liegen, und so war es ein bedeutender Fortschritt der Kommission, zu bestimmen, daß bereits von drei Jahren an — also die ersten Jahre, wo die Tafeln zu unsicher sind, ausgenommen — Einzahlungen gemacht werden könnten, womit zugleich eine Fülle von Möglichkeiten für die Verbreitung der Institution gewonnen war.

Ferner kam es darauf an, einen Zinsfuß festzusetzen, auf den die Tarife sich gründen sollten. Es war das deswegen eine verantwortliche Aufgabe, weil ja die Verzinsung der Einlagen auf Grund des Tarifs, nach dem sie gemacht waren, und nach dem also der Vertrag abgeschlossen worden, eine lange Reihe von Jahren hindurch zu wahren hat, auf die hinaus man den Zinsfuß nicht übersehen kann. Dem Tageszinsfuß entsprechend, ja noch fast $\frac{1}{2}\%$ niedriger als derselbe, wurde der Zinsfuß von 5% schon in dem Projekt des Comité du travail vorgeschlagen, und trotz Widerspruch, z. B. von Wolowski, der 4 $\frac{1}{2}\%$ wollte, aufrecht erhalten, weil man der Ansicht war, daß noch auf Jahre hinaus dies den Marktverhältnissen entsprechen werde; wenn nöthig, könne ja für neue Einlagen der Zinsfuß herabgesetzt werden; so bliebe nur der von den ersten Einlagen bis zu einer gesetzlichen Aenderung möglicherweise zu erwartende Verlust zu tragen. Es wurde vorgeschlagen, dreißigtausend Verträge jedenfalls unter diesen Bedingungen abzuschließen. In dem Regierungsentwurf wurde der Kasse die Erlaubniß gegeben, vom 1. Januar 1853 ab nöthigenfalls, bis zu anderweiter Entscheidung der Nationalversammlung, weitere Einzahlungen abzulehnen; so war dann nur der Verlust, den zwei Jahreseinzahlungen möglicher Weise hervorbringen konnten, zu tragen. Diese Regelung wurde angenommen, die Befugniß zur Aenderung des Zinsfußes der Regierung aber nicht gegeben; denn der Finanzminister Fould wollte die Verantwortung für die Festsetzung desselben nicht acceptiren, sondern der Nationalversammlung überlassen.

Daß ein Defizit eintreten würde, daran zweifelte man nicht, und suchte dasselbe durch die Art der Anlegung der Gelder zu verkleinern, wovon weiter unten die Rede sein soll; außerdem war in dem Vorschlag des Comité du travail vorgesehen, daß am 31. Dezember der Finanzminister das jedesmalige Defizit decken solle. In den neueren Projekten war das nicht direkt ausgesprochen, aber schon darin enthalten, daß man die Kasse unter Staatsgarantie einrichtete, und so erklärte denn Benoist d'Azy auf das Amendement Sainte-Beuve's: „Der Staat brauche nie zuzuschießen“, daß eine solche Bestimmung das ganze Gesetz hinfällig mache, und hielt die Forderung der Garantie gegenüber der der bloßen Ueberwachung aufrecht.

Auf Grund also des Zinsfußes von 5⁰/₁₀₀ und der Todestafel von Deparcieux sollten die Tarife aufgestellt werden. Es können solche Tarife für den Fall berechnet sein, daß Jemand eine Rente durch eine Reihe regelmäßiger Jahresprämien sich erwirbt, oder aber auch für den Fall einer einmaligen Kapitalzahlung. Den Tarif für die einmaligen Kapitalzahlungen kann man für die Einheit berechnen, so daß derselbe besagt, welche Rente, bezogen z. B. vom 50. Lebensjahre an, einer einmaligen Zahlung von 1 Francs im Alter von 20 Jahren entspricht.

Für die Aufstellung beider Arten Tarife sprachen vielerlei Gründe, so daß man sie schließlich neben einander berechnete.

Der erste Tarif, meinte man, der sich auf feste Jahresbeiträge gründet, halte den Sinn für Ersparnisse ganz besonders wach, indem regelmäßig zurückgelegt werden müsse; heute jedoch sei das Einkommen des Arbeiters ein so unregelmäßiges, daß er eine solche Art der Versicherung nicht eingehen könne, die den Verlust der Einzahlungen oder doch die Auflösung des Vertrags zur Folge hat, wenn einmal die Zahlung unterblieben ist. Es sei für ihn vielmehr die Versicherung, die sich auf einmalige Kapitalzahlung gründet, vorzuziehen. Denn ist der Tarif dann nur genügend ausgeführt, d. h. womöglich bis auf die Einheit, so entspricht einer jeden Einzahlung des Arbeiters, möge dieselbe nun zu noch so verschiedenen Zeiten, noch so unregelmäßig, in noch so verschiedenen Beträgen gemacht werden, eine bestimmte Rente, als deren Summe dann die Gesamtrente erscheint. Als solche Einheit, für die die Tarife zu berechnen seien, hatte der Entwurf des Comité du travail 10 Francs angenommen, bis zu welchem Betrage die kleinen Ersparnisse der Arbeiter eben aufgesammelt werden müssen. Nachdem man darauf hingewiesen, daß auf diese Weise die Benutzung der Anstalt sehr erschwert würde, da der Arbeiter lange das Geld in seiner Hand behalte, wollte der Regierungsentwurf bereits eine Einzahlung von 50 Centimes annehmen, mit Verzinsung allerdings erst von 10 Francs an. Aus verwaltungstechnischen Gründen setzte die Kommission dann den Betrag von 5 Francs als Einheit der Einzahlung fest, und so wurde denn auch beschlossen und beigelegt, daß bei den Annahmenebenstellen wie Spar-Hülfskassen u. kleinere Einzahlungen anzunehmen und so lange aufzusammeln seien, bis sie jenen Betrag erreichten. Da für Ehegatten die Einzahlungen getheilt werden, so müssen dieselben 10 Francs oder Vielfache geben.

Nun erscheint also die Gesamtrente als eine Summe von Einzelrenten, hervorgebracht durch Zahlungen von je 5 Francs, und es ist somit die Schwierigkeit der Arbeiterversicherung, die darin liegt, daß in Folge der Ungleichheit seines Einkommens der Arbeiter keine festen, sondern nur unregelmäßige Prämienätze zahlen kann, gehoben. Die centralistische Kasseneinrichtung erlaubt auch noch einer anderen Unregelmäßigkeit der Arbeiterbeiträge begegnen zu können, der Unregelmäßigkeit des Einzahlungsortes. Es wurde bestimmt, daß die Einzahlung des Arbeiters und die ihr entsprechende Rente in ein auf seinen Namen lautendes Rentenbuch eingetragen werden solle; nun mag der Arbeiter hingehen, wo er hin will, mag noch so oft den Ort seiner Beschäftigung wechseln: er kann stets bei der nächsten Einzahlungsstelle einen Betrag beliebiger Höhe (d. h. also nach dem Gesetz von 1850 5 Francs und Vielfache) auf sein Buch einzahlen; alle Renten werden schließlich addirt, und wo auch immer der Arbeiter

sie erworben haben mag, wie oft er den Ort seines Aufenthalts gewechselt haben mag, es geht ihm keine Einzahlung verloren, sondern er bezieht schließlich an dem von ihm gewählten Plage die Summe aller Renten als seine Altersrente.

So waren die beiden rein versicherungstechnischen Schwierigkeiten, die die Verhältnisse des Arbeiters mit sich bringen, glücklich gelöst, und es kam darauf an, ihn zur Theiligung an der Kasse heranzuziehen. Zu diesem Zwecke wurden die Einzahlungen und Renten mehrfach privilegiert. Es wurde bestimmt, daß alle die Papiere, welche bei der Einzahlung, Erhebung der Renten u. zur Feststellung der Persönlichkeit, zum Nachweis der Trennung von Ehegatten, der Erlaubniß zur Einzahlung eines Minderjährigen beigebracht werden müssen, stempel- und gebührenfrei (*droit de timbre et d'enregistrement*) ausgestellt werden sollten, vor Allem aber, daß die von der Kasse gewährte Rente bis zur Höhe von 360 Francs nicht mit Beschlagnahme belegt und nicht abgetreten werden dürfe. Anfangs hatte man dies Privileg nur auf 100 Francs, die von reservirtem Kapital zu Begräbniskosten sofort ausbezahlt werden sollten, beschränkt, dann auf die ganze Rente ausdehnen wollen, und schließlich kam man zu dem eben genannten Beschlusse.

Denn alle derartigen Vortheile wollte man nur den Bedürftigen, den Arbeitern, zu Gute kommen lassen. Da jedoch der Beitritt zur Kasse ein ganz freier und freiwilliger war, so hatte man kein Mittel, um Angehörige anderer Stände, die von den gebotenen Vortheilen Gebrauch machen wollten, zurückzuweisen.

Das erregte doch erhebliche Bedenken, und so war im Entwurfe des Comité du travail ein Rentenmaximum von 480 Francs festgesetzt und zugleich bestimmt worden, daß nicht mehr als 48 Francs Rente durch eine einmalige Einzahlung sollten erworben werden können; denn selbst in jener Beschränkung auf 480 Francs konnte eine 5%ige Rente bei billigem Marktzinsfuß und Reservirung des Kapitals für kleine Kapitalisten verlockend werden. Von dieser zweiten prinzipiellen Forderung wollte aber das Comité du travail bis zum 1. Januar 1852 absehen, um die Kasse erst einmal in Schwung zu bringen. Der Bericht Benoist d'Azy's hielt beide Bestimmungen aufrecht, wenngleich er meinte, daß man wohl bis 600 Francs gehen dürfe. Der Regierungsentwurf nahm dies Rentenmaximum an und setzte 10 Francs monatlich als höchste Einzahlung fest. Die Commission ließ schließlich die Beschränkung der Einzahlungen fallen, in der Meinung, man dürfe den Arbeiter, der eine Erbschaft gemacht, eine Schenkung erhalten habe, nicht abhalten, dieselbe bei der Altersrentenkasse auf einmal einzuzahlen. Die Gefahr, daß Kapitalisten die Kasse benutzten, sei bei dem Stande des Marktzinsfußes nicht groß. Bei der zweiten Fassung wurde das Maximum auf 360 Francs herabgesetzt, besonders mit Rücksicht darauf, daß die Rente nicht mit Beschlagnahme belegt und nicht abgetreten werden dürfe, in dritter Fassung aber schließlich bestimmt, daß die Kasse Renten bis zum Betrage von 600 Francs gebe, die aber nur bis 360 Francs privilegiert sein sollten. Sollte es sich herausstellen, daß zu viel eingezahlt ist (z. B. weil das Maximum der jährlichen Rente überschritten ist, oder daß die Zahlung eine den Ausführungsvorschriften nicht entsprechende gewesen ist), so werden die Einzahlungen ohne Zinsen zurückbezahlt.

Unter all den eben genannten Bedingungen wurden also die Einzahlungen bei der Alterskasse gemacht. Da dieselbe die Verpflichtung hatte, zu 5 % zu verzinsen, und bei einem Defizit wegen seiner Garantie der Staat einzuspringen hatte, so war natürlich die Art und Weise, wie die Gelder anzulegen seien, eine Cardinalfrage. In dem ersten Projekt des Comité du travail wurde die Anlage in Staatsrenten deswegen gewünscht, weil dieselben einen sehr niedrigen Stand hatten. Da die Kasse somit zu mehr als 5 % anlegen könnte, würde man einen Gewinn zur Deckung des Verlustes erzielen, der durch spätere Anlagen zu weniger als 5 % erwachsen könnte. Für den Fall, daß alsdann doch noch die Kasse in Verlust wäre, enthielt der Entwurf die Bestimmung, daß das Defizit durch den Finanzminister jeden 31. December zu decken sei. Es würden keine zu großen Ausgaben entstehen, weil die Kasse, je höher die Staatsrenten stiegen, desto mehr auch am Kapital gewinnen werde, wenn sie die billig eingekauften Renten zur Zahlung der Altersrenten veräußere, und dieser Differenzgewinn am Kaufpreis von dem Zinsverlust abzurechnen sei.

Betrachtet man diese Ausführungen genauer, so sieht man, daß ja allerdings in Folge des niedrigen Staatsrentenkurses im Anfang eine höhere Verzinsung der Einzahlungen erzielt werden kann, als nöthig und beim Wiederverkauf der Titel noch ein Differenzgewinn gemacht werden kann, so daß der beim Steigen der 5procentigen Staatsrenten über Pari entstehende Zinsverlust in einem bestimmten Maße ausgeglichen wird. Aber doch eben nur in einem bestimmten Maße. Hält sich der Kurs über Pari, so wird, gerade weil die Anlage bei der 5 % gebenden Kasse dann besonders vortheilhaft erscheint, in Folge des steten Zuflusses von Einzahlungen bald der Punkt erreicht werden, wo der früher gemachte Gewinn aufgezehrt ist und die Staatsgarantie in Anspruch genommen werden muß.

Venoist d'Azy sprach sich dahin aus, daß, wie vortheilhaft momentan auch die Anlage in Staatsrenten sei, man dieselbe nicht obligatorisch machen dürfe, weil die Verhältnisse sich ändern könnten und es später vielleicht besser sein würde, die eingenommenen Gelder z. B. an Communen auszuleihen.

Da ergriff in der dritten Lesung ganz am Schluß noch Gouin (der *Moniteur* bezeichnet ihn als Banquier) das Wort und erklärte, die vom Staate übernommene Garantie habe schließlich die Folge, daß die Rente vom Staate gezahlt und zu diesem Zweck in das große Staatsschuldbuch eingetragen werden müßte¹⁾. Und da sei die Anlage der Einzahlungen in Staatsrenten das beste, damit, wenn die Auszahlung der Altersrenten das Staatsschuldbuch beschwere, zugleich eine entsprechende Erleichterung desselben eintrete, indem die Kasse, d. h. der Staat, eigene Schuldtitel mit eben jenen Einzahlungen zurückgekauft habe.

Und so schlägt Gouin vor, die Einzahlungen und aufgelaufenen Zinsen sollen täglich zum Ankauf unter Pari stehender Staatsrententitel verwendet

¹⁾ Das große Staatsschuldbuch besteht seit dem Jahre 1793 und bildet die alleinige Grundlage des ganzen Staatsschuldenwesens. Es sind darin die Rententitel nach Wahl des Staatsgläubigers auf den Namen des Eigenthümers oder auf den Inhaber eingetragen, und es bestehen genaue Vorschriften über die Abänderung der Einträge.

werden, wobei die höher verzinslichen Titel den Vorzug haben. Alle halbe Jahre läßt die Depositionskasse die fällig gewordenen Renten in das große Staatsschuldbuch eintragen und übergibt dafür der Amortisationskasse die Anzahl Rententitel, deren Kapitalwerth nach dem mittleren Kurs des vergangenen Halbjahrs gleich ist dem Werthe der eingeschriebenen Renten.

Dieser Vorschlag fand die Billigung der gesetzgebenden Versammlung wie der Regierung, und wir werden weiter unten genauer sehen, welch ein eigenenthümlicher Mechanismus der Staatsschuldentilgung durch Umwandlung in Altersrententitel in diesem Gouin'schen Antrag enthalten war.

5. Die Altersrentenkasse.

(Caisse des Retraites pour la vieillesse.)

Um die Organisation der durch die beschriebenen Verhandlungen schließlich am 18. Juni 1850 zu Stande gekommenen Altersrentenkasse zu verstehen, ist es nöthig, zunächst das Institut kennen zu lernen, dem die Leitung der Kasse übertragen war, die Depositionskasse und die mit ihr verbundene Amortisationskasse.

Beide Kassen wurden in jener organischen Gestalt, wie sie im Jahre 1850 vorhanden war und im wesentlichen auch heute noch besteht, durch das Finanzgesetz vom 28. April 1816 ins Leben gerufen und durch die Ordonnanz vom 22. Mai 1816 näher geregelt.

a. Die Amortisationskasse.

Die Amortisationskasse ist ein zur allmäligen Tilgung der Staatsschulden durch freien Rückkauf der Rententitel an der Börse bestimmtes Institut, welches nicht dem Finanzminister, sondern einer selbstständigen durch ihre Zusammensetzung aus Mitgliedern der Volksvertretung, des Rechnungshofes, der Handelskammern, der französischen Bank unabhängigen Commission unterstellt ist. Als Dotation wurden der Kasse die Einnahmen aus der Post, nöthigenfalls zu ergänzen bis auf 14 Millionen, und 6 Millionen aus der Staatskasse, also 20 Millionen gewährt, die 1817 auf 40 Millionen erhöht wurden. Die mit diesen Mitteln erworbenen Rententitel werden sofort außer Kurs gesetzt, aber nur auf Grund eines speziellen Gesetzes vernichtet. In keiner Weise darf die Dotation ihrem Zwecke entzogen werden.

Im Jahre 1824 stieg die 5⁰/₁₀₀ige Rente zum ersten Male über Pari, und es wurde nun bestimmt, daß die Rententitel nur unter Pari angekauft werden sollten, so daß die Kasse in den nächsten Jahren nur 3⁰/₁₀₀ige Renten ankaufte.

Die Dotation war durch verschiedene Gesetze auf 44²/₃ Mill. erhöht, als das Gesetz vom 10. Juni 1833 bestimmte, daß sie im Verhältniß zur Nominalhöhe der umlaufenden 5-, 4¹/₂- und 3prozentigen Staatsrenten getheilt und in diesen Quoten zum Rückkauf der verschiedenen Renten verwandt werden sollte. Steht eine Rente über Pari, so werden die für den Ankauf derselben bestimmten Beträge der Staatskasse gegen 3procentige Bons überwiesen, die fällig werden, wenn die betreffende Rente unter Pari sinkt. Die Bons werden jedoch, wenn

eine neue Anleihe gemacht wird, in Titel dieser Rente konsolidirt. Jede neue Anleihe wird in Zukunft mit einem mindestens 1%igen Amortisationsfonds dotirt.

Von 1833 bis 1848 zahlte wegen des hohen Kurses die Amortisationskasse über eine Milliarde an den Staatsschatz, die dann am 26. Januar 1848 bis auf 40 Millionen in 3procentige Renten umgewandelt und so konsolidirt wurde. Eine wirkliche Amortisation fand seit einem ministeriellen Entscheid vom 13. Juli 1848 nicht mehr statt, die vorhandenen Bestände von 7,9 Millionen wurden annullirt, weitere Einnahmen der Kasse vorläufig dem Staatsschatz gegen Ausstellung der schon genannten Bons oder Staatsrenten zugewiesen. Dies Verhältniß wurde durch spätere Finanzgesetze zu einem dauernden gemacht, auch die Dotation der Kasse nicht mehr auf spezielle Einnahmen gegründet, sondern aus den allgemeinen Staatseinnahmen genommen, so daß die Kasse nur eine nominelle Thätigkeit entfaltete.

Im Jahre 1859 lag allerdings die Absicht vor, wie das der Bericht der Kassenkommision ausspricht, im folgenden Jahre wieder mit 40 Millionen die Kasse wirklich zu dotiren. Aber erst am 11. Juli 1866 kam es zu einer geregelten Wiederherstellung. Es wurden der Kasse das Eigenthum an den Staatswaldungen und das nackte Eigenthum und Heimfallsrecht an den Staatseisenbahnen gegeben und ihr als jährliche Einkünfte die Einnahmen aus den Staatswaldungen, die Steuer von 10 % auf Eisenbahnбилете und Frachten, die sonst noch dem Staate zustehenden Antheile an dem Gewinn der Eisenbahnen, der von der Depositentkasse gelieferte Ueberschuß, die Zinsen der von der Kasse selbst angekauften Renten und etwaige Budgetüberschüsse zugesprochen. Dafür sollte die Kasse Zins und Amortisation der Kanäle, der Staatsschuldscheine mit 30jähriger Umlaufszeit, Zinsgarantie der Eisenbahnen zahlen und mindestens 20 Millionen zum Rückkauf der Rententitel unter Pari, die erst nach 1877 auf besonderes Gesetz zu annulliren seien, verwenden. Diese letztere Summe sollte eventuell aus dem Budget ergänzt werden.

Auf diese Weise arbeitete die Kasse bis zum Jahre 1871. Durch das Budgetgesetz vom 27. September 1871 wurden ihre Einnahmen auf das ordentliche Budget des Finanzministeriums und des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten übertragen; sie mußte von nun an die Zinsen von Renten im Portefeuille an die Staatskasse zahlen und 1874 wurde ihr Bestand an Renten im Betrage von 93 Millionen mit 6 Millionen Francs Verlust gegenüber dem Ankauftspreis veräußert.

Obwohl die Amortisation hiermit nicht aufhörte, indem man bestrebt war (Gesetz v. 20. Juni 1871), bei der französischen Bank gemachte Anleihen und die sogenannte Anleihe Morgan zurückzuzahlen, blieb seitdem die Thätigkeit der Amortisationskasse auf die aus ihrer Verbindung mit der Altersrentenkasse hervorgehenden Operationen beschränkt.

b. Die Depositentkasse.

Die Depositentkasse — Caisse des dépôts et consignations — ursprünglich entstanden in Folge einer 1578 erlassenen Bestimmung, wonach gerichtlich zu hinterlegende Gelder bestimmten königlichen Beamten übergeben werden sollten, und neu geordnet in den Jahren VIII und XII, erhielt die Gestalt, in der

sie sich 1848/50 befand, ebenfalls in dem obengenannten Gesetz vom 28. April 1816 und durch drei Ordonnanzen vom 3. Juli desselben Jahres. Die Depositenkasse wurde mit gleich unabhängiger Spitze wie die Amortisationskasse versehen; sie hatte die Verwaltung der gerichtlich hinterlegten Gelder, Cautionen, der Beamtenpensionskassen, der Ehrenlegion etc. zu besorgen; außerdem wurden freiwillige Depósitos sowohl von Privaten wie von Selbstverwaltungskörpern und öffentlichen Anstalten zugelassen. Am 31. März 1837 wurde den Sparcassen vorgeschrieben, ihre nicht zum Betriebe unmittelbar nöthigen Einnahmen der Depositenkasse zu einem gesetzlich festzustellenden Zinsfuß zu überlassen. Alle ihre Einnahmen kann die Depositenkasse frei verwalten; insbesondere legt sie sie in Staatsrenten an oder leiht sie an den Staat oder Selbstverwaltungskörper aus.

Obwohl nun, wie beschrieben, die Depositenkasse und die Amortisationskasse zwei ganz verschiedene Institute sind, sind doch die Beamten und auch die beaufsichtigende Commission identisch und haben also doppelte Funktionen zu erfüllen.

Die Aufsichtscommission war am 25. März 1848 aufgehoben und die Cassen dem Finanzminister direkt unterstellt worden, weil, wie die provisorische Regierung erklärte, man dem Könige und den Mitgliedern seiner Familie mehrere Millionen ausgehändigt hätte. Am 25. October desselben Jahres wurde sie in etwas anderer Zusammensetzung, nämlich unter stärkerer Beimischung von Staatsbeamten, um ihre Unabhängigkeit zu mindern, wieder eingesetzt. Es mag gleich erwähnt werden, daß dasselbe Schicksal die Commission 1871 nochmals traf, und daß sie jetzt, nach dem Gesetz vom 6. April 1876, aus zwei Senatoren, zwei Deputirten, zwei Mitgliedern des Staatsraths, einem Präsidenten des Rechnungshofes, einem Gouverneur oder Unter-gouverneur der französischen Bank, einem Mitgliede der Pariser Handelskammer und dem directeur du mouvement général des fonds beim Finanzministerium besteht.

c. Die Altersrentenkasse.

Mit dem Abschluß des Gesetzes vom 18. Juni 1850 haben wir eine einzige große Kasse in Paris unter Staatsgarantie und mit freiwilligem Beitritt, verwaltet von der Depositenkasse unter Aufsicht von deren Ueberwachungscommission, mit Einzahlungsstellen in allen Arrondissementshauptorten und einer großen Zahl freiwillig von Privaten oder Cassen aller Art, wenn nöthig, auch von einem Staatsbeamten übernommenen Nebenstellen. Eine Obercommission, dem Handelsminister zur Seite gestellt, hat jährlichen Bericht zu erstatten. Einzahlungen werden angenommen bei den Hauptstellen im Betrage von 5 Francs oder Vielfachen von 5 Francs. Maximum der zu gewährenden Rente ist 600 Francs, 360 Francs sind unentziehbar. Einzahlungen sind allgemein zulässig zu Gunsten Dritter, werden aber erst nach einem Jahre unwiderruflich. Die Einzahlungen können bei einem Alter von drei Jahren begonnen werden, Verheiratheten kommen die Zahlungen zu gleichen Theilen zu Gute. Der Bezugsbeginn liegt zwischen 50 und 60 Jahren, nach Wahl des Einzahlenden; die Versicherung mit Aufgabe und die mit Rückgewähr des Kapitals nach dem Tode steht zur Wahl. Die beizubringenden Papiere werden stempel-

und gebührenfrei ausgestellt. Einzahlungen und entsprechende Renten werden in ein Buch eingetragen, das der Versicherte behält. Die Depositentkasse legt die eingezahlten Summen und einkommenden Zinsen in Staatsrenten an und übergibt halbjährlich der Amortisationskasse einen dem Werthe der fällig gewordenen Renten gleichen Betrag in Staatsrenten. Dafür werden die Altersrenten in das große Staatsschuldbuch eingetragen und bei den unteren Finanzbehörden gegen Vorlegung eines dem Rentner übergebenen Auszugs aus dem Staatsschuldbuch ausbezahlt.

Diese letztere Operation läßt sich am besten an einem Beispiel klar machen. Jemand hat sich den Anspruch auf 750 Francs Rente bei 60 Jahren beginnend erworben. Die Rentenkasse fragt, welches ist der Werth dieser Rente nach dem Tarif, d. h. sie fragt, welche Summe muß Jemand einzahlen, der 60 Jahre alt, sogleich in den Bezug einer Rente von 750 Francs treten will. Und da nun die Staatskasse nur die Rente selbst gewähren soll, die Rückzahlung der reservirt eingezahlten Gelder aber seitens der Altersrentenkasse erfolgt, so wird, bei dem Einschreiben einer Rente in das große Staatsschuldbuch, das Aequivalent derselben dem Staate, d. h. nach den Bestimmungen des Gesetzes der Amortisationskasse, stets nach dem Tarif gegeben, welcher für die Einzahlungen mit Aufgabe des Kapitals gerechnet ist.

Sagt nun der Tarif, daß 100 Francs eingezahlt im Alter von 60 Jahren eine sofortige Rente von 10,25 Francs gewähren, so folgt, daß man, um 750 Francs Rente zu bekommen, $\frac{750}{10,25} \times 100 = 7310$ Francs einzahlen muß. Diese Summe soll nun in z. B. 3prozentigen Staatsrenten ausgedrückt werden; war deren mittlerer Kurs im letzten Semester 66, so ergibt sich, daß $7310 \div 0,66 = 11075$ Francs in 3prozentigen Renten nach dem Nominalwerth sind.

11075 Francs nominal in 3prozentigen Renten übergibt nun die Rentenkasse der Amortisationskasse. Dieselben würden, da sie 3 % tragen, der Staatskasse 332 Francs jährlich zu verzinsen gekostet haben. Statt dessen giebt dieselbe nun 750 Francs, und zwar, da nach den Tafeln von Deparcieux ein 60jähriger noch 14 Jahre lebt, 14 Mal; im Ganzen zahlt die Staatskasse also 10500 Francs in 14 Jahresraten. Mit 10500 Francs zahlbar in 14 Jahresraten von 750 Francs, hat die Staatskasse dennoch eine Schuld von nominal 11075 Francs, die sie mit nur 332 Francs jährlich, aber dauernd drückt, amortisirt.

In Wirklichkeit stellt sich die Sache so, daß der Staat, außer jenen 332, die er an 3 % Zinsen zu zahlen hätte, 14 Jahre lang noch 418 Francs mehr zahlt, und nach 14maliger Zahlung dieser Summe eine 3prozentige Rente im Nominalwerth von 11075 Francs amortisirt hat. Es steht also einer 14 Jahre währenden Mehrbelastung des Budgets eine dauernde Erleichterung gegenüber. Kommen aber immer neue derartige Belastungen, so machen sich die Erleichterungen nicht äußerlich fühlbar und treten erst später, aber mit um so größerer Bedeutung ans Licht. Bis zu diesem Zeitpunkte aber kann die zeitliche Mehrbelastung, wenn sie bedeutende Dimensionen annimmt, im Budget sich sehr wichtig geltend machen.

Nach den Gesetzen von 1816 und 1833 durfte die Amortisationskasse die erhaltenen Renten nicht wieder ausgeben, aber auch nicht annulliren, bis ein besonderes Gesetz ihr das erlaubte. So lange das nicht der Fall war, mußten also, auf dem Papiere wenigstens, außer jenen im Beispiel erwähnten 750 Francs auch die 332 Francs Zinsen noch gezahlt werden. Da das aber bald geändert wurde, ist es nicht nöthig länger dabei zu verweilen.

Am 6. December 1850 trat die Obercommission zusammen und arbeitete eine noch im Jahre 1850 publicirte praktische Instruktion und ein Ausführungsdekret aus, welches am 27. März 1851 erlassen wurde. Ein Kredit von 30 000 Francs wurde am 13. November 1850 für die Vorarbeiten bewilligt. Am 3. Mai 1851 wurden 23 000 Francs für persönliche, 32 000 Francs für sachliche Ausgaben bei der Altersrentenkasse gegeben, von letzteren eine Hälfte dauernd, eine Hälfte für die erste Einrichtung.

Eine Reihe von Circularen, namentlich des Handelsministers, an die Präfekten fordert zur möglichsten Verbreitung der praktischen Instruktion und Anregung zur Uebernahme von Einzahlungshülfsstellen auf. Die Beamten ließen an Eifer nichts zu wünschen übrig. Eine Proklamation des Rhônepräfekten beginnt: „Genügende Hülfe bei Unfall und Krankheit während der arbeitsfähigen Zeit und ein bescheidenes Auskommen, wenn die Periode der Ruhe eintritt, das wünscht die Regierung für euch, Arbeiter von Lyon; und das wird sie auch mit der Zeit, dem Frieden und eurer eigenen Hülfe euch verschaffen.“ Und ebenso predigt die praktische Instruktion laut das Lob der neuen Kasse: „Von allen Einrichtungen, welche die Weisheit der Regierungen und der Eifer der Guten erdacht hätten, um den unteren Klassen zu Hülfe zu kommen, sei eine der allernützlichsten, der allerfruchtbarsten die neugegründete Altersrentenkasse.“ Dann wendet sie sich an die verschiedensten Klassen und Kreise der Gesellschaft und zeigt, wie für alle die Einrichtung passe. Die Fabrikanten werden zur Gründung von Fabrikkassen aufgefordert; den Dienstherrschaften wird gezeigt, welche Wohlthat sie mit der Schenkung eines Rentenbuchs ihren Diensthoten erweisen könnten; Lehrer und Geistliche werden zum Beitritt ermahnt; den landwirthschaftlichen Arbeitern wird vorgestellt, wie hübsch es für sie wäre, wenn sie außer ihrem Grundstück noch eine kleine Rente hätten; die gegen Bezahlung an Anderer Stelle dienenden Soldaten werden aufgefordert, die erhaltenen Summen bei der Kasse einzuzahlen; Eltern werden ermahnt, ihre kleinen Kinder einzukaufen u., — es wird mit allen Mitteln für die Kasse Propaganda gemacht. Die Fabrikanten, welche Fabrikkassen gründen und Zuschüsse geben, werden wiederholt im Moniteur an hervorragender Stelle ehrenvoll erwähnt, und der Präsident Napoleon giebt in jeder Weise sein Interesse an der Kasse kund.

Nachdem im Vorstehenden die Organisation geschildert worden ist, welche dazu bestimmt war, den Hülfsvereinen die Last der Altersversorgung abzunehmen, möge im folgenden Capitel zunächst die neue gesetzliche Regelung der Hülfsvereine selbst dargestellt werden.

Capitel II.

Die gesetzliche Regelung der Hilfsvereine.

1. Das Gesetz vom 15. Juli 1850.

Unter der Gesetzgebung des Code Pénal und des Gesetzes von 1834 hatten einige Hilfsvereine eine bessere Stellung dadurch zu erlangen gewußt, daß sie sich von der Regierung die Rechte einer juristischen Person unter der üblichen Form der Anerkennung als einer Anstalt von öffentlichem Nutzen verleihen ließen. Derartig anerkannte Vereine konnten mit obrigkeitlicher Erlaubniß (Art. 910 des Code Civil) Geschenke und Vermächtnisse annehmen, und zwar stand die Befugniß, diese Erlaubniß zu geben, nach dem Konsularerlaß vom 4. Pluviose an XII und dem Dekret vom 12. August 1807 für Beträge unter 300 Francs den Präfekten, sonst dem Staatsrath zu.

Es waren nur besonders große und durchaus legale Zwecke verfolgende Vereine, welche sich diesem Regime unterworfen hatten, und zwar fünf, von denen jedoch zwei, von Ärzten und Schauspielern gebildet, nicht der Klasse der Arbeitervereine angehörten. Die drei andern Vereine bestanden in Bordeaux, Metz und Lyon.

Eine Versammlung, wie die Constituante, die selbst nach den furchtbaren Juniaufständen in dem Dekret über die Clubs vom 28. Juli 1848 den Hilfsvereinen volle Freiheit der Bewegung gelassen hatte, war nicht geneigt, in der speziellen Hilfsvereinsgesetzgebung besonders einschränkend oder überhaupt eingreifend aufzutreten; und so ging die Tendenz dahin, die Anerkennung der Vereine als Anstalten von öffentlichem Nutzen auszudehnen, ihnen dafür aber gewisse Normativbedingungen aufzuerlegen.

Der Ferrouillart'sche Bericht erkannte die bisherigen Leistungen der Hilfsvereine besonders auf dem Gebiete der Krankenversorgung voll an. Die Arbeiter, sagt er, seien stolz auf ihre Vereine und wollten sie selbst verwalten; ihre Selbstthätigkeit nicht lahm zu legen, dürfe auch kein gesetzlicher Beitrittszwang eingeführt werden. Möglichste Genauigkeit der statistischen Erhebungen, möglichste Verbreitung der daraus gezogenen Resultate sei aber nöthig, damit die Arbeiter ihre Statuten entsprechend corrigiren könnten. Zu diesem Zweck soll eine Centrakommission eingesetzt werden. Vereine, die als Anstalten von

öffentlichem Nutzen anerkannt sein wollen, haben sich folgenden allgemeinen Bestimmungen zu fügen: Sie dürfen nur so lange ihren Mitgliedern Hilfe gewähren, als dieselben Beiträge zahlen. Keine Unterstützung darf für das Alter versprochen werden, da zu diesem Zweck die Gründung einer Altersrentenkasse in Aussicht steht, bei der die Vereine ihre Mitglieder einkaufen können. Keine Unterstützung darf bei Arbeitslosigkeit gegeben werden, weil dieselbe sich nicht berechnen läßt und auch verschuldete Arbeitslosigkeit so belohnt wird.

Vereine, deren Statuten diesen Bestimmungen entsprechen, werden als Anstalten von öffentlichem Nutzen anerkannt¹⁾ und erhalten außerdem noch einige kleine Vergünstigungen.

Soweit der Ferrouillart'sche Entwurf. Den Bericht Benoist d'Azy's an die gesetzgebende Versammlung ging im Wesentlichen von demselben Standpunkt aus, präcisirte aber einzelne Punkte genauer. Scharf hob er hervor, daß die erste unentbehrliche Grundlage der Hilfsvereine die volle Freiheit sei, die Freiheit in Betreff der Form des Vereins, seiner Größe, Ursprung, dem Beruf, Alter und Geschlecht der Mitglieder, der Vertheilung der Unterstützungen, des Betrags der Beiträge. Nur schügen dürfe das Gesetz, nichts vorschreiben. Denn Wohlthätigkeits Sinn und christlicher Opfermuth schwinde vor gesetzlichem Zwang. Kleine Vereine von 200 bis 500 Mitgliedern seien am wünschenswerthesten, damit die Genossen sich auch persönlich kennen lernen könnten. Es wäre gut, wenn ein Theil der Mitglieder nur zahlende Ehrenmitglieder seien, die sowohl durch ihre finanzielle Unterstützung als auch durch ihren aufklärenden Einfluß in der Verwaltung die besten Dienste leisten könnten. Besonderer Werth sei bei Krankheitsfällen auf die persönlichen Besuche der Genossen zu legen. Ueber Krankenversorgung und Begräbniß dürfen die Leistungen des Vereins nicht hinausgehen. Nur darauf hin solle der Präsekt die Statuten prüfen und den Verein dann anerkennen, eine Centrakommission sei zu vermeiden. Die Fonds der anerkannten Vereine seien bei Sparkassen einzulegen, die Beiträge nach Krankheitstabellen zu normiren, die unter Berücksichtigung der häufigeren Erkrankungen bei steigendem Alter für die verschiedenen Berufe und Aufenthaltsorte anzufertigen seien. Auflösung des Vereins dürfe nur unter Mitwirkung der Behörden erfolgen, damit die Armen nicht um ihr Guthaben betrogen würden. Es möge jeder dann seine Einlagen weniger den für ihn gemachten Auslagen zurückerhalten, ein überschüssiger Rest sei an andere Vereine, besonders an diejenigen, welche Mitglieder des aufgelösten Vereins aufnahmen, zu vertheilen.

Definitive Gestaltung nahmen diese Vorschläge an in dem Bericht Benoist d'Azy's über den von Dumas eingereichten Regierungsentwurf; neue principielle Aenderungen enthielt derselbe nur darin, daß der Vorsitzende der Hilfsvereine vom Präsidenten der Republik ernannt werden soll, damit so ein Ehrenamt entstehe, nach dem viele geeignete Persönlichkeiten streben würden; die Commission schlug vor, diese Ernennung dem Handelsminister zu übertragen. Ferner sollen die Hilfsvereine ihre Gelder gegen $4\frac{1}{2}\%$ Zinsen bei der Staatsdepositenkasse einzahlen können und einen staatlichen Zuschuß erhalten.

¹⁾ Wenn in Zukunft von anerkannten Vereinen die Rede ist, so sind darunter Vereine von anerkanntem öffentlichem Nutzen zu verstehen.

Die Debatten bezogen sich namentlich auf die Frage der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, die man wieder einzuführen versuchte, auf die Ernennung des Präsidenten durch eine Behörde, die schließlich abgelehnt wurde, und den Staatszuschuß, der als feste Einrichtung ebenfalls nicht angenommen wurde. Am 15. Juli 1850 kam das Gesetz in folgender Form zu Stande:

Hülfsvereine können auf ihren Antrag als von öffentlichem Nutzen anerkannt werden, wenn sie den folgenden Bestimmungen entsprechen: Sie haben den Zweck, ihren kranken, verunglückten oder gebrechlichen Mitgliedern bestimmte Zeit hindurch Unterstützung zu gewähren und für ihr Begräbniß zu sorgen. Sie dürfen keine Altersrenten versprechen. Außer in Fällen besonderer Erlaubniß haben sie 100 bis 2000 Mitglieder und wählen ihren Vorstand. Der Maire hat stets das Recht, selbst oder durch einen Beauftragten den Versammlungen beizuwohnen und alsdann zu präsidiren. Die Beiträge sind nach amtlich beglaubigten Krankheitsstafeln zu normiren. Vereine von weniger resp. mehr als 100 Mitgliedern haben ihren 1000 resp. 3000 Francs übersteigenden Rassenbestand gegen 4½ % Zinsen bei der Depositenkasse einzulegen; sie können auch bei den Sparkassen so viel einzahlen, als die einzelnen Mitglieder zusammen genommen einzahlen dürften. Die Vereine können Geschenke und Vermächtnisse aller Art annehmen, bis zum Betrage von 1000 Francs mit Erlaubniß des Präfekten, darüber hinaus mit Erlaubniß des Staatsraths. Die Gemeinden liefern den Vereinen nöthigenfalls, und zwar unentgeltlich, das Versammlungslokal und die erforderlichen Bücher und Register. Alle Papiere für die Vereine sind von Stempel- und Eintragsgebühr befreit. Statutenänderung oder Auflösung kann nur mit obrigkeitlicher Genehmigung erfolgen. In letzterem Falle wird das Vermögen nach Auszahlung der den Mitgliedern von ihren Einzahlungen noch rechnerisch zustehenden Reste an die andern im Departement bestehenden Vereine vertheilt. Lange bestehende und in ihrer Verwaltung erprobte Vereine können anerkannt werden, auch wenn sie den Anforderungen des Gesetzes nicht entsprechen.

Diejenigen Vereine aber, welche sich dem Gesetz nicht unterwerfen, bleiben, wie bisher, in ihrer Verwaltung zwar frei, können aber nach Anhörung des Staatsraths von der Regierung aufgelöst werden, wenn ihre Rechnungsführung betrügerisch ist oder wenn sie ihren Zweck, eine Wohlthätigkeitsanstalt auf Gegenseitigkeit zu sein, überschreiten. Widerstand gegen den Auflösungsbeschluß wird nach dem Gesetz vom 28. Juli 1848 Art. 13 (geheime Gesellschaften) bestraft.

Alle Vereine haben einen jährlichen Geschäftsbericht an den zuständigen Präfekten einzureichen, damit der Handelsminister über die Gesamtergebnisse Bericht erstatten kann. Auflösung und Suspension der Vereine sollen durch Dekret näher geregelt werden.

Das Ausführungsdekret vom 14. Juni 1851 enthielt die beschränkenden Bestimmungen, daß einmal den Behörden die direkte Einsicht in die Bücher und Papiere der Vereine vorbehalten wurde, daß der Präfekt bei groben Unregelmäßigkeiten in den Büchern und Ueberschreiten der gesetzlichen Zwecke die Suspension verhängen könne und die Auflösung durch Dekret auf Gutachten des Maires und Präfekten und Bericht des Ministers erfolge, wenn den Statuten, Gesetz oder dem vorliegenden Reglement nicht genügt werde.

In der Zeit vom Februar 1848 bis zum Erlaß des Gesetzes vom 15. Juli 1850 waren nun zwar 411 neue Hilfsvereine gegründet worden, von diesem Zeitpunkt an bis April 1852 entstanden weitere 242 Vereine — aber das Gesetz von 1850 wurde nicht angewandt. Der Bericht über das Jahr 1854 giebt sieben anerkannte Vereine an, und fünf davon bestanden ja schon vorher, oder hatten doch schon vor Erlaß des Gesetzes die Anerkennung nachgesucht.

Den beschränkenden Bedingungen gegenüber waren die Vortheile, die das Gesetz bot, nicht groß genug und hatten namentlich für kleine Vereine, die bedeutende Rassenbestände nicht zu verwalten hatten, wenig Werth.

2. Das Dekret vom 26. März 1852.

Napoleon, nach dem Staatsstreich des zweiten Dezember schon im Vollbesitze der Gewalt, mußte denjenigen Hilfsvereinen, welche sich gesetzlichen Normen unterwerfen wollten, entsprechende Vortheile zu bieten. Das Dekret vom 22. Januar 1852, welches das von Louis Philipp vor seiner Thronbesteigung seinen Kindern überwiesene Vermögen einzog, gab davon den Hilfsvereinen eine Dotation von zehn Millionen Francs.

Das Dekret vom 25. März 1852 hob das Dekret über die Clubs vom 28. Juli 1848 und einige spätere provisorische Bestimmungen auf, stellte die Artikel 261 u. f. des Code Pénal und das Gesetz von 1834 wieder her und unterwarf so die Hilfsvereine der alten Gesetzgebung, wonach sie einfach durch Beschluß des Präfekten aufgelöst werden konnten. Dieser Beschränkung der unabhängigen Hilfsvereine gegenüber traten die Vortheile, welche in dem Dekret vom folgenden Tage, 26. März, der neuen Klasse der genehmigten Hilfsvereine zugestanden wurden, um so schärfer hervor.

Unter Wiederholung der meisten Bestimmungen des Gesetzes von 1850 enthielt das Dekret die folgenden neuen Vorschriften:

Genehmigte Hilfsvereine sollen in jedem Orte, wo es nützlich erscheint, vom Maire oder Pfarrer gegründet werden. Nur wenn ein Ort weniger als tausend Einwohner hat, kann er zu einem benachbarten Ortsverein geschlagen werden. Die Nützlichkeitsfrage entscheidet der Präfekt nach Anhörung des Gemeinderaths, aber nach seinem eigenen Ermessen. Der Vorsitzende des Vereins wird vom Präsidenten der Republik ernannt, das Bureau von den Mitgliedern gewählt. Die Zulassung von Ehrenmitgliedern erfolgt ohne Rücksicht auf den Wohnort des Mitglieds und ohne Beschränkung der Zahl durch den Vorsitzenden und das Bureau, die Aufnahme von Mitgliedern durch Wahl in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Maximalzahl der Mitglieder ist 500, doch kann die Ziffer mit Erlaubniß des Präfekten überschritten werden. Bei genügender Zahl von Ehrenmitgliedern dürfen die Vereine Altersrenten versprechen. Die Statuten sind der Genehmigung durch den Präfekten, im Seine-Departement durch den Minister des Innern unterworfen. Die Vereine dürfen Immobilien miethweise, Mobilien eigenthümlich besitzen und die hierzu nöthigen Rechtshandlungen vornehmen. Mit Genehmigung des Präfekten dürfen sie Geschenke und Vermächtnisse von Mobilien bis zum Betrage von 5000 Francs annehmen. Wo eine Gemeindeabgabe von Leichenbegängnissen erhoben wird, ist

bei statutengemäß vorgeesehenen Begräbnissen von Vereinsmitgliedern zwei Drittel derselben zu erlassen. Das Mitgliedsbuch dient zugleich als Paß und Arbeitsbuch. Die Vereine können die beim Jahresabschluß überschüssigen Fonds zu Gunsten ihrer aktiven Mitglieder bei der Altersrentenfasse einzahlen. Wegen schlechter Leitung, Nichtausführung ihrer statutarischen Bestimmungen und Verletzung des vorliegenden Gesetzes können sie vom Präfecten suspendirt oder aufgelöst werden. Den anerkannten Vereinen kommen alle aufgezählten neuen Vortheile in gleicher Weise zu Gute. Bestehende Vereine können sich durch Einreichung und eventuelle Aenderung ihrer Statuten genehmigen lassen. Eine Obercommission wird beim Ministerium des Innern eingerichtet, um die Vereine zu controliren und verdiente Mitglieder zu Ehrenausszeichnungen vorzuschlagen. Sie stattet jährlichen Gesamtbericht ab.

Im Uebrigen waren, namentlich was die Hauptzwecke der Vereine, die Anlage der Kassengelder, die Pflicht zu jährlicher Einreichung eines Geschäftsberichts, die Pflicht der Gemeinden zu verschiedenen unentgeltlichen Leistungen, die Befreiung der auf den Verein bezüglichen Papiere von verschiedenen Abgaben betrifft, die Bestimmungen des Gesetzes von 1850 aufrecht erhalten worden.

Zu diesem Gesetze erschien eine von Persigny unterzeichnete Instruktion vom 29. Mai 1852, welche ihrem Hauptinhalt nach hier mitgetheilt werden soll, da sie die Motive des Gesetzes sehr gut wieder giebt.

Den Präfecten wird aufgetragen, allororts das Dekret vom 26. März zu veröffentlichen und alle Gemeinderäthe zu veranlassen, sich über die Gründung von Hilfsvereinen auszusprechen. Entscheidet sich der Präfect, auch gegen die Ansicht der städtischen Behörden, für die Gründung eines Vereins, so soll er an alle Wohlgefinnten, Fabrikbesitzer, Beamte u. den Aufruf richten, denselben beizutreten. Er hat sich mit den Pfarrern und Geistlichen zu verständigen, damit die Vereine im Schatten der Kirche aufwachsen. Des guten Beispiels wegen soll mit der Gründung da begonnen werden, wo der Boden am günstigsten ist. Die Ehrenmitglieder, die zuzulassen Bedingung für die Genehmigung ist, sollen nicht nur finanziell zuschießen, sondern auch moralisch auf die Arbeiter einwirken. Besonders viel komme auf die Wahl des Präsidenten an, und nur ganz tüchtige Leute sollen von den Präfecten dazu vorgeschlagen werden. Die Beschränkung der Vereine auf 500 Mitglieder ist deswegen erfolgt, damit sich die Genossen gegenseitig persönlich kennen lernen können. Arbeiter möglichst verschiedener Gewerbe sollen beitreten, damit sie so einmal räumlich einander näher sind, besonders aber, weil bei professionellen Vereinen leicht eine Coalition gebildet werden könne. Bei genügender Zahl von Ehrenmitgliedern, die die Kasse vor Bankerott schützt, dürfen Altersrenten versprochen werden; nie aber darf Unterstützung bei Arbeitslosigkeit gegeben werden, denn dann zahlen ja die Arbeitenden für die Nichtarbeitenden und die Neigung zu Arbeitsseinstellungen wird sehr gestärkt. Will der Arbeiter sich gegen Arbeitslosigkeit versichern, was ja nur wünschenswerth ist, so kann er zur Sparkasse gehen. Gehören Arbeiter und Arbeitgeber einem Verein an, so werden Streitigkeiten durch den persönlichen Verkehr ja überhaupt leicht vermieden werden. Das Mitgliedsdiplom, als Paß und Arbeitsbuch dienend, ist ein Beweis für die Ordnungsliebe und gute Führung des Arbeiters, ein Empfehlungsbrief. Wollen sich bestehende

Vereine genehmigen lassen, so soll ihnen möglichst entgegen gekommen und nur auf 3 Punkten unbedingt bestanden werden: Zulassung von Ehrenmitgliedern, Ernennung des Vorsitzenden durch das Staatsoberhaupt, keine Gewährung von Unterstützung bei Arbeitslosigkeit.

Der vorstehenden Instruktion war ein Musterstatut beigelegt, welches noch folgende, vom Gesetz nicht verlangte, aber von der Centralcommission gewünschte, principiell wichtige Bestimmungen enthielt:

Es können auch die Begräbnisse der Ehefrauen von Mitgliedern von Vereinswegen besorgt, denselben oder hinterlassenen Kindern Unterstützung gewährt werden; Frauen und Kinder können zu diesem Behuf mit besonderen Beiträgen herangezogen werden, ohne daß sie dadurch irgendwie stimmberechtigt würden. Der Beitritt hat zwischen 16 und 50 Jahren stattzufinden. Aus tretende Mitglieder eines andern Vereins werden auf Vorseinigung des früheren Vorsitzenden hin ohne Weiteres aufgenommen. Sonst muß man sechs Monate im Bezirk des Vereins wohnen, gesund sein und sich gut geführt haben. Wer 10 Monate seinen Beitrag nicht zahlt, hört von selbst auf, Mitglied zu sein. Außerdem wird auf Beschluß der Generalversammlung nach Antrag des Büreaus ohne Diskussion ausgeschlossen, wer eine entehrende Strafe erlitten, absichtlich dem Verein Schaden zugefügt hat, oder einen unregelmäßigen, notorisch schlechten Lebenswandel führt. Dem Aus tretenden wird nichts zurückgewährt. Das Bureau wird von Krankenbesuchern, die Controle zu üben haben, unterstützt. Es kann Eintrittsgeld gefordert werden. Eine Vereinsdeputation wohnt dem Begräbniß der Mitglieder bei. Es besteht eine Carenzzeit von 10 Monaten. Keine Unterstützung wird gewährt wegen Krankheiten, die durch schlechten Lebenswandel hervorgerufen sind, und welche aus Kämpfen, die das Mitglied provocirte, oder Aufstandsversuchen herrühren. Streitigkeiten innerhalb des Vereins werden durch Schiedsrichter geschlichtet.

Ein Dekret vom 28. November 1853 wies die Dotation von 10 Millionen auch den genehmigten Vereinen zu.

3. Die drei Arten der Hilfsvereine.

Fassen wir jetzt die bestehenden gesetzlichen Vorschriften kurz zusammen, so ergibt sich, daß wir es mit drei Arten von Hilfsvereinen zu thun haben, deren hauptsächlichste Kriterien die folgenden sind.

a) Die zugelassenen Hilfsvereine, unter dem Code Pénal und dem Gesetz von 1834 stehend. Sie werden vom Präfekten zugelassen und können auch von demselben ohne Weiteres aufgelöst werden, da die Zurücknahme der Zulassung stets statthaft ist. Sie sind in ihrer Verwaltung völlig frei, haben aber kein weiteres Recht, als, nach dem Sparkassengesetz vom 30. Juni 1851, bis 8000 Francs bei der Sparkasse einzuzahlen.

b) Die genehmigten Vereine. Die Genehmigung erfolgt durch den Präfekten, den Präsidenten ernannt das Staatsoberhaupt. Wegen schlechter Verwaltung, Nichtausführung der Statuten oder Gesetzesübertretung können sie vom Präfekten aufgelöst werden. Die Statuten müssen die Gewährung von zeitlich beschränkten Unterstützungen an die erkrankten, verunglückten oder gebrechlichen Mitglieder versprechen. Die Vereine dürfen Altersrenten, aber keine

Unterstützung bei Arbeitslosigkeit geben; sie können Geschenke und Vermächtnisse annehmen, bis zum Werthe von 5000 Francs mit Genehmigung des Präfekten, Immobilien miethweise, Mobilien eigenthümlich besitzen und die hierzu nöthigen Rechtshandlungen vornehmen. Sie erhalten Staats- und Gemeindeunterstützung und haben eine Reihe kleinerer Privilegien. Sie dürfen bei den Sparkassen bis 1000 Francs pro Mitglied einzahlen, und Bestände über einen bestimmten Betrag hinaus von der Staatsdepositenkasse verwalten lassen. Sie dürfen Einzahlungen bei der Altersrentenkasse machen.

c. Die durch Dekret als Anstalten von öffentlichem Nutzen anerkannten Vereine genießen alle eben genannten Vortheile; sie sind außerdem zum Besitze auch von Immobilien befugt und haben die Rechte einer juristischen Person. Sie wählen ihren Vorsitzenden selbst. Sie können vom Präfekten suspendirt, aber nur durch Dekret aufgelöst werden. Sie dürfen keine Altersrenten versprechen.

Den Zwecken der Hilfsvereine dienen außerdem noch oft Fabrikassen, denen ihrer Einrichtung halber der Vereinscharakter nicht zuerkannt werden konnte, wenn nämlich die Kassenleitung in den Händen des Arbeitgebers liegt und derselbe den Arbeitern für diese Kasse Lohnabzüge zwangsweise macht. Die Jahresberichte klagen mehrfach über die Unmöglichkeit, derartige Einrichtungen zu genehmigen und die Statistik kann daher in dieser Beziehung keinen Anspruch auf Vollkommenheit machen.

Zu zeigen, wie sich unter der geschilderten Gesetzgebung die Hilfsvereine, deren Gründung nunmehr von der Regierung in größtem Maßstabe gefördert wurde, an und für sich und in ihrem Zusammenhang mit der Altersrentenkasse entwickelten, wird die Aufgabe der folgenden Abschnitte sein.

Capitel III.

Die Entwicklung der Hilfsvereine.

1. Die geschliche Entwicklung.

Der folgenden Darstellung liegen in erster Linie die jährlichen Berichte der Obercommission an den Kaiser, seit dem Kriege des Ministers des Innern an den Präsidenten der Republik, zu Grunde. Die Berichte erscheinen jetzt 2 Jahre nach dem Jahrgange, auf den sie sich beziehen, so daß der neueste Bericht der für 1881 ist¹⁾.

An die Obercommission mußten alle Vereine, welcher der drei Vereinskategorien sie auch angehörten, einen jährlichen Geschäftsbericht schicken; sie war daher im Stande, den Fortschritt des Vereinswesens in ganz Frankreich genau zu beobachten und auf jeden einzelnen Verein corrigierend und vervollkommnend einzuwirken, wenn bei Prüfung seines Berichts irgend welche Mißstände sich zeigten. Im Anfang freilich ließ man den Vereinen möglichst weiten Spielraum, um sie zu bewegen, die Genehmigung nachzusuchen; denn sehr willig folgte man diesem Wunsche der Regierung zunächst nicht.

Der erste Bericht, über das Jahr 1852, giebt an, daß am 31. Dezember 1852 notorisch 2438 zugelassene Vereine in Frankreich existirten, während das Vorhandensein zahlreicher weiterer Verbände zur Kenntniß der Behörden gelangt war, ohne daß man Näheres hätte in Erfahrung bringen können. Von jenen 2438 hatten 2301 Abschlüsse eingeschickt. Hiernach zählten sie 249412 Mitglieder, worunter 21635 Ehrenmitglieder und 26181 Frauen. 788 Vereine ließen Ehrenmitglieder, 166 Frauen zu, 97 bestanden nur aus Frauen.

¹⁾ Die den Berichten entnommenen Zahlen weisen vielfach kleine Unregelmäßigkeiten nach, namentlich stimmen die Endsummen mit den aus Addition der einzelnen Posten berechneten nicht ganz überein. Es ist das wohl aus späteren Rectificationen, die auf alle früher zusammengestellten Einzelposten nicht ausgedehnt wurden, zu erklären. So weist z. B. der Bericht von 1871 als aufgelöst oder in Folge schärferer Statistik gestrichen 116 Vereine auf. Die Zahlenangaben mußten hier so übernommen werden, wie sie in den Berichten stehen.

Die Größe der Vereine zeigt sich wie folgt:

790	Vereine hatten	—	bis	50	Mitglieder
788	"	"	50	"	100
496	"	"	100	"	200
122	"	"	200	"	300
6	"	"	1000	"	1500
5	"	"	1500	"	2000
5	"	"	2000	"	4000

Zu dieser großen Zahl zugelassener Vereine kamen Ende 1852 erst 50 genehmigte, die jedoch zur Zeit des ersten, am 26. Juli 1853 veröffentlichten Berichts bereits auf 236 angewachsen waren, wovon 198 in den Departements. In Paris selbst waren 28 Vereine von den städtischen Behörden gegründet worden, nachdem der Kaiser selbst die Maires der verschiedenen Arrondissements zusammenberufen und ihnen die neuen Vereine persönlich empfohlen hatte; 10 bestehende Vereine hatten sich im Seine-Departement der Genehmigung unterzogen.

Die von den städtischen Behörden gebildeten Vereine heißen ihres Ursprungs wegen städtische (*Sociétés municipales*), ohne hierdurch irgend welchen besonderen Charakter zu haben. Zu Präsidenten ernannte der Kaiser Mitglieder der ersten Staatsbehörden, der obersten Gerichtshöfe, der großen Handelsfirmen, Spitzen der Wissenschaft u. s. w. und regte so auf jede Weise zur Bethheiligung an den neuen Vereinen an.

Die Bewegung kam erst allmählig in Fluß, nachdem noch eine Reihe einzelner Verordnungen ergangen war. Ein ministerieller Erlaß vom 5. Januar 1853 regelte den Gebrauch der Mitgliedsdiplome als Paß und Arbeitsbuch: erst nach einjähriger Zugehörigkeit zum Verein darf das Diplom ausgestellt werden, doch ist (Circular vom 3. Februar 1855) auch die vor Genehmigung des Vereins verfloßene Mitgliedszeit in Rechnung zu bringen. Unter dem 15. April 1853 wurden die von den Gemeinden zu liefernden Bücher bestimmt, nämlich ein Mitgliedsverzeichnis, ein Rassenbuch, ein Buch zum Eintrag der Versammlungsprotokolle, Mitgliedsbücher zum Eintrag der Beiträge und der genossenen Unterstützung, Blätter zum Vermerk der ärztlichen und Controlbesuche. Für alle diese Bücher und Verzeichnisse wurden zugleich bestimmte Formulare aufgestellt. Die Gemeinden wurden mehrfach an ihre Verpflichtungen den Vereinen gegenüber erinnert und ein Circular folgte dem andern, um für alle Geschäfte der Vereine, die Berichte an die Obercommission, die Form der Genehmigung, den Vorschlag der Kandidaten für den Vorsth, die Zusammenstellung der Berichte im Ministerium bestimmte, einheitliche Formen vorzuschreiben.

Unter diesem Drucke sind es namentlich die Behörden und Honoratioren aller Art, welche sich zu den Vereinen drängen, und so kommt es, daß während die Arbeiter sich noch mißtrauisch zurückhalten, in den oben genannten 28 städtischen Vereinen 3591 Mitglieder und 3024 Ehrenmitglieder sich befinden.

In den Departements war dies Verhältniß günstiger; es ergaben sich für den 31. Dezember 1853 bei allen genehmigten Vereinen zusammen 66141 Mitglieder und 15167 Ehrenmitglieder in 439 Vereinen, während die Gesamtzahl aller Vereine auf 2777, wovon 2555 mit 289446 Mitgliedern und 28810 Ehrenmitgliedern Abchlüsse einreichten, angegeben wird.

Jetzt wird auch endlich einmal das Gesetz von 1850 angewandt: der Verein der Seeleute in Dieppe läßt sich anerkennen. Er zählt 2363 Mitglieder und steht unter besonderer Protection der Kaiserin, die darauf hin wirkt, daß auch in den andern Häfen Vereine gegründet werden.

Immer neue Vortheile wurden den Vereinen gewährt. Im Jahre 1855 waren die Reconvalescentenpitäler in Vincennes und Bésinet gegründet worden, mit einem Procent von den bei den öffentlichen Arbeiten in Paris verausgabten Summen dotirt. Arbeiter, die bei öffentlichen Bauten verunglückt waren, wurden zu ihrer völligen Erholung daselbst aufgenommen, und auch den Hilfsvereinsmitgliedern wurde, gegen die mäßige Summe von 50 Centimes täglich, Aufenthalt gewährt.

Am 26. April 1856 wurde der Zusammenhang der genehmigten Hilfsvereine mit der Altersrentenkasse neu geregelt. Die Hilfsvereine hatten auf den Namen ihrer Mitglieder Einzahlungen machen können. Die große société de secours mutuels des ouvriers en soie de Lyon et des communes suburbaines hatte z. B. in ihren Statuten die Bestimmung, daß sie für jedes Mitglied 10 Francs jährlich in die Altersrentenkasse zahle. Indessen hatte diese Art der Einzahlung auf den Namen eines Mitgliedes manches Unbequeme. Denn die Renten wurden dann oft von einem Arbeiter genossen, der gar nicht mehr Mitglied des Vereins, sondern verzogen war. (Circular des Ministers vom 24. Mai 1856. Rapport p. 1854.) Und wollte der Verein nach dessen Tode sein mit der Bedingung der Rückgabe eingezahltes Kapital zurückerhalten, so mußte er ihn eigentlich, und das war natürlich unmöglich, auf Schritt und Tritt verfolgen, um nach dem Tode, unter Beibringung eines Todesscheines das Kapital bei der Altersrentenkasse erheben zu können. Jede Verzögerung hierbei brachte einen Zinsverlust, da das Kapital ja nur in der Höhe der Einzahlungen zurückgegeben wird. Ein Hilfsverein zu Orléans z. B. konnte das Kapital, welches zur Bestellung von 2470 Francs Renten erforderlich gewesen war, nicht zurückerlangen. Man suchte daher zu einer Lösung zu gelangen, dahingehend, daß der Verein nicht eine Reihe Jahreszahlungen, sondern erst im Augenblicke, wo der Bezug beginnen sollte, eine entsprechende Kapitalzahlung mache, so daß nur Mitglieder in den Rentengenuß träten. Zu diesem Zwecke mußten die Vereine in einem gegebenen Augenblicke ein bedeutendes Kapital zur Verfügung haben. Es war Sache der Gesetzgebung, den Vereinen das An sammeln und die Anlage solcher Kapitalien zu ermöglichen, und andererseits dafür zu sorgen, daß hierüber die ursprünglichen Kassenzwecke nicht vernachlässigt wurden.

So wurde denn das Decret vom 26. April 1856 gegeben. Sein Grundgedanke war, die Bildung sogenannter Altersrentenfonds gesetzlich zu ermöglichen und durch Gewährung proportionaler Staatszuschüsse zu ihrer Vergrößerung anzureizen. Zu diesem Zwecke weist das Decret von den Zinsen der 10 Millionen Dotation jährlich 200 000 Francs zur Unterstützung derjenigen Vereine an, welche sich verpflichten, einen Theil ihres Reservekapitals zur Bildung von Altersrentenfonds zu verwenden. Beide Summen, die vom Verein votirte und der Staatszuschuß, werden bei der Deposititenkasse eingezahlt, dort mit 4^o verzinst und die Zinsen zum Kapital geschlagen. Der Fonds ist ein für allemal nur zu Altersrenten bestimmt.

Zu einer Generalversammlung hat dann der Verein diejenigen seiner mindestens 10 Jahre Mitgliedschaft und 50 Jahre Lebensalter aufweisenden Mitglieder zu wählen, welchen er eine Altersrente geben will, und die Höhe derselben zu bestimmen. Die Rente muß zwischen 30 Francs und dem zehnfachen Jahresbeitrag eingeschlossen sein. Die Beschlußfassung unterliegt der Genehmigung der Obercommission.

Die zum Kaufe der Rente nöthige Summe wird dann dem Altersrentenfonds entnommen und bei der Altersrentenkasse eingezahlt. Die Zahlung kann mit oder ohne Rückgewähr des Kapitals erfolgen; indem die Regierung aber für ihren Zuschuß den letzteren Modus wählte, deutete sie den Weg an, den sie eingeschlagen zu haben wünschte. Nach dem Tode des Rentners fällt das Kapital dann an den Fonds zurück. Bei Auflösung eines Vereins wird der Fonds zu Pensionen an die Mitglieder verwendet oder an andere Fonds theilt. Die Unterstützung geht an den Unterstützungsfonds zurück.

Für diese Verschaffung von Altersrenten wurde nun in Circularen, Erlassen u. in der schärfsten Weise Propaganda gemacht. Es stand den Vereinen ja nach wie vor frei, direkte Einzahlungen zu machen und Bücher für ihre Mitglieder anzuschaffen: doch man machte die Vereine darauf aufmerksam, daß die Zinsen in diesem Falle dem Mitglied, nicht dem Verein zu Gute kommen, und daß, wenn sie mit Aufgabe des Kapitals einzahlten, dasselbe ihnen völlig verloren sei. Bemerkenswerth sind hier die in dem Circular vom 24. Mai 1856 enthaltenen Aeußerungen. Im Artikel 4 heißt es, es würde tief bedauerlich sein, wenn die gegenwärtige Generation zu ihrem alleinigen Nutzen die Hülfquellen der Zukunft verbrauchen würde, indem der Fonds mit Aufzehrung des Kapitals verwendet wurde. Das allgemeine und dauernde Interesse an der Institution müsse den Sieg davon tragen über den Wunsch, durch Aufgabe des Kapitals die augenblicklichen Renten zu erhöhen. Und nur in ganz außerordentlichen Fällen, wo eine ganz besondere Unterstützung eines Mitglieds nöthig sei, sollten die Gesellschaften zu diesem Mittel greifen.

Es liegt der Einrichtung also das Princip zu Grunde, daß die gegenwärtige Generation nicht nur für sich selber sorgt, sondern auch für die Zukunft; daß ein Fonds geschaffen wird, der stets wächst — der, wie ich gleich voraussagen will — in den 25 Jahren 1856–81 auf 41 Millionen angewachsen ist.

Mit der Gründung dieses Fonds war nun die Möglichkeit, daß Renten aus ihm Mitgliedern zu Gute kamen, die nach dem Bezugsbeginn austraten und verzogen, und die daraus entspringenden früher erwähnten Uebelstände nicht beseitigt. Man schlug daher vor, die Vereine sollten sich unter einander in Verbindung setzen, dahin, daß der am Aufenthaltsorte eines Rentners befindliche Verein dessen Tod an den rentengebenden Verein melde, oder daß, wenn der Rentner 10 Jahre nichts hätte von sich hören lassen, er als todt betrachtet werden sollte; daß zwei Bücher ausgestellt, daß die Bedingungen erschwert wurden, weil ältere Leute seßhafter seien u. s. w. Schließlich erklärte das Decret vom 27. Juli 1861 Art. 12, daß Renten aus dem Fonds keinen Anspruch auf ein Buch geben und nur durch Vermittelung des Vereins bezogen werden können.

Mittlerweile war die Zahl der genehmigten Vereine erheblich gestiegen, Paris zählte 1856 92 genehmigte Vereine, von denen 34 schon früher be-

standen hatten und 275 zugelassene Vereine. Die Obercommission fing nun an die Zügel etwas schärfer anzuziehen, und Vereine, die sich verlangten Statutenabänderungen nicht fügen wollten, oder in den Einsendungen ihrer Jahresberichte lässig waren, wurden mehrfach aufgelöst. Seit 1854 war ein Bulletin des sociétés de secours mutuels von dem Secretariat der Obercommission herausgegeben worden, welches alle die Vereine betreffenden Verordnungen und Einzelbestimmungen enthält und Rathschläge für die Besorgung der verschiedenen Functionen, die bei dem Vereine zu erfüllen sind, giebt.

Immer von Neuem wurden die Gemeinden veranlaßt, sich über die Gründung von Vereinen auszusprechen (Circ. 7. Sept. 1854) und die Generalräthe der Departements aufgefordert, im Voraus Summen zu etwa benöthigter Unterstützung der Gemeinden bei Erfüllung der ihnen gesetzlich auferlegten Pflichten zu votiren. (Circ. 31. Juli 1850. 15. Juli 1858.)

Auch wurden Listen eingefordert von denjenigen, die sich um Hilfsvereine besonders verdient gemacht hatten (Circ. 10. Januar 1854); 1854 fand eine erste Vertheilung von Ehrenauszeichnungen statt. Ein solches Fest wurde für die Hilfsvereine des Seine-Departements am 21. März 1858 in der Sorbonne unter Gegenwart der Spitzen der Behörden gefeiert. Nachdem in solenner Weise der Jahresbericht der Obercommission verlesen und Medaillen vertheilt waren, wurde eine Petition an den Kaiser gerichtet, zu gestatten, daß die Medaillen wie Orden getragen würden. Ein Decret vom 27. März erlaubte hieraufhin das Tragen am Bande und am 24. Juni wurde durch ministeriellen Erlaß Form der Medaillen und Breite des Bandes genau bestimmt. Es war das Jahr 1858 dasjenige, wo zuerst die Zahl der zugelassenen und der genehmigten Vereine ungefähr gleich war. Von den ersteren zählte man 1939 mit rund 220 000, von den letzteren 1932 mit 240 000 Mitgliedern. Von nun an neigt sich das Verhältniß entschieden zu Gunsten der genehmigten Vereine. Für die Stellung, die weitere Arbeiterkreise trotz der materiellen Unterstützung, die den Arbeitern überhaupt reichlich zufließ, einnahmen, ist der Vermerk im Bericht von 1859 von Interesse, daß wieder 105 Vereine, deren Dasein bisher unbekannt gewesen, „entdeckt“ worden seien, die nun in eine der Kategorien eintreten oder sich auflösen mußten.

Bis zum Jahre 1864 zeigt die Entwicklung der Hilfsvereine nichts Bemerkenswerthes. Dies Jahr weist 3356 genehmigte und 1474 zugelassene Vereine auf. Auch brachte die Gesetzgebung über die Hilfsvereine direct nur die Aenderung, daß am 18. Juni die Amtsdauer des Vorsitzenden auf fünf Jahre festgesetzt wurde. Das für die Arbeiter wichtigste Ereigniß des Jahres war, daß am 25. Mai das Coalitionsverbot — die Artikel 414—416 des Code Pénal —, dahin abgeändert wurde, daß hinfort die Coalition an und für sich straflos war und erst Thätlichkeiten, Gewalt oder betrügerische Vorspiegelungen behufs Herbeiführung einer Arbeitseinstellung, sowie Verurtheilungen und Auserlegung von Geldbußen unter das Strafgesetz fielen. Nach Erlaß dieses Gesetzes konnte in dem Sammeln von Geldern zu einer späteren Arbeitseinstellung etwas Ungegesetzliches in keiner Weise mehr gefunden werden, und die Hilfsvereine, welche Unterstützung bei Arbeitslosigkeit gewähren können, also die zugelassenen, nehmen nun einen Aufschwung. Von 1474 im Jahre 1864 steigt die Zahl der zugelassenen Vereine auf 1667 im folgenden Jahre und

1816 im Jahre 1868. Daneben blieben aber die genehmigten Vereine nicht zurück und vermehrten sich auf 4272. Im Jahre 1868 erfolgte eine abermalige Verschiebung der Verhältnisse. Die zur Weltausstellung von 1867 delegirten Arbeiter, welche ein wahres Arbeiterparlament bildeten, verlangten in ihren Verhandlungen sowohl wie in den Ausstellungsberichten in erster Linie die Erlaubniß zur Bildung von Gewerksvereinen (*chambres syndicales*) und in einem vom Kaiser genehmigten Bericht sprach dann der Handels- und Bautenminister Forcade den Grundsatz aus, daß die Syndikalkammern, so lange sie nicht zu politischen Vereinen würden und nicht dem Gesetz von 1791 zuwider die Freiheit der Arbeit antasteten, geduldet werden sollten. Das Versammlungs-gesetz vom 6. Juni 1868 führte zugleich das Princip der bloßen Anzeige für die Arbeiterversammlungen zur Verhandlung über professionelle Fragen durch, indem es die Einholung vorheriger Erlaubniß auf Versammlungen zur Besprechung politischer und religiöser Themata beschränkte.

Auf diese Art war dem Vereinigungsbedürfniß der Arbeiter ein neuer Ausweg geöffnet und es fand vom Jahre 1868 auf 1869 ein sehr geringes Anwachsen der Hilfsvereine, ja sogar ein Zurückgehen der Zahl der zugelassenen Vereine von 1816 auf 1741 statt, während Syndikalkammern, d. h. Gewerksvereine massenweis aus dem Boden schossen. Oft haben seit dieser Zeit den Gewerksvereinen Hilfsvereine als secundäre Bildung sich angeschlossen, die alsdann vielfach nicht in der Statistik mit erscheinen, sondern, wie dies mit vielen Gewerksvereinen der Fall ist, auftauchen und wieder verschwinden.

Zu gleicher Zeit, am 11. Juli 1868, kamen zwei Gesetze zu Stande, welche, analog der Altersrentenkasse, eine Lebensversicherung- und Unfallversicherungskasse gründeten, bei der Hilfsvereine ihre Mitglieder einkaufen konnten. Da bei der letzteren Kasse keine Einzahlungen von Hilfsvereinen stattfanden, so möge die Darstellung ihrer Organisation aufgeschoben werden bis von der directen Selbstversicherung der Arbeiter bei den Staatskassen die Rede ist. In Betreff der ersten Kasse sei nur bemerkt, daß die Vereine Collectivversicherungen bis zu dem Betrage von 1000 Francs für den Kopf ihrer Mitglieder abschließen können, um so die Begräbniskosten und die einmalige Unterstützung, die sie den Hinterbliebenen eines Mitglieds bei dessen Tode zu geben pflegen, sicher zu stellen.

Der Krieg von 1870 brachte in den Decreten der Regierung der Nationalvertheidigung vom 22. September und 27. October 1870 den genehmigten Hilfsvereinen die Aufhebung der Bestimmung, daß ihr Vorsitzender vom Staatsoberhaupt ernannt werde, und das Recht, denselben zu wählen. Zugleich wurde die Obercommission abgeschafft und der Minister des Innern versieht seitdem die derselben obliegenden Geschäfte. Bei dem Brande der Polizeipräfektur wurden viele auf die Vereine bezüglichen Papiere zerstört, sodaß für das Jahrzehnt 1850 bis 1860 nur lückenhafte Angaben heute vorhanden sind. In Elsaß-Lothringen befanden sich bei der Abtretung 258 zugelassene und 136 genehmigte Vereine, und das Jahr 1871 weist daher eine entsprechende Minderzahl von Vereinen und Vereinsmitgliedern auf, während dann sofort wieder eine aufsteigende Bewegung beginnt.

Nach den Ereignissen in Paris hatte man ja auch besonderen Grund, die Hilfsvereine als die friedlichste Organisation der Arbeiter zu fördern und über-

haupt deren berechnigte Wünsche durch die Gesetzgebung möglichst zu erfüllen. Während die Lage der Arbeiter im Allgemeinen zum Gegenstand einer umfassenden parlamentarischen Enquête durch eine am 24. April 1872 eingesetzte Commission von 45 Mitgliedern gemacht wurde, ergingen für die Hilfsvereine im Besonderen mehrere neue Verordnungen: Ihre Versammlungen wurden von der am 16. September 1871 auf Versammlungen und Vereinslokale gelegten Steuer ausgenommen; Circulare vom 12. November 1873 und 28. März 1874 regelten ihre Befreiung von den durch das Gesetz vom 23. August 1871 neu eingerichteten Stempeln und Gebühren, ein Erlass vom 10. Juli 1874 setzte die Pension von Vereinsmitgliedern in den Spitälern von Vincennes und Besinnet auf 75 Centimes fest.

Die Zahl der Hilfsvereine hob sich von 5788 im Jahre 1870, auf 5807 im Jahre 1875 und 7011 Ende des Jahres 1881.

Dieselben haben sich also zu einer für die Arbeiter ganz bedeutenden Institution entwickelt, und es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn man sich neuerdings bestrebt, diese nützlichen Vereine so viel als möglich zu verbreiten, indem man ihre Gründung zu erleichtern und die noch vorhandenen Organisationsfehler zu verbessern sucht. Weiter unten sollen diese Reformbestrebungen ausführlich dargestellt werden, während jetzt zunächst auf die inneren Verhältnisse der Vereine eingegangen werden möge.

2. Die Hilfsvereine und ihre Mitglieder.

a. Arten der Vereine.

Der Begriff der Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit ist ein so weiter, daß Vereine der verschiedensten Art sich in die einheitlichen Rahmen der zugelassenen oder genehmigten Hilfsvereine einschmiegen können. Nicht nur eigentliche Arbeiter sind es, aus denen sich die Vereine recrutiren, sondern der kleine Mittelstand und die Subalternbeamten stellen auch ihr Contingent. Zu trennen sind diese Kategorien nicht, da die meisten der Vereine einen Namen tragen, wie „die Hülfe“, „der Stern“, oder den Namen eines Heiligen oder Ortes, so giebt das in den Jahresberichten veröffentlichte Namensverzeichnis der Vereine nur in wenigen Fällen einen Anhalt über ihre Natur, und ich muß mich, um einen Nachweis zu geben, an eine Statistik von 1865 halten. Diese gilt aber nur für die genehmigten Vereine. Ein Verzeichniß der zugelassenen ist nicht veröffentlicht. Die meisten der in den Arbeiterblättern gelegentlich genannten, fast immer gewerblichen Hilfsvereine finden sich jedoch in dem Verzeichniß der genehmigten Vereine nicht, so daß man schließen darf, daß besonders unter den zugelassenen Vereinen sich viele befinden, die sich aus Arbeitern eines und desselben Gewerbes zusammensetzen. Von den 3631 im Jahre 1865 vorhandenen genehmigten Hilfsvereinen werden 322 als gewerbliche angeführt. 43 umfaßten die Arbeiter nur einer Unternehmung. 173 waren Vereine der Feuerwehren, die aber nicht geschlossen sind, sondern bei denen nur der Kern des Vereins, zu dem auch die anderen Ortsbewohner Zutritt haben, von den Feuerwehrmannschaften gebildet wird. 41 Vereine recrutiren sich aus alten Militärs,

9 aus Musikern. Es bestanden ferner 92 aus Aerzten zusammengesetzte Vereine, 47 (im Jahre 1881 68) Vereine von Elementarlehrern und Lehrerinnen, 42 von Kaufleuten und Industriebeamten. 2832 Vereine waren Lokalvereine und recrutirten sich demgemäß aus verschiedenen Gewerben und Ständen. Die Niedrigkeit der Beiträge, auf die wir später kommen werden, läßt vermuthen, daß gerade die Lokalkassen sich nur aus Arbeitern, unter Leitung oft der Gemeindebehörden oder doch der Honoratioren des Ortes, zusammensetzen und daß der Mittelstand, wo er einem Hilfsverein beitrith, seine eigenen geschlossenen Vereine hat, wie wir deren eben eine Reihe kennen gelernt haben.

Auf dem Lande haben abgesehen von dem Juradepartement die Hilfsvereine mit ihren Geldbeiträgen überhaupt fast keinen Eingang gefunden, und nur die Winzervereine, von denen der Bericht von 1865 57, der von 1881 74 genehmigte Vereine aufführt, haben einen gewissen Umfang genommen. Die Genossen unterstützen hier einander nämlich nicht mit Geld, sondern mit Arbeit, indem für den Erkrankten dessen Weinberg bearbeitet wird. Im Jahre 1857 bereits giebt der Bericht gelegentlich an, daß die Vereine 2333 Arbeitstage für erkrankte Genossen unentgeltlich gearbeitet hatten. Im Jahre 1845 und 1850 schon wird die Gründung solcher Vereine gemeldet, und sie sind namentlich in den Departements Côte d'or und Saône et Loire verbreitet. Von sonstigen Vereinen ländlicher Arbeiter sind die der Chausseewärter, die in 14 Departements eingeführt sind, die bedeutendsten.

Sehr zahlreiche Vereine entstanden besonders im südlichen Frankreich unter der Einwirkung der katholischen Geistlichkeit. Namentlich die einen Pfarrbezirk umfassenden St. François-Xavier-Vereine erscheinen in dem Bericht für 1881 in der Zahl von ungefähr 40, ebenso oft finden sich St. Vincenzvereine und überhaupt tragen eine sehr bedeutende Anzahl Vereine den Namen eines Heiligen oder eine ähnliche religiöse Bezeichnung. So haben z. B. im Departement Aude 1881 von 78 genehmigten Vereinen 63, in dem der Rhonemündungen 195 von 253 einen solchen Namen. Nicht immer deutet das jedoch auf eine Betheiligung der Geistlichkeit hin, denn oft sind es Namen von Schutzheiligen der betreffenden Gewerbe, wie z. B. St. Crispin, St. Barbara, und solche altüberlieferte Namen wählen die Arbeiter gern, auch ohne damit ihrem Verein einen religiösen Charakter geben zu wollen.

Bei der großen Verschiedenartigkeit der Elemente, aus denen die Hilfsvereine sich zusammensetzten, ist es schwer, sie mit bestimmten Bevölkerungs-schichten in Beziehung zu setzen. Die Statistik läßt jedoch leicht erkennen, daß es die großen Industrie- und Handelscentren sind, welche, sowohl im Verhältniß zu ihrer Bevölkerung als auch absolut, die meisten Hilfsvereinsmitglieder aufzuweisen haben. In den Departements Seine, Rhone (Lyon), Rhonemündungen (Marseille), Gironde (Bordeaux) waren 1879 auf 100 Einwohner mehr als 3 Mitglieder allein genehmigter Vereine, deren es 1881 in den genannten Departements 240, 259, 253, 277 gab, wozu noch 338, 47, 32, 205 zugelassene Vereine kamen. Ueber 200 Vereine insgesammt, aber 1879 nicht mehr als 3 % der Bevölkerung als Mitglieder, weisen noch die Departements Nord mit Lille, Isère mit Grenoble, Haute-Garonne mit Toulouse auf. Von allen den genannten Orten konnte bereits in der Einleitung gesagt werden, daß sie am ehesten nach der französischen Revolution ein reges Streben nach Bildung

von Arbeitervereinen fund gaben und sie stehen also auch noch heute an der Spitze der Bewegung.

Hiernach wird es angezeigt erscheinen, die Gesamtzahl der Vereinsmitglieder in Frankreich mit der der industriellen Arbeiter in Beziehung zu setzen, um, wenn auch kein genaues Resultat wegen der Beimischung fremder Elemente, so doch eine annähernde Ziffer zu erhalten.

Die Statistik von 1876 berechnet für die Großindustrie jeder Art 1 382 301 Beamte und Arbeiter beiderlei Geschlechts, für die Kleinindustrie 1 960 876. Diese 3 343 177 erwerbsthätigen Personen zählen mit ihren Familien im Ganzen 7 927 575 Köpfe. Im Jahre 1876 kam auf 10 Köpfe von dieser arbeitenden Bevölkerung insgesammt ein Hilfsvereinsmitglied, oder wenn wir die Mitglieder nur mit den erwerbsthätigen Personen, was wohl der Wirklichkeit entsprechen dürfte, vergleichen, auf fünf Köpfe ein Mitglied. Die Verbreitung der Hilfsvereine war also 1876 schon eine bedeutende und da ihre Zahl viel schneller gewachsen ist, als die der Bevölkerung, so sind sie heute schon so verbreitet, daß ungefähr auf vier in der Industrie thätige Personen ein Mitglied kommt.

Ferner gab die Statistik 1879 an, daß sich die genehmigten Vereine wie folgt in die Gemeinden verschiedener Größe vertheilen.

Gemeinden:		Anzahl derselben:		Zahl der genehmigten Vereine:	
unter	200	Einwohner	3 948		14
von	201—500	"	12 595		224
"	500—1000	"	10 867		626
"	1 001—5000	"	8 137		1845
"	5 001—10 000	"	306		358
"	10 001—50 000	"	180		637
"	50 001—100 000	"	14		189
über	100 000	"	9		687

Es finden sich demnach fast keine Hilfsvereine auf dem Lande. Die städtische Bevölkerung Frankreichs hat 1878 12 Millionen betragen. Mit dieser Ziffer verglichen kam 1878 auf 15 Köpfe ein Vereinsmitglied.

b. Größe und Anzahl der Vereine.

Betrachten wir die Vereine im Großen und Ganzen, so ergibt sich folgendes Bild:

Am 31. December	Genehmigte Zugelassene			Mitglieder der		
	Zusammen			genehmigten	zugelassenen	Zusammen
	Vereine			Vereine		
1853	439	2256	2695	82 081	236 175	318 256
1860	2514	1738	4252	359 332	200 488	559 820
1869	4398	1741	6139	665 278	248 355	913 633
1870 ¹⁾	4279	1509	5788	620 714	204 937	825 651
1871	4263	1524	5787	585 891	206 010	791 901
1881	4958	2053	7011	826 013	300 920	1 126 933

¹⁾ 136 genehmigte, 258 zugelassene Vereine, zusammen 394 mit Elsaß-Lothringen abgetreten.

Die Ziffer des Jahres 1871 begreift zum ersten Male 49 Vereine in Algier mit, müßte also zum Vergleich mit den Vorjahren um so viel geringer gerechnet werden.

Im ersten Semester 1882 sind weitere 137 Vereine genehmigt worden.

Vergleichen wir zuerst die für die zugelassenen Vereine gegebenen Ziffern, so ergibt sich, daß dieselben bis zum Jahre 1860 in Abnahme sich befunden haben, und daß, von dem alle Vereine treffenden Einfluß von 1870 abzusehen, sie seit dieser Zeit sich heben, und zwar rascher, was die Mitgliederzahl, als was die Zahl der Vereine selbst anbetrifft, so daß die Vereine gewachsen sind; erst seit 1871 tritt wieder eine erhebliche Vermehrung auch der Vereinszahl ein. Die genehmigten Vereine sind, sowohl was Mitglieder als was Vereinszahl anbetrifft, in steter Zunahme begriffen.

Vergleicht man die mittleren Größen der Vereine, so ergibt sich für die Jahre 1853 und 1881 für die genehmigten Vereine 187,6 und 166,6 Mitglieder, für die zugelassenen 104,7 und 142. Die letzteren haben also durchschnittlich an Größe gewonnen, die ersteren verloren, doch stehen diese immer noch den zugelassenen voran. Daß bei einer solchen Durchschnittsziffer aber recht viel sehr kleine Vereine vorhanden sind, ergibt die Statistik von 1853, nach der die Vereine unter 100 Mitgliedern — und 216 Vereine hatten sogar weniger als 25 — 68 % der Gesamtzahl, die Vereine von 100 bis 300 27 $\frac{2}{3}$ % und die Vereine mit über 300 Mitgliedern 4 $\frac{1}{3}$ % der Gesamtzahl ausmachten. Auch heute dürfte das Verhältniß kein wesentlich anderes sein; wenigstens wurde bei den Kammervershandlungen im März 1883 angegeben, daß Vereine von 34, 28, 19 Mitgliedern vorkämen. Andererseits zählt der Verein la Marseillaise 19 000, der der Beamten der Orléans-Eisenbahn 8273 Mitglieder.

Unter den genehmigten Vereinen sind die anerkannten mitgezählt, deren es 1881 9 mit 9118 Mitgliedern gab.

c. Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Von den Ehrenmitgliedern wurde früher bemerkt, daß sie vom Präsidenten und dem Bureau zugelassen werden, eine Abstimmung über sie in der Generalversammlung aber nicht stattfindet, während das in Betreff der eigentlichen Mitglieder der Fall ist. Dies gilt aber nur für die genehmigten Vereine, während die zugelassenen beliebige Bestimmungen über Ehrenmitglieder treffen, dieselben also auch überhaupt ausschließen können. Bei den genehmigten Vereinen wird das Bureau, und seit 1870 auch der Vorsitzende, in der Generalversammlung aller Vereinsmitglieder gewählt, und zwar sowohl aus den Mitgliedern als aus den Ehrenmitgliedern. Wie oft es vorkommt, daß Ehrenmitglieder die eigentliche Verwaltung des Vereins haben, läßt sich aus der nur die Namen der Vorsitzenden ohne ihren Stand enthaltenden Statistik nicht angeben. Jedoch findet sich etliche Male neben dem Namen das Kreuz der Ehrenlegion vermerkt; bei den St. François-Xavier-Vereinen ist mehrfach der Pfarrer als Vorsitzender genannt, und in den mir vorliegenden Statuten des anerkannt gut verwalteten städtischen Hülfsvereins des ersten Arrondissements zu Paris sind

in dem siebenzehn Personen (Vorstehenden, Secretär u. s. w.) umfassenden Verwaltungsrath nur vier Nicht-Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitglieder sind demnach für die Vereine von ganz besonderer Bedeutung; ihr Verhältniß zu den Mitgliedern stellt sich wie folgt:

	Genehmigte Vereine.		Zugelassene Vereine.	
	Ehrenmitglieder.	Mitglieder.	Ehrenmitglieder.	Mitglieder.
1853:	15 435	66 646	13 375	222 800
1881:	135 810	663 287	20 143	278 294

Das Jahr 1854 zeigt für die genehmigten Vereine ein Verhältniß gleich 1 : 4 der Ehrenmitglieder zu den Mitgliedern; im Jahre 1881 ist es gleich 1 : 4,9. Für die zugelassenen Vereine sind die entsprechenden Ziffern 1 : 19 und 1 : 14.

Die Ehrenmitglieder der zugelassenen Vereine haben also im Verhältniß zu den Mitgliedern zugenommen, die der genehmigten Vereine haben etwas abgenommen. Trotzdem ist ihre Zahl eine ganz bedeutende, und wir werden sehen, wie ihre Beiträge für alles das was über den Zweck der eigentlichen Krankenversorgung und des Begräbnisses hinausgeht sehr in die Waagschale fallen.

d. Männer, Frauen und Kinder.

Seit dem Jahre 1852 bemühte sich die Obercommission, die Hilfsvereine zu bewegen, daß sie, eventuell gegen einen besonders normirten Beitrag doch auch Frauen zulassen möchten, ohne denselben deswegen Stimmrecht zu geben. Die Vereine haben sich nur langsam und in nicht zu großer Zahl dazu entschlossen, indem sie der Ansicht waren, daß die Frauen mehr Krankenkosten verursachten als die Männer, eine Ansicht, die durch die Krankheitsstatistik widerlegt worden ist. Auf diesen Beweis wies die Obercommission stets hin, und machte auch darauf aufmerksam, daß ja eine große Anzahl Frauenvereine ohne jede Unterstützung seitens des Staats oder Gemeinde beständen. Es gab nämlich im Jahre 1854 unter insgesammt 2835 Vereinen 122, die nur aus Frauen bestanden, mit 12 444 Mitgliedern; von diesen Vereinen waren 9 mit 1025 Mitgliedern genehmigt, 113 mit 11 419 Frauen zugelassene Vereine. Außerdem gehörten 23 888 Frauen Männervereinen an, so daß im Ganzen 36 332 Frauen an Vereinen theilhaftig waren. Für das Jahr 1881 stellt sich die Sache wie folgt:

Von 4598 genehmigten	2053	zugelassenen Vereinen
bestehen	3546	resp. 1707 nur aus Männern,
	1274	" 213 lassen auch Frauen zu,
und 138	"	133 bestehen nur aus Frauen.

In denselben sind die Frauen wie folgt vertheilt:

	In genehmigten Vereinen			In zugelassenen Vereinen		
	reinen	gemischten	zusammen	reinen	gemischten	zusammen
Frauen	18 744	94 605	113 349	16 020	19 995	36 015
Männer	358 303	191 635	549 938	171 457	70 822	242 279.

Die Ziffern gelten nur für die eigentlichen Mitglieder. In den gemischten genehmigten Vereinen kommt fast auf zwei Mitglieder eine Frau, und ist wohl diesem Umstande das Aufblühen der Vereine zum Theil zu danken; wenigstens war bei den parlamentarischen Verhandlungen des Jahres 1850 betont worden, daß die Frauen der Arbeiter einem Hilfsverein, dem nicht auch sie selbst angehörten, feindlich gesinnt seien und die Zahlung der Beiträge im vermeintlichen Interesse des Haushalts verhinderten.

Was die Ehrenmitglieder bei den reinen Frauenvereinen betrifft, so haben die genehmigten deren 3559, also auf 5,3 Mitglieder ein Ehrenmitglied, während die zugelassenen Vereine im Verhältniß von 1 : 7 2282 Ehrenmitglieder haben. Diese Ziffern weichen von den vorhin ermittelten allgemeinen Verhältnißzahlen nicht unbedeutend ab. — Seit den letzten Jahren haben eine Reihe von Vereinen auch den Kindern ihrer Mitglieder gegen einen von diesen gezahlten kleinen Beitrag die ärztliche Behandlung und die Medikamente frei zukommen lassen. Man will auf diese Weise einmal die ganzen Familien der Mitglieder gegen Krankheit versichern und somit diese Versicherung zu einer voll wirksamen machen, andererseits dadurch, daß die Kinder gewöhnt werden, sich in einem Hilfsverein zu befinden, zur Verbreitung der Institution unter der heranwachsenden Generation beitragen. Um die Zeit der ersten Kindersterblichkeit auszuschließen, werden die Kinder erst vom fünften Jahre an aufgenommen. Durch Erhöhung der den Vereinen mit Kindern gegebenen Staatszuschüsse, von denen später die Rede sein wird, sucht die Regierung die Vereine zur Aufnahme von Kindern zu bestimmen. Im Jahre 1881 haben von den 4958 genehmigten Vereinen 350 gegen 296 im Vorjahr Kinder zugelassen, und zwar im Ganzen 26 916 Kinder. Im Durchschnitt kommen somit auf einen solchen Verein 77 Kinder, doch haben auch einzelne bis 1500. Die meisten Kinder, 23 031 finden sich in den aus Männern und Frauen gemischten Vereinen, in den Frauenvereinen finden sich nur 262.

Weniger oft als die genehmigten lassen die zugelassenen Vereine Kinder zu: von 2063 Vereinen haben nur 54 mit im Mittel 46 Kindern dieselben aufgenommen. Im Ganzen haben sie 2483 Kinder.

Um später nicht nochmals auf die im Ganzen doch noch nicht sehr verbreitete Aufnahme von Kindern zurückkommen zu müssen, will ich hier gleich bemerken, daß die für Kinder zu zahlenden Beiträge zwischen 1,20 und 9 Francs jährlich schwanken.

Für die genehmigten Vereine beträgt der durchschnittliche Betrag 2 Francs, die durchschnittlich verursachte Ausgabe 1,70 Francs für ein Kind, sodaß sich noch ein Ueberschuß für die Vereinskassen ergibt. Die absoluten Beträge für 1881 waren 53 741 Francs Einnahme und 45 793,7 Francs Ausgabe.

Bei den zugelassenen Vereinen haben die Kinder durchschnittlich 4,20 Francs gezahlt — wobei aber Pariser Vereine mit 20 Francs den Aufschlag gaben — und 5,41 Francs Kosten verursacht. Hierbei fällt ein Verein im Departement Gard ins Gewicht, der für 9 Kinder 7521,95 Francs Ausgaben hat. Der Posten ist auch an ganz andern Stellen des Berichts wiederholt, es liegt also kein Druckfehler vor, sondern es müssen bei dem Vereine besondere Verhältnisse obwalten. Die absoluten Beträge sind 10 345 Francs Einnahmen und 13 435 Francs Ausgaben für die Kinder der zugelassenen Vereine.

e. Alter, Krankheit und Tod.

Die ausführlichsten Zusammenstellungen aus den von den Vereinen gelieferten Berichten finden sich, wenn auch nicht dem Umfang, so doch dem Inhalte nach in den Berichten der ersten Jahre. Später, nachdem das Interesse an den neuen Vereinen nachgelassen hat, greift eine mehr mechanische Zahlenzusammenstellung Platz. So sind denn Nachrichten über die Vertheilung der Mitglieder nach Altersklassen nur für die ersten Jahre vorhanden. Da das Verhältniß in genehmigten und zugelassenen Vereinen fast gleich ist, gebe ich nur den Gesamtdurchschnitt für alle Vereine:

Es befanden sich von 1000 Vereinsmitgliedern im Alter von

	1853	1854	1855	1881
16—35 Jahren	381	354	369	—
36—55 "	498	517	514	—
56—75 "	121	124	112	154.
76—95 "		5	5	

Die Obercommission schloß daraus, daß durchschnittlich, in Folge des ja auch abgesehen von den Sterbefällen erfolgenden Austritts alter und Zutritts neuer Mitglieder die verschiedenen Altersklassen in dauernd gleichen Verhältnisse vertreten wären, sodaß wenn die Lasten der Vereinsmitglieder nicht mit dem Alter stiegen, sondern die Beiträge stets gleich hoch wären, dies eine gerechte Vertheilung wäre; denn die Gesamtverpflichtungen des Vereins, wenn er stets in gleicher Zusammenfassung dem Alter der Mitglieder nach bleibt, steigen nicht, und wenn die höheren Altersklassen mehr Ausgaben verursachen, als durch ihre Beiträge gedeckt werden, so haben die Mitglieder derselben ja andererseits, als sie sich in einer jüngeren Altersklasse befanden, mehr gezahlt, als sie hätten zu zahlen brauchen. Denen, die jetzt für ältere Mitglieder mit bezahlen, wird später eine gleiche Erleichterung seitens der alsdann in den jüngeren Altersklassen befindlichen Mitglieder zu Theil.

Die hinzugefügte Ziffer für das Jahr 1881 beweist jedoch, daß dieser Punkt des Gleichgewichts bei den Hilfsvereinen heute nicht vorhanden ist; es ergibt sich daraus, daß der Nachwuchs, den die Hilfsvereine bis jetzt gefunden haben, sich aus den mittleren Lebensaltern verhältnißmäßig stärker rekrutirt haben muß, als aus den jungen Altersklassen, und die Erfahrung muß zeigen, ob und wann hier ein stabiles Verhältniß eintreten wird. Bei gleichen Beiträgen sind die jüngeren Altersklassen heute stärker belastet als im Jahre 1853; dies Verhältniß hat sich denn auch in dem Wunsche laut gemacht, die lange versprochenen Krankheits tafeln für die verschiedenen Lebensalter möchten doch berechnet werden, damit eine der mit dem steigenden Alter erhöhten Krankheitsgefahr entsprechende Vertheilung der Beiträge statthaben könne. Die Ziffer der über 55 Jahre alten Mitglieder des Jahres 1881 ist für die genehmigten Vereine 157, für die zugelassenen 147 für tausend Mitglieder, woraus sich ergibt, daß ein stärkerer Andrang oder stärkeres Verharren der höheren Altersklassen bei den Vereinen stattfindet, welche durch die Unterstützung des Staats und der Ehrenmitglieder größere Sicherheit für den Bezug einer Altersrente bieten.

Vergleicht man nun die Altersklassen auf die Häufigkeit der Erkrankung hin, so zeigt sich das Folgende:

Kranke	im Ganzen	Für die Altersklassen von:			
		16—35	36—55	56—75	76—95 Jahre
1854	30,4 ‰	29	29,9	34,0	36,5
1855	29,6 ‰	28,3	29,0	34,3	36,0.

Die Ziffern der beiden letzten Altersklassen sind aber deswegen zu klein, weil manche Vereine diejenigen nicht mitgezählt haben, denen sie statt einer Krankenunterstützung eine dauernde Rente gaben, und solche Mitglieder gab es in den genannten Jahren 3342 resp. 4463.

Die Dauer der Erkrankungen stellt sich wie folgt, wenn man sie sowohl nach der Gesamtzahl der Mitglieder, als nach der Zahl der erkrankten Mitglieder berechnet.

Dauer der Krankheit in Tagen	Im Ganzen	Für die Altersklassen von			
		16—35 Jahre	36—55 Jahre	56—75 Jahre	76—95 Jahre
1854) pro Mitglied	6,132	4,88	6,2	9,2	15,3
1855) pro Mitglied	6,100	4,9	6,0	10,0	16,5
1854) pro Kranken	20,4	17,0	20,6	27,4	43,6
1855) pro Kranken	20,6	17,2	20,5	29,3	44,6

Hierbei ist aber vor Allem hervorzuheben, daß diese Ziffern nur die bezahlten Krankheitsstage angeben. Krankheiten von weniger als drei vollen Tagen geben in der Regel nicht auf Zahlung einer baaren Unterstützung Anspruch; indessen wird nach dem Musterstatut bei längeren Krankheiten auch für die ersten drei Tage Unterstützung nachgezahlt.

Auf Grund des für jedes Mitglied gefundenen Durchschnitts von ungefähr sechs Krankheitsdagen gab bereits 1852, wo sich ein Durchschnitt von 6,148 herausgestellt hatte, die Obercommission eine Anweisung, auf die man seit jener Zeit unbedingt gehalten hat und durch deren Befolgung, wie in jedem Jahresberichte hervorgehoben wird, auch ohne Bestand von Krankheitsstafeln die finanzielle Leistungsfähigkeit der Vereine praktisch garantirt wird. Die monatlichen Beiträge zu den Vereinskassen müssen der für einen Krankheitsdag gewährten Baar-Unterstützung gleich sein.

Von zwölf Monatsbeiträgen werden so sechs auf die baare Krankenunterstützung verwandt, und die andere Hälfte reicht, wie wir sehen werden, für die weiteren Hauptzwecke des Vereins aus. Die Krankheitsfälle und die Krankheitsdauer vertheilen sich wie folgt auf die beiden Geschlechter.

Genehmigte Vereine:

	Es erkrankten			Es dauerte die Krankheit durchschnittlich			Dauer pro Mitglied durchschnittlich		
	im Ganzen	Männer	Frauen	im Ganzen	Männer	Frauen	im Ganzen	Männer	Frauen
1871	29,50	29,25	30,95	19,14	20,35	13,42	5,65	5,95	4,15
1873	24,71	24,00	28,36	20,16	21,47	14,44	4,98	5,15	4,09
1876	27,54	27,55	27,48	17,69	18,31	14,61	4,87	5,04	4,01
1879	25,85	25,25	25,83	18,57	19,73	13,50	4,80	4,98	3,89
1881	24,55	24,77	23,52	18,05	18,65	14,97	4,43	4,62	3,52

Es zeigt sich also, daß die Frauen häufiger erkrankten, als die Männer, daß ihre Krankheiten aber von kürzerer Dauer sind. Die Niederkunft wird in der Regel nicht als unterstützungsberechtigte Krankheit betrachtet. Im letzten Jahrzehnt hat eine Verminderung der Erkrankungen und ihrer Dauer stattgefunden, und gegenüber den Zahlen des Jahres 1854, 6,132 Tage für jedes Mitglied und 20,4 für den Kranken, ist der Unterschied bedeutend. Für die Pariser Vereine beträgt die Zahl der Erkrankungen nur 17,47 %, nämlich 17,66 für die Männer und 16,93 für die Frauen. Die Lebenshaltung der Pariser Vereinsmitglieder scheint somit eine höhere zu sein, da die Stadt wohl kaum als besonders gesund gegenüber kleineren Orten bezeichnet werden kann. Die zugelassenen Vereine weisen ähnliche Ziffern auf, wie die genehmigten, aber ausnahmslos etwas erhöhte in Hinsicht der Krankheitsdauer, etwas niedrigere in Hinsicht der Zahl der Erkrankungen:

Im Jahre 1881 betrug die

	Zahl der Erkrankungen			Krankheitsdauer			Dauer berechnet auf alle Mitglieder		
	im Ganzen	Männer	Frauen	im Ganzen	Männer	Frauen	im Ganzen	Männer	Frauen
Bei genehmigten Vereinen	24,55	24,77	23,52	18,05	14,97	18,65	4,43	3,52	4,62
Bei zugelassenen Vereinen	23,27	23,97	18,55	21,44	20,03	21,60	4,99	3,71	5,19

Man wäre versucht, als Grund dieser Erscheinung ebenfalls die Lebenshaltung anzunehmen, indem die stärker aus dem industriellen Arbeiterstande sich rekrutierenden Mitglieder der zugelassenen Vereine weniger oft sich krank melden, alsdann aber von schwereren Krankheiten befallen sind.

Bei all diesen Angaben ist zu berücksichtigen, daß die Vereine, wenn die Krankheit eines Mitglieds einen gewissen Zeitraum, in der Regel sechs Monate, überschreitet, ihm nicht mehr die statutenmäßige Krankenunterstützung reichen, sondern nach dem Rassenstand eine feste dauernde Geldhilfe geben. Diese Mit-

glieder sind nun nicht mehr in den Krankheitsberechnungen enthalten, betrugen aber, mit Einschluß der wegen Alterschwäche direkt aus der Kasse unterstützten (die also keinen Anspruch auf eine feste Rente haben), bei den

4790	genehmigten Vereinen des Jahres	1880	4016,
4958	"	1881	6995,
1987	zugelassenen	"	1880 2470,
2053	"	"	1881 2282.

Die Zahl der über 55 Jahre alten Mitglieder, welche in erster Linie diese Kategorie von Mitgliedern anfüllen, war in den letzten 10 Jahren bei beiden Arten von Vereinen 15—16 %.

Was endlich die Todesfälle unter den Vereinsmitgliedern betrifft, so starben

1872	bei den genehmigten Vereinen	1,48,	den zugelassenen	1,61 %,
1875	"	1,57,	"	1,83 %,
1878	"	1,49,	"	1,60 %,
1881	"	1,49,	"	1,59 %,
	im Durchschnitt dieser zehn Jahre	1,51,	"	1,63 %.

während die allgemeine Sterblichkeit in Frankreich auf 2,27 % im Jahre 1878 angegeben wird. Auch hier ist auffallend, daß die zugelassenen Vereine höhere Ziffern aufzuweisen haben, als die genehmigten. Die Differenz gegenüber der allgemeinen Sterblichkeit in Frankreich läßt sich zum Theil dadurch erklären, daß ganz kleine Kinder den Vereinen nicht angehören.

Vergleicht man noch die Frauen-Vereine mit den andern, so zeigt sich, daß 1881 starben von

	genehmigten	zugelassenen
Männer-Vereinen	1,57	1,73
Gemischten Vereinen	1,38	1,29
Frauen-Vereinen	1,43	1,86
	1,49 %	1,59 %.

f. Wechsel der Mitglieder.

Die Bewegung der Vereinsglieder, abgesehen von dem Austritt durch Tod, ist deswegen besonders bemerkenswerth, weil sich daraus ergibt, wie viel der aufgeführten Mitglieder wirklich auf Hülfe seitens des Vereins Anspruch haben.

Die austretenden Mitglieder verlieren mit ihrem Austritt jeden Anspruch auf Unterstützung; es ist nachzusehen, wie viele Mitglieder im Laufe des Jahres austreten und somit nicht mehr unterstützungsberechtigt sind.

Für die Jahre 1872, 1875, 1881 ergibt die Berechnung, daß, abzüglich der Verstorbenen, austraten bei den genehmigten Vereinen 36 610, 25 706, 33 701 gleich 7,4, 4,9, 5,3 % der am 1. Januar des betreffenden Jahres vorhandenen Mitglieder. Für die zugelassenen Vereine ergeben sich die Ziffern 18 097, 16 593, 23,224 gleich 9,41, 7,9, 8,5 %. Im Jahre 1855 wurden beide Vereinsklassen 11 und 9 % angegeben. Bei den großen Abweichungen der Ziffern dürfte der Durchschnitt von 5,9 und 8,6 nicht von besonderem Werthe sein. Es folgt aber jedenfalls, daß eine nicht unbeträchtliche Zahl

Vereinsmitglieder im Laufe des Jahres ihre Ansprüche einbüßen und daß bei den zugelassenen Vereinen ein stärkerer Austritt stattfindet.

Was den Eintritt in die Vereine betrifft, so sind im Jahre 1881 in die genehmigten Vereine 663 287 Personen oder 12,3 % des Bestandes vom 31. Dezember, bei den zugelassenen 278 294 gleich 12,8 % eingetreten. Diese neueingetretenen Mitglieder haben in der Regel eine Carenzzeit durchzumachen. Die Statistik giebt die Carenzzeiten nicht an; das Musterstatut schreibt drei Monate vor, mir vorliegende Statuten vier Monate bis ein Jahr; in letzterem Falle ist aber für Unterstüzungen bis zu 30 Tagen die Carenzzeit nur drei Monate. Die neu eintretenden Mitglieder sind demnach in dem betreffenden Jahre zum Theil, und zwar ungefähr ein Drittel des Jahres nicht versichert. Es fragt sich, haben die Vereine besondere Bestimmungen für die Uebnahme von Mitgliedern fremder Vereine und wird denselben die Carenzzeit erlassen. Selbst das Musterstatut stellt eine solche, und zwar nicht obligatorische, Bestimmung nur für die Pariser städtischen Vereine auf, zugleich mit der Vorschrift, daß aus dem Arrondissement wegziehende, aber innerhalb des Seine-Departements verbleibende Mitglieder bei Fortzahlung ihrer Beiträge noch weiter die Unterstüzung des Vereins genießen sollen. Die erste Bestimmung finde ich in den mir vorliegenden Statuten, die zweite nicht. In den Berichten wird die Anwendung der Bestimmung auch nur von Paris gemeldet.

Totalvereine werden eine solche Bestimmung leicht aufnehmen können. Haben die Vereine aber einen bestimmten gewerblichen, religiösen oder sonst eigenthümlich gefärbten Charakter — und es ist früher darauf hingewiesen worden, wie viele in dieser Lage sind — so können sie selbstverständlich eine derartige Vorschrift nicht immer in ihre Statuten einsezen lassen.

Es ist daher anzunehmen, daß sehr viele der austretenden Mitglieder nicht in der Lage sind, einem andern Vereine sofort ohne Carenzzeit beizutreten und deswegen eine Zeit lang unversichert bleiben. Ferner ist es fraglich ob sie, wenn sie den Ort wechseln, an ihrem neuen Aufenthalt einen Verein finden, dem sie überhaupt beitreten können, und endlich kann sie ihr Alter auch von solchen Vereinen noch ausschließen, denn die meisten Vereine haben eine Altersgrenze festgesetzt für die neu aufzunehmenden Mitglieder, und zwar schwankt dieselbe zwischen 40 und 50 Jahren. Und selbst da, wo das Musterstatut die Außerkraftsezung dieser Vorschrift für austretende Mitglieder anderer Vereine enthält, nämlich für die städtischen in Paris, wird von diesem Dispens, nach den mir vorliegenden Statuten, jedenfalls nicht immer Gebrauch gemacht. Somit ist es begreiflich, daß in den neuesten Reformprojecten die Verallgemeinerung der Uebnahme austretender Mitglieder anderer Vereine als besonders zu erstreben hervorgehoben wird und der Umstand, daß die Arbeiter den Vereinen nicht stärker zufließen, damit begründet wird, daß jeder Wechsel des Aufenthaltsort sie ihrer Ansprüche vorlustig machen kann.

Durch Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge wie sie z. B. durch Arbeitslosigkeit herbeigeführt werden kann, wird ebenfalls der Anspruch auf Unterstüzung verloren. Die Statuten enthalten in der Regel eine Bestimmung, monach ein Mitglied, das zehn Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, von selbst aufhört Mitglied zu sein. Weist der Säumige aber nach, daß er

ohne Verschulden seinerseits zur Zahlung nicht im Stande gewesen, so wird ihm meist noch längere Stundung gewährt.

3. Die Ausgaben der Hilfsvereine.

a. Die Krankenversorgung.

Der Hauptzweck der Hilfsvereine ist die Gewährung von vorübergehenden Unterstützungen; geben sie auch in Wirklichkeit vielfach dauernde Beihilfe, so steht dies doch in zweiter Linie. In dem Decret von 1852, und in dem, die besonderen Altersrentenfonds gründenden Decret von 1856 ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß nur Ueberschüsse zur Bestellung von Altersrenten verwendet werden dürfen. Hilfsvereine, welche ausschließlich die Gewährung von Altersrenten zum Zweck haben, setzen um die Genehmigung zu erlangen die verschiedenen Krankenkosten rein auf dem Papier in ihre Abschlüsse, ohne jemals solche gezahlt zu haben; so wurde wenigstens in den Kammerverhandlungen des vergangenen Jahres behauptet.

Demnach sind unter den Leistungen der Hilfsvereine in erster Linie die verschiedenen Krankenkosten zu beachten.

Die Vereine gewähren in der Regel die ärztliche Hülfe und die Medicamente umsonst und geben noch baare Unterstützung, wenn die Krankheit länger als 3—4 Tage dauert, dann aber gewöhnlich auch für diese Anfangstage. Einige Vereine geben auch nur eine baare, dann entsprechend höhere Unterstützung, von der der Kranke Arzt und Medicamente zu bezahlen hat.

a. Die Kosten der ärztlichen Hülfe.

Im Jahre 1881 gaben die genehmigten Vereine als ärztliches Honorar eine Summe von 1 754 663 Francs aus. Da die Anzahl der Kranken 162 859 betrug, so ergiebt sich ein mittleres Honorar von 10,77 Francs. Auf die Gesamtzahl der 663 827 Mitglieder vertheilt, erhält man einen Mittelwerth von 2,65 Francs. Vertheilt man endlich das Honorar auf die 2 939 645 Krankheitstage, so ergiebt sich für den Tag ein Honorar von 0,59 Francs. Bei den nur aus Frauen bestehenden Vereinen sind diese Durchschnitte niedriger, indem das mittlere Honorar für die Kranke 8,27 Francs, für das Mitglied 2,23 Francs, für den Krankheitstag 0,51 Francs beträgt.

Für die zugelassenen Vereine sind die absoluten Ziffern natürlich geringer, als bei den genehmigten Vereinen, es gilt das jedoch auch für die Durchschnittswerthe. Es zahlten nämlich 1881 die zugelassenen Vereine bei 64 748 Kranken mit 1 388 274 Krankheitstagen unter 278,294 Mitgliedern ein Honorar von 637 544 Francs, also von 9,85 Francs für jeden Kranken, von 0,46 Francs für den Krankheitstag und von 2,30 Francs für den Kopf der Mitglieder.

Die ärztlichen Honorare sind in den letzten zehn Jahren im Wachsen begriffen. Denn es betrug die durchschnittlichen Honorare

Jahr	Bei den genehmigten Vereinen:		Bei den zugelassenen Vereinen:	
	für den Kranken	für den Tag	für den Kranken	für den Tag
1871	8,49	0,41	7,92	0,36
1872	9,96	0,51	10,00	0,43
1873	9,70	0,48	8,55	0,42
1874	9,54	0,50	9,18	0,39
1875	9,35	0,51	9,28	0,46
1876	9,51	0,54	9,74	0,43
1877	10,47	0,56	9,83	0,45
1878	10,21	0,56	9,70	0,45
1879	10,23	0,55	9,04	0,45
1880	10,36	0,57	9,23	0,45
1881	10,77	0,59	9,55	0,46

Die Gesamtsumme des Honorars ist gegen 1871 um mehr als eine Million gewachsen.

Die Hülfsvereine schließen in der Regel mit den Ärzten feste Contrakte ab und vereinbaren einen bestimmten Satz entweder für die Zahl der Mitglieder oder der Krankenbesuche. Der letztere Modus wird nicht gern eingeschlagen, da die Vereine dadurch größere Ausgaben zu haben fürchten. Der Arzt muß bei den genehmigten Vereinen auf die früher erwähnten Besuchsformulare, die von den Gemeinden unentgeltlich zu liefern sind, die Art der Krankheit und die hauptsächlichsten Vorschriften, die er giebt, vermerken, ebenso den Tag, wo der Kranke mit der Arbeit aufhörte und die Erlaubniß, dieselbe wieder zu beginnen.

Die Besuche des Arztes, die Beschaffung der Medicamente werden wieder durch Mitglieder controlirt, welchen der Reihe nach vom Bureau der Krankendienst aufgetragen wird; dieselben überbringen auch die baare Unterstützung, haben insbesondere aber darüber zu wachen, daß der Kranke die ärztlichen Vorschriften befolgt.

Thut der Kranke das nicht, so geht er des Anspruchs auf die baare Unterstützung verlustig; die Krankenbesucher haben in dem erwähnten Formulare ebenfalls ihren Namen und die Zeit ihres Besuchs einzutragen.

Nach mehreren Statuten können sich die zum Krankenbesuch designirten Mitglieder durch Geldzahlung von diesem Dienst befreien.

Krankheiten, welche durch unmoralischen Lebenswandel hervorgerufen sind, oder Verwundungen, die im Zustand der Trunkenheit oder in einem Streit, bei dem das Mitglied der angreifende Theil war, erfolgten, geben keinen Anspruch auf Unterstützung. Diese Bestimmung findet sich nicht nur in dem Musterstatut und bei genehmigten Vereinen, sondern auch in den Statuten der ganz unabhängigen, zugelassenen Vereine.

β. Die Apothekerkosten.

Die Hülfsvereine schließen mit den Pharmacies besondere Verträge, wonach sie für ihre Mitglieder die benötigten Medicamente und sonstigen Gegenstände

mit Rabatt bekommen. Die Mitglieder sind natürlich verpflichtet, sich an die betreffenden Pharmacien zu halten.

Der Betrag der von den Vereinen für Heilmittel gezahlten Summen ist ein sehr bedeutender. Die genehmigten Vereine gaben 1881 2159 295 Francs hierfür aus, und zwar im Mittel 13,26 Francs für den Kranken, nämlich 12,72 Francs für den Mann und 16,02 Francs für die erkrankte Frau. Auf den Krankheitstag berechnet ergibt sich eine Ausgabe von 74 Centimes, nämlich 68 Centimes für den Mann und 1,07 Francs für die Frau. Die Frauen verursachen also während ihrer Krankheit, die, wie früher gezeigt wurde, weniger lang dauert als die Erkrankungen der Männer, größere Kosten. Auf die Gesamtzahl der Mitglieder vertheilt, ergibt sich eine jährliche Ausgabe von 3,15 Francs für die Männer und 3,77 Francs für die Frauen, im Gesamtdurchschnitt von 3,26 Francs.

Bei den zugelassenen Vereinen beträgt die Gesamtausgabe 986 128 Francs, das heißt 15,23 Francs für den Kranken, nämlich 15,43 Francs für den Mann, 13,50 Francs für die Frau. Auf den Krankheitstag ergibt sich ein Durchschnitt von 72 Centimes für den Mann, 67 Centimes für die Frau, insgesammt von 71 Centimes. Auf die Gesamtzahl der Mitglieder vertheilt aber betragen die Kosten 3,54 Francs, nämlich 3,70 Francs für den Mann, 2,50 Francs für die Frau.

Im Vergleich zu den genehmigten Vereinen geben also die zugelassenen Vereine höhere Beträge für Heilmittel aus. Das Verhältniß zwischen den von Männern und Frauen verursachten Kosten aber ist das entgegengesetzte von dem, welches bei den genehmigten Vereinen statt hat.

Während die ärztlichen Honorare, welche im Seine-departement gezahlt werden, nur unbedeutend höher sind, als die für ganz Frankreich berechneten, sind die Mehrkosten für die Heilmittel so bedeutend, daß sie nicht unbeachtet gelassen werden dürfen. Sie betragen schließlich bei den

Genehmigten Vereinen						Zugelassenen Vereinen					
für das Seine-departement			für Frankreich			für das Seine-departement			für Frankreich		
für den Kranken	für den Tag	für das Mitglied	für den Kranken	für den Tag	für das Mitglied	für den Kranken	für den Tag	für das Mitglied	für den Kranken	für den Tag	für das Mitglied
23,12	1,01	4,04	13,26	0,74	3,26	31,65	1,34	0,46	15,23	0,71	3,54

Seit dem Jahre 1871 sind die Apothekerkosten bedeutend gewachsen. Denn sie betragen in ganz Frankreich bei den

Jahr	Genehmigten Vereinen:			Zugelassenen Vereinen:		
	für den Kranken	für den Tag	Absolut in 1000 Francs	für den Kranken	für den Tag	Absolut in 1000 Francs
1871	9,74	0,51	1407	7,92	0,46	560
1872	11,04	0,56	1358	10,89	0,50	509
1873	11,24	0,56	1424	10,98	0,54	568
1874	11,30	0,58	1497	12,14	0,51	613
1875	11,25	0,61	1631	12,69	0,62	678
1876	11,38	0,64	1726	13,89	0,61	749
1877	12,55	0,67	1769	14,36	0,66	779
1878	12,51	0,69	1912	14,44	0,68	830
1879	12,87	0,70	2019	13,52	0,67	874
1880	13,17	0,73	2169	14,16	0,69	943
1881	13,26	0,74	2159	15,23	0,71	986

7. Die Baar-Unterstützung.

Es wurde schon früher hervorgehoben, daß die Obercommission und jetzt das Ministerium des Innern streng darauf hält, daß die Baarunterstützung bei Krankheit für den Tag nicht größer ist als der Monatsbeitrag der Mitglieder. Da nun die Mitgliederbeiträge, wie später gezeigt werden wird, im Durchschnitt nicht hoch sind, so folgt daraus, daß auch die durchschnittliche baare Krankenunterstützung nicht bedeutend sein kann.

Im Jahre 1881 haben die genehmigten Vereine an ihre 162 859 Kranke eine baare Unterstützung von 3 448 124 Francs gewährt, nämlich für den erkrankten Mann 1,22 Francs und für die Frau 90 Centimes täglich im Gesamtdurchschnitt 1,17 Francs. Auf die Gesamtzahl der Mitglieder vertheilt war zur Erreichung dieses Zwecks vom Manne ein Beitrag von 5,51 Francs, von der Frau 3,18 Francs nöthig. Jeder Kranke erhielt durchschnittlich 22,67 Francs baar ausgezahlt und jede kranke Frau 13,52 Francs. Da jedoch nicht alle Vereine den Frauen auch Baarunterstützung geben, sondern viele sich auf Gewährung der ärztlichen Hülfe und der Heilmittel beschränken, die gegebenen Ziffern aber für alle Frauen berechnet sind, so sind sie für die wirkliche Baarunterstützung der Frauen, wo dieselbe vorkommt, zu niedrig gegriffen.

Die zugelassenen Vereine haben an 64 748 Kranke 1 972 479 Francs baar ausgezahlt, das heißt jedem Kranken durchschnittlich 31,79 Francs, jeder kranken Frau 18,87 Francs gegeben. Auf den Tag vertheilt, erhielt jeder Mann 1,47 Francs, jede Frau 97 Centimes baar, und für den Kopf der Mitglieder ergiebt sich zur Erreichung jener Gesamtsumme ein Beitrag von 7,09 Francs, nämlich 3,49 Francs für die Frauen, 7,62 Francs für die Männer.

Es folgt hieraus, daß die zugelassenen Vereine nicht nur zur Beschaffung der Heilmittel, sondern auch zur baaren Unterstützung ihrer Kranken relativ

weit höhere Beträge aufwenden, während die von ihnen gezahlten ärztlichen Honorare niedriger sind als die von den genehmigten Vereinen gewährten.

In Betreff der Intensität der Krankenversorgung stehen also die zugelassenen Vereine bedeutend voran, was um so mehr hervorzuheben ist, als wie im vorigen Kapitel gezeigt, die ihnen obliegende Krankenlast eine relativ größere ist, als die der genehmigten Vereine.

Für das Seine-Departement ist die baare Unterstützung eine erheblich höhere als in Frankreich im Ganzen. Während im Allgemeinen bei den zugelassenen Vereinen die Tagesunterstützung 1,42, die Gesamtunterstützung 30,46 Francs beträgt, weist das Seine-Departement die Ziffern 2,19 und 51,79 Francs auf. Die genehmigten Vereine, die im allgemeinen 1,17 Francs den Tag und 21,17 Francs im Ganzen dem Kranken gewähren, geben im Seine-Departement 1,72 Francs und 39,53 Francs.

In den letzten zehn Jahren ist die von den zugelassenen Vereinen gewährte Baarunterstützung erheblich gewachsen, nämlich von 26,79 Francs im Jahre 1871 auf 29,37 Francs im Jahre 1876 und die angegebene Ziffer von 30,46 Francs im Jahre 1881. Die von den genehmigten Vereinen gewährten Unterstützungen sind aber sämmtlich geringer als 1872, wo sie 21,93 Francs betrugen, während 1876 nur 20,86 und 1881 21,17 Francs gewährt wurden.

Kehren wir jetzt wieder zu den Krankenkosten im Allgemeinen zurück, so ergibt sich, daß im Jahre 1881 der Kranke dem genehmigten Verein durchschnittlich 45,20 Francs kostete, daß jeder Krankheitsstag eine Ausgabe von 2,50 Francs verursachte. Die zugelassenen Vereine geben 52,98 Francs für den Kranken und 2,59 Francs für den Tag aus. Zur Deckung dieser Ausgaben mußte jedes Mitglied bei den genehmigten Vereinen 11,11 Francs bei den zugelassenen 12,93 Francs beitragen, so daß das erkrankte Mitglied, wenn man seinen eigenen Beitrag in Abzug bringt, vom Verein durchschnittlich 31,67 Francs, bei den zugelassenen Vereinen 37,15 Francs erhielt.

Von diesen Mittelzahlen zeigen sich nun in den verschiedenen Theilen Frankreichs erhebliche Abweichungen; im Süden wird das Mittel in der Regel überschritten, im Norden nicht erreicht. Während den genehmigten Vereinen ein Krankheitsfall durchschnittlich 45,20 Francs kostet, wird von ihnen in Marseille 92,33 Francs, in Paris 75,75 Francs, in Lyon 70,56 Francs ausgegeben, in Rouen aber nur 33,01 Francs, in Lille 30,53 Francs, in Nancy 23,64 Francs.

Ähnliche Differenzen weisen die zugelassenen Vereine auf; daß die einzelnen Orte nicht in demselben Verhältniß stehen, wie bei den genehmigten Vereinen, rührt von der großen Verschiedenartigkeit der Vereine her, die bei der lokalen Statistik erheblich ins Gewicht fällt. Kostet den zugelassenen Vereinen ein Krankheitsfall durchschnittlich 55,54 Francs, so verausgaben sie in Paris 97,27 Francs, in Lyon 95,10 Francs, in Marseille 86,49 Francs, in Rouen 36,21 Francs, in Rennes 27,34 Francs, in Lille 22,20 Francs.

Insgesamt kostete die Krankenversorgung den genehmigten Vereinen im Jahre 1881 7 362 084 Francs, den zugelassenen 2 596 151 Francs. Im Verhältniß zu den Gesamtausgaben der Vereine betrugen die Krankenkosten

58,71% bei den genehmigten, 58,50% bei den zugelassenen Vereinen. Da dieser Procentatz bei den genehmigten Vereinen 1877—80 60,50, 61,08, 60,44, 60,25, bei den zugelassenen Vereinen 57,00 56,88, 58,35, 59,53 war, so ist das Verhältniß der Krankenkosten zu den Gesamtausgaben bei den letztgenannten fast stationär geblieben, während bei der ersten Vereinsklasse sich eine relative Verminderung der Krankenkosten im Verhältniß zu sonstigen Ausgaben erkennen läßt.

b. Die Begräbniskosten.

Außer den Krankenkosten haben die Hilfsvereine noch eine Ausgabe, welche ihnen wesentlich ist und ohne die ein französischer Arbeiter-Hilfsverein gar nicht gedacht werden kann: Die Sorge für das Begräbniß ihrer Mitglieder. Besonders wichtig wird dies in Paris, wo der Arbeiter, dessen Hinterlassene die sehr hohen Summen für ein Einzelgrab auf ein paar Jahre nicht aufbringen können, in einem Massengrab beerdigt wird. Die Gefühle des Arbeiters werden hierdurch, wie sich oft aus den Arbeiterzeitungen ergeben läßt, auf das schärfste verletzt und die Statuten der Hilfsvereine enthalten deshalb fast immer detaillierte Bestimmungen darüber, mit welchem äußeren Schmucke der Verstorbene zu Grabe geleitet werden soll und das Versprechen, ihm, auf einige Jahre wenigstens, ein eigenes Grab zu erwerben. Die Vereinsmitglieder sind bei der Beerdigung entweder durch eine Deputation oder auch vollzählig vertreten; manchmal tragen sie selbst den Sarg des Verstorbenen. Die zur Beerdigung nöthigen Gegenstände, wie Bahren, Tücher, Kreuze u. s. w. besorgen die Vereine oft selbst; sie schließen auch wohl dauernde Contrakte mit Begräbniß-Unternehmern ab.

Im Jahre 1881 gaben die genehmigten Vereine 583 817 Francs für 9873 Verstorbene aus, die zugelassenen 328 646 Francs für 4439 Beerdigungen.

Die in den letzten Jahren gezahlten Summen sind die folgenden:

Jahr	Genehmigte Vereine:			Zugelassene Vereine:		
	Be- gräbniß- kosten	Durch- schnitts- kosten pro Mitglied	Durch- schnitts- kosten pro Toten	Be- gräbniß- kosten	Durch- schnitts- kosten pro Mitglied	Durch- schnitts- kosten pro Toten
1854	54 568	—	36,55	131 554	—	39,68
1855	66 168	—	40,59	133 986	—	39,66
1872	383 484	0,78	52,29	193 010	0,98	60,65
1873	422 685	0,82	57,27	184 590	0,90	60,32
1874	397 763	0,77	51,91	182 210	0,85	51,65
1875	460 093	0,86	54,99	190 145	0,87	47,89
1876	470 871	0,85	55,03	196 780	0,87	47,97
1877	480 398	0,84	55,15	204 564	0,85	52,21
1878	511 750	0,86	57,84	218 856	0,87	54,22
1879	532 393	0,87	55,90	231 981	0,88	57,04
1880	566 760	0,88	57,97	250 740	0,90	60,00
1881	583 817	0,88	59,13	328 646	1,18	74,04

In Paris aber kostete ein Begräbniß den genehmigten Vereinen 117 Francs, den zugelassenen 157 Francs.

Wie später genauer auszuführen sein wird, hatten 1881 70 Vereine zur Deckung der Begräbnißkosten und zur Unterstützung der Hinterbliebenen Collectivversicherungen bei der 1868 gegründeten Staatslebensversicherungskasse abgeschlossen, 66 552 Francs an Prämie gezahlt und 78,116 Francs als fällig gewordene Versicherungssummen erhalten.

c. Unterstützung der Wittwen und Waisen.

Bei dem Tode eines Mitgliedes geben die meisten Vereine der Wittve und den unmündigen Kindern eine einmalige Unterstützung. Der Betrag derselben ist entweder von den Statuten fixirt oder wird vom Bureau im einzelnen Falle festgesetzt. In den letzten Jahren wies diese Unterstützung folgende Ziffern auf:

Jahr	Genehmigte Vereine:			Zugelassene Vereine:		
	Betrag der Unter- stützung	Durchschnitt:		Betrag der Unter- stützung	Durchschnitt:	
		für die Wittwen	für die Waisen		für die Wittwen	für die Waisen
1877	168 056,00	69,46	43,88	148 474,00	123,00	41,30
1878	204 122,53	78,23	39,84	267 935,49	149,65	86,28
1879	222 060,68	60,94	38,45	293 633,62	157,27	54,79
1880	222 984,12	61,18	38,88	311 794,04	135,43	57,72
1881	232 790,17	67,36	33,51	263 559,37	127,27	68,56

d. Unterstützung der Unheilbaren und Gebrechlichen.

In dem Gesetz von 1850 sowohl als in dem Decret von 1852 war ausgesprochen, Zweck der Hilfsvereine sei, vorübergehende Unterstützungen zu gewähren, da man ja gerade darauf ausging, die Vereine von dauernden Ansprüchen zu befreien, die erfahrungsgemäß ihren finanziellen Ruin oft herbeigeführt hatten. Das Musterstatut zieht die Grenze, wann eine Unterstützung aufhört, eine vorübergehende zu sein, ziemlich eng: es sagt, ein halbes Jahr hat der Kranke Anspruch auf die Krankenversorgung seitens des Vereins. Die Statuten selbst gehen theilweise bis zu 9 Monat, aber nicht weiter. Und auch innerhalb dieser Zeit ist gewöhnlich noch eine engere Frist festgesetzt: Die erste Hälfte der Zeit erhält der Kranke die volle statutenmäßige Unterstützung, in der zweiten wird die Baarunterstützung herabgesetzt. Da die Vereine, wie sie gewohnt waren, doch ihre bedürftigen Mitglieder dauernd zu unterstützen nicht unterließen, so empfahl seit 1853 die Obercommission, es

möge bei längerer oder dauernder Krankheit durch Beschluß des Bureau's immer auf ein Jahr nach dem Rassenstand eine bestimmte Pension bewilligt werden.

Im Jahre 1880 gaben die genehmigten Vereine an 6,27 von 1000 ihrer Mitglieder Pensionen, nämlich an 3358 Männer und 658 Frauen. Es wurden im Ganzen 206 482 Francs hierzu verwendet, und dem Manne durchschnittlich 56,56 Francs, der Frau 25,13 Francs gegeben.

Die zugelassenen Vereine wiesen 8,92 dauernd kranke Mitglieder unter 1000 auf und gaben denselben 196 503 Francs, nämlich durchschnittlich 82,12 Francs den Männern, 59,86 Francs den Frauen. In Paris erhalten die Männer 140,60 Francs, die Frauen 83,57 Francs im Durchschnitt. Auch hier tritt wieder die Erscheinung hervor, daß die zugelassenen Vereine für ihre kranken Mitglieder besser sorgen.

e. Ausgaben für Altersrenten.

Wie an dauernd kranke und gebrechliche Mitglieder, so geben die Hilfsvereine auch Altersrenten direct aus ihrer Kasse; indem sie dieselben nicht versprechen, sondern nach dem Rassenbestand mit je ein Jahr bewilligen, entgehen sie der Gefahr einer finanziellen Ueberlastung und brauchen nicht bedeutende Summen aus der Hand zu geben, wie es zur Bestellung einer festen Altersrente bei der Staatskasse nöthig wäre.

Höhe und Anzahl der so gewährten Renten stellt sich wie folgt:

Jahr	Genehmigte Vereine:		Zugelassene Vereine:	
	Insgesammt	Durchschnittlich	Gesamtbetrag	Durchschnitt
1872	453 223,72	67,68	527 066,62	93,28
1873	495 896,51	71,13	550 376,06	95,76
1874	525 915,24	79,77	585 746,30	91,15
1875	550 905,12	81,30	601 352,66	94,58
1876	584 782,33	83,98	776 103,51	131,90
1877	650 683,99	76,56	695 388,54	97,40
1878	637 290,10	75,83	711 726,19	97,32
1879	691 080,95	78,18	716 659,57	106,10
1880	726 731,34	79,73	707 136,15	102,20
1881	839 602,74	120,03		

Aus dem auffallenden Wechsel der verschiedenen Jahresziffern erhellt deutlich, wie die Vereine die Renten von ihrem jeweiligen Rassenstande abhängig machen und so allerdings nicht Gefahr laufen, in Folge der Gewährung von Altersrenten in finanzielle Schwierigkeiten zu gerathen. Andererseits sind natürlich die Rentner schlimm daran, indem sie einen sichern Zuschuß seitens des Vereins nicht erhalten.

Dies zu ermöglichen, sollte ja Aufgabe der Altersrentenkasse sein. Den zugelassenen Vereinen stand nur der eine Weg offen, Bücher für ihre Mitglieder mit deren Namen anzukaufen. Die jährlich hierzu verwendeten Summen weisen

bedeutende Abweichungen auf. Dies ist daraus zu erklären, daß nur eine geringe Zahl Vereine überhaupt die Kasse benutzt; wegen der Kleinheit ihrer Mitgliederzahl muß das Bedürfnis nach Erwerbung von Altersrenten ein schwankendes sein; da ferner die Vereine nur selten Jahreszahlungen machen, sondern eine einmalige Kapitalzahlung vorziehen, ist es um so mehr begreiflich, daß ihre Zahlungen an der Altersrentenkasse wie folgt wechseln:

1872	8 198	Francs	1877	11 989	Francs
1873	6 891	"	1878	40 337	"
1874	13 524	"	1879	43 013	"
1875	32 460	"	1880	12 805	"
1876	12 175	"	1881	8 347	"

Welche Renten durch diese Zahlungen erzielt wurden, läßt sich leider aus der Statistik nicht ersehen.

Im Verhältniß zu dem von den zugelassenen Vereinen direct zu Altersrenten aufgewendeten Betrage von 700 000 Francs im Jahr 1881 erscheinen ihre Zahlungen an die Altersrentenkasse verschwindend gering; die Benutzung der Altersrentenkasse zu Zahlungen aus Vereinsmitteln auf den Namen des Mitglieds ist demnach noch nicht sehr verbreitet.

Die genehmigten Vereine wenden diesen Modus ebenfalls wenig an, sondern zahlen an ihre, durch das Decret von 1856 eingerichteten Altersrentenfonds. Denn auf diese Weise erhalten sie eine ihren Zahlungen proportionale Staatssubvention, welche directen Einzahlungen bei der Rentenkasse nicht zu Gute kommt. Die Staatssubvention hat äußerst anregend gewirkt, wie sich aus nachstehenden Ziffern ergibt:

Jahr	Zahl der genehmigten Vereine	Davon hatten Fonds	%	Einzahlungen an den Fonds
1856	1406	994	70	244 678
1860	2514	1558	62	509 096
1865	3631	2222	61	649 687
1870	4279	2612	61	291 458
1875	4179	2629	63	858 872
1881	4958	2871	58	1 681 183

Das Jahr 1870 zeichnet sich nicht nur durch Abnahme der Vereinszahlungen aus. Während der Belagerung hatten auch mehrere Vereine den Versuch gemacht, ihre Fonds sich zurückgeben zu lassen. Indem sie sich auf die bestehenden Gesetze stützte, hatte die Kasse dieses Ansinnen zurückgewiesen.

Was mit den Zahlungen bei Zutritt der Staatssubventionen erreicht wurde, möge in einem besonderen Abschnitt dargestellt werden. Die Ziffern sind den Angaben der Depofitenkasse entnommen und weichen von den Summen stets ab,

welche als von den genehmigten Vereinen ausgegeben eingestellt sind. Die Differenz muß von den direct bei der Altersrentenkasse eingezahlten Beträge, von denen sonst im Bericht nicht gesprochen wird, kommen.

Sie bezieht sich

1872 auf	4 544	Francs
1875 "	56 171	"
1878 "	4 233	"
1881 "	112 321	"

und weist also noch größere Schwankungen auf, als die direct eingezahlten Beträge der zugelassenen Vereine.

Rechnet man die Ausgaben zusammen, die die genehmigten Vereine im Jahre 1881 sei es direct an Altersrenten zahlten, sei es an ihre Fonds gaben, so stellt sich eine Ausgabe von 2 520 785 Francs zum Zweck der Altersversorgung heraus.

Zugelassene und genehmigte Vereine zusammen verwendeten 3 236 268 Francs für ihre alten Mitglieder.

f. Verwaltungskosten.

Die Vereine, deren Ehrenmitglieder eine gewisse Stellung einnehmen, sind in dem Arrangement der Vereinsversammlungen und in der Ausstattung ihrer gedruckten Berichte und Rechnungsabschlüsse ziemlich freigebig. Der Bericht des städtischen Hülfsvereins des ersten Arrondissements von Paris — eines Vereins, der wegen seiner Leistungen bei der Weltausstellung von 1878 ein Ehrendiplom erhielt — umfaßt sechzig Druckseiten, wovon die Hälfte auf das namentliche Verzeichniß der Ehrenmitglieder und ihrer Titel und Wohnungen geht.

Bei gewerblichen Vereinen, und das gilt auch von den zugelassenen, spielt die Feier des Stiftungsfestes eine große Rolle; gewöhnlich schließt ein Ball sich an. Der größte Theil der Kosten desselben muß baar bezahlt werden und erscheint nicht in den Verwaltungskosten; es ist mir mehrfach von Mitgliedern gesagt worden, daß sie am Stiftungsfest der großen Kosten wegen nicht theilnehmen.

Im Jahre 1881 gaben die genehmigten Vereine 1 Francs pro Mitglied, 137,27 für den Verein und 664 543 Francs im Ganzen an Verwaltungskosten aus, die Pariser Vereine 3 Francs pro Mitglied und 1169 für den Verein. Der erwähnte städtische Hülfsverein des ersten Arrondissements weist bei einer Gesamtausgabe im Jahre 1882 von 26 281 Francs, für die Buch- und Rechnungsführung 2700 Francs, für die Erhebung der Beiträge und die Druckkosten 2340 Francs, für kleine Ausgaben und Porto 628 Francs als ausgegeben auf.

Die zugelassenen Vereine gaben durchschnittlich 1,40 Francs für das Mitglied, 195,44 für den Verein und 387 552 Francs im Ganzen aus, in Paris 1,93 Francs für das Mitglied und 402 Francs für den Verein.

Wie alle Ausgaben der Vereine, so sind auch die durchschnittlichen Verwaltungskosten in stetem Steigen begriffen. Das Jahr 1872 z. B. weist für den genehmigten Verein nur 109 Francs, für das Mitglied 0,93 Francs auf,

während die entsprechenden Ziffern der zugelassenen Vereine 152 Francs und 1,20 Francs find.

g. Vermischte Ausgaben.

Was bisher an Ausgaben nicht in bestimmten Rubriken aufgetreten ist, findet sich unter dem Titel vermischte Ausgaben. Darunter sind die einmaligen Ausgaben, welche bei Gründung neuer Vereine erwachsen, die Anschaffung von Mobilien, von Begräbnißgegenständen zc. enthalten, aber auch die von einigen Vereinen bei der Lebens- und der Unfallversicherungskasse eingezahlten Prämien. Bei der Höhe der betreffenden Posten ist zu bedauern, daß eine genauere Spezifizierung nicht vorgenommen worden ist.

In den letzten drei Jahren betrugen die vermischten Ausgaben bei den genehmigten Vereinen 1 065 000, 1 053 000, 1 019 000 Francs, im letzten Jahre genau 1 019 792 Francs. Die entsprechenden Ziffern bei den zugelassenen Vereinen sind 554 000, 598 000 Francs und für 1881 692,799 Francs.

h. Die Gesamtausgaben.

Im Jahre 1881 vertheilten sich nun die Gesamtausgaben ihrem absoluten und relativen Betrage nach wie folgt:

	Genehmigte Vereine		Zugelassene Vereine	
		%		%
Baare Krankenunterstützung	3 448 124	27,50	1 972 479	32,09
Ärztliches Honorar	1 175 663	14,00	637 544	10,37
Apothekerkosten	215 925	17,21	986 128	16,04
Jährlich bewilligte Pensionen an Alte und Kranke	839 602	6,69	856 306	13,93
An Wittwen und Waisen	232 790	1,85	263 559	4,29
An die Altersrentenkasse	1 793 504	14,30	8 347	0,14
Begräbnißkosten	583 817	4,65	328 646	5,34
Verwaltungskosten	664 543	5,30	387 552	6,31
Verschiedene Ausgaben	1 619 792	8,13	692 799	11,27
Für Kinder	45 793	0,37	13 435	0,22
Insgesamt	12 541 930	100	6 146 798	100

Vergleichen wir die Verhältnisziffern der beiden Gattungen von Vereinen genau, so zeigt sich, daß die zugelassenen Vereine den genehmigten gegenüber 3,63 % ihrer Ausgaben weniger an ärztlichem Honorar, 1,17 % weniger an Apothekerkosten, 0,15 % weniger für Kinder, dagegen 4,59 % mehr an Baarunterstützungen geben, 0,69 % mehr für Begräbnißkosten, 2,44 % mehr für Wittwen und Waisen aufwenden, 1,01 % für Verwaltungskosten, 3,14 % für verschiedene Ausgaben und 7,42 % mehr für die jährlich bewilligten Unterstützungen an Alte und Kranke, insgesamt 19 % mehr, oder nach Abzug der Minderausgaben für Arzt und Apotheker 14 % mehr ausgeben für die Zwecke namentlich der Krankenversorgung und der vorübergehenden Unter-

stütungen. Diesen bedeutenden Procentsatz von 14 % verwenden die genehmigten Vereine zu Zahlungen an ihre Altersrentenfonds, deren Wirksamkeit so gleich genauer dargestellt werden soll.

In den letzten Jahren stiegen die Gesamtausgaben wie folgt:

	Genehmigte Vereine:	Zugelassene Vereine:
1871	8 840 454 Francs	4 187 882 Francs
1876	10 063 680 "	5 078 294 "
1881	12 541 930 "	6 146 798 "

Und faßt man die Gesamtausgaben der Hülfsvereine ins Auge, so zeigt sich, daß sie im Jahre 1881 zur Unterstützung ihrer Mitglieder achtzehn und dreiviertel Millionen ausgegeben haben.

4. Die Einnahmen der Vereine.

Wenn die französischen Hülfsvereine wirklich auf Gegenseitigkeit beruhende Vereine sind, so müssen die Ausgaben, die sie zur Unterstützung ihrer Mitglieder machen und die, wie wir gesehen haben, die hohe Summe von fast 19 Millionen erreichen, in erster Linie durch die Beiträge der unterstützungsberechtigten Mitglieder gedeckt werden.

Da die Hülfsvereine dazu bestimmt sind, vorübergehende Unterstützungen zu gewähren und die Gründung der Altersrentenkasse, der Versicherungskassen von 1868 gerade deswegen erfolgt war, weil man durch die Erfahrung belehrt worden war, daß die Hülfsvereine zur Gewährung dauernder Pensionen nicht fähig sind, so sind, um es streng zu nehmen, nur die vorübergehenden Unterstützungen als die eigentlichen Ziele eines gegenseitigen Hülfsvereins in Rechnung zu ziehen und den Einnahmen gegenüberzustellen, welche die Vereine von ihren unterstützungsberechtigten Mitgliedern beziehen.

Es sind die gesamten Krankenkosten, die Ausgaben für das Begräbniß der Mitglieder und die mit dem Tode eines Mitgliedes verbundene einmalige Unterstützung der Hinterbliebenen, sowie die Verwaltungskosten, den Beiträgen, Eintritts- und Strafgeldern der unterstützungsberechtigten Genossen gegenüberzustellen, und wir werden sehen, daß diese Einnahmen für die genannten Ausgaben mehr als genügend sind.

In zweiter Linie sind dann die zu dauernden Pensionen dienenden Summen, mögen sie nun jährlich direct an den Rentner, oder zur Einzahlung an die Altersrentenfonds behufs späterer Verwendung gezahlt werden und die verschiedenen Ausgaben mit den verschiedenen Einnahmen, den von den Beiträgen der unterstützungsberechtigten Mitglieder verbleibenden Ueberschüssen und den Beiträgen der Ehrenmitglieder zu vergleichen, wobei sich ebenfalls meist ein Ueberschuß der Einnahmen ergeben wird, der jedoch durchaus nicht regelmäßig ist, so daß auch Abschlüsse mit Deficit vorkommen.

Endlich ist zu zeigen, wie aus den manchmal noch verbleibenden Ueberschüssen sowie Geschenken, Vermächtnissen und Staatsubventionen die Vereine einen bedeutenden Kapitalbestand erworben haben und wie derselbe bei den immer neu ihm zufließenden Summen und anwachsenden Zinsen in stetem Aufsteigen begriffen ist.

a. Die Zahlungen der Mitglieder.

α. Die Mitgliedsbeiträge.

Von Seiten der Obercommission wurde, wie mehrfach erwähnt, stets darauf gehalten, daß die monatlichen Mitgliederbeiträge der baaren täglichen Krankenunterstützung gleich seien. Zwischen beiden Ziffern besteht also eine gegenseitige Abhängigkeit und die Kleinheit der baaren Unterstützungen ist mit der Kleinheit der Monatsbeiträge gegeben. In den Berichten wird stets gewünscht, daß man höhere Monatsbeiträge einführen solle, aber sie bleiben immer klein im Verhältniß zum Lohn.

Die Statistik des Jahres 1878 giebt folgende Lohnsätze an:

Departementshauptorte ohne Paris:						Paris:	
	Männer	Frauen	Kinder	Männer	Frauen		
Handwerker und Kleinindustrie	{ mit Kost 1,57	1,07	—	1,70	—		
	{ ohne Kost 3,18	1,64	—	5,18	2,80		
Großindustrie	{ Weberei 3,07	1,76	1,03	—	—		
Seide, Wolle u. c.	{ Spinnerei 3,02	1,68	0,99	—	—		

Nun betragen die durchschnittlichen Beiträge bei den genehmigten Vereinen:

1854: 10,02 Francs 1874: 13,28 Francs

und in den letzten drei Jahren, wo die Statistik genauer ist:

In Frankreich:				Speciell im Seinedepartement:		
	Beiträge der			Beiträge der		
	Männer	Frauen	Zusammen	Männer	Frauen	Zusammen
1879	14,18	9,38	13,37	25,70	14,81	22,79
1880	14,46	9,20	13,54	26,26	15,13	23,32
1881	14,86	10,06	14,19	27,04	14,03	23,59

Die großen Städte, wie Marseille und Lyon, stehen mit ihren Beiträgen von 20,49 Francs und 19,78 Francs ebenfalls über dem Durchschnitt. Von den gesammten Einnahmen betragen die Mitgliederbeiträge 63 $\frac{1}{2}$ %. Bei den zugelassenen Vereinen, die ja mehr auf eigenen Füßen stehen müssen als die genehmigten und, wenn sie auch keine dem Altersrentenfonds der letzteren entsprechende Aufwendung für ihre alten Mitglieder machen, doch ihre Kranken besser versorgen, sind die Mitgliederbeiträge höher.

Sie betragen durchschnittlich: 1854 — 12,27; 1874 — 15,75 Francs. Das Seinedepartement weist auch bei den zugelassenen Vereinen höhere Ziffern auf, doch ist der Unterschied nicht so bedeutend als bei den genehmigten Vereinen.

Es betragen die Beiträge im Durchschnitt:

In Frankreich:				Im Seinedepartement allein:		
	der Männer	der Frauen	Zusammen	der Männer	der Frauen	Zusammen
1879	17,04	8,11	15,95	22,01	7,35	20,48
1880	16,93	7,74	15,83	23,05	9,85	21,88
1881	17,40	9,87	16,44	23,45	15,83	22,71

Von den Gesamteinnahmen der Hilfsvereine betrugen die Beiträge der unterstützungsberechtigten Mitglieder 62 $\%$, und dieses Verhältniß ist ein fast stabiles, weist im Lauf der letzten 10 Jahre fast keine Schwankung auf. Die Gesamteinnahme der Hilfsvereine aus den Beiträgen ihrer Mitglieder steigt sich in der letzten Zeit wie folgt:

	Genehmigte Vereine:	Zugelassene Vereine:
1871	5 938 728 Francs	3 023 441 Francs
1876	7 545 853	3 720 215
1881	9 311 911	4 576 543

Die Beiträge werden fast durchgehends ohne Rücksicht auf das Alter der Mitglieder in gleicher Höhe gezahlt. Nur vereinzelt kommt es vor, daß bei zunehmendem Alter ein höherer Beitrag verlangt wird. So fordert z. B. ein Verein von anerkanntem öffentlichen Nutzen l'Emulation chrétienne de Rouen einen Jahresbeitrag der Männer von 13, 15 und 18,60 Francs nach drei Altersstufen. Andere Vereine, und deren Zahl ist größer, suchen einen theilweisen Ausgleich herbeizuführen durch Erhöhung des Eintrittsgeldes mit dem Alter.

β. Eintrittsgelder.

Eintrittsgelder werden nicht von allen Vereinen erhoben und die Statistik, welche die Summe der gezahlten Eintrittsgelder auf alle im Laufe eines Jahres eingetretenen Mitglieder vertheilt, giebt daher sehr ungenügende Resultate. In dem Musterstatut ist für die städtischen Vereine in Paris die Bestimmung vorgegeben, daß aus einem anderen Vereine übertretende Mitglieder kein Eintrittsgeld zu zahlen haben. In den mir vorliegenden Statuten ist diese Bestimmung nicht aufgenommen, aber die Erhebung eines Eintrittsgeldes von 18 Francs für den Mann und 9 Francs für die Frau — welche auch in Monatsraten während des ersten Mitgliedjahres bezahlt werden können — erfolgt nur, wenn das eintretende Mitglied schon vierzig Jahr alt ist. Andere Statuten verlangen z. B. 5 Francs Eintrittsgeld im Alter von 16 — 30 Jahren, 10 Francs zwischen 30 und 40 und 20 Francs zwischen 40 und 45 Jahren.

Die Eintrittsgelder, absolut und im Durchschnitt für den Eintretenden berechnet, weisen die folgenden Ziffern auf:

	Genehmigte Vereine:		Zugelassene Vereine:	
	Francs	Francs	Francs	Francs
1871	98 176	3,22	64 945	3,27
1876	248 000	4,68	99 458	3,71
1881	320 194	3,91	119 728	3,36

Für Paris betrug der Durchschnitt 7,36 und 4,50 im Jahre 1881 und zwar bei:

Genehmigten			Zugelassenen		
Männer	Frauen	Gemischten Vereinen	Männer	Frauen	Gemischten Vereinen
10,14	0,82	6,30	4,76	1,71	4,11

Es folgt hieraus, daß namentlich viele Frauenvereine kein Eintrittsgeld erhoben.

Die Eintrittsgelder betragen bei den genehmigten Vereinen 2 %, bei den zugelassenen Vereinen 1½ % der Gesamteinnahmen.

γ. Strafgeelder.

Die Strafgeelder sind das Exekutionsmittel, wodurch die Vereine die Disciplin aufrecht erhalten, wenn sie nicht soweit schreiten, das Mitglied vom Vereine auszuschließen. Das Musterstatut enthält eine ganze Blumenlese von mit Strafe belegten Handlungen. Wenn ein Mitglied die ihm aufgetragenen Functionen (z. B. Krankenbesuche) vernachlässigt, hat es eine Geldstrafe zu zahlen; ebenso wenn es sich Unredlichkeiten hat zu Schulden kommen lassen, oder dabei geholfen hat; wenn es die Versammlungen stört oder betrunken zu denselben erscheint; wenn es ohne Erlaubniß das Wort nimmt oder einen Redner unterbricht; wenn es die Bureaumitglieder beleidigt; wenn es in den Versammlungen eine politische oder religiöse Frage aufwirft, immer hat es Geldstrafe zu zahlen.

Diese Bestimmungen finden sich natürlich in den Vereinsstatuten nicht alle wieder, aber die Versammlungspolizei und namentlich auch der Dienst der Krankenbesucher ist oft durch Geldstrafen gesichert. Es betrugen die Strafen bei

genehmigten Vereinen:			zugelassenen Vereinen:	
	im Ganzen	pro Mitglied	im Ganzen	pro Mitglied
1871	115 257	0,24	150 219	0,77
1876	183 111	0,33	176 594	0,78
1881	236 402	0,35	214 233	0,76

Von der Gesamteinnahme bilden die Strafgeelder bei den genehmigten Vereinen 1½ %, bei den zugelassenen 3 %, und zwar ist dieses Verhältniß in den 5 letzten Jahren genau dasselbe gewesen.

δ. Die Zahlungen der Mitglieder und die vorübergehenden Unterstützungen.

Stellen mir von ein paar Jahren die vorübergehenden Unterstützungen zusammen und den Zahlungen der berechtigten Mitglieder gegenüber, so ergibt sich:

1. Die genehmigten Vereine.

	1858	1871	1876	1881
Arztliches Honorar	410 983	1 226 535	1 433 484	1 754 663
Apothekerkosten	482 444	1 407 135	1 726 611	2 159 295
Baarunterstützung	1 265 833	3 147 135	3 165 760	3 448 124
Begräbniskosten	118 622	546 941	470 871	583 817
An Wittwen	40 907	227 253	203 085	232 790
An Waisen	178 002	435 306	530 856	663 543
Für Kinder (erst seit 1880 besonders berechnet)	—	—	—	45 793
Total	2 496 792	6 990 495	7 540 667	8 889 029

Die Einnahmen aber betragen:

	1858	1871	1876	1881
Beiträge	2 484 666	5 938 728	7 545 853	9 311 911
Eintrittsgelder	132 877	98 176	248 000	320 194
Strafgelder	47 040	115 257	183 111	236 402
Für Kinder	—	—	—	53 741
Total	2 663 713	6 152 161	7 976 964	9 922 648
Ueberschuß über die Ausgaben	+ 166 921	— 838 334	+ 436 297	+ 1 033 619

Vergleicht man diese Ziffern, so ergibt sich ein stetes Ueberwiegen der Einnahmen, und das ist auch mit allen andern Jahren der Fall, mit denen man die Rechnung vornimmt. Nur im Jahre 1871, und da ist es ja eine Ausnahme, die die Regel nur bestätigt, überwogen die Ausgaben. Im Jahre 1870 ergibt sich auch ein Deficit, doch war die Differenz eine geringere, für beide Gattungen von Vereinen zusammen 100 000 Francs nur wenig übersteigend.

Es folgt aus dem Vorstehenden, daß in normalen Jahren bei den genehmigten Vereinen die von den unterstützungsberechtigten Mitgliedern bezogenen Beiträge genügen, um die vorübergehenden Ausgaben zu decken, daß also in Betreff derselben die Vereine auf eigenen Füßen stehen, Staatszuschüsse oder Beiträge der Ehrenmitglieder nicht in Anspruch genommen werden, vielmehr noch ein ganz ordentlicher Ueberschuß aufzuweisen bleibt.

2. Die zugelassenen Vereine.

Vergleichen wir die oben genannten Einnahmen und Ausgaben der zugelassenen Vereine, so zeigt sich dieselbe Erscheinung wie bei den genehmigten mit dem Unterschiede, daß auch 1871 die Einnahmen etwas überwiegen.

	1858	1871	1876	1881
die ärztlichen Honorare	359 662	436 646	526 105	637 544
die Apothekerkosten	363 829	560 538	749 945	986 128
die Baarunterstützung	1 370 381	1 538 913	1 585 435	1 972 479
die Begräbniskosten	117 269	222 665	196 780	328 646
An Wittwen und Waisen	129 792	193 671	293 264	263 646
Für Kinder (seit 1880 ausgeschlossen)	—	—	—	13 435
Verwaltungskosten	168 545	216 812	261 233	387 552
Total	2 499 478	3 169 245	3 612 762	4 589 343

Dem gegenüber stellen sich die Einnahmen wie folgt:

	1858	1871	1876	1881
Beiträge	2 816 799	3 023 441	3 720 215	4 576 543
Beitritts-gelder	138 492	64 945	99 458	119 728
Strafgelder	125 139	150 219	176 594	214 233
Für Kinder	—	—	—	10 345
Total	3 081 430	3 238 605	3 996 267	5 020 399
Ueberschuß	581 952	69 360	383 505	431 056

Es ist somit nachgewiesen, daß auch die zugelassenen Vereine ihre Hauptzwecke durch eigene Mittel erreichen.

b. Die sonstigen ordentlichen Einnahmen der Vereine.

a. Die Beiträge der Ehrenmitglieder.

Die durchschnittlichen Beiträge der Ehrenmitglieder sind niedriger als die der eigentlichen Mitglieder und steigen in geringerem Maße. Bei den genehmigten Vereinen, wo die Durchschnittsbeiträge der Mitglieder 1871, 1876 und 1881 12,14, 13,70 und 14,19 Francs betrugen, zahlten die Ehrenmitglieder in den entsprechenden Jahren durchschnittlich nur 10,30, 11,38 und 11,32 Francs. In Summa gaben sie dann 1881 auch nur 1 537 779 Francs oder 10 $\frac{1}{2}$ % der Gesamteinnahmen. Freilich weicht diese Ziffer in den verschiedenen Orten bedeutend vom Durchschnitt ab. In Paris ist der Beitrag des Ehrenmitglieds durchschnittlich 23,59 Francs, Marseille 20,49 Francs, in Bordeaux 15,47 Francs, in Lille 10,50 Francs.

Einzelne Vereine sind vollständig von ihren Ehrenmitgliedern abhängig, woraus aber umgekehrt folgt, da der Durchschnitt der Ehrenmitglieder-Beiträge ein so niedriger ist, daß die Ehrenmitglieder bei vielen anderen Vereinen fast nichts geben und nur aufgenommen sind, um den Bestimmungen des Decrets von 1852 auch praktisch zu genügen und die Vortheile desselben in Anspruch nehmen zu können. Bei dem städtischen Verein des neunten Arrondissements in Paris betragen die Beiträge der Ehrenmitglieder 28 371 Francs, die der Mitglieder 20 448 und noch sieben andere städtische Vereine finden sich auf der Liste derjenigen, bei denen die Ehrenmitgliederbeiträge verhältnißmäßig am bedeutendsten sind. Der protestantische Hilfsverein in Paris weist 24 042 Francs Ehrenmitgliederbeiträge bei 43 351 Francs Beiträgen der Mitglieder auf, und eine ganze Reihe gerade von Pariser Vereinen — in Verhältniß zur Gesamtzahl natürlich nur wenige — sind auf diese Weise eigentlich mehr zu Wohltätigkeitsvereinen, als wie zu Vereinen behufs gegenseitiger Unterstützung geworden.

Die Gesamtzahl der Ehrenmitglieder bei den genehmigten Vereinen betrug 1881 135 810 gegen 663 287 berechnigte Mitglieder.

Die Jahre 1871, 1876, 1881 weisen folgende Ziffern auf:

	Zahl der Ehrenmitglieder am 31. December:	Beiträge der Ehrenmitglieder:
1858	48 580	513 169
1871	96 885	997 633
1876	110 798	1 211 143
1881	135 810	1 537 779.

Bei den zugelassenen Vereinen sind die Ehrenmitglieder, wie früher gezeigt wurde, sowohl absolut wie relativ an Zahl geringer, geben aber durchschnittlich höhere Beiträge.

Bei 278 294 Mitgliedern wiesen die zugelassenen Vereine 1881 20 143 Ehrenmitglieder auf, welche an Beiträgen 327 474 Francs oder 16,26 Francs durchschnittlich zahlten.

Da die Statuten der zugelassenen Vereine vielfach den Ehrenmitgliedern die Höhe ihrer Zahlungen freistellen, während bei den genehmigten Vereinen gewöhnlich ein fester Beitrag normirt ist, so sind die starken Schwankungen der Durchschnittsziffern bei den zugelassenen Vereinen, die sich bei den genehmigten nicht finden, erklärbar. In den Jahren 1871 bis 1873 betrugen die Beiträge durchschnittlich 12,00, 21,00, 11,00 Francs, 1875—77 13,00, 22,00, 15,00 Francs; im Jahre 1881 endlich 16,26 Francs. Die absoluten Zahlen der Beiträge und die Anzahl der Ehrenmitglieder waren in nachstehenden Jahren die folgenden:

	Zahl der Ehrenmitglieder:	Summe der Beiträge: Francs.
1858	9 486	102 680
1871	11 084	136 599
1876	13 969	331 409
1881	18 414	327 474.

β. Verschiedene Einnahmen.

Die leider in der Statistik nicht näher erläuterte Rubrik der verschiedenen Einnahmen enthält die von der Staats-Lebensversicherungskasse an einige Vereine beim Tode eines Mitglieds gezahlten Beträge, die von den Altersrentenkassen zurückgezahlten Summen, soweit Versicherungen mit der Bedingung der Rückgewähr des Capitals nach dem Tode an den Geber von Seiten des Vereins zu Gunsten eines Mitglieds abgeschlossen waren, den bei Vereinsfesten etwa sich ergebenden Ueberschuß, den Betrag der sehr oft in Vereinsfestungen veranstalteten Sammlungen u. Unbedeutend ist diese Rubrik der Einnahmen nicht: 1881 warf sie 8 % der Gesamteinnahmen, sowohl der genehmigten wie der zugelassenen Vereine ab und die absoluten Beträge waren für die beiden Vereinsklassen:

1858	150 356	166 080
1871	482 248	253 458
1876	632 468	368 271
1881	1 181 729	570 521.

5 *

7. Einnahmen und Ausgaben für dauernde Unterstützungen.

1. Die genehmigten Vereine.

Eine solche Regelmäßigkeit, wie wir sie in dem steten Ueberschuß der Einnahmen von Seiten der unterstützungsberechtigten Mitglieder über die zu den Hauptvereinszwecken gemachten Ausgaben gesehen, tritt uns beim Vergleich der übrigen laufenden Einnahmen und Ausgaben nicht entgegen. Auch abgesehen von dem Ausnahmejahre 1871 ergibt die Zusammenstellung der verschiedenen und dauernden Ausgaben der Vereine mit den noch übrigen Mitglieds- und Ehrenmitgliedsbeträgen und den verschiedenen Einnahmen, die alle als regelmäßig wiederkehrende und steigende Posten auftreten, nicht immer einen kleinen Ueberschuß, sondern manchmal auch z. B. 1875, 1876 ein Deficit. Es ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit eines Reservefonds für die Vereine, behufs Deckung der über den eigentlichen Vereinszweck hinausgehenden dauernden Ausgaben, sogar bei deren heutiger, den Verhältnisse sich jährlich accommodirender Form.

	1858	1871	1875	1876	1881
Pensionen an Kranke	206 857 nicht aus- geschieden	161 662	162 561	170 909	839 602
Pensionen an Alte		415 521	550 905	584 782	
An den Altersrentenfonds . .		338 789	915 043	991 054	
Verschiedene Ausgaben . . .		574 232	850 127	776 264	
Total	523 388	1 690 204	2 478 636	2 523 009	3 652 898
Beitragsüberschüsse der Mit- glieder	166 921	— 838 334	370 782	436 297	1 033 619
Beiträge der Ehrenmitglieder	513 169	997 633	1 271 402	1 211 143	1 573 779
Verschiedene Einnahmen . . .	159 356	482 248	613 915	632 466	1 181 729
Total	839 446	641 547	2 256 099	2 279 906	3 789 227
Differenz gegen die Ausgaben +	316 058	— 1 048 547	— 222 537	— 382 342	— 228 500

Das Deficit wird, wenn nicht ein so außerordentliches Jahr wie 1871 vorliegt, von einer geringen Zahl Vereine verursacht. Die Statistik giebt an, in wieviel Departements die Vereine insgesamt mit einem Deficit abgeschlossen haben, aber für den Fall daß man auch die Geschenke und Einnahmen aus den Reservefonds, die hier besonders behandelt werden mögen, mit in Betracht zieht. In 83 Departements haben danach die genehmigten Vereine zusammen einen Ueberschuß, in 7 Departements ein Deficit für das Rechnungsjahr 1881 aufzuweisen.

2. Die zugelassenen Vereine.

Die Gegenüberstellung der schon erwähnten Ausgaben ergiebt für die zugelassenen Vereine folgendes Bild:

Ausgaben:	1858	1871	1876	1881
An Kranke	408 963 nicht aus- geschieden	153 123	169 402	856 306
An Alte		477 683	776 103	
An die Altersrentenkasse		—	12 705	
Verschiedene Ausgaben	327 186	387 487	507 847	692 799
Total	736 149	1 018 293	1 465 527	1 557 452
Einnahmen:				
Ueberschuß der Mitgliederbeiträge . . .	581 952	69 360	383 505	431 056
Beiträge der Ehrenmitglieder	102 680	136 599	331 409	327 474
Verschiedene Einnahmen	166 080	253 458	368 271	570 522
Total	850 712	459 417	1 083 185	1 328 952
Differenz gegen die Ausgaben	+ 114 563	— 558 876	— 382 342	— 228 550

Bei diesem Schwanken der Abschlüsse, die manchmal ein Mehr, manchmal ein Minder der gesamten Ausgaben, gegenüber den verschiedenen Beiträgen der Mitglieder beider Arten aufweisen, ist nun zu sehen, ob zur Ausgleichung dieser Schwankungen genügende außerordentliche Einnahmen oder den Vereinen gehörige Reservecfonds zur Verfügung stehen.

c. Die außerordentlichen Einnahmen und Reservecfonds der Vereine.

In günstigen Jahren erzielen, wie gezeigt worden ist, die Vereine mehrfach Ueberschüsse aus ihren laufenden Einnahmen und legen dieselben alsdann zurück. Außerdem beziehen die Vereine bedeutende Summen durch Geschenke und Vermächtnisse; die zugelassenen Vereine dürfen nur direct übergebene Geschenke annehmen; die genehmigten dürfen, wie früher angegeben, mit Erlaubniß des Präfekten Geschenke und Vermächtnisse, aber keine Immobilien bis zum Werthe von 5000 Francs annehmen. Dies ist aber nun dahin zu interpretiren (Entscheidung des Staatsrathes vom 12. Juli 1864; Beschluß des Cassationshofes vom 8. Mai und 22. Juli 1878), daß zur Annahme höherer Summen die durch Decret zu gebende Erlaubniß der Regierung nöthig ist, nicht, daß die Annahme höherer Summen verboten sei. Die Vereine von anerkanntem öffentlichen Nutzen endlich dürfen auch Geschenke und Vermächtnisse an Immobilien annehmen.

Schließlich wurden den genehmigten Vereinen je Staatszuschüsse von den Zinsen der 10 Millionen Dotation zu Theil. Dieselben werden in zweierlei Richtung gegeben, zu dem Altersrentenfonds und zur Unterstützung finanziell schlecht gestellter oder zur Gründung neuer Vereine. Die Altersrentenfonds werden besonders behandelt werden. Ihnen kommt jetzt fast ausschließlich die Staatsdotation zu Gute, die Vereine erhalten direct so gut wie nichts. Es wurden seit 1870 gezahlt (die Statistik von 1860 bis 1870 ist wegen des Brandes der Depositenkasse sehr lückenhaft):

1871 an 41 Vereine	16 561	Francs,	im Durchschnitt	414,78	Francs.
1875 = 33	= 10 044	= =	=	313,86	=
1876 = 25	= 10 008	= =	=	417,00	=
1881 = 47	= 14 481	= =	=	314,81	=

Außerdem erhält eine dauernde jährliche Unterstützung von 6000 Francs der Verein des artistes dramatiques zu Paris, der übrigens zu den bestbemittelten gehört.

Die Reichlichkeit mit der die anderen Quellen fließen und die Höhe der aus denselben aufgespeicherten Reservefonds ergibt sich aus folgendem Bild:

Es betragen bei den

Jahr	Genehmigten Vereinen:			Zugelassenen Vereinen:		
	Subven- tionen, Geschenke, Ver- mächnisse	Zinsen	Reserve- fonds am 31. De- cember	Directe Gaben	Zinsen	Reserve- fonds am 31. De- cember
1855	277 765	159 730	4 702 001	170 495	393 474	10 269 103
1858	277 636	259 356	7 266 877	118 280	428 202	11 014 823
1861	—	—	10 375 362	—	—	12 219 751
1865	—	—	15 395 277	—	—	13 943 226
1868	—	—	19 134 257	—	—	15 680 674
1871	468 624	708 309	20 729 315	298 176	671 159	15 769 072
1875	541 906	1 065 817	26 624 842	440 200	782 782	18 494 581
1878	658 394	1 227 469	31 473 066	491 029	899 956	21 749 429
1881	787 853	1 376 408	33 889 055	607 370	947 394	23 637 297

Die von diesen bedeutenden Reservefonds gezogenen Zinsen genügten stets, wenn auch in dem betreffenden Jahre keine weiteren Geschenke und Vermächtnisse zugeflossen wären, zur Deckung der die Mitgliedereinnahmen aller Art eventuell übersteigenden Mehrausgaben. Nur 1871 war das nicht der Fall, doch zeigt dieses Jahr insgesammt noch ein Wachsen der Reservefonds, in Folge genügender Geschenke.

Trotz des besseren Abschlusses von 1870 fand in diesem Jahre eine Abnahme der Reservefonds statt. Durch die Abtretung der elsaß-lothringischen

Vereine, die Auflösung vieler anderen hatten die Reservefonds, weungleich sich für die am 31. December verbliebenen Vereine noch eine Mehreinnahme ergibt, eine Verminderung von 1,695 Millionen erfahren, die aber am 31. December 1872 wieder eingeholt war.

Es erhellt, daß fast anderhalb Millionen den Hilfsvereinen im Jahre 1881 an Geschenken und Vermächtnissen zugewandt worden sind; rechnet man die im folgenden Abschnitt zu erwähnenden 133 000 Francs noch dazu, die direct den Altersrentenfonds zugeflossen sind, so wird diese Summe noch übertroffen. Sie ist ein entsprechender Beweis für die Anerkennung, die die Leistungen der Hilfsvereine finden.

Die Capitalien sind bei den genehmigten Vereinen zum Theil bei den Depositentkassen angelegt. Denn wie erwähnt ist gesetzlich bestimmt, daß die Vereine, wenn sie unter 100 Mitglieder zählen, nicht mehr als 1000 Francs, wenn sie mehr als 100 Mitglieder haben, nicht mehr als 3000 Francs in ihrer Kasse führen dürfen und den Ueberschuß gegen $4\frac{1}{2}\%$ Zinsen an die Depositentkasse einzahlen können. Hat ein Verein niemals diese Summen in der Kasse, so kann er nur bei der Sparkasse einzahlen. Hat der Verein aber einmal die Summe in der Kasse, so kann er jeden, auch noch so kleinen Ueberschuß darüber, also jede neue Einnahme, an die Depositentkasse zahlen. Man legte das Gesetz, welches so von der Zahlung der Ueberschüsse an die Depositentkasse sprach, jedoch noch weiter aus. Weil es den Vereinen mehr Vortheil gewähre, hatte schon ein Circular des Directors der Depositentkassen vom 1. Mai 1854, auf welches durch einen ministeriellen Entscheid vom Jahre 1877 zurückgegriffen wurde, sich dahin ausgesprochen, daß Vereine, die einen solchen Kassenbestand erzielt haben, den ganzen Bestand bei der Depositentkasse einzahlen können. Im Jahre 1881 gaben nach dem Jahresbericht die Lokalsparkassen nur $3,75\%$, die Depositentkasse aber verzinst die Einlagen der Hilfsvereine jetzt mit $4\frac{1}{2}\%$, der Unterschied ist also bedeutend. Es waren bei ihr eingezahlt in den Jahren 1871, 1875, 1878 und 1881 = 4, 6, 8 und 12 Millionen, also in den letztgenannten Jahren über ein Drittel des gesammten Reservefonds der genehmigten Vereine.

Die übrigen Fonds der genehmigten und anerkannten Vereine werden bei den Sparkassen eingezahlt, bei denen nach dem Sparkassengesetz von 1851 auch die zugelassenen Vereine ein Guthaben von 8000 Francs haben dürfen. Die genehmigten Hilfsvereine können soviel mal als sie Mitglieder haben den Maximalbetrag von 1000 Francs einzahlen, den der einzelne Deponent gut haben kann.

Im Falle dies Maximum überschritten wird und nicht binnen drei Monaten der Ueberschuß zurückgezogen wird, kauft, wie dies entsprechend auch bei den Einzelguthaben bestimmt ist, die Sparkasse 100 Francs Staatsrenten für den Verein an.

5. Die Hilfsvereine und die Altersrentenkasse.

Nur zum Theil haben, wie gezeigt worden ist, die Hilfsvereine die Last der Altersversorgung auf die Altersrentenkasse abgewälzt.

Welche Renten durch die direct eingezahlten Beträge erzielt worden sind, ist nicht ersichtlich. Dieselben sind ja auch ziemlich unbedeutend.

Die Entwicklung der Altersrentenfonds dagegen läßt sich genau verfolgen.

Die Zahlungen der Vereine waren von Anfang an durch Zuschüsse aus den Zinsen der 10 Millionen Dotation angeregt worden.

Im Jahre 1856 hatte man bei der Einrichtung der Fonds 200 000 Francs jährlich zu diesem Zwecke ausgeworfen. Außerdem hatte der Kaiser Napoleon zur Feier der Geburt des kaiserlichen Prinzen denjenigen Greisen, welche Mitglieder wenigstens 20 Mann starker genehmigter Hilfsvereine waren, 500 000 Francs als Festgabe bewilligt. Mit Einwilligung der Obercommission bestimmte der Minister am 26. April 1856, daß diese Summe an 1037 Gesellschaften vertheilt werden solle, welche dieselbe zu Altersrenten für ihre Mitglieder durch Einzahlung in jenen Fonds oder durch directe Einzahlung bei der Altersrentenkasse zu verwenden hätten. Letzterenfalls sollten jedoch von den Pensionären gleichfalls die für den Genuß von Renten mittelst des Fonds aufgestellten Alters- und Zugehörigkeitsbedingungen erfüllt sein, und die Beschlüsse von der Obercommission bestätigt werden.

Unter diesen Umständen erfolgte ein großer Theil Einzahlungen an den Fonds, denn wir sehen, daß am Schluß des Jahres 1856, in dem ja auch der regelmäßige Staatszuschuß von 200 000 Francs zum ersten Mal fällig wurde, der Fonds 741 234 Francs betrug, wovon die Vereine selbst 244 678 Francs gezahlt hatten.

Durch ministerielle Entscheidung waren ferner am 9. April und 3. Mai 1856 508 040 Francs an die Vereine vertheilt worden, so daß sich die ordentlichen und außerordentlichen Zuschüsse des Jahres 1856 auf 1 208 040 Francs beliefen. Am 11. Juni 1857 wurden jährlich 300 000 Francs statt 200 000 zur Vertheilung angewiesen und diese Summe wurde von nun an stetig erhöht. Ein Decret vom 24. März 1860 befahl die Anlage der Dotation in 3 % Rente. 10 Millionen und 17 Francs wurden zum Erwerb von 437 500 Francs Rente verausgabt. Im Jahre 1871 wurde keine Vertheilung gemacht und die nächste auf den Juli 1872 festgestellt. Von nicht vertheilten Zinsen wurden 1874—80 71 947 Francs Rente für 1 625 338,95 Francs gekauft und dem Fonds zugefügt. Der Ueberschuß einer Militärhilfskasse wurde bei ihrer Auflösung am 26. December 1871 dem Dotationsfonds zugewiesen und 1878 mit 39 399,95 Francs eingezogen. In den Jahren 1880 und 81 wurden außerdem jährlich 160 000 Francs zur Vertheilung an die Hilfsvereine bewilligt.

Die Vertheilung an die Vereine erfolgte anfangs unter bloßer Berücksichtigung der Mitgliederzahl und der Einzahlung der Vereine; da somit die Höhe jenes Zuschusses der vom Verein bewilligten Summe für den Fonds proportional war, so zahlten manche Vereine, um einen hohen Zuschuß zu

erhalten, aus ihren Ueberschüssen so viel ein, daß sie keine genügende Reserve mehr besaßen und in Noth geriethen. Dann baten sie aus diesem Grunde um erneuten Zuschuß. Dem gegenüber erklärte die Regierung mehrfach (vergl. z. B. den Bericht von 1859), daß sie nicht helfen werde, wenn ein Verein in Folge zu großer Zahlungen zum Altersfonds in finanzielle Schwierigkeiten gerathe.

Seit dem Jahre 1868 wurde bei der Vertheilung auch die Zahl der vorhandenen, über 55 Jahre alten Mitglieder mit in Rechnung gezogen und die Zuschüsse nun nach folgendem Modus gegeben:

Der Zuschuß ist gleich: $\frac{1}{4}$ der Einzahlung des Vereins, plus einem Franken pro Mitglied desselben, plus einem Franken pro 55 und mehrjähriges Mitglied. Die so gewonnene Summe darf aber folgende Maxima nicht übersteigen und wird demgemäß reducirt: 1. die Summe der Vereinszahlung, 2. 3000 Francs, 3. die Zahl der Vereinsmitglieder multiplicirt mit drei.

Neuestens wird den Vereinen, die Kinder zulassen, ein stärkerer Zuschuß gewährt.

Die Altersrentenfonds entwickelten sich nun wie folgt:

Jahr	Zahlungen der Vereine	Geschenke und Vermächtnisse	Sub= ventionen	Subvention für 1 Fr. Ver= einzahlung	Capitalisirte Zinsen	Gesamt= fonds	Mittlerer Fonds	Zu Alters= renten verbraucht	Reicht im Fonds
1856	244 678	—	481 494	—	15 062	741 234	746	—	741 234
1860	509 096	10 207	328 557	—	150 473	4 233 846	2 718	119 365	4 034 481
1865	649 687	10 126	440 251	—	376 033	10 492 169	4 722	1 234 908	9 257 261
1870	291 485	4 193	379 809	0,59	623 147	18 138 094	6 944	3 761 903	14 376 191
1875	858 872	66 841	343 830	0,43	722 300	25 670 098	9 764	9 350 038	16 320 060
1881	1 681 183	133 388	565 970	0,36	964 409	41 448 901	14 435	19 225 731	22 218 270

Die hier erwähnten Geschenke und Vermächtnisse werden dem Fonds theilweise vom Geber direct zugewiesen. Außerdem werden Beträge, denen genauere Bedingungen nicht beigelegt sind, die also sowohl dem Reservefonds wie dem Altersrentenfonds der Vereine zufließen könnten, von der Obercommission dem letzteren Fonds zugetheilt. Bei Vereinen, deren Reservefonds genügend zu sein scheinen, um finanziell ungünstigen Jahren zu begegnen, sucht die Regierung nämlich zu verhindern, daß derselbe weiter vergrößert und die Mitglieder von der doch so erwünschten Erhöhung der Beiträge entbunden werden. Auf Grund des Artikels 4 der Ordonnanz vom 2. April 1817 und der Staatsrathsentscheidungen (Abtheilung des Innern) vom 8. Mai 1877, 13. November 1878 und 24. December 1879 schreibt sie dann die Verwendung der geschenkten oder hinterlassenen Summe zur Vergrößerung der Altersrentenfonds der Vereine vor, wodurch dieselben in ihrem Budget direct nicht erleichtert werden, während sie doch die Renten ihrer Greise vergrößern können.

Stellt man den Altersrentenfonds, müge er nun benutzt werden oder nicht, also in seiner ganzen Höhe von 41 Millionen zusammen, so ist er aus folgenden Quellen gekommen:

Einzahlungen der Vereine . . .	19 073 228	Francs
Subventionen	9 352 460	"
Geschenke und Vermächnisse . . .	717 036	"
Kapitalisirte Zinsen	12 315 272	"
	<u>41 457 997</u>	Francs.

Hiervon gehen ab 14 095 "
 welche bei Auflösung von Gesellschaften zu Renten für die Einzelnen verwandt,
 resp. an den Staatsdotationsfonds zurückgegeben sind, so daß bleiben

41 443 901 Francs

wie oben. Besonders ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Einzahlungen der Vereine, die anfangs wenig mehr betrugen, als die Subvention, jetzt den dreifachen Betrag derselben erreichen und daß das mittlere Guthaben bei der Depositenkasse in bedeutendem Wachsthum begriffen ist.

Die Renten, welche von dem bei der Altersrentenkasse eingezahlten Theil der Fonds gegeben werden, sind die folgenden:

Jahr	Zahl der Pensionäre	In % der über 55 Jahre alten Mitglieder	Betrag der Pensionen	Mittel der Pensionen
1869	2 302	—	147 377	64,02
1870	2 633	—	169 713	64,45
1871	2 957	—	189 267	64,01
1872	3 927	13	258 219	65,75
1873	4 720	14	309 601	65,59
1874	5 577	14	373 288	66,75
1875	6 589	15	447 362	67,89
1876	7 442	15	504 091	67,73
1877	8 306	16	575 534	68,46
1878	9 388	16	651 505	69,40
1879	10 700	15	745 826	69,70
1880	12 075	16	847 656	70,20
1881	13 400	16	952 719	71,10
1882	14 963	—	1 070 062	—

Diese Renten sind zusammengesetzt aus ursprünglich bewilligten Pensionen und später bewilligten Zusatzrenten. Für 1881 waren von den ursprünglich bewilligten Renten, d. h. den gegen 1880 neu bewilligten Renten:

17	zwischen	300	und	500	Francs	
71	"	200	"	300	"	
144	"	150	"	200	"	
364	"	100	"	150	"	
1794	"	30	"	100	"	und zwar
341	von	50	"	"	"	
438	"	30	"	"	"	

Zusammen wurden 2390 Renten von 163 887 Francs neu bewilligt, 1065 wurden gelöscht, so daß sich die genannte Zahl von 13 400 Renten ergibt. Zu 214 von denselben wurden 1881 noch Zusatzrenten im durchschnittlichen Betrage von 33 Francs und einem Gesamtwerthe von 7196 Francs bewilligt, so daß die 1881 fälligen Renten sich in folgende Kategorien theilen:

300—500 Francs	80
200—300 "	408
150—200 "	639
100—150 "	1 412
30—100 "	10 861.

Im Verhältniß zur Gesamtzahl der Renten lagen zwischen 100 und 470 Francs im Jahre

1879 17,94 %, 1880 18,35 %, 1881 18,95 %.

Das Alter der gewählten Pensionäre betrug 1881 65 Jahre 3 Monate und 3 Tage im Durchschnitt, und die mittlere im Verein verbrachte Zeit 24 Jahre und 24 Tage. Die Minima, welche das Gesetz mit 50 Jahren und zehnjähriger Mitgliedschaft aufstellte, werden in der Praxis also weit überschritten.

Im Alter von 65 Jahren, nach 24jährigen Zahlungen, möglicherweise — wenn die Wahl so fällt — eine Rente von 70 Francs zu erhalten, das ist noch keine sehr glänzende Aussicht. Die Einrichtung der Altersrentenfonds, welche die gebrachten Opfer nicht den Zahlenden zu Gute kommen läßt, sondern dauernd steigend aufspeichern will, ist vor Allem an diesem Resultate Schuld. In den neuesten Reformprojecten gehört daher Abschaffung derselben zu den Maßregeln, welche in erster Linie in Aussicht genommen sind, um die Einrichtung der Altersrentenkasse für die Arbeiter wirklich fruchtbar zu machen.

Ganz specielle Nachrichten liegen vor von zwei Gruppen von Hülfsvereinen, die von der Regierung eingeführt wurden. Einmal die Vereine der Lehrer und Lehrerinnen, die ich aber, als Nicht-Arbeitervereine, hier unberücksichtigt lassen will, und dann die der Chausseewärter. In 14 Departements haben sich, namentlich seit einem empfehlenden ministeriellen Circular vom 20. April 1861, Hülfsvereine der cantonniers des chemins vicinaux gebildet, der Wegewärter, zu denen der Beitritt, wo sie bestanden, obligatorisch gemacht wurde, und für Paris bestehen zwei solche Gesellschaften. Acht davon haben einen Altersrentenfonds, und geben 87 Pensionen von durchschnittlich 118 Francs, also 46,90 mehr als die andern Hülfsvereine. Sie haben 6354 Mitglieder, zahlen einen Beitrag von durchschnittlich 19 Francs jährlich, während ein Ehrenmitglied, deren es 1352 giebt, durchschnittlich 6½ Francs Beitrag zahlt. Im Durchschnitt hat der Verein einen Rentenfonds von 38 227,00 Francs, so daß auf jedes Mitglied 72,19 Centimes fallen.

Ihr Guthaben bei der Depofitenkaffe ſtellt ſich wie folgt:

	Gründung	Nicht ver- wendetes Guthaben	Anzahl der Pension	Mittel der Pension	Betrag der Pen- ſion	Capital, welches dazu ver- wandt iſt	Gefammt- guthaben
Ile-et-Vilaine	1860	9 026,49	35	203	7 098	142 891	151 917,49
Orne	1868	75 260,19	—	—	—	—	75 260,19
Manche	1867	53 892,05	6	83	500	9 972	63 864,05
Seine (Service municipal des travaux de Paris)	1854	29 050,48	28	46	1 300	26 231	55 281,48
Maine-et-Loire	1875	48 340,52	—	—	—	—	48 350,52
Seine (Bois de Boulogne)	1859	6 622,65	18	86	1 375	27 426	34 048,65
Burg-de-Dôme	1875	27 979,60	—	—	—	—	27 979,60
Nord	1879	2 030,25	—	—	—	—	2 030,25
Inſägeſammt		252 202,23	87	118	10 273	206 520	458 722,23

6. Die finanzielle Thätigkeit der Vereine im Ganzen.

Die genehmigten Vereine, deren Altersrentenfonds und deren Einnahmen und Ausgaben eingekloſſen, haben nach den vorhergehenden Abſchnitten im Jahre 1881 inſgeſammt $15\frac{1}{2}$ Millionen Francs eingenommen, $11\frac{3}{4}$ Millionen ausgegeben und beſaßen Ende 1881 einen Gefammtfonds von 75 Millionen Francs, ſo daß der Verein durchſchnittlich 151 194 Francs, jedes Mitglied 114 Francs haben ¹⁾).

Die zugelassenen Vereine nahmen $7\frac{1}{3}$ Millionen ein, gaben $6\frac{1}{7}$ Millionen Francs aus und beſaßen am 31. December 1881 $23\frac{3}{4}$ Millionen Capital, oder 11 920 Francs durchſchnittlich für den Verein und 85 Francs für das Mitglied.

Inſgeſammt weiſen die franzöſiſchen Hülfsvereine 1881 eine Einnahme von 23 Millionen, eine Ausgabe von 18 Millionen und einen Capitalbeſitz von 99 Millionen Francs auf.

Freilich ſind dieſe Summen nicht ganz gleichmäßig vertheilt. 261 genehmigte Vereine wies 1881 einen Capitalbeſitz von mindeſtens 500 000 Francs auf. An der Spitze ſteht ein Verein von 8273 Beamten und Bedienſteten der Orleanſeifenbahn mit 3,9 Millionen Francs. Dann kommen die artistes dramatiques, 3128 Mitglieder mit $2\frac{1}{2}$ Millionen Francs, die Genoffenſchaft Veclair mit 93 Mitgliedern und 1,3 Millionen und ſo fort. Einige ſtädtiſche Vereine ſtehen ebenfalls obenan.

Zur Verwaltung ihres bedeutenden Budgets nehmen die zugelassenen Vereine nur in unbedeutendem Maße die Hülfe der vom Staate ihnen dargebotenen Inſtitutionen in Anſpruch.

¹⁾ Im Jahre 1854 36,03 reſp. 45,25 Francs.

Sie gaben 1881 an dauernden, wenn auch jährlich neu zu bewilligenden Unterstützungen 856 000 Francs und zahlten bei der Altersrentenkasse 8347 Francs ein.

Die genehmigten Vereine aber zahlten direct 839 000 Francs dauernde Unterstützungen und gaben mehr als das Doppelte, 1 793 000 Francs an die Altersrentenkasse. Außerdem war ein gutes Drittel ihrer disponiblen Reservefonds, 12 Millionen von 33 der Depositantenkasse zur Verwaltung übergeben. Bei der Lebensversicherungskasse hatten 70 Vereine 16 000 Mitglieder versichert.

Der Beistand, den die Depositantenkasse in den verschiedenen Richtungen ihrer Thätigkeit den genehmigten Vereinen geleistet hat, ist danach ein großer. Insbesondere wenn man erwägt, daß sie auch den 41 Millionen betragenden Altersrentenfonds verwaltet, von dem 1865 erst ein Zehntel, jetzt die Hälfte von den Vereinen, deren Mitglieder nun immer höhere Ansprüche an sie machen, je länger sie bestehen, zu Altersrenten benützt wird. Von den 75 Millionen Capital der genehmigten Vereine werden demnach im Ganzen 53 von der Depositantenkasse verwaltet.

Nichtsdestoweniger zeigen die Zahlen der von den Vereinen direct gezahlten dauernden Unterstützungen, daß sie noch einen großen Theil der Unfall- und Altersversicherung direct übernehmen, ohne sich der Staatsinstitute zu bedienen, daß es den letzteren also noch nicht gelungen ist, diese Zweige der Hilfsvereinsthätigkeit durch Verbindung mit den Vereinen ganz an sich zu ziehen. Es bleibt zu sehen, wie weit die Versicherungskassen den Arbeiter direct zur Selbstversicherung veranlassen und auf diese Weise die Hilfsvereine entlasten.

Capitel IV.

Die Gesamtentwicklung der Altersrentenkasse.

Das Gesetz von 1850 hatte Jedermann die Einzahlung bei der Altersrentenkasse gestattet. Erst 1856 war für die genehmigten Hilfsvereine ein besonderer Modus der Betheiligung vorgesehen worden, während zugleich der allgemeine zulässige Weg ihnen offen blieb. Im Anschluß an die Ausgaben der Hilfsvereine sind die Resultate dargestellt worden, welche sie mit ihren Zahlungen an die Altersrentenkasse erreichten. Es erübrigt nachzusehen, welchen Aufschwung die bei der Kasse direct contrahirten Versicherungen genommen haben.

1. Die Entwicklung der Altersrentenkasse im Allgemeinen.

a. Erste Periode 1850—1856.

5383 Einzahler hatten sich durch Zahlung von 1 212 495 Francs ein mittleres Guthaben von 225 Francs erworben —, das war das Resultat, welches von der Altersrentenkasse in der kurzen Zeit ihres Bestandes bis Ende December 1851 erzielt worden war.

Nicht mit Unrecht betrachtete man diesen Anfang der Kasse als einen äußerst günstigen; doppelt so viel als die Pariser Sparcassen im gleichen Zeitraume hatte die Rentenkasse eingenommen und die Zahl der Rentner (5379) war der Zahl derjenigen (5597) fast gleich, die in England in den Jahren 1833—49 sich Leibrenten £ 20 erworben hatten, woraus sich, wie man meinte, ergebe, daß das französische System den Vorzug verdiene.

Ueberlegt man aber, daß der Durchschnitt der eingezahlten Summen 225 Francs pro Einzahler beträgt, so folgt doch daraus, daß es nicht nur Arbeiter gewesen sind, welche der Kasse beitraten. Soviel kann der Arbeiter unmöglich zurücklegen. Die Eintheilung der Einzahlenden nach Berufsclassen zeigt denn auch, daß nur die Hälfte dem Arbeiterstande angehört, denn es traten der Kasse bei im Jahre 1851:

	Männer:	Frauen:	Zusammen:
Arbeiter	1395	1137	2532
Handwerker und Kaufleute	88	67	155
Dienstboten	30	103	133
Beamte	710	318	1028
Militärpersonen	18	2	20
Freie Berufe, Geistliche	131	58	189
Ohne Beruf	758	568	1326
	3130	2253	5383.

Die große Zahl der Frauen ist auffällig, erklärt sich aber dadurch, daß den Bestimmungen des Gesetzes nach Einzählungen Verheiratheter beiden Theilen zu Gute kommen, und hier die Frau also auch als Einzähler auftritt.

Es waren von obigen 5383 Personen

Verheirathet	2968
Unverheirathet	2175
Vermittwet	99
Keine Angabe geschah von	141
	5383 Personen.

Rägt man unberücksichtigt, daß vielleicht unter den Verheiratheten getrennte Ehegatten sind, so ergibt sich, daß 1484 Ehepaare einzählten. Beachtet man ferner, daß unter den als beruflos Angegebenen 1326 sich 1192 im Alter von 3—18 Jahren befanden, d. h. also fast alle, zieht man endlich die Zahl der Vermittweten in Betracht, so bleiben nur gegen 200 selbstständige Frauen übrig, von denen wir wohl die meisten unter den Dienstboten zu suchen haben.

Das jugendliche Alter war überhaupt stark betheiligt; es waren alt

3—18 Jahren	1230
18—35 „	1757
35—50 „	1998
50—60 „	339
60 und mehr „	57
ohne Angabe	2
	5383

Die Klasse von 3—18 Jahren dürfte sich zum größten Theile daraus ergeben, daß eine Anzahl Departements größere Ankäufe von Rentenbüchern gemacht hatten, um dieselben fleißigen Schulkindern als Belohnung austheilen zu lassen. Die Altersklasse 35—50 in den der letzteren Grenze nahestehenden Jahren, und die höheren Altersklassen, die ohne bedeutende Einzählungen keinen erheblichen Vortheil mehr von der Kasse ziehen können, haben natürlich zu jenem hohen Durchschnittsguthaben von 225 Francs das Meiste beigetragen.

Das Bezugsalter wurde festgesetzt auf

50—55 Jahren von	3810 Personen
55—60 „ „	843 „
60 und mehr „ „	728 „
ohne Angabe „ „	2 „
	5383 Personen.

Es folgt hieraus, im Vergleich mit der vorstehenden Notiz, daß außer den 50 und mehr Alten auch eine Anzahl der noch nicht 50 Jahre Alten ihre Renten bis über 55 hinausgeschoben hatten und dasselbe gilt für das Bezugsalter von 60 und mehr Jahren. Und was nun noch das Verhältniß der Einzahlungen mit Aufgabe des Capitals zu den mit Reserve desselben gemachten anbetrifft, so ergibt sich, daß

157 647	Francs mit reservirtem Capital
1 054 842	„ „ aufgegebenem „

eingezahlt wurden.

Alle diese Verhältnisse sollten sich nun im Jahre 1852 in ungeahnter Weise ändern.

Es erfolgte nämlich am 14. März 1852 die Conversion der 5 % Staatsrenten in $4\frac{1}{2}$ % Titel. Der Termin für die Conversion war kurz, 20 Tage nur für Frankreich selbst, zwei Monate für das übrige Europa und Algier. Die Rückzahlung der Titel derjenigen, welche nicht convertiren wollten, erfolgte zum Nominalbetrag.

Da verkauften plötzlich eine Menge Staatsgläubiger, welche das 50. Lebensjahr vollendet hatten und also zum sofortigen Bezug der Altersrenten berechtigt waren, ihre Staatsrenten und zahlten den Erlös mit Reservirung des Capitals bei der Altersrentenkasse ein, um so ihre 5 % noch weiter zu beziehen.

Das begann, sobald die Conversion drohend nahte. Und die so zufließenden Gelder mußte die Altersrentenkasse dem Gesetze gemäß zu 5 % in Staatsrenten anlegen.

Bereits am 15. März sah sich daher der Director der Altersrentenkasse genöthigt, dem Finanzminister seine Nothlage mitzutheilen. Nur 3 % Renten standen noch unter Pari, aber 70, so daß bei dem Ankauf derselben eine Anlage der Einzahlungen zu 5 % nicht möglich war. Mit dem zu erwartenden weiteren Steigen mußte der Differenzverlust ein noch größerer werden. Der Finanzminister beauftragte sofort die Depositenkasse, von den bei der stattfindenden Conversion viel auf den Markt geworfenen und ein klein wenig unter Pari zu habenden 5 % Renten für 10 Millionen Francs vorschußweise für die Altersrentenkasse anzukaufen. Diese Kasse selbst, die ja nur ihre Einnahmen täglich anlegen konnte, war zu einem solchen Kauf auf Vorrath, der ihr die nach dem Verschwinden der 5 % Renten vom Markte zu erwartenden Verluste ersetzt hätte, nicht im Stande. So erwarb dann vom 17.—20. März die Depositenkasse 472 004 Francs 5 % Renten für einen Kaufpreis von 9 438 278 Francs, d. h. zum Kurse von 99, 98. In $4\frac{1}{2}$ % convertirt, sollte sie dann die Altersrentenkasse allmählig beziehen.

Nun wurde aber noch eine Maßregel getroffen, die der Altersrentenkasse neue Einnahmen zuführte. Es bestimmt nämlich das Decret vom 18. März, daß die Staatsgläubiger ihre 5 % Titel zum Nominalwerthe sollten bei der Altersrentenkasse selbst einzahlen können. Hiermit wollte man die Conversionsmaßregel zu einer weniger fühlbaren machen, indem die Titelbesitzer selbst während ihrer Lebenszeit so noch ihre 5 % beziehen konnten, wie das ja durch Verkauf der Rententitel überhaupt möglich, aber doch bedeutend umständlicher war und durch die nicht allgemein verbreitete Kenntniß der Existenz der Altersrentenkasse vielfach ausgeschlossen wurde.

9 620 798 Francs wurden auf diese Weise der Kasse überwiesen, 20 Millionen baar, so daß die Gesamteinnahmen der Kasse aus Einzahlungen im Jahre 1851 31 057 892 Francs betrugen!

Hiervon waren, während im Vorjahre das Verhältniß des mit Rückgewähr Eingezahlten zu dem sich aufzehrenden Capital etwa 1 : 7 war, 18 388 840 Francs mit Rückgewähr eingezahlt worden, so daß jenes Verhältniß jetzt 3 : 2 war. Das Mittel des Guthabens stieg von 225 auf 1605 Francs, indem die Deponenten nur von 5383 auf 20 099, das nicht einmal vierfache stiegen, während fast das dreißigfache eingezahlt wurde. Es mußten also eine Reihe unverhältnißmäßig großer Einzahlungen gemacht worden sein.

Und in der That konnten ja nach den bestehenden Gesetzen von einem bejahrteren Manne, der gleich in Bezug der Rente trat, um 600 Francs zu beziehen, fast 12 000 Francs eingezahlt werden!

Das Verhältniß der Arbeiter zu der Gesamtzahl der Einzahler war zurückgegangen, von 20 099 Versicherten waren Ende 1852 8760 Arbeiter. Es war ferner die Zahl der älteren Leute sehr groß, 2270 waren 60 und mehr, 3662 zwischen 50 und 60 alt, sie betrugen also $\frac{3}{10}$ der Gesamtzahl, statt wie im Vorjahre $\frac{1}{14}$.

Das bewirkte denn auch, daß der Bezug von Renten sofort einen bedeutenden Aufschwung nahm; 575 338 Francs wurden noch im Jahre 1852 selbst fällig und in das große Staatsschuldbuch eingetragen; für 556 200 Francs hiervon wurden bis zum 22. December der Amortisationskasse 231 868 Francs Staatsrenten in einem Kurswerthe von 5 078 257 Francs und einem Nominalwerthe von 5 519 520 Francs überwiesen. Das Mittel der an 1776 Personen zu zahlenden Rente stellte sich auf 326,80 Francs.

Der Jahresabschluß zeigte schließlich das unter solchen Verhältnissen unerwartet günstige Resultat, daß es doch wenigstens gelungen war, die Einnahmen zu 4,24 % anzuheben.

Man zögerte aber natürlich nicht, die Kasse bei Gelegenheit der mit dem 1. Januar 1853 stattfindenden Gesetzesrevision vor der Wiederkehr ähnlicher Ereignisse zu behüten.

Das Gesetz vom 28. Mai 1853, eingereicht den 17. Februar, setzte den Zinsfuß, der den Tarifen zu Grunde lag, von 5 auf $4\frac{1}{2}$ % herab. Es bestimmte ferner, daß von ein und demselben Einzahler nicht mehr als 2000 Francs jährlich sollten eingezahlt werden können, eine Summe, welche man im Gesetzgebenden Körper auf 500 Francs herabzusetzen vorgeschlagen hatte, um so alle Nichtarbeiter auszuschließen. Drittens stellte das Gesetz die Bedingung auf, daß zwischen der letzten Einzahlung und dem Bezug zwei Jahre dazwischen liegen müssen, es sei denn, daß die Einzahlungen dieser Jahre nicht mehr als $\frac{1}{5}$ der ganzen eingezahlten Summe betragen; von dieser Beschränkung waren nur die Einzahlungen der Hilfsvereine zu Gunsten ihrer Mitglieder ausgenommen.

Auf diese Weise mußte es allerdings gelingen, den Zubrang von Capitalisten aller Art von der Kasse abzuhalten und dieselbe ihrem ursprünglichen Zwecke zu nähern. Dies war um so mehr zu erwarten, als außerdem einige Erleichterungen gewährt wurden, die gerade für die ärmeren Klassen von Wichtigkeit waren. Es wurden nämlich die Tarife auf einen Franc berechnet, und nun

Einzahlungen von fünf oder mehr Franken, nicht blos Vielfache von fünf, angenommen, sowie erlaubt, daß man nachträglich das zuerst mit der Bedingung der Rückgewähr eingezahlte Capital aufgebe, und andererseits den gewählten Bezugsstermin nachträglich hinauschiebe. Bei einem Bezugsalter von mehr als 60 Jahren wurde jedoch der für 60 Jahre geltende Tariffatz zu Grunde gelegt. So war es denn denjenigen, dessen Kräfte früher zu Ende gingen, als er gedacht, ermöglicht, durch Aufgabe des Capitals seine Rente zu erhöhen, andererseits konnte, wer sich noch genügend stark fühlte, um der Rente noch nicht zu bedürfen, durch Aufschub des Bezugsbeginns dasselbe erreichen. Es wurde ferner die Bestimmung, daß die Einzahlung zu Gunsten eines Dritten erst nach einem Jahre unwiderruflich sei, aufgehoben.

Das Gesetz enthielt auch noch eine Aenderung in Bezug auf die mit den Einnahmen anzukaufenden Staatsrenten. Es bestimmte, daß die Einnahmen nicht täglich, sondern innerhalb acht Tagen nach der Einzahlung in denjenigen Staatsrententiteln anzulegen seien, deren Ankauf für die Kasse am vorteilhaftesten wäre. Die Bestimmung, der Ankauf dürfe nur unter Pari stattfinden, fiel also weg. Ferner setzte das Gesetz fest, daß die Rententitel, sobald sie an die Amortisationskasse überwiesen wären, annullirt werden sollten.

Ein weiterer Regierungsvorschlag, die Dotation der Amortisationskasse um 1 % des Nominalcapitals der annullirten Renten zu erleichtern — als Gegenstück zu der bestehenden Bestimmung, die oben erwähnt wurde, daß alle neuen Anleihen mit einem mindestens 1 % Amortisationsfonds ausgestattet werden sollten — fand keine Zustimmung, obwohl das Budget ja dadurch momentan erleichtert worden wäre. So blieb es dabei, daß die von der Altersrentenkasse an die Amortisationskasse überwiesenen Renten annullirt wurden, und dies die einzige in Wirklichkeit geübte Amortisationsthätigkeit der Kasse war. Schließlich wurde noch die Zusammensetzung der Aufsichtscommission geändert und dieselbe dem Minister des Innern — nicht, wie früher, dem Handelsminister — beigegeben und trotz aller der im Gesetz aufgestellten einschränkenden Bedingungen noch bestimmt, daß die Kasse vom 1. Januar 1854 ab jede weitere Einzahlung abzulehnen berechtigt sei.

Die Wirkung des Gesetzes zeigte sich in folgenden Resultaten:

Während das erste Semester von 1853, noch unter den alten Verhältnissen stehend, 6 044 560 Francs Einzahlungen aufweist, sinkt diese Summe im zweiten Semester auf 907 201 Francs, so daß die gesammten Jahreseinnahmen an Einzahlungen 6 951 761 Francs betragen. Noch merklicher wird die Ab schwächung im folgenden Jahre, das ganz unter der Herrschaft des Gesetzes von 1853 steht: es betragen die Einnahmen an Einzahlungen

1854 1 593 801 Francs

1855 1 443 548 „

und die liquidirten Renten, die stets den Bewegungen der Einzahlungen etwas später nachfolgen, betragen:

Mittel:

1852	575 338 Francs	326,80 Francs
1853	956 799 „	273 „
1854	609 075 „	263 „
1855	58 911 „	242 „

Dem entsprechend wurde der Amortisationskasse überwiesen und annullirt:

1853 Renten Francs	602 552	im Nominalwerth von	14 701 691 Francs
1854 " "	264 835 " "		8 082 463 "
1855 " "	29 505 " "		919 330 "

Da die "Anlage" der Einnahmen in Staatsrenten 1852 zu 4,24 "erfolgt war und sich daraus ein Verlust ergeben hatte, während in den folgenden Jahren, wo die Anlage zu 4,5 % erfolgen sollte, sie zu 4,72 und 4,87 in den Jahren 1854 und 1855 geschah, so daß sich hier ein Gewinn ergab, so stellte sich die Bilanz der Kasse am 31. December 1855 nach einer im Bericht für 1860 enthaltenen, aber ungenau erscheinenden Berechnung wie folgt:

Passiva (diskontirte Renten und zurückzuzahlendes Capital)	22 776 248 Francs
Aktiva in Staatsrenten	21 402 222 "
Verlust aus den früheren Operationen	1 374 036 Francs

b. Zweite Periode 1856—1872.

Nachdem man aus den Kassenabschlüssen die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß das Deficit der Altersrentenkasse nicht bedeutend sei, im Gegentheil durch die stattfindende hohe Anlage der Einnahmen vermindert werden würde, andererseits aber die Bethheiligung an der Kasse bedeutend abgenommen hatte, bemühte man sich längere Zeit durch neue Erleichterungen der Kasse wieder mehr Zuwachs zu verschaffen und in verschiedener Art auf eine Ausdehnung derselben hinzuwirken. Zunächst mögen die gesetzgeberischen Maßregeln vorweg genommen werden, da sie sich alle in einer Richtung bewegen, und erst nach Aufzählung derselben zu einer Darstellung der von der Kasse erzielten Resultate übergegangen werden.

Im Jahre 1855 bereits, in ihrem Bericht über das Jahr 1854, wünschte die beim Minister des Innern bestehende Commission, es möge die zulässige Maximalrente erhöht werden, der Tarif bis auf 65 Jahre fortgeführt werden, die für die Lehrer bestehenden besonderen Sparkassen möchten in Beziehung zu der Altersrentenkasse gesetzt und die von einigen Departements eingeführte Einrichtung, daß die Chauffeewärter zu Einzahlungen an die Altersrentenkasse verpflichtet wurden, allgemein gemacht werden.

Schließlich sprach die Commission, in Anbetracht der Wichtigkeit der von den Eisenbahnen gemachten Einzahlungen (die von der Eisenbahn von Orléans und Rouen allein betrugen $\frac{1}{3}$ der Gesamtsumme), den Wunsch aus, es möchten dieselben ebenso wie die der Hilfsvereine von den im Jahre 1853 aufgestellten Beschränkungen in Betreff des Maximums der Einzahlungen und der Carenzzeit befreit sein; alsdann sei es den Eisenbahnen möglich, einerseits ihren Beamten bei plötzlich eintretendem Bedürfniß eine genügende Pension zu geben, andererseits mit den Einzahlungen so lange zu warten, bis die Beamten sich bewährt hätten.

Am 9. August 1855 wurde diesen Commissionsanträgen darin Rechnung getragen, daß die Liquidation der Lehrersparkassen und die Einzahlung ihres Bestandes bei der Altersrentenkasse beschlossen wurde. Unter dem 26. April 1856 wurde das früher angeführte Decret erlassen, welches das Verhältniß der Hilfskassen zur Altersrentenkasse neu ordnete.

Am 7. Juli 1856 erfolgte dann die gesetzliche Regelung der andern abzuändernden Punkte. Die Tarife wurden bis 65 Jahre fortgeführt, das Maximum der jährlich zu beziehenden Rente auf 750 Francs erhöht, die beschränkende Bestimmung der zweijährigen Carenzzeit aufgehoben und die Beschränkung der jährlichen Einzahlungen auf 2000 Francs nicht nur, wie früher, für die Hilfsvereine, sondern auch für die Sociétés anonymes — also namentlich die Eisenbahn- und ähnliche Gesellschaften — wenn sie zu Gunsten ihrer Beamten und Bediensteten einzahlen, abgeschafft.

Ein Decret vom 10. August 1859 setzte die Umstände, unter denen eine Rente vorzeitig zu gewähren ist, näher fest.

Von den nächstfolgenden Jahren ist nur zu erwähnen, daß der Kaiser den Ergebnissen der Kasse stets seine volle Aufmerksamkeit zuwandte, die Berichte der Aufsichtscommission persönlich entgegennahm und auf diese Weise sein volles Interesse kundgab.

Im Jahre 1861 kam es zu einer durchgreifenden Recodification der über die Kasse vorhandenen Bestimmungen, wobei Aenderungen aber nur in der bereits bekannten Richtung auf Erhöhung der Maxima erfolgten. Am 14. März legte die Regierung den Gesetzentwurf vor, am 17. Mai fand die Diskussion darüber statt. Der alte Streit, ob die Deparcieur'sche Tafel richtig sei, wurde wieder erneuert und die Regierung führte als Beweis für die Güte der Tafeln an, daß bis 31. December 1855 — soweit war man erst mit der endgültigen Berechnung gebiethen — 2 220 438 Francs liquidirt worden wären, statt 2 207 567 Francs (die nach Deparcieur hätten liquidirt werden müssen). Eine bedeutende Abweichung von der Wirklichkeit sei also nicht vorhanden, dieselbe betrage vielmehr nur etwa $\frac{1}{2}\%$. Als Rentenmaximum hatte die Regierung 1200 Francs gewünscht, 1000 Francs wurden bewilligt. Das Maximum der jährlichen Einzahlung wurde von 2000 auf 3000 erhöht. Und auch diese Beschränkung trat, außer für Hilfsvereine und Sociétés anonymes, für die auf gerichtlichen Beschluß erfolgenden Einzahlungen sowie für öffentliche Verwaltungen außer Kraft, von denen wir nun manche für ihre Untergebene den Zwangsbeitritt bei der Altersrentenkasse einführen sehen — wie z. B. die Staatswerkstätten, die Brücken- und Wegebauverwaltung. Fremde wurden hinfort ebenso wie Inländer zur Benutzung des Instituts zugelassen, was als Beweis wahren Liberalismus und auch als Erwidderung der entsprechenden Bestimmung in Belgien gepriesen wurde. Unter dem 27. Juli 1861 wurde zu diesem Gesetze ein umfangreiches Ausführungsdecret erlassen.

Im Jahre 1864 kam es zu einer weiteren Aenderung in der Richtung des Gesetzes von 1861, diesmal nicht ohne den heftigsten Widerstand seitens einiger Mitglieder des gesetzgebenden Körpers. Es schlug die Regierung nämlich vor, die Maxima auf 1500 Francs Rente und 4000 Francs jährliche Einzahlung in die Höhe zu setzen, indem man auf den Aufschwung der Kasse seit 1861 hinwies.

Es war namentlich Lanjuinais, der auf Grund der Prüfung der bisherigen Kassenabschlüsse widersprach. Einmal hob er hervor, daß sich kein Bedürfnis für Erhöhung zeige, indem von den über 2000 Rentnern von 1863 nur acht zwischen 900 und 1000 Francs bezögen, der Durchschnitt aber 165 sei. Sodann griff er die bisher vorgelegten Bilanzaufstellungen an und

behauptete, der Staat müsse der Kasse bedeutende Zuschüsse geben, und das sei höchstens zu Gunsten der Armen erlaubt. Einmal kostete die Centralverwaltung 116 000 Francs, dann erhielten die Finanzeinnehmer $\frac{1}{2}\%$ der eingenommenen Summen als Gratification, die Deparcieux'sche Tafel sei ungünstig, Privatinstitute verlangten 10 % mehr Prämien, man verlange keinen Stempel und gebe so einen indirecten Zuschuß. Und bei solchen Vortheilen wolle man die Maxima erhöhen?

Von andrer Seite wurden die schon öfter genannten Gegengründe angeführt; der kleine Rentner verdiene auch durch den Staat berücksichtigt zu werden, für Geistliche, Beamte, Werkführer sei 1200 Francs Rente oft zu wenig. Schließlich wurden mit 214 gegen 23 Stimmen, im Senat einstimmig die Regierungsvor schläge angenommen.

Den Hauptangriff aber hatte die Regierung wegen ihrer Bilanz aufstellung auszuhalten gehabt und sie konnte sich derselben auch nur deswegen erwehren, weil die in Frage kommenden Verhältnisse technisch so complicirte sind, daß sie in der Kammer nicht genügend klar gelegt werden konnten und man schließlich auf die Einsicht in die schwierige Frage verzichtete.

Die Regierung rechnete nämlich so:

Ab schluß vom 31. December 1862.

Zurückzuzahlen sind, nach Deparcieux		
bis 1953	32 661 691 Francs	
Discontirt auf den 31. December		
1862 ($4\frac{1}{2}\%$)	20 663 332 „	
Es sind zurückgezahlt (Werth vom		
31. December 1862)	6 730 221 „	
	<u>13 933 111 Francs</u>	13 933 111 Francs.
Es sind Renten einzuschreiben bis 1921	86 299 942 Francs	
Discontirt auf den 31. December 1862	63 954 665 „	
Eingeschrieben sind schon (Werth vom		
31. December 1862).	39 136 640 „	
	<u>24 818 025 Francs</u>	24 818 025 „
Bleiben Verpflichtungen der Kasse.		38 751 137 Francs.
Die Kasse bezieht aus 3-, 4-, $4\frac{1}{2}\%$ pro-		
centigen Renten jährlich	1 763 144 Francs	
Diese tarifmäßig zu $4\frac{1}{2}\%$ capitalisirt, geben	39 180 977 „	
Daher hat die Kasse einen Ueberschuß von		429 840 Francs.

Dieser Rechnung gegenüber macht Lanjuinais geltend, sie enthalte nur eine Hälfte der Kassenoperationen. Das Verhältniß zu der Amortisationskasse sei nicht in Betracht gezogen, schließlich sei doch beides die eine Staatskasse. Es komme darauf an, wie es sich mit der Auszahlung wirklich verhalte, ob die Staatskasse in Altersrenten nicht in Wirklichkeit mehr auszugeben habe, als die Amortisationskasse durch Tilgung erspare.

Hier stütze man sich auf *Deparcieux* und überweise den Werth der Renten nach *Deparcieux*. Die bis zum 1. Juni 1863 gezahlten Renten hätten nach *Deparcieux* betragen sollen 3 170 530 Francs
es seien aber gezahlt worden 3 355 900 "

Differenz 169 000 Francs.

Die Differenz habe also der Staat zugeschoffen. Und da man das Budget nie im Gleichgewicht habe, sondern Anleihen mache, also dieser Zuschuß durch Anleihen gedeckt werden müßte, so mache man eine Anleihe, um eine andere zu amortisiren.

Daß eine solche Differenz zwischen den Berechnungen nach *Deparcieux* und der Wirklichkeit bestehe, wurde regierungsseitig mit folgender Aufstellung zugegeben:

Es wurden eingeschrieben bis 31. December 1863 4 062 243 Francs

Es hätten nach *Deparcieux* eingeschrieben werden sollen 4 038 836 "

Differenz. 23 407 Francs.

Dafür hätten zurückgefordert werden sollen:

Nach *Deparcieux*, reservirte Capitalien 8 784 050 Francs

Und es wurden bis zum 31. December 1863 gefordert 6 944 083 "

1 839 967 Francs

Der Zins dieser länger behaltenen Capitalien wiege nun obigen Verlust auf.

Aus der Abwägung dieser Gründe und Gegengründe kam man aber zu keinem Resultat, und schließlich wurden, wie erwähnt, die Regierungsanträge genehmigt.

Bei dieser Gelegenheit wurden folgende Angaben über die Deponenten gemacht:

1) Deponenten von 1850—1860.

Arbeiter	62 400
Beamte	25 593
Geistliche, freie Berufsarten	8197
Handwerker und Kaufleute	1940

2) Deponenten für 1862.

Arbeiter	17 946
Beamte	2830
Kaufleute	93
Dienstboten	114
Militär und Marine	15
Geistlichkeit, freie Berufsarten	145
Ackerbauer	45
Rentiers	714
Chausseewärter	23 355
Gardes forestiers	794
Gardes champêtres	137

3) Einzahlungen von 3000 für 1862 560

" " " " 1863 388

Nun entwickelte die Kasse sich in den nächsten Jahren ruhig weiter, und trotzdem die Gesetzgebung jetzt so stand, daß eventuell der Kasse große Gefahren

drohen konnten, nahm ihre Entwicklung bis 1871 einen normalen mäßig steigenden Verlauf:

Von 7,18 Millionen im Jahre 1864 stiegen die Einzahlungen auf 8,7 Millionen im Jahre 1867. Während des Jahres 1870 sanken die Einzahlungen auf 7,9 Millionen gegen 11 vom Jahre 1869, die durchschnittliche Einzahlung betrug 30,83 Francs. Im Jahre 1871 wurden 7,5 Millionen eingezahlt.

Die Hemmnisse, welche die Communication mit Paris behinderten, wurden durch ein Ereigniß in ihrer Wirkung unterstützt, welches die Fortsetzung der Kassenoperationen fast unmöglich machte. Während der Commune wurde das Gebäude am Quai d'Orsay, in welchem sich die Depositantekasse befand, niedergebrannt, und ein großer Theil der Bücher und Register der Kasse fand bei dieser Gelegenheit seinen Untergang, so daß die Auszahlung der Renten im Jahre 1871 eine bedeutende Verzögerung erlitt.

Erst im Jahre 1873 wurde von einer am 22. September neu eingesetzten Aufsichtskommission der Bericht über die Jahre 1870 und 1871 abgestattet. Seitdem ist kein Bericht wieder veröffentlicht worden, so daß die Nachrichten über die Altersrentenkasse nur in dem Bericht über die Thätigkeit der Amortisations- und Depositantekasse gefunden werden können, wo sie bedeutend kürzer gehalten sind.

Die Matrifel, die Bücher, die Register waren nach dem Bericht von 1873 mit Ausnahme von neun Registern, die zweitausend Conten enthielten, von den Flammen zerstört worden. Die ganzen Rechnungen von zwanzig Jahren mußten, so gut es ging, aus früheren Berichten und Bruchstücken wieder hergestellt werden, 26 000 Rentenbücher, die zur Liquidation der Renten eingefandt waren, waren ebenfalls vernichtet. Viele solche Bücher waren auch in den Händen ihrer Eigenthümer während der Kriegsereignisse untergegangen.

Die Commission hielt es nicht für nöthig, zu Ausnahmegesetzen zu greifen. Sie forderte die Versicherten und die verschiedenen Annahmestellen zur Einreichung ihrer Bücher und Listen auf.

c. Dritte Periode 1872—1883.

Am 2. August 1872 stellte in der Nationalversammlung de Clerq die Anfrage an den Minister, ob man denn noch nicht bald zu einer Regelung komme. Es sei nun schon lange keine Rente mehr ausbezahlt worden und man heße die Arbeiter damit auf, daß man ihre Einzahlungen als verloren bezeichne. Daher bittet de Clerq die Bücher bald ihren Inhabern zurückzugeben, was der Finanzminister Teisserenc de Bort auch als bevorstehend ankündigt.

Bis zum Juni 1873 waren 90 000 Bücher wieder in voller Ordnung und die Register soweit wieder hergestellt. Bis zu dieser Zeit waren die übrigen Ansprüche der verschiedenen Reclamanten, soweit sie berechtigt schienen — wenn auch keine Beweismittel mehr vorgebracht werden konnten, sondern, wie der Bericht sagt, bloß bisherige ordentliche Lebensführung die Behauptungen der Reclamanten als der Wahrheit gemäß erscheinen ließ — sämmtlich anerkannt oder abgewiesen, nichts mehr streitig. Der Auszahlungsdienst, der 1871 verzögert worden, war 1873 wieder in vollem Gange. Die Wiederherstellung der

Register aber war noch verzögert, da nur langsam die in Händen der Versicherten befindlichen Papiere eingeliefert wurden.

Bei der Abnahme der Einzahlungen fürchtete die Kasse, wie der Bericht sagt, daß die Einnahmen nicht ausreichen würden, um die Rückzahlungen der mit Rückgewähr nach dem Tode eingelegten Summen zu decken und zugleich die an die Amortisationskasse zu übergebenden Staatsrenten anzukaufen. In diesem Falle hätte die Altersrentenkasse früher angekauft, in ihrem Portefeuille befindliche Rententitel an die Amortisationskasse überweisen müssen. Da nun der Kurs, zu dem dies geschehen mußte, nach dem Kriege ein außergewöhnlich niedriger war, während die Titel zu höheren Kursen angekauft waren, so hatte die Kasse einen bedeutenden Verlust zu erwarten. Daher hatte die Commission vorgeschlagen, es möge durch Erhöhung des Zinsfußes auf 5⁰/₀ ein neuer Anreiz zur Zahlung an die Kasse gegeben werden, so daß sie die billig zu überweisenden Renten jetzt erst, also billig kaufen könne. Dies wurde auch in dem Budgetgesetz vom 20. December 1872 bestimmt.

In den Motiven zu dem Gesetzentwurf heißt es, die Kasse soll ohne Gewinn und Verlust arbeiten; da die Einzahlungen in französischen Renten angelegt werden müssen, ist dies nur möglich, wenn der Zinsfuß, den die Kasse giebt, dem Kurs derselben entspricht. Bei dem niedrigen Kurs hat die Kasse 1871 einen Gewinn von 28⁰/₀ des angelegten Kapitals, nämlich von 2 757 518 Francs gemacht.

Zugleich hätten sich die directen Einzahlungen, d. h. diejenigen der bemittelteren Klassen, die nicht erst bei einer Empfangshülfsstelle ansammeln oder durch einen Verein zahlen, von 5081 (1869) auf 1978 (1871) vermindert, ihr Durchschnitt sei von 1005,71 auf 678,56 Francs gefallen. Zudem hätten die Eisenbahngesellschaften erklärt, wenn der Zinsfuß nicht erhöht würde, nicht mehr bei der Staatskasse einzahlen, sondern die betreffenden Gelder in eigenen Papieren anlegen zu wollen.

So wurde dann der Zinsfuß auf 5⁰/₀ erhoben. 1873 und 1874 machte das der Kasse noch keine Verlegenheiten. Doch bereits 1875 sah man ein, daß man bei dem gestiegenen Kurs der Staatsrenten mit Verlust arbeiten werde; als sich beim Jahresschluß gezeigt hatte, daß die Anlagen 1875 nur zu 4,6⁰/₀ stattgefunden hatten, wurde am 17. Juni 1876 von der Regierung der Antrag gestellt, es möge der Zinsfuß der Kasse wieder auf 4⁰/₀ herabgesetzt werden. 1876 kam es hierüber zu keiner Verathung. Am 23. November 1878 wurde der Antrag wiederholt und an die Budgetcommission verwiesen, doch ohne daß es zu seiner Genehmigung gekommen wäre.

Und unterdessen mußten nun die Einzahlungen in erschreckender Weise

1873	betrug	sie	9 692 567	Francs
1874	"	"	11 935 820	"
1875	"	"	14 276 541	"
1876	"	"	16 122 894	"
1877	"	"	16 424 885	"
1878	"	"	24 480 603	"
1879	"	"	39 090 680	"
1880	"	"	59 311 526	"
1881	"	"	68 034 640	"

Wie ist nun ein solches Anwachsen möglich? Aus dem Mittel der Einzahlungen

1873	25,51
1874	31,58
1875	36,18
1876	40,31
1877	40,86
1878	50,04
1879	78,89
1880	110,63
1881	119,11

erhehlt, daß der Zufluß des größeren Capitals stärker geworden ist.

Außerdem ist schon bemerkt, daß die kleinen Einzahlungen nicht direct bei der Kasse, sondern durch Mittelspersonen aller Art erfolgen, während die größeren direct eingezahlt werden.

Die oben genannten Summen kommen nun wie folgt ein:

		Einzahlungen			
		indirect		direct	
	Zahl	Summe		Zahl	Summe
1876:	393 596	7 996 324		6 334	8 126 569
1877:	419 456	8 693 857		6 994	8 731 028
1878:	478 860	9 457 218		10 299	15 023 384
1879:	478 335	10 680 994		17 152	28 409 685
1880:	509 570	11 890 249		26 523	47 421 277
1881:	539 695	13 017 093		31 496	55 017 546.

Während also aus kleinen Ersparnissen 7, 8, 9, 10, 11 und 13 Millionen einkamen, kam das größere Capital mit 8, 15, 28, 47 und 55 Millionen.

Es müssen also besonders viel Capitalisten, die den 50er nahe stehen, ihre 4000 Francs jährlich bei der Staatskasse gut und sicher angelegt haben, wie dies auch aus dem Steigen der reservirt eingezahlten Beträge sich ergibt. Es wurden eingezahlt rund in Millionen

	mit Aufgabe	mit Rückgewähr des Capitals
1875	8,4	5,8
1876	10,0	6,0
1877	10,4	7,1
1878	14,9	9,5
1879	18,0	21,0

Was aber das stärkste ist, die privaten Lebensversicherungsgesellschaften, die ihre Tarife auf weniger als 5 % basirt haben, kaufen ihre Versicherten einfach bei der Staatskasse ein und machen auf Kosten des Staates den bedeutenden Gewinn, der sich aus der Differenz der beiderseitigen Tarife ergibt.¹⁾

¹⁾ Vergleiche Drucksachen der Kammer-Session 1882, Nr. 103, p. 3, Nr. 1454 p. 34.

Und diese ungeheuren Einzahlungen konnten nur mit 4,61 im Jahre 1875, mit 4,66, 4,6, 4,46, 4,1 in den folgenden Jahren, 4,22 % im Jahre 1880 angelegt werden, so daß die Regierung den folgenden Verlust an Zinsen, und, wenn derselbe nach dem Tarif — wie es ja die Kasse sollte — also zu 5 % capitalisirt würde, von Capital berechnete¹⁾:

Verlust an Procenten bei Anlage		
Jahr	der Einzahlungen	Capitalwerth
1875	55 700	1 114 000
1876	54 800	1 096 000
1877	54 000	1 080 000
1878	132 200	2 644 000
1879	351 825	7 036 500
1880	462 630	9 252 600
1881		10 749 480
		32 972 580 Francs.

Als die Regierung nun nachwies, wie dieser Verlust sich jährlich um 10—12 Millionen vergrößere, da endlich wurde in dem Budgetgesetz am 8. December 1882, Art. 14, vom 1. Januar 1883 an, der Zinsfuß wieder auf 4½ % herabgesetzt.

¹⁾ Uebrigens ist diese Rechnung sehr ungenau; denn, um das Beispiel aus dem Jahre 1880 zu nehmen:

Die Kasse soll 59 311 526,88 zu 5 % anlegen, also 2 965 344 Francs Renten erhalten, sie legt sie nun nur zu 4,22 % an, erhält also 2 502 946,43 Francs Zinsen. Es ergibt sich ein Verlust von Zinsen von

462 629 Francs 91,20 Centimes.

1. In den Druckfachen ist nun dies einfach zu 5 % capitalisirt und demnach der Kassenverlust auf 9 252 598 Francs berechnet worden.

Es kann die Kasse ja nun aber nur zu 4,22 % anlegen, der Capitalverlust findet also statt in 4,22 % tragenden Werthen, ist also

$$\frac{462\,629 \times 100}{4,22} = 10\,962\,793,26$$

für das Jahr 1880.

Oder kürzer:

Hätte die Kasse, um die erforderlichen 2 956 576,344 Francs zu erzielen, die Einzahlungen in 5 % Renten angelegt, (welche, theoretisch, bei einem Zinsfuß der Anlagen in Rente von 4,22 den Kurs von 118,49 hatten), so hätte sie

$$\frac{59\,311\,526,88 \times 18,49}{100} = 10\,962\,793,36$$

zahlen müssen, um 2 956 576,344 Francs Rente zu erzielen.

2. Diese Rechnung stimmt nun aber nur für die Capitalien, die dauernd zu 5 % angelegt werden sollen. Für solche Gelder aber, welche zu einem gewissen Zeitpunkt unverzinst zurückgezahlt werden sollen, kommt nur die Zeit bis zur Erreichung dieses Punktes in Betracht. Die Capitalien endlich, die sich von einem bestimmten Zeitpunkt an aufzehren, können nur nach ihrem jeweiligen, immer abnehmenden Bestande verzinslich angelegt werden.

Demgemäß ist der oben angegebene Capitalverlust wieder zu verkleinern. Um wie viel, ist aus dem veröffentlichten Material nachzuweisen nicht möglich, da unbekannt ist, wie viel und zu welchen Terminen von jenen 59 Millionen zurückzuzahlen ist, und in welchem Maße sich das mit Aufgabe eingezahlte Capital aufzehren soll.

Das Jahr 1882 weist, nach dem am 21. Februar 1884 deponirten und soeben veröffentlichten Bericht über die Thätigkeit der Amortisations- und Depo- sitenkasse noch 56 443 941 Francs Einzahlungen auf, wovon 38 389 467 Francs mit Rückgewähr nach dem Tode eingelegt wurden. Der Verlust, den das Jahr gebracht hat, wird auf 7 563 480 Francs berechnet, so daß sich der Gesamt- verlust auf 40 536 060 Francs stellt.

2. Die Altersrentenkasse und die Arbeiter.

Leider fehlt eine Statistik über die Höhe der einzelnen von der Rasse gelieferten Renten und neuerdings, wo keine besonderen Berichte mehr publicirt werden, auch über den Stand der Versicherten.

Sicher ist, daß der Arbeiter meist nicht direct die Altersrentenkasse, sondern die Nebenstellen zur Auffammlung seiner Ersparnisse in Anspruch nimmt. Es wurden gezahlt

	1850—1881	
direct	268 410 417	Francs
indirect	149 549 231	"
	417 959 648	Francs.

Diese letztere Summe ist also aus kleinen Ersparnissen zusammengesetzt.

Im Allgemeinen ist ferner bekannt, daß diejenigen, welche auf Grund absoluter Arbeitsunfähigkeit die vorzeitige Liquidation ihrer Rente forderten, d. h. die Liquidation vor dem Zeitpunkt, den sie bei der ersten Einzahlung fixirt hatten, bei dem ursprünglichen Bezugstermin durchschnittlich 107,87 Francs Rente erworben haben würden auf Grund der vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gemachten Einzahlungen; nun erhielten sie aber nur 62,80 Francs. Und doch betrug ihr Durchschnittsalter 51 $\frac{1}{2}$ Jahr; der ursprünglich gewählte Termin muß daher ein ziemlich später gewesen sein. Diese Zahlen beruhen auf 605 Beobachtungen.

Genaueres läßt sich über die Arbeiter einzelner Unternehmungen sagen, in denen der Beitritt zur Kasse obligatorisch gemacht wurde.

Am 1. Juli 1862 wurde für die in den Staatswerkstätten beschäftigten Arbeiter die Zwangsversicherung bei der Altersrentenkasse eingeführt. Es wurde der Lohn um so viel erhöht, als man den Arbeitern abziehen wollte, so daß, wenn es jetzt den Anschein hat, als ob die Arbeiter die Beiträge zahlten, dies jedenfalls zu Anfang nur nominell der Fall war. Die Abzüge erfolgen nach mit der Höhe des Gehalts wachsenden Prozentsätzen und betragen jährlich

44	Francs bei einem Einkommen von 1000 Francs und weniger,
48	" " " " " 1001 " bis 1200,
60	" " " " " 1201 " " 1500,
72	" " " " " 1501 " " 1800,
84	" " " " " 1801 " " 2100,
96	" " " " " 2101 " " 2400,
120	" " " " " 2401 " " 2700,
144	" " " " " mehr als 2700

und

0,40	Francs	von einem Lohn von 10 Francs und weniger pro Defade,
0,60	"	" " " " " 10 bis 20 Francs " "
1,00	"	" " " " " 20 " 30 " " "
1,40	"	" " " " " über 30 " " "

Außerdem wird bei jeder Lohnerhöhung die erste Monatsrate der Erhöhung zurückbehalten und eingezahlt.

Die Einzahlungen erfolgen mit Aufgabe des Capitals und haben zu folgenden Resultaten geführt:

	1873—74	1877—78	1880—81
Zahl der Versicherten	16 138	19 005	19 994
Gezahlte Summen	438 435	511 996	602 190
Durchschnittsprämie	27,16	26,94	30,19
Summe der Gehälter und Löhne . . .	11 554 437	14 010 277,54	14 807 922,88
Abzüge	—	519 858,52	608 628,78
Abzüge in % der Löhne	3,70	3,71	4,11
Zahl der Bücher seit 1862	27 353	34 164	38 455
Betrag der eingeschriebenen Summen .	4 045 747	5 947 995	7 652 586
Zahl der Bücher am 31. December . .	15 926	18 393	19 704
Betrag der eingeschriebenen Summen .	3 025 642	4 277 713	5 400 675
Durchschnitt	190	232,58	274,09
Zahl der Renten im Jahre	148	113	73
Zahl der Renten seit 1862	414	729	1 000
Mittlere Rente im Jahre	31,40	55,47	88,97
Mittlere Rente seit 1862	28,57	40,14	43,98
Gesammtrenten im Jahre	46,48	6 269	6 495
Gesammtrenten seit 1862	118,39	29 721	50 400

Nun sind Renten von 90 Francs ja sicherlich kein günstiges Resultat. Aber es ist hier zu bedenken, daß — nehmen wir z. B. das Jahr 1873 — die 148 Rentner, die hier 31,40 Francs bezogen, im Jahre 1862 ja mindestens 40 Jahr alt sein mußten (vollendetes 50stes Jahr erlaubt ja erst den Bezug), und wenn nun der Tarif zeigt, daß jährlich 10 Francs vom Alter von 40 bis 50 Jahren eingezahlt, eine Rente von 11,31 Francs geben, und wenn der Durchschnitt der Einzahlung 1873 = 27,16 Francs war, also nicht einmal 30 Francs, so erscheint gegenüber einer Rente von $3 \times 11,31$ Francs die von 31,40 Francs immer noch genügend.

Und wenn heute im Mittel 274,09 Francs auf jedem Buche stehen und der gesammte Fonds $7\frac{1}{4}$ Millionen, also die Hälfte des jährlichen Lohnes beträgt, die Renten 89 Francs betragen, so ist das doch schon etwas. Allerdings erhellt aber daraus, daß ein Lohnabzug von 30 Francs jährlich früh begonnen und nicht unterbrochen werden darf, wenn die Rente nur einigermaßen zureichen soll. Nach dem Tarif geben 30 Francs, von 30—60 Jahren gezahlt, bei diesem Alter 300 Francs Rente. Beginnt die Zahlung schon bei 20 Jahren, so ergibt sich eine Rente von 600 Francs.

Außer den Staatswerkstätten haben noch eine Reihe größerer Unternehmungen an die Staatsrentenkasse sich angeschlossen, indem sie auf Grund verschiedener Statuten den Arbeitern Rentenbücher verschaffen. Fougerousse führt in seinem Buche *Patrons et ouvriers de Paris* 14 solcher Firmen in Paris auf.

Die Einzahlungen bestehen aus — meist obligatorischen Lohnabzügen der Arbeiter und entsprechenden Zuschüssen des Arbeitgebers. Werden beide direct bei der Staatsrentenkasse angelegt, so ist dem Arbeiter die Freizügigkeit vollkommen gesichert, wenngleich er nicht gern aus dem Dienst eines Arbeitgebers tritt, der ihm Zuschüsse zu seinen Einzahlungen giebt. Die unter jenen Unternehmern enthaltenen beiden Eisenbahnen (Nord und West) zahlen jedoch nur die Abzüge der Beamten ein und geben ihren Zuschuß in verschiedener Form erst nach Erfüllung bestimmter Bedingungen, namentlich langer Dienstzeit. Daß die Abzüge ihrer Summe nach nicht unbedeutend sind, ergibt sich z. B. aus den 1880 1 144 580 Francs betragenden Einzahlungen der Westbahn. Die Beiträge der Arbeitgeber sind entweder in Lohnprocenten ausgedrückt, dann betragen sie bei mehreren der genannten Firmen 2—5 %, oder in festen Summen.

So macht z. B. die Cie des Omnibus einen Abzug von 24 Francs jährlich und dazu einen jährlich gleichen Beitrag. Sie garantirt nach zwanzigjähriger Dienstzeit eine Pension von 365 Francs. Nachrichten darüber wie oft dieses Maximum erreicht ist, und wie weit die anderen Firmen kommen, fehlen jedoch.

In dem Jahresbericht von 1871, herausgegeben 1873, stehen die folgenden Unternehmungen mit ihren Einzahlungen an die Altersrentenkassen voran:

Die Orleansseisenbahn mit 1 591 000 Francs, die Westbahn mit 1 084 000, Nordbahn mit 483 000, Südbahn mit 264 000, Lyoner Bahn mit 33 000 Francs. Die Spiegelabriken von St. Germain mit 88 000, die Pariser Omnibusgesellschaft mit 64 000 Francs, die Altersversorgungskasse der Lyoner Seidenarbeiter mit 99 000 Francs.

Ueber die Pensionskasse der Eisenbahnen ist eine Arbeit vom Regierungsrath Lindner erschienen (Berlin 1883)¹⁾, aus der sich jedoch, da in den Tabellen Renten und Wittwenpensionen zusammenfallen, die Durchschnittshöhe der Altersrenten nicht entnehmen läßt, während die statistischen Bestimmungen genau dargestellt sind.

Erwähnt sei noch, daß eine Anzahl Unternehmungen ganz interne Alterskassen haben, die dann die Freizügigkeit des Arbeiters erheblich beschränken. Auch wird, namentlich bei mit Gewinnbetheiligung arbeitenden Firmen festgestellt, ob bei der Liquidation die betreffenden Summen baar ausgezahlt oder zu Altersrenten verwendet werden sollen.

Aus dem Vorstehenden kann man, bei der ungenauen Statistik nur den Schluß ziehen, daß etwa $\frac{1}{3}$ der gesammten Einnahmen der Altersrentenkasse wirklich zu Gunsten von Arbeitern eingezahlt werden, und daß es die Arbeiter

¹⁾ Lindner, die Pensionsinstitute der Beamten und deren Waisen und Wittwen bei den sechs großen Eisenbahngesellschaften etc. in Frankreich, Berlin 1883.

größerer Unternehmungen sind, welche mit Hülfe von Beiträgen ihrer Arbeitgeber diese Einzahlungen machen. Da die Durchschnittshöhe der Rente 1879 nur 159 Francs betrug, $\frac{2}{3}$ der Kasseneinnahmen von Capitalisten herrühren, die, wenn sie einmal die Anlage bei der Kasse für günstig finden, zu einem großen Theil bis zum Rentenmaximum von 1500 Francs gehen, so kann man leider nicht sagen, daß die Wirkung der Altersrentenkasse für die Altersversorgung der Arbeiter eine bedeutende sei, und es werden gar manche Renten, wie ich das mehrfach gesehen habe, das Minimum von 5 Francs jährlich nicht überschreiten.

3. Die finanziellen Resultate der Altersrentenkasse für den Staat.

Die Einnahmen und Ausgaben der Altersrentenkasse in für ihre Entwicklung wichtigen Jahren, sind in dem nebenstehenden Bild zusammengestellt. Man erkennt leicht die beiden Krisen der Kasse von 1852—53 und 1875—82, hervorgegangen durch den Andrang von Capitalien, für welche die Kasse nicht bestimmt war.

Es fragt sich, wie sich der entstandene Verlust der Kasse fühlbar macht.

Nehmen wir einmal an, es seien die Einzahlungen im Jahre 1882 beendigt. Die Kasse muß bei Eintrag von Renten in das Staatsschuldbuch, wie beschrieben, den tarifmäßigen Werth derselben in Staatsrenten an die Amortisationskasse geben. Arbeitete die Kasse ohne Gewinn und Verlust, so mußte bei Eintrag aller Renten, ihr Portefeuille gerade erschöpft sein.

Nun hat sie in demselben aber 40 Millionen weniger als sie haben sollte. Sie hat demnach ihr Portefeuille bereits erschöpft, wenn noch Renten im Werth von 40 Millionen Francs liquidirt werden können. So viel — den Abschluß vorausgesetzt, — würde sie also der Amortisationskasse schuldig bleiben. Nun nimmt sie ja aber in Wirklichkeit immer neue Einnahmen an und kauft neue Staatsrenten; mit diesen erfüllt sie ihre Verpflichtungen gegen die Amortisationskasse. Das Deficit kann somit sehr lange, so lange eben als die Kasse genügende Einzahlungen erhält, sich schleichend hinziehen ohne eine directe Störung der Zahlungen an die Amortisationskasse zu bewirken. Gelingt es der Rentenkasse zu einem höheren Procentsatze anzulegen, als sie nöthig hat — und die Tabelle zeigt, daß das der Kasse in der Periode von 1853—72, wo sie nur $4\frac{1}{2}\%$ zu geben hatte, fast durchgängig gelungen ist, so kann sie möglicherweise im Laufe der Jahre das Deficit theilweise wieder einbringen. Eine vollständige Deckung desselben ist deswegen kaum zu erwarten, weil, wenn die Kasse mit Vortheil anlegt, so große Summen wie diejenigen, deren Anlage das bedeutende Deficit verursachte, ihr gerade nicht zufließen und sie dann auf ihre eigentliche kleine Kundschaft angewiesen ist.

Macht sich demgemäß das Deficit der Kasse jetzt nicht drückend bemerklich, so ist das doch sehr mit den Ausgaben der Kasse überhaupt der Fall. Wie früher auseinandergelegt wurde, erfolgt durch die Umwandlung von Staatsrenten in Altersrenten eine augenblickliche Mehrbelastung der Staatskasse.

Bis Ende 1882 waren an Zinsen 99 350 694 Francs gespart, an Altersrenten aber 171 694 704 Francs gezahlt worden, also im Ganzen 72 374 010 Francs mehr gezahlt worden.

Entwicklung der Altersrentenkasse.

Jahr	Eingabungen		Zusammen	Zinsen a. dem Portefeuille	Einnahme	Rückzahlung vorchriftswidriger Einz.	Rückgewähr n. d. Tode	Ankauf v. Staatsrenten	Anlage zu o/o
	mit Ausgabe	in. Rückgewähr					Renten	Kaufpreis	
1851	1 054 842	157 647	1 212 459	9 911	1 212 371	491	62 206	1 221 869	—
1852	12 669 051	18 388 840	31 057 892	438 342	31 516 234	46 047	1 382 956	32 604 735	4,24
1853	3 249 846	3 191 174	6 951 761	1 211 070	8 162 831	99 644	312 040	7 661 591	—
1854	—	—	1 583 801	903 053	2 486 854	29 904	638 487	1 818 457	4,72
1860	3 137 812	1 338 174	4 475 897	1 334 180	5 810 167	16 251	798 609	4 995 324	4,68
1867	—	—	8 791 031	2 621 610	11 412 641	30 667	1 019 629	10 362 333	4,57
1870	4 883 690	3 095 395	7 979 586	3 418 690	11 398 276	42 331	1 018 714	9 788 028	4,40
1871	3 646 180	3 835 420	7 481 600	3 739 237	11 220 838	45 650	1 372 328	9 839 481	5,68
1873	4 985 864	4 706 703	9 692 567	4 614 342	14 306 910	781 655	1 557 863	10 829 734	—
1875	8 472 164	5 804 386	14 276 541	5 307 186	19 583 727	61 155	1 894 188	15 494 819	4,61
1877	10 404 898	7 019 977	17 424 885	6 476 367	23 901 253	64 047	1 887 729	21 911 136	4,6
1879	18 043 264	21 047 415	39 090 680	7 676 037	46 766 718	116 605	2 554 777	41 532 954	4,1
1881	20 113 292	47 921 348	68 034 640	10 720 414	78 755 055	159 199	4 264 115	75 563 345	—
1882	18 054 473	38 389 467	56 443 941	12 210 847	68 654 788	156 352	5 672 579	64 007 958	—
1850—1882	227 981 472	246 422 117	474 403 589	114 396 451	588 800 040	1 545 654	46 032 402*	534 539 593	—

Jahr	Renten bewilligt		Renten getilgt	Renten am 31. December	Rentner am 31. December	Staatsrenten annuitirt	Nominalwerth derselben
1852	575 338	600	574 738	574 738	1 176	602 552	14 701 691
1856	103 934	57 853	2 106 792	2 106 792	7 898	49 915	1 663 883
1860	270 174	91 603	2 755 323	2 755 323	9 991	124 245	3 106 125
1864	380 381	119 941	3 910 846	3 910 846	15 045	169 992	3 777 600
1868	568 119	197 312	5 184 702	5 184 702	22 327	228 341	7 611 366
1872	474 488	213 610	6 453 938	6 453 938	29 383	195 077	8 419 733
1876	1 098 504	370 061	8 343 946	8 343 946	53 010	435 930	14 351 000
1880	3 074 998	530 850	14 509 036	14 509 036	89 063	1 104 118	25 854 399
1882	3 906 815	616 329	21 197 120	21 197 120	123 658	1 543 028	38 867 000
1850—1882	—	—	—	—	—	11 291 088	295 411 824

*) Die wegen vorchriftswidriger Eingahlung zurückgegebenen Gelder sind hier nochmals mitgezählt.

Für das Jahr 1883 stellte sich die Sache so, daß bis Ende 1882 11 291 088 Francs Renten annullirt waren, die bis Ende 1883 auf 12 835 255 Francs voraussichtlich steigen. Dagegen sind 1883 26 Millionen Altersrenten zu geben; es erfolgt also eine Mehrbelastung des Budgets von über 13 Millionen.

Da dieselbe bei der augenblicklichen Lage der französischen Staatsfinanzen äußerst drückt, ist, ohne daß es noch zu einer organischen Reform der Altersrentenkasse gekommen wäre, im Budgetgesetz für 1884, wie weiter unten dargestellt wird, eine Trennung des Zusammenhangs der Altersrentenkasse und der Amortisationskasse mit rückwirkender Kraft beschlossen worden.

•

Capitel V.

Die Lebens- und Unfallversicherungskassen vom 11. Juli 1868.

Wie früher die Altersrentenkasse aus dem Bestreben hervorgegangen war, den Hilfsvereinen die Altersversorgung, der sie allein nicht genügen konnten, abzunehmen, indem sowohl eine directe Versicherung der einzelnen Arbeiter bei derselben als eine Benützung der Anstalt durch die Hilfsvereine ermöglicht würde, so sollten die beiden Versicherungskassen vom 11. Juli 1868 dazu dienen, den Hilfsvereinen die Last der Unfallversicherung und die durch den Tod von Mitgliedern veranlaßten Ausgaben zu erleichtern.

Seit 1862 hatte man sich in der Obercommission der Altersrentenkasse mit der Idee einer staatlichen Lebensversicherungskasse befaßt. Ein Mitglied derselben Comin, hatte die englischen Verhältnisse studirt und im Jahre 1865 in der Académie des sciences morales et politiques ein Memoire über die staatliche Lebensversicherung unter Vermittlung der Postanstalten in England verlesen.

Am 28. Juli 1866 hatte der Kaiser Napoleon an seinen Staatsminister einen Brief gerichtet, worin er die Absicht kund gab, auf dem Wege der Sorge für die arbeitsunfähigen Arbeiter, den er mit der Gründung der Spitäler zu Vincennes und Besinet eingeschlagen, einen Schritt weiter zu gehen und aus Mitteln, welche theils aus 1 % Abzug von allen öffentlichen, durch Staat, Departement oder Gemeinde vergebenen Arbeiten, theils aus Beiträgen der Arbeiter selbst fließen sollten, unter Staatsubvention und staatlicher Leitung eine besondere Kasse zu gründen. Dieselbe soll den bei der Arbeit verunglückten industriellen und ländlichen Arbeitern, welche sich versichert haben, für den Fall dauernder Arbeitsunfähigkeit eine laufende Unterstützung gewähren, für den Fall des Todes aber ihren Wittwen zu Hülfe kommen.

Fast ein Jahr nach diesem Briefe und zu einer Zeit, wo die Weltausstellung in Paris die Fragen welche die französische Industrie betrafen, in den Vordergrund des Tagesgesprächs rückte, wo die 354 Delegirten der französischen Arbeiter in der Passage Raoul ihren Wünschen auf Gründung von Gewerksvereinen, Versammlungsfreiheit, Cooperativgenossenschaften und vielem Anderen

mehr Ausdruck gaben, am 8. Juli 1867, wurde dem gesetzgebenden Körper ein Entwurf auf Gründung zweier Versicherungskassen, einer Lebens- und einer Unfallversicherungskasse, vorgelegt.

1. Entstehung und Organisation.

Die Motive der dem gesetzgebenden Körper vorgelegten Entwürfe führen für die Lebensversicherungskasse aus, daß die Privatversicherungsgesellschaften in ihrem natürlichen Bestreben, Gewinn zu machen, sich der kleinen Versicherungen nicht annehmen. Deshalb müßte der Staat hier eingreifen, seine Tarife so regeln, daß weder Gewinn noch Verlust gemacht werde und durch diese günstigen Bedingungen die Arbeiter zur Versicherung ihres Lebens bei dieser Staatskasse heranziehen.

Weit schwerer sei aus Mangel an einschlägigen Erfahrungen die Unfallversicherungskasse einzurichten. Die Zahl der Unfälle in den meisten Gewerben sei fast unbekannt. „Nur bei den Bergwerken, die besonders überwacht werden, haben die Ingenieure die Zahl der Verunglückten genau festzustellen und amtlich anzuzeigen. Zehn Jahre zurück sind diese Unfälle verfolgt worden und es hat sich ein festes Verhältniß herausgestellt. Von durchschnittlich 226,739 in den Jahren 1861—65 beschäftigten Bergleuten sind 337 getötet, 1511 vermundet worden, im Ganzen also 1848 oder 8 % verunglückt. Annäherende Schätzungen ergeben, daß von dieser Gesamtsumme nur $\frac{2}{5}$, also 320 auf 100 000 dauernd arbeitsunfähig gemacht oder getötet worden sind. Wird dies für Bergwerke geltende Verhältniß allen andern Gewerben zu Grunde gelegt, so ist keine Gefahr vorhanden, daß die Zahl der im Ganzen vorkommenden Unfälle unterschätzt werde.“

Prinzipiell soll nun die Kasse wie folgt eingerichtet werden: Einzahlungen werden entgegengenommen im Jahresbetrag von 8, 5, 3 Francs. Angenommen 100 000 Arbeiter zahlen 5 Francs jährlich, so ergibt sich mit 4 % Zinsen von einem halben Jahre als Durchschnittstermin der Einzahlung eine Summe von 510 000 Francs. Durch die Zahl der Unfälle, 320, dividirt ergibt diese Summe einen Durchschnitt von 1600 Francs für den Verunglückten. Hiervon wird entweder der Wittve eine Baarunterstützung gegeben, oder die Summe wird bei der Altersrentenkasse zur Begründung einer Leibrente eingezahlt. Da dieselbe sehr niedrig sein würde, wird das Capital, vor der Einzahlung an die Altersrentenkasse, vom Staate verdoppelt, und wenn die Rente selbst dann nicht 150 Francs für eine Zahlung von 5 Francs erreicht, noch soweit erhöht, bis diese untere Grenze erzielt wird.

Ein Abzug von 1 % von den öffentlichen Bauten werde 2 800 000 Francs einbringen, eine Summe, die den Bedarf der Kasse im Anfang jedenfalls weit überschreite, so daß ein Reservefonds gebildet werden könne. Bei größerer Verbreitung der Kasse werde der Umstand erleichternd einwirken, daß dann Versicherte von vielen Gewerben da sein würden, für die das Verhältniß von 320 Verunglückten auf 100 000 Arbeiter bei Weitem zu hoch gegriffen sei. Fabrikassen, Hülfsvereine, die wohl auf die Unterstützung von Verunglückten in leichten, vorübergehenden Fällen eingerichtet wären, eine dauernde Rente aber nicht

geben könnten, hätten jetzt Gelegenheit ihre Arbeiter und Mitglieder zu versichern.

Der Entwurf selbst, mit der Begründung der einzelnen Artikel hat nun den folgenden Inhalt:

Unter Staatsgarantie wird eine Versicherungskasse geschaffen zu dem Zweck, den Erben oder Rechtsnachfolgern eines Versicherten nach dessen Tod eine bestimmte Summe auszusahlen; zweitens eine Unfallversicherungskasse zur Gewährung von Leibrenten an Versicherte, welche bei ländlichen oder industriellen Arbeiten durch Verunglückungen dauernd arbeitsunfähig werden, und zur Verabreichung einer Unterstützung an die Wittwe und unmündigen Kinder deren, welche durch solch einen Unfall das Leben verloren haben. Während also die Lebensversicherungskasse Jedermann, auch dem Nichtarbeiter zugänglich ist, ist die zweite der Absicht des Gesetzes nach für ländliche und industrielle Arbeiter reservirt.

1. Die Lebensversicherungskasse.

Die bei dem Todesfalle zu zahlende Summe wird nach den Tafeln von Deparcieur und der Verzinsung der Einlagen zu 4^o/_o berechnet. Nach der Begründung des Artikels soll sowohl die einmalige Zahlung eines Capitalbetrags, als auch jährliche Zahlungen erlaubt sein, was in den Policen genauer festgestellt werden soll. Die Tafeln von Deparcieur sind, nach den Erfahrungen der Altersrentenkasse, genügend genau und der Procentsatz wird niedrig genug gestellt, um ähnlichen Vorkommnissen, wie sie die ersten Jahre der Altersrentenkasse aufzuweisen hatten, vorzubeugen.

Die ärztliche Untersuchung, welche die Privatversicherungsgesellschaften vorzunehmen für nöthig halten und die auch der englische Staat für seine durch das Gesetz vom 14. Juli 1864 eingerichtete Staatslebensversicherung aufgenommen hat, soll für die französische Staatskasse nicht eingeführt werden. Zwar werden 12 — 13^o/_o der Untersuchten zurückgewiesen, weil sie nicht die normale Körperbeschaffenheit aufweisen, welche die Tarife voraussetzen, und somit die Kasse in Verlust bringen würden; der Verlust, der durch 12 — 13^o/_o schlechter Risiken entstehen kann, ist also ein bedeutender. Allein die ärztliche Untersuchung würde die Arbeiterklasse von der Kasse fernhalten, die man doch gerade heranziehen will; ferner würde die Untersuchung, da der Fiskus es ist, der den Schaden hat, doch zur reinen Formalität werden. Da es sich um eine Staatsanstalt handelt, würden die Abgewiesenen ihrem Unwillen über eine solche Behandlung Luft machen und die ganze Sache discreditiren. Aus diesen Gründen sei eine ärztliche Untersuchung nicht wünschenswerth. Wirkamer und einfacher sei, eine Carenzzeit von z. B. zwei Jahren festzusetzen. Auf zwei Jahre hinaus könne Niemand seinen Tod bestimmen, man speculire nicht auf ein so fernes Ereigniß; so würde die Kasse vor Betrug, vor dem Andrang Todfranker geschützt sein. Andererseits könnten sich die Hinterbliebenen derjenigen welche, obwohl ganz gesund, innerhalb dieser Frist aus plötzlich eintretenden Gründen sterben, nicht beklagen, vorausgesetzt, daß man ihnen die Einzahlungen zurückgewähre. Und so sagt dann der Gesetzentwurf: „jede Versicherung, welche innerhalb zweier Jahre vor dem Tode abgeschlossen ist, ist unwirksam. Es

werden dann die Einzahlungen, mit 4 % Zinsen den Rechtsnachfolgern zurückgewährt. Dasselbe ist der Fall, wenn der Tod, zu irgend einer Zeit, wegen besonderer in der Police näher zu bestimmender Ursachen erfolgt." Hiermit sollte namentlich der Selbstmord getroffen werden.

Um die Staatskasse wirklich nur für die kleinen Einkommen zu reserviren, bestimmt der Entwurf weiter, daß auf einen Kopf nicht mehr als 3000 Francs versichert werden dürfen. Bis zu 1500 Francs soll die Versicherungssumme nicht mit Beschlagnahme zu belegen und nicht cedirbar sein, darüber hinaus aber als Unterlage für den Credit der Versicherten beliebig verwendet werden dürfen. Die Altersgrenzen, zwischen denen eine Versicherung eingegangen werden darf, sind 16 und 60 Jahre.

Schließlich dürfen die genehmigten Hilfsvereine auf Grund einer Liste, die die individuellen Alter ihrer Mitglieder enthält, Collectivversicherungen für dieselben bis zum Betrage von 1000 Francs abschließen; da die Mitglieder aber wechseln, ist eine solche Versicherung aller Mitglieder nur auf ein Jahr gültig und muß nach Ablauf dieses Zeitraums auf Grund der Vorlage einer neuen Altersliste wieder erneuert werden.

2. Die Unfallversicherungskasse.

Die Unfallversicherung findet stets auf ein Jahr statt; für dieses Jahr können 8, 5 oder 3 Francs als Prämie gezahlt werden, damit die verschiedenen Klassen von Arbeitern, je nach ihrem Lohn sich versichern können. Außer diesen Beiträgen hat die Unfallversicherungskasse als Einnahme noch 1 % von den öffentlichen, vom Staat oder Departement ausgeführten Bauten, sowie von 1 % von den Staatssubventionen an Departements oder Gemeinden zur Ausführung von Bauten. Aus Rücksicht für die finanzielle Lage vieler Gemeinden hat man den Abzug nicht von ihrer Gesamtausgabe für Bauten, sondern nur von der dazu bewilligten Staatssubvention in den Entwurf des Gesetzes eingefügt, dagegen aber die Departements doppelt belastet. Endlich hat die Kasse noch die Erlaubniß, Geschenke und Vermächtnisse anzunehmen.

Zwei Klassen von dauernder Arbeitsunfähigkeit werden geschieden: Die erste der absoluten Arbeitsunfähigkeit, die zweite der Unfähigkeit zur Ausübung des bisher betriebenen Gewerbes. Eine Arbeitsunfähigkeit letzterer Art soll nur Anspruch auf die Hälfte der für den ersten Fall berechneten Pensionen geben, welche sich wie folgt bestimmen:

An die Altersrentenkasse wird für die Verunglückten von der Unfallversicherungskasse ein Capital eingezahlt gleich dem 320fachen des bezahlten Beitrags, also 2560, 1600 oder 960 Francs. Diese Normirung erscheint deswegen genügend, weil 100 000 Francs, dividirt durch 320 (die Zahl der Unfälle) rund wieder 320 giebt, so daß jeder Verunglückte für einen Beitrag von je einem Franken 320 Francs erhalten kann. Diese Summe wird von den übrigen Einnahmen der Kasse verdoppelt, nöthigenfalls auch noch ein weiterer Zuschuß gegeben, so daß die Rente wenigstens 150 oder 200 Francs für die Einzahlung von 3 oder 5 Francs beträgt.

Nach einem dem Gesetzentwurf beigefügten Anhang würden nun die einfachen Capitalien (2560, 1600, 960 Francs) folgende Renten geben.

Wenn der Unfall stattfindet im Alter von
Jahren bei einer Einzahlung von

	8 Francs	5 Francs	3 Francs
16	149	93	56
20	152	95	57
25	155	97	58
30	160	100	60
35	166	104	62
40	176	110	66
45	189	118	71
50	208	130	78
55	231	144	87
60	262	160	98.

Bei einer Einzahlung von 8 Francs würde hiernach der industrielle Arbeiter eine genügende Pension erhalten, da die hier angeführten Ziffern ja verdoppelt werden. Bis zum Alter von 30 Jahren für die Zahlungen von 5 Francs, von ca. 47 Jahren für die Zahlung von 3 Francs hat eine Beihilfe, die größer ist als die Verdoppelung des Capitals, seitens der Kasse einzutreten.

Im Falle des Todes des Versicherten erhält die Wittve zwei Jahresraten der Rente, auf die er Anspruch gehabt hätte, ebensoviel das unmündige Kind oder die unmündigen Kinder. Diese Zahlungen erfolgen auf einmal, um der Familie eine gewisse Capitalsumme zukommen zu lassen. Die Renten, welche auf Grund einer Unfallversicherung gegeben werden, können nicht mit Beschlagnahme belegt und nicht abgetreten werden. Vor 16 Jahren ist eine Versicherung nicht gestattet. Nach einem Modus, der in den Policen näher zu bestimmen ist, können öffentliche Verwaltungen, industrielle Unternehmungen, Eisenbahnen Collectivversicherungen für die von ihnen beschäftigten Arbeiter eingehen, und zwar so, daß der Wechsel des Personals der Wirksamkeit der Versicherung keinen Abbruch thut.

Für die Lebens- und Unfallversicherungskasse gemeinsam wird endlich bestimmt, daß beide von der Depositankasse zu verwalten seien. Alle Einnahmen der Kasse sind binnen 8 Tagen auf ihren Namen in Staatsrenten anzulegen. Die Aufsicht über die Kassen wird der für die Altersrentenkasse eingesetzten Obercommission übertragen, die Befreiung der für die Einzahlung nöthigen Legitimationspapiere u. von den Stempel und Eintragsabgaben wird auf die Zahlungen bei den neu gegründeten Kassen ausgedehnt.

Am 11. Mai 1868 stattete der Baron von Beauverger im Namen einer zur Verathung des Entwurfs eingesetzten Commission Bericht über die Vorlagen und zwar, abgesehen von der Abänderung einzelner Bestimmungen in durchaus dem Regierungs-Entwurf günstigem Sinne.

Auf den Antrag Pereire's hatte die Commission beschlossen, zu den Prämien der Lebensversicherungskasse noch einen Zuschlag zu erheben, um die Gefahr zu verringern, daß die Kasse mit Verlust arbeite; wie das englische

Gesetz von 1864 schlug die Commission einen Zuschlag von 6⁰/₀ vor während Vereire 10⁰/₀ beantragt hatte.

In Betreff der ärztlichen Untersuchung war die Commission mit der Regierung einig, daß der Arbeiter dadurch von der Versicherung abgehalten werde, daß er dieselbe als Eingriff in seine persönliche Freiheit betrachten werde, für die er genöthigt äußerlich in abhängiger Stellung zu leben, eine fast übertriebene Sorge habe. Indessen hatte die Majorität der Commission doch Anfangs facultativ die ärztliche Untersuchung einführen wollen, damit wirklich Gesunde die Möglichkeit hätten, eine sofort wirksame Versicherung einzugehen; hierbei mußte der Versicherte abgewiesen werden können. Diesem Vorschlag widersetzte sich die Regierung, um nicht zwei Klassen von Versicherten zu schaffen und wegen der Schwierigkeit, überall geeignete Aerzte zu bestellen; der Vorschlag wurde schließlich fallen gelassen.

Der Gefahr, daß die Privatversicherungsgesellschaften bis zu dem Betrage von 3000 Francs ihre Clienten bei der vortheilhaftere Bedingungen gewährenden Staatskasse einkaufen könnten, wollte die Commission durch einen besonderen Paragraphen vorbeugen; da jedoch die Regierung der Ansicht war, daß eine Versicherung auf den Kopf eines Dritten vom Gesetz überhaupt nicht erlaubt sei, ging der Vorschlag nicht in den Commissionsentwurf über.

Dagegen hielt es die Commission für nöthig auf den Fall der Unterbrechung von Jahreszahlungen einzugehen. Die Privatgesellschaften, sagt der Bericht, betrachten den Vertrag als aufgelöst und zahlen nichts zurück, wenn noch nicht drei Jahresbeiträge bezahlt worden sind. Ist dies bereits der Fall, so wird entweder das versicherte Capital verringert oder der Vertrag aufgelöst, mit Rückgewähr eines Theils der Einzahlungen. Der arbeiterfreundliche Zweck der Staatskasse verbiete, in so rigoröser Weise vorzugehen. Bei der Staatskasse soll, wenn eine Unterbrechung eintritt, der Gesamtwertb der bisherigen Einzahlungen des Versicherten, unter Berücksichtigung des von ihm verursachten Risikos berechnet und als eine neue Einzahlung betrachtet werden. Von der bereits erfolgten Zahlung mehrerer Prämien wird diese Umrechnung nicht abhängig gemacht. Ein Jahr vom Zahlungstermin soll der Versicherte berechtigt sein die Prämien mit Zinsen nachzuzahlen. Die Bestimmung über die Privilegirung der Versicherungssumme wurde dahin abgeändert, daß mindestens bis 600 Francs, von da an bis zu einem Minimum von 1500 Francs die Hälfte der Gesamtsumme unpfändbar sei und nicht cedirt werden könne.

Der Tariffatz für die Collectivversicherungen ist niedriger als die für die Einzelversicherungen, weil sie auf mehr Leben und nur auf ein Jahr abgeschlossen sind.

In Betreff der Unfallversicherungskasse rechnet die Commission darauf, daß deren Einnahmen an Geschenken und Vermächtnissen bedeutende sein werden; außerdem seien ja die Staatsubventionen vorhanden, aber allerdings in ihrer Höhe nicht fest bestimmt, so daß man wünsche, die Subvention, statt in der Form von 1⁰/₀ Abzügen, in Form einer festen im Budget eingestellten Summe zu gewähren. Die Commission will jedoch unbedingt daran festhalten, daß die Summen, welche die private wie die staatliche Wohlthätigkeit liefert, Geschenke sind, die zu machen für den Geber wohl Pflicht ist, die zu beanspruchen der

Empfänger aber kein Recht hat. Deswegen will die Commission die Verdoppelung der Renten streichen und bestimmen, daß die Einnahmen der Kasse über ihre tarifmäßigen Verpflichtungen hinaus unter die Verunglückten nach der Höhe ihrer Beiträge vertheilt werden, nachdem vorab die Erhöhung der durch eine Zahlung von 3 Francs erworbenen Renten auf 150 Francs, der durch Zahlung von 5 Francs erworbenen auf 200 Francs erfolgt ist. Von Seiten der Regierung bestand man auf der früheren Formulirung, weil nach dem Commissionsvorschlag die Höhe der Renten erst nach dem Ablauf eines Rechnungsjahres nachträglich festgestellt werde, bestimmte Beträge den Versicherten nicht in Aussicht gestellt werden könnten und mit dieser Ungewißheit jeder Antrieb zur Versicherung verloren gehe. Aber auch die Commission blieb bei ihrer Meinung und wenn sie auch in ihrem Entwurf der Regierung nachgab, empfahl sie doch ihre Redaction zur Annahme.

Ein Amendement, welches die Commission annahm, traf die Ausdehnung der Collectivversicherung auf die Feuerwehrcorps durch die Communen. Ebenso sollen nach Meinung der Commission die Hülfsvereine zur Collectivversicherung auch bei der Unfallversicherungskasse zugelassen werden, was besonders für gewerbliche Vereine wünschenswerth sei. Zum Schluß geht der Bericht auf die Lage einer privaten Unfallversicherungsgesellschaft der *Sécurité générale* ein, welche sich durch das Gesetz in ihrer Existenz bedroht sehe und sich erboten habe, die Unfallversicherung der Arbeiter in ganz Frankreich zu übernehmen, ohne Entschädigung, wenn Kohlengruben und Eisenbahnen ausgenommen würden, gegen jährlich anderthalb Millionen Franken Subvention, wenn diese Betriebe mit einbegriffen werden sollten. Seit 1866 habe die Gesellschaft 440 894 Francs an 4296 Verunglückte gezahlt, von denen 4220 oder 98 % nur vorübergehend an der Arbeit gehindert gewesen wären, sodaß in jener Summe der Lohn für 68 481 Arbeitstage enthalten sei. Die Commission halte es nicht für richtig auf geschäftliche Arrangements mit einem Privatinstitut einzugehen; die Ziffer von 98 % vorübergehend Arbeitsunfähigen beweiße, daß die Gesellschaft ihre Hauptthätigkeit auf einem Gebiet ausübe, welches die Staatsversicherung gar nicht umfassen solle, und welches ja auch von den Hülfsvereinen in der erfolgreichsten Weise bearbeitet würde. Uebrigens hätten gerade die Auseinandersetzungen der *Sécurité générale* wie anderer Gesellschaften die Commission überzeugt, daß eine Staatsanstalt zur Gewährung vorübergehender Unterstützungen wegen der Schwierigkeit der hier nöthigen detaillirten Ueberwachung der einzelnen Verunglückten absolut ungeeignet sei.

Eine andere Gesellschaft die sich *la Prévoyante ouvrière* nannte, machte Anspruch auf den Gedanken der Collectivversicherung, den sie auf alle Hülfsvereine, Unternehmungen, Verwaltungen, Eisenbahnen, Freimaurerlogen, endlich speciell dazu gebildete Gruppen habe anwenden wollen, um so nach und nach alle Franzosen zu versichern. Da das Regierungsproject den Gedanken der Collectivversicherung aufgegriffen habe, fühle sich die Gesellschaft geschädigt. Die Commission schenkte der Beschwerde keine Beachtung, weil die Gesellschaft bis jetzt nur ihre Statuten ausgearbeitet und ihre Thätigkeit noch nicht begonnen habe.

Schließlich wird also nun der Commissionsentwurf von dem der Regierung in folgenden Punkten ab: die Prämien der Lebensversicherungskasse

werden um 90 % erhöht; zwischen den versicherten Summen von 1200 bis 3000 Francs ist nun die Hälfte jedesmal nicht mit Beschlagnahme belegbar oder abtretbar. Summen unter 1200 Francs sind stets bis 600 so privilegiert; bei Unterbrechung der Zahlungen um mehr als ein Jahr wird der Werth der bisher bezahlten Prämien als neue einmal gezahlte Capitalsumme angesehen. Collectivversicherungen und Einzelversicherungen können auf denselben Kopf abgeschlossen werden. Die Staatssubvention an die Unfallversicherungskasse beträgt für das erste Jahr eine Million Francs. Hinterläßt ein Verunglückter keine Kinder oder Wittve, so erhalten seine sechszigjährigen Eltern zwei Jahresraten der bei totaler Arbeitsunfähigkeit fällig gewordenen Rente. Die Hilfsvereine können für ihre Mitglieder, die Gemeinde für ihre Feuerwehrcorps Collectivversicherungen eingehen. Von 1870 an sollen beide Kassentarife alle fünf Jahre revidiert werden. Neue Todestafeln sind zu berechnen, eine Unfallstatistik aufzustellen. Weitere Einzelheiten werden durch ein Reglement geordnet.

Am 28. Mai 1868 begannen die Verhandlungen im gesetzgebenden Körper. Nachdem der erste Redner, Richard, sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß für so wichtige Gesetze nur drei Tage zur Verhandlung frei seien, griff er einmal das Princip der Subvention, dann aber vor allem den Zusammenhang der Unfallversicherung mit der Altersrentenkasse an. Obgleich ein Verunglückter ebenso unterstützungsbedürftig sein kann, wie ein anderer, oder noch weit mehr, wenn er z. B. Familie hat, erhält er doch, wenn er jünger ist, weit weniger als der Andere, dem erst im höheren Alter ein Unfall zustoßt. Die Beschränkung der Unterstützung beim Todesfall auf unmündige Kinder, Wittve oder 60jährige Eltern sei zu beseitigen. Die *Sécurité générale* leiste viel mehr, sie gebe jedem dauernd Arbeitsunfähigen 360 Francs Rente, welches auch sein Alter sei, den Rechtsnachfolgern, wer sie auch seien, für den Todesfall 720 Francs. Eine Rente von 150 Francs, wie der Staat sie in den meisten Fällen zahlen werde, sei durchaus ungenügend. Die *Sécurité générale* arbeite nicht mit nur einem Prämienfasse, sondern habe drei Gefahrenklassen: die erste für die gewöhnlichen Risiken, Kaufleute, Advocaten u. s. w. umfassend, die zweite größte umfasse Architekten, Ingenieure, Baumeister und ihre Arbeiter, alle die, die mit dem Hammer, der Kelle, der Art, der Schaufel arbeiteten. Die dritte Klasse enthalte die an Maschinen beschäftigten Arbeiter, die Dachdecker, Vergleuter, überhaupt alle besonders gefährlichen Gewerbe. Es sei besser, auf den Vorschlag der *Sécurité générale* einzugehen und dieselbe zu subventioniren. Die Unfallversicherungsvorlage so wie sie sei, sei unannehmbar.

Die Discussion drehte sich meist um die Frage des Staatszuschusses, wobei Olivier in längerer Rede ausführte, wie ja doch der Fabrikarbeiter in der Provinz durch die Staatssubvention für die große Oper in Paris mitzähle, ohne je hineinzukommen, und der Bauer für die hohen Schulen, ohne daß sein Sohn sich je am Homer erquide. Wie viel nöthiger sei nicht ein Staatszuschuß im vorliegenden Fall! Der Minister Forcade wies namentlich darauf hin, daß man für den Anfang doch nicht auf mehr als 3 bis 400 000 Versicherte rechnen könne, also der unbedeutende Zuschuß von einer Million ausreichen werde.

Am zweiten Verhandlungstage handelte es sich zunächst darum, den Begriff der versicherungsberechtigten Arbeiter zu erweitern, auch Dienstboten, Seeleute u. s. w. beitreten zu lassen und deswegen dem Gesetze bei den Worten,

daß der Unfall geschehen sein müsse bei industriellen oder ländlichen Arbeiten, noch „oder anderen Arbeiten“ beizufügen. Die Commission blieb dabei, alle Arbeiten ließen sich unter den Begriff ländlicher oder industrieller bringen und ihre Redaction sei ganz klar. Es wurde ferner festgestellt, daß dem Versicherten der Rechtsweg gegen die Kasse offen stehe. Der bereits in der Commission gemachte Vorschlag, facultativ die ärztliche Untersuchung einzuführen, wurde im Plenum erneuert, aber mit den schon vorgebrachten Gründen abgewiesen, die dadurch wirksam unterstützt wurden, daß ein Viertelhundert Fragen, die aus dem Fragebogen einer englischen Versicherungsanstalt vorgelesen wurden, die Heiterkeit der Versammlung in hohem Grade erregten, wie z. B. die Frage, ob der zu Versichernde sich der Nüchternheit befleißige und befleißigt habe.

Nach längerer durch Jules Simon angeregter academischer Discussion darüber, ob der verunglückte Arbeiter ein Recht auf Unterstützung gegen die Gesellschaft habe und ob das Gesetz ein Wohlthätigkeitsgesetz sei oder nicht, wurde dann durch Jules Favre vorgeschlagen, die Versicherten selbst zur Entscheidung der Frage, ob dauernde Arbeitsunfähigkeit vorhanden sei, heranzuziehen, was der Minister auch zusagte. Ferner wurde auf die Frage eingegangen, ob dann nicht die Verletzten eine kürzere Lebensdauer hätten, als man nach Deparcieux annehme; die an den Militärintvaliden gemachten Erfahrungen des Kriegsministeriums weichen aber nach Mittheilung der Regierung nicht von jenen Tafeln ab. Chesnelong brachte das schon in der Commission vorgeschlagene Amendement, nicht die Verdoppelung der Pension, sondern nur ihre Erhöhung nach Maßgabe der Kasseneinnahmen und der Beiträge in das Gesetz zu nehmen, wieder vor das Plenum, damit das Recht auf die Unterstützung, dessen Anerkennung man oben abgewiesen habe, nicht durch eine Hintertür wieder eingeführt werde. Die praktische Erwägung, daß der wirkliche Betrag der Rente erst sehr spät nach dem Fälligkeitstermin berechnet werden könnte, führte zur Annahme des Regierungsentwurfs. Ebenso wurde ein Amendement abgelehnt, welches dahin ging, die Kasse möge vor Constatirung dauernder Arbeitsunfähigkeit doch schon eine vorübergehende Unterstützung zahlen; dafür, meinte man, könnten ja Privatversicherungsgesellschaften und Hilfsvereine sorgen. Nachdem dann noch die Frage, ob unter unmündigen Kindern auch natürliche Kinder zu verstehen seien, lebhaft debattirt und im bejahenden Sinne entschieden worden war, erfolgte schließlich die Abstimmung über das ganze Gesetz, welches mit sämmtlichen abgegebenen 200 Stimmen angenommen wurde.

Im Senat wurde am 26. Juni von dem Berichterstatter Le Roy de Saint Arnaud die Annahme der Entwürfe empfohlen. Bei der Discussion am 7. Juli wurde der Versuch gemacht, die Vorlage zur Gründung der beiden Kassen als zwei Gesetzentwürfe aufzufassen, um so den Unfallversicherungsentwurf nochmals an den gesetzgebenden Körper gelangen zu lassen. Der Baron Brenier war nämlich der Ansicht, diese Kasse werde bei den Staatszuschüssen mit Gewinn arbeiten, andererseits war er der Ueberweisung an die *Sécurité générale* geneigt. Auf den Widerspruch des Berichterstatters und bei der thatsächlichen Unmöglichkeit, die in einem einheitlichen Entwurfe befindlichen zwei Kassenprojecte zu trennen, mußte der Senat über beide zusammen gleichzeitig abstimmen und beschloß einstimmig, den Entwurf nicht an den gesetzgebenden Körper zurückzuverweisen und sich der Promulgation des Gesetzes nicht zu widersetzen.

Am 11. Juli 1868 wurde dann das Gesetz erlassen.

Fassen wir die Hauptbestimmung kurz zusammen, so haben wir also eine Lebensversicherungskasse, deren Tarife, für einmalige und Jahreszahlungen (während einer Reihe von Jahren oder lebenslänglich) berechnet, auf einen Zinsfuß von 4%, die Tafeln von Deparcieux, eine Erhöhung der Prämien um 6% sich gründen. Versicherungsalter ist 16 bis 60 Jahre; es besteht 2jährige Frist bis zur vollen Wirkung der Versicherung. Die Maximalsumme, die auf einen Kopf versichert werden kann, beträgt 3000 Francs, die Hälfte der versicherten Summe bis zu einem Minimum von 600 Francs kann cedirt und mit Beschlagnahme belegt werden. Genehmigte Hilfsvereine können auf je ein Jahr Collectivversicherungen bis 1000 Francs pro Mitglied eingehen.

Die Unfallversicherung findet durch Zahlung von 3, 5 oder 8 Francs für je ein Jahr statt. Die Kasse erhält einen jährlichen Staatszuschuß, zunächst von einer Million, darf Geschenke und Vermächtnisse annehmen. Der Anspruch auf Zahlung der Leibrenten wird erworben durch einen Unfall, der dauernde Arbeitsunfähigkeit, sei es absolute oder nur relative zum Betriebe des bisherigen Gewerbes, zur Folge hat. Im letzteren Falle ist die Leibrente halb so groß als im ersten. In diesem ersten Falle wird sie erhalten, indem bei der Altersrentenkasse der 320fache Betrag der Prämie doppelt eingezahlt wird, das eine Mal von den Prämien, das andere Mal von den sonstigen Kasseneinnahmen; die Pension muß bei 3 resp. 5 Francs Versicherungsprämie aber mindestens 150 resp. 200 Francs betragen, und jene Einzahlung ist eventuell dementsprechend zu erhöhen. Die Leibrenten sind nicht mit Beschlagnahme zu belegen, nicht cedirbar. Minimalalter der Versicherung ist 12 Jahre. Verursacht der Unfall den Tod, so erhält die Wittve, wenn eine solche nicht vorhanden ist, 60jährige Eltern eine Unterstützung von 2 Jahresraten der vollen Leibrente, die der Verstorbene erhalten haben würde; ebensoviel erhalten das oder die unmündigen Kinder. Zahlbar ist diese Unterstützung in 2 Jahresraten. Öffentliche Verwaltungen, gewerbliche Unternehmungen, Eisenbahnen, auch die zugelassenen Hilfsvereine, können Collectivversicherungen eingehen, ebenso die Gemeinden für ihre Feuerwehrcorps, die sie entweder für ihren besonderen Dienst oder allgemein als Arbeiter verschiedener Erwerbszweige versichern können. Jeder Versicherte kann nur eine Rente beziehen. Sind mehrere Collectiveinzahlungen für ihn gemacht, so werden sie zusammengerechnet und auf 8 oder 5 Francs abgerundet.

Beide Kassen werden unter Staatsgarantie von der Depositentkasse verwaltet. Alle ihre Einnahmen werden binnen acht Tagen in Staatsrenten angelegt; eine Obercommission hat jährlichen Bericht an den Kaiser zu erstatten, der dem Senat und gesetzgebenden Körper mitgetheilt wird. Alle Einzelheiten werden reglementarisch bestimmt.

Das hier im Gesetz versprochene Reglement wurde durch Decret vom 16. August 1868 erlassen. Es bestimmte die Depositentkasse in Paris und die Generalschatzmeister und Bezirksfinanzeinnehmer in den Departements, sowie die Erheber der directen Steuern und die Postannahmestellen als Einzahlungsstellen für die beiden Versicherungen¹⁾. Ähnlich wie bei der Altersrentenkasse

¹⁾ Die genannten Titel sind die im Erlaß des Präfecten des unterrheinischen

wird auch hier bei der ersten Einzahlung die Beibringung einer Reihe Legitimationspapiere gefordert, darauf dem Einzahler ein kleines Buch ausgehändigt, in welches spätere Einzahlungen nun ohne weitere Formalitäten eingetragen werden. Doch müssen dieselben, um von der Staatskasse anerkannt zu werden, binnen 24 Stunden in Paris bei der Depositenkasse, in den Departements bei den Präfecten oder Unterpräfecten zur Visirung vorgelegt werden; die bei Steuereinnehmern oder der Post geschehenen Einzahlungen werden vom Maire visirt. Die Lebensversicherungspolice können zu jeder Zeit, auch wenn der Vertrag auf Jahresraten eingegangen war, voll gezahlt werden. Beim Tode eines Versicherten ist sein Buch und Todeschein an die Depositenkasse einzusenden, die durch dieselben Beamten, welche die Einzahlungen annehmen, die Auszahlung der versicherten Summen bewirkt. Cession der Versicherungssumme, und Anträge, sie mit Beschlag zu belegen, soweit das Gesetz solches überhaupt zuläßt, sind der Depositenkasse mitzutheilen. Erfolgt der Todesfall durch Selbstmord, im Duell oder durch gerichtliche Execution, so wird die Versicherungssumme nicht ausbezahlt, aber die Prämie mit 4 % Zinsen zurückgewährt. Bei Collectivversicherungen von Hilfsvereinen wird die versicherte Summe an den Vereinscaffirer ausbezahlt.

Für die Zwecke der Unfallversicherung wird in jedem Arrondissementshauptort zur Entscheidung über die Ansprüche der Versicherten ein Comité gebildet, bestehend aus einem im Arrondissement domicilirten Straßenbau- oder Bergwerksingenieur, einem Arzt und zwei Mitgliedern von Hilfsvereinen, in Ermangelung solcher aus zwei in der vorwiegenden Industrie thätigen Arbeitgebern oder Arbeitern; den Vorsitz führt der Präfect oder Unterpräfect persönlich oder durch einen Stellvertreter. In Paris und Lyon werde für jedes städtische Arrondissement ein solches Comité gebildet mit dem Maire als Vorsitzenden und eventuell Ersatz des Ingenieurs durch Architekten. Kommt ein Unfall vor, so nimmt der Maire ein Protokoll auf, bewirkt die Ausstellung eines ärztlichen Gutachtens und legt diese Papiere dem erwähnten Comité vor, welches in klaren Fällen binnen acht Tagen entscheidet, sonst ein weiteres ärztliches Gutachten abwartet, das von einem besonders vereidigten Arzte abgegeben werden muß. Dieser Revisionsbesuch wird dem Maire acht Tage im Voraus angekündigt, der seinerseits den Verunglückten zu benachrichtigen hat, damit der Besuch event. hinausgeschoben wird.

Der endgültige Entschluß des Comités wird durch den Präfecten an die Depositenkasse mitgetheilt. Gegen ihn ist, wie in den Verhandlungen festgestellt wurde, hier aber nicht ausdrücklich gesagt wird, der Rechtsweg zulässig. Durch Erlass des Präfecten des Unterrheins vom 7. Januar 1869 wurden im Elsaß eine Anzahl solcher Comités eingerichtet.

Unter diesen Bedingungen begannen die Versicherungskassen ihre Thätigkeit. Einige Beispiele mögen zeigen, welche pecuniären Chancen sie den Versicherten boten:

Um 100 Francs für den Todesfall seinen Rechtsnachfolgern zu sichern, muß man (unter Auslassung der Centimes) zahlen:

Departements gebrauchten Uebersetzungen von trésoriers payeurs généraux, receveurs particuliers de finance, percepteurs des contributions directes.

Im Alter von 16 Jahren 25 Francs, 20 Jahren 27 Fr., 30 Jahren 32 Fr., 40 Jahren 40 Fr., 50 Jahren 49 Fr., 60 Jahren 59 Fr.

Die lebenslänglich zu zahlenden Jahresprämien (die Tarife sind auf fünf Dezimalen berechnet) betragen, wenn die Versicherung eingegangen wird im Alter von 16—36 Jahren 1,3—2 Fr., von 36—46 Jahren 2—3 Fr., 46—54 Jahren 3—4 Fr., 54—59 Jahren 4—5 Fr., bei 60 Jahren 5,2 Fr. Außerdem sind die Tarife noch berechnet auf Zahlung der Prämien in 5, 10, 15 oder 20 Jahresraten.

Für die Collectivversicherung werden 2 Francs Jahreszahlung, die bei der Einzelversicherung vom 36 jährigen gefordert würden, erst für den 53 jährigen verlangt, für den 60 jährigen werden 3 Francs gezahlt, für den 90 jährigen 33 Francs.

Interessanter als diese Angaben ist eine Tabelle, welche die Höhe der Leibrenten anzeigt, die unter Berücksichtigung des Staatszuschusses von der Unfallversicherungskasse wirklich gezahlt werden.

Da das Alter beim Unfall auch dasjenige ist, bei welchem die Einzahlungen in die Altersrentenkasse mit sofortigem Lauf der Rente beginnen, erhält der Verunglückte jährlich vom Alter von

Jahren	für einen Beitrag von		
	8 Francs	5 Francs	3 Francs
12	290	200	150
15	295	200	150
20	303	200	150
25	311	200	150
30	320	200	150
35	333	208	150
40	351	219	150
45	379	237	150
50	417	260	156
55	462	289	173
60	525	328	197
65 u. mehr	624	390	234

Bis zum Alter von 30 Jahren bei 5 Francs Einzahlung, von 48 Jahren bei 3 Francs Einzahlung wird nach der Tabelle die Leibrente vom Staate mehr als verdoppelt und auf die Minimalhöhe von 200 resp. 150 Francs gebracht. Von da an, für die durch Zahlungen von 8 Francs hervorgebrachten Renten überhaupt, erfolgt eine einfache Verdoppelung durch den Staat.

Diese Leistungen der Kassen wurden durch drei „praktische Instructionen“ über die Lebensversicherungskasse, die Collectiveinzahlungen bei derselben, und die Unfallversicherungskasse zur Kenntniß des Publikums gebracht; das Bulletin des sociétés de secours mutuels brachte eine ganze Reihe von Artikeln über die neue Institution und Brochüren, wie die von Rougier über die kleinen Versicherungen für das Volk sorgten dafür, daß überall die neue Versicherung bekannt wurde.

Circulare vom 3. October und 14. October 1868 des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, des Finanzministers vom 28. December 1868 gaben den Behörden zahlreiche Einzelvorschriften.

Wir haben nun zu sehen, welchen Umfang die Versicherungen annahmen.

2. Die Entwicklung der Lebens- und Unfallversicherungskasse.

a. Die Lebensversicherungskasse.

Aus den beifolgenden Kassenabschlüssen ergibt sich, daß in den Jahren 1868 und 1869 ein verhältnißmäßig günstiger Anfang der Kasse statthatte. Nachdem aber das Jahr 1870 mit seinen Unterbrechungen der Communication und den finanziellen Schwierigkeiten der Staatskasse das Einschicken von Prämiengeldern nach Paris erschwert und bedenklich gemacht hatte, trat eine so bedeutende Abnahme der Kassenoperationen ein — man sehe die versicherten Capitalien an —, daß die Fortexistenz der Kassen in den Jahren 1871 und 1872 ernstlich in Frage gestellt schien. Der Brand des Gebäudes, in welchem sich die Depositentkasse befand, zerstörte auch die Bücher der Lebens- und Unfallversicherungskasse, die Obercommission wurde durch die politischen Verhältnisse thatsächlich aufgelöst. Erst 1872 trat sie neu zusammen, und nach Reconstitution der Register erschien im Jahre 1875 ein Bericht über die Jahre 1870—1873. Seit 1875 ist ein Bericht der Obercommission nicht mehr erschienen, die weiter angeführten Daten sind den Berichten über die Depositentkasse entnommen.

Von 318 Einzelversicherungen, die bis zum 31. December 1873 eingegangen waren, waren 12 durch einmalige Capitalzahlung, 5 mit 10 Jahresraten, 9 mit fünfzehn, 11 mit zwanzig Jahresraten und 281 mit lebenslänglichen Prämienzahlungen constituirt worden. 259 Männer, 59 Frauen, worunter 178 resp. 48 Verheirathete, hatten ihr Leben versichert. 173 hatten die Maximalversicherung von 3000 Francs, 80 eine Versicherung von 500 Francs und weniger eingegangen. 116 der Versicherten standen bei ihrem Eintritt im Alter von 30—40 Jahren, 87 waren 40—50 Jahre alt. Ihrem Berufe nach waren 95 Versicherte Staatsbeamte, 73 Industrielle und Rentiers, 21 gehörten den liberalen Berufsarten, 50 dem Handelsstande an, nur 69 waren Arbeiter, worunter 58 Fabrikarbeiter.

Auf Einzelversicherungen hat sich also der französische Arbeiter nicht eingelassen.

Was die Collectivversicherungen anbetrifft, so erhellt aus den Einnahmen der Kasse, daß das Jahr 1881 eine bedeutende Erhöhung der Zahl der versicherten Hilfsvereine aufweist. Bis zum Jahre 1881 haben im Ganzen 532 Versicherungsabschlüsse für 114 060 Personen stattgefunden, von denen 250 je 100 Francs, 102 je 200 Francs, 70 je 300 Francs, 20 je 400 Francs und 5 je 100 Francs für den Kopf versicherten. Unter den letztgenannten befindet sich die Cooperativunternehmung Reclaire; die stärkste Summe, 8751 Francs, wurde im Jahre 1881 von einem der Pariser St. Francois-Xavier-Vereine eingezahlt, der damit 500 Francs für den Kopf seiner Mitglieder versicherte.

Im Jahre 1880 hatten die Hilfsvereine 44 000 Francs eingezahlt an Prämien und 60 000 an verfallenen Summen erhalten, also der Kasse eine Mehrausgabe von 16 000 Francs verursacht. Das Jahr 1881 weist das umgekehrte

Entwicklung der Lebensversicherungskasse.

Jahr	Einnahme-Zahlungen		Neue jährliche Zahlungen		Collectivzahlungen		Weitere jährliche Zahlungen		Nachzahlung an Zinsen	Einnahme an Zinsen	Gesamteinnahme der Kasse	Verfügbare Capitalien
	Anzahl	Summen	Anzahl	Summen	Anzahl	Summen	Anzahl	Summen				
1868—1869	6	4169	147	9153	26	5768	10	782	—	—	30774	360900
1870	4	1508	62	3068	6	1112	104	6187	1	—	14789	127300
1873	1	788	37	1646	41	8468	206	11710	113	—	41355	68774
1876	1	999	34	1916	46	10096	286	13650	118	2277	56083	74581
1879	5	2525	59	3129	58	12831	348	17056	119	2277	76476	111645
1882	2	1922	64	3759	63	19898	464	24432	145	2930	114027	130330

Jahr	Zahlung von versicherten Capitalien		Rückzahlungen		Total	Ankauf von Rententiteln	
	Anzahl	Summe	beim Tod in der 2. Hälfte Grenzzeit oder durch Selbstmord	wegen unvorhergesehener mänglicher Eingahlung		Renten	Preis
1868—1869	—	—	—	27	102	403	9574
1870	10	2040	—	54	204	855	20983
1873	100	28953	6	2	29036	—	—
1876	230	57995	116	3	58126	—	—
1879	238	70601	240	7	70918	—	—
1882	375	100473	136	14	100081	871	19989
						3148	70477
						betr 4147	

Verhältniß einer Auszahlung von 47 000 Francs, also eine Mehreinnahme der Kasse von 18 000 Francs auf.

Unter diesen Verhältnissen ist es nicht zu verwundern, wenn die Jahresberichte über die Depositantenkasse regelmäßig sagen, die Versicherungskassen von 1868 schienen keinen merklichen Aufschwung zu nehmen, ihr Nutzen und ihre Bedeutung im Publikum nicht bekannt zu sein.

Bei der Discussion über die Reform der Altersrentenkasse am 15. März 1883 wies dann der Minister Waldeck-Rousseau auf die Erfahrungen der Lebensversicherungskasse hin, auf die Thatsache, daß 1879 bei ungefähr 857 000 Hülfsvereinsmitgliedern nur 13 000 für den Fall ihres Todes ihrer Familie ein kleines Kapital gesichert hatten, und zog daraus den Schluß, daß es sich nicht darum handle, neue Einrichtungen zu treffen, sondern die bestehenden zu verbreiten, die Arbeiterbevölkerung an die Benutzung der ihnen dargebotenen Kassen zu gewöhnen.

b. Die Unfallversicherungskasse.

Seit der Eröffnung der Kasse am 1. Juli 1868 bis zum 31. December 1881 sind insgesamt 17 506 Personen auf je ein Jahr versichert gewesen, von denen 22 durch Unfälle dauernd zu ihrem bisherigen Gewerbe unfähig wurden, 13 starben; die Bestellung einer Leibrente für absolute Arbeitsunfähigkeit hat in einem einzigen Falle 1868/69 und 1882 stattgefunden, so daß ein Staatszuschuß aus der Dotation sonst nur bei den Unterstützungen an die Familien der 13 Getödteten im Gesamtbetrage von 6151 Francs stattfand, die dem Gesetze gemäß, zur Hälfte aus dem Dotationsfonds gegeben wurden. An die Altersrentenkassen wurden 56 056 Francs eingezahlt, es erfolgte also eine Gesamtausgabe von 64 000 Francs, der eine Prämieeinnahme von 103 712 Francs gegenübersteht. Auf insgesamt 17 506 Versicherte kamen 35 schwere Unfälle, während an dem angenommenen Verhältniß von 320 schweren Unfällen unter 800 bis 100 000 Versicherten 54 hätten sich ereignen müssen. Indes ist die Zahl der Versicherten ja noch so klein, daß ein auf große Zahlen basirtes Gesetz sich dabei noch nicht zeigen kann.

Der Bericht der Obercommission vom Jahre 1875 ging dahin, den Versuch mit der Kasse noch etwas länger fortzusetzen und namentlich Collectivzahlungen zu erleichtern. Ein Decret vom 13. August 1877 änderte das frühere Reglement in einzelnen Punkten, besonders darin ab, daß Collectivversicherungen mit oder ohne Substitutionsklausel abgeschlossen werden können. In letzterem Falle sind die auf der namentlichen Liste angegebenen versichert und erhalten einzeln ihre Policen. In ersterem Falle wird keine individuelle Police ausgestellt, der Versicherer giebt die Zahl der muthmaßlich durchschnittlich zu beschäftigenden Arbeiter an, läßt Wechsel an der Zahl auf seinem Schein bemerken und am Ende des Jahres wird die Prämie definitiv nach dem Durchschnitt der beschäftigt gewesenen Arbeiter berechnet und berichtigt. In den Kassenabschlüssen sind 1881 4, 1882 22 solcher Berichtigungen vermerkt, dies dürfte also auch die Zahl der seit 1877 mit der Substitutionsklausel abgeschlossenen Collectivversicherungen sein.

Entwicklung der Unfallversicherungskasse.

Jahr	Räumen von						Zusammenfassung		Staats- subvention	Zinsen	Geſchente und Vermäch- nisse	Gesamt- einnahme
	8	5	3	Summe	3061	Summe	3061	Summe				
1868-1869	477	3 816	236	1 180	95	285	808	5 281	1 000 000	—	1000	10 062 800
1870	472	3 776	282	1 410	133	399	887	5 585	1 000 000	—	—	1 055 585
1873	576	4 608	597	2 985	152	456	1 325	8 049	—	—	—	8 049
1876	561	4 488	469	2 345	129	387	1 159	7 220	—	118 281	—	125 501
1879	750	6 024	729	3 645	415	1 245	1 894	10 914	—	135 902	—	146 816
1882	700	5 604	565	2 825	389	1 107	1 654	9 596	—	156 054	—	165 650
bis 1882	8234	65 876	7327	36 635	3599	10 797	19 160	113 308	2 000 000	1 538 423	1000	3 752 731

Jahr	Zahlung an die Altersrentenkasse		Unterflügung und Todesfall		Rückzahlung vor- schrittsweiser Zahlungen		Gesamtausgabe	Anschaffung von Rententiteln	
	3061	Summe	3061	Summe	3061	Summe		Renten	Preis
1868-1869	1	5 120	—	—	—	—	5 120	41 776	1 001 457
1870	3	7 680	—	—	4	20	7 700	43 341	1 068 951
1873	1	2 560	—	—	3	15	2 575	6 418	119 974
1876	3	7 680	3	1446	—	—	9 126	6 615	145 088
1879	—	—	2	746	—	—	756	7 934	182 182
1882	4	12 800	3	1329	—	—	14 226	6 472	149 470
bis 1882	26	68 856	16	7480	157	1143	77 618	159 879	3 662 402

Wären darunter solche, die von Hilfsvereinen abgeschlossen wären, so würden die Berichte dies jedenfalls erwähnen.

Welche Anzahl von den 1677 im Jahre 1881 versicherten Arbeitern durch Collectivversicherungen beigetreten war, ist nicht zu ersehen.

Die versicherten 1325 Personen vom 31. December 1873 gehörten folgenden Gewerben und Berufsarten an:

Eisenbahnarbeiter . . .	143
Seidenweber . . .	659
Feuerwehrleute . . .	354

1156

Die übrigen vertheilen sich über alle möglichen Gewerbe. Man findet einen ländlichen Arbeiter, einen gegen Unfall versicherten Schneider, und von liberalen Berufsarten einen Professor und — den Director einer privaten Versicherungsgeellschaft.

Bei der Sitzung der Kammern vom 15. März 1883 hatte nach diesen Resultaten der Minister Waldeck-Rousseau wohl nicht Unrecht, wenn er sagt, daß die Unfallversicherungskasse eigentlich überhaupt nicht in Betrieb gesetzt worden sei.

Capitel VI.

Die Reformbestrebungen der letzten Jahre.

Werfen wir einen Blick zurück auf die bisherige Darstellung, so bietet sich uns eine Entwicklung dar, die ebenso theoretisch interessant, wie praktisch belehrend ist.

Die französische Revolution hatte das Arbeiterunterstützungswesen der früheren gewerblichen Ordnung beseitigt. Die Philosophen, Turgot an der Spitze, hatten die Freiheit des Einzelnen als das höchste zu erstrebende Ziel erklärt, mit dessen Erreichung der wünschenswertheste sociale Zustand von selbst gegeben sei; und sie hatten gelehrt, daß jede Vereinigung Mehrerer, auch die freiwillige, diese Freiheit gefährde. Die constituirende Versammlung hatte diese Lehren in die Praxis übersezt. Nicht nur die veralteten Corporationen hatte sie beseitigt, sie hatte auch jedwede Vereinigung der Arbeitgeber oder Arbeiter verboten. Jede Vereinigung irgend welcher Art, also auch die zur gegenseitigen Unterstützung, von Arbeitern desselben Gewerbes war mit schweren Strafen belegt. Im Namen der Freiheit des Einzelnen wurde eben diese Freiheit unterdrückt.

Allein kaum sind die alten Organisationen beseitigt, so empfinden diejenigen, für welche sie eingerichtet gewesen waren, daß sie nicht bloß zu Mißbräuchen gebiet hatten. Der Schutz, den sie dem Schwachen in den tausend Nöthen des Lebens gewährten, wird schmerzlich vermißt, und es bilden sich im Geheimen neue Vereine, um der Uebermacht der Arbeitgeber einen Widerstand entgegenzusetzen und, wie die alten Corporationen, auf der Wanderung, in Krankheit, Alter und Tod die Genossen zu unterstützen.

Trotz des gesetzlichen Verbotes solcher Vereine schritt die Regierung nicht gegen sie ein, und erkannte so im Gegensatz zu der doctrinären Auffassung, aus welcher das Verbot hervorgegangen war, das Gute an, welches die Vereine wirkten.

Dann kommt eine Periode, wo die Vereine gesetzlich zugelassen und ihre guten Wirkungen zu derselben Zeit öffentlich anerkannt werden, wo gegen politische Vereine ein einschränkendes Gesetz erlassen wird.

Es folgt eine Theilnahme positiverer Art, es werden den Hilfsvereinen Rechte und Privilegien eingeräumt, Staatsunterstützungen gegeben, wofern sie ihre Thätigkeit nicht auf einen Punkt erstrecken, der von dem Standpunkte des Arbeitgebers aus naturgemäß mißbilligt werden muß, sofern sie keine Unterstützung bei Arbeitslosigkeit geben. Hilfsvereine werden sogar massenhaft von Staatswegen ins Leben gerufen.

Zugleich wird eine Institution geschaffen, die bestimmt ist, den Hilfsvereinen eine Last zu erleichtern, die sie allein nicht bewältigen können: Die Altersrentenkasse wird gegründet, um die Altersversicherung, welche die Vereinerung aller Feinheiten der Versicherungstechnik voraussetzt, den Hilfsvereinen abzunehmen, eine Klippe, an der sie bisher fast mit Nothwendigkeit finanziellen Schiffbruch gelitten hatten, aus ihrem Wege zu räumen.

Die Altersrentenkasse beseitigt nicht die Altersversorgung der Hilfsvereine; sie giebt ihnen nur die Möglichkeit einer vollendeten Durchführung derselben durch Einkauf ihrer Mitglieder, und steht ebenso den Mitgliedern und jedem Einzelnen direct zur Verfügung.

Einige Jahre später wird in gleicher Weise die Lebensversicherung geordnet, die nicht dem Versicherten selbst, sondern seinen Hinterbliebenen zu Gute kommt, und eine Unfallversicherungskasse gegründet, um die Last der dauernden Invaliditätsrenten zu tragen. Zu beiden Kassen treten die Hilfsvereine in dasselbe Verhältniß, wie zur Altersrentenkasse und ebenso können Mitglieder und einzelne Arbeiter sich direct versichern.

So hat sich seit der französischen Revolution auf moderner Basis eine neue Ordnung der Arbeiterversicherung entwickelt, und an die Stelle des Verbotes treten nach und nach Duldung, Genehmigung, Unterstützung und Ausbildung der Arbeiter-Hilfsvereine.

Aber noch leistet das französische Arbeiterversicherungsweisen nicht das, was von einem durchgebildeten System verlangt werden kann, auf allen Seiten werden einzelne Punkte bemängelt und Vorschläge gemacht, welche die volle Erreichung der gesteckten Ziele bezwecken.

So erheben zunächst die Arbeiter eine Reihe, wie es scheint, nicht unberechtigter Klagen, insbesondere über die innerhalb einzelner Unternehmungen bestehenden Kassen.

Ist der Beitritt zu einer solchen Hilfskasse obligatorisch und setzt das Statut derselben, wie das stets geschieht, ein gewisses Maximalalter fest, so folgt, daß alte Arbeiter in der Unternehmung keine Arbeit mehr finden. Wird die Zahlung zur Altersrentenkasse — was für den Zuschuß des Arbeitgebers die Regel ist, aber auch für den Lohnabzug vorkommt — nicht sofort gemacht, sondern erst bei Eintritt der Pensionsfähigkeit, oder wie es andere Unternehmungskassen aufweisen — periodisch, z. B. alle 5 Jahre, so sind die betreffenden Summen für die unterdessen weggehenden oder entlassenen Arbeiter verloren; knüpft sich der Pensionsbezug an eine bestimmte Dienstzeit, so können die Arbeiter kurz vor Erreichung der Pensionsfähigkeit fortgeschickt werden; daß dies geschehe, wird in den Arbeiterberichten der Weltausstellung von 1867 mehrfach behauptet.

Ferner gehen durch die ungleichmäßige Verbreitung und Ungleichartigkeit der Hilfsvereine viele Arbeiter, trotzdem sie vielleicht lange Beiträge zahlten,

8*

beim Ortswechsel ihrer Ansprüche verlustig. Dies gilt nicht nur von Fabriksondern auch von Localkassen. Nur die gewerblichen Vereine haben hier theilweise andere Bestimmungen; so können z. B. die Mitglieder des Vereins der Hotelfellner überall, sogar im Auslande, wenn sie nur ihre Beiträge nach Paris einsenden, Geldunterstützungen und Begräbniskosten vom Vereine erlangen.

In Betreff der Unfallversicherung scheint vielfach die Auffassung zu herrschen, daß der Arbeiter, der in eine Fabrikzwangskasse eintrete, wenn dies beim Arbeitscontract ausgemacht wird, auf weitere Ansprüche als die Kassenleistung gültig verzichte.

Die Arbeiter klagen wenigstens darüber, daß der Arbeitgeber sich so durch einen verhältnißmäßig kleinen Beitrag zur Hülfskasse von größeren Verpflichtungen befreie, und eine Brochüre eines Arbeitgebers, des Kohlengrubendirectors Marmottan¹⁾ erklärt die Kasseneinnahmen, auch die Beiträge der Arbeiter selbst in Folge der Ueberwälzung auf den Arbeitgeber, für reine Liberalitäten der Unternehmer und beschwert sich auf das Lebhafteste, daß die Arbeiter oft „das Kassenreglement, von dem sie gestern noch Nutzen gezogen, heute mit Füßen treten und die Gerichte anrufen, um eine höhere Entschädigung zu erlangen, als ihnen das Kassenstatut giebt.“

Die Gerichte sind jedenfalls durchaus nicht alle der Meinung, daß der Eintritt in eine Fabrikkasse die civilrechtliche Haftpflicht der Unternehmer ausschließe; ein Appellationsgerichtsurtheil vom 24. November 1871 spricht sogar ausdrücklich aus, der Arbeiter habe Anspruch auf die civilrechtliche Entschädigung und die Kassenleistung.

Eine solche Auffassung scheint unter den Betheiligten selbst nicht allgemein verbreitet zu sein, und die verschiedenen Publikationen, die die staatliche Unfallversicherungskasse von 1868 bekannt machen sollten, hoben denn immer wieder hervor, daß die Versicherung bei dieser Kasse seitens des Arbeiters selbst die Ansprüche gegen den Unternehmer nicht ausschließe.

Trotzdem wollen allerdings viele französische Arbeiter von der Arbeiterversicherung überhaupt nichts wissen: es ist das die revolutionäre Arbeiterpartei. Indessen auch sie pflegt, nachdem sie sich theoretisch über die Unbrauchbarkeit der Arbeiterversicherung, als eines Mittels zur Lösung der socialen Frage ergangen, anzuerkennen, was dieselbe materiell geleistet hat.

Noch auf den Nationalcongressen der französischen Arbeiter zu Paris 1876 und Lyon 1878, wo die heutigen scharfen Parteispaltungen sich noch nicht vollzogen hatten, war man der allgemeinen Einführung der Versicherung günstig, wünschte aber zugleich Versicherung gegen die Arbeitslosigkeit. Kassen sollten allorts gegründet und zu gleichen Theilen vom Arbeiter und Arbeitgeber gefüllt werden.

Auf dem Congreß zu Lyon wurde schließlich votirt, daß unter Ausschluß der Staatsintervention alle Gewerbevereine, Productivgenossenschaften, Consumvereine Altersrentenkassen gründen und die Hülfvereine ihre Mitglieder auch gegen Arbeitslosigkeit und Alter versichern sollten. Alle Arten von Arbeiter-

¹⁾ Vrai caractère des caisses de secours instituées par les Compagnies houillères 1870.

vereinen sollten, bis einmal eine andere Organisation der Gesellschaft eintrete, Versicherungsprämien zurücklegen.

Der Congreß von Marseille 1879 spricht nur noch von Versicherungskassen innerhalb der Gewerbevereine; der dieselben empfehlende Antrag wird aber abgelehnt; ebenso werden andere Arten friedlicher Reform, wie Productivgenossenschaften als ungenügend bezeichnet und Einführung des Collectiveigenthums der Nation an den Productionsmitteln, corporative Zusammenfassung der verschiedenen Gewerbe als nöthig hingestellt. Schließlich wird die Gründung einer organisirten, socialistischen Arbeiterpartei beschlossen, Frankreich in 6 Regionen eingetheilt, die wieder aus verschiedenen Gruppen an den einzelnen Orten bestehen sollen; Regional- und Nationalcongreß sollen abgehalten werden.

Die Abweichung von dem Wege friedlicher Reform, welche auf dem Marseiller Congreß zu Tage trat, bewirkte dann, daß auf dem nächsten Nationalcongreß zu Havre eine Scheidung der Gemäßigten und der Revolutionäre sich vollzog und in zwei verschiedenen Localen zwei Congresse neben einander tagten.

Die Spaltung dauert heute noch in voller Schärfe fort und beide Richtungen halten getrennte Congresse.

Auf dem fünften Congreß zu Reims 1881 kam es innerhalb der extremen Arbeiterpartei zu einer neuen Spaltung: Die „Marristen“ Guesde, Lafargue trennten sich von Malon, Broussé, Fabusquière, die nun den Prolétaire als officiellcs Organ der französischen Arbeiterpartei proclamirten und die Bildung eines National-Comités, bei dem sie die Führerrolle übernahmen, durchsetzten. Heute nennt sich der Prolétaire officiellcs Organ des Bundes der französischen socialistischen Arbeiter und liegt in ewigem Streit mit Guesde und Lafargue, die in der Egalité und der Bataille ihre Ansichten vertreten.

Beide Gruppen sind den Hilfsvereinen und Versicherungskassen feindlich gesinnt; bei neuen Gesetzentwürfen zu Gunsten der Arbeiter warnt der Prolétaire vor der gestellten Falle. Auf diesem Wege ist seiner Ansicht nach wohl eine Verbesserung des Looses der Arbeiter zu erreichen, aber eine nur unbedeutende, die höchstens dazu dient, den Arbeitern Hoffnung auf bessere Tage zu erwecken und so die radikale Lösung der Arbeiterfrage hinaus zu schieben.

Guesde stellt in einem Wahlprogramm vom 11. März 1883 als zunächst zu erstreben unter anderm die Forderung der Abschaffung der stehenden Heere, des Kultusbudgets, der Staatsschulden auf und will eine Reihe Verschärfungen der Fabrikgesetzgebung: die Altersversorgung soll dem Staate obliegen, die Arbeitgeber sollen sich nicht in die Verwaltung der Arbeiterhülfskassen mischen und Caution stellen für ihre Haftung für vorkommende Unfälle; außerdem will er staatliche Feststellung eines Lohn-Minimums, Nationalisirung der Arbeitsmittel u. s. w.

Die Wirksamkeit der Hilfsvereine und Versicherungskassen an sich wird also nirgends bestritten, ja die „Brieft eines Collectivisten“ von Deynaud, an die Revue sociale, ein zur Verbreitung der Hilfsvereine Ende 1882 gegründetes aber bereits wieder eingegangenes Wochenblatt, erkennen ausdrücklich die große Wirkung der gegenseitigen Hilfsvereine für die Sicherheit des Arbeiters an und geben zu, daß durch die Verminderung der Kosten aller Art, welche dadurch herbeigeführt wird, daß die Vereine als solche Verträge mit Ärzten, Apothekern u. s. w. schließen, eine höhere und sicherere Lebenshaltung für die Arbeiter

ermöglicht wird, aber Deynaud meint, daß bei allgemeiner Ausdehnung der Hilfsvereine auf die niedrigsten Schichten der ungelerten Arbeiter ihre Einnahmen sich mindern, durch Aufnahme aller Kranken ihre Ausgaben sich mehren würden, daß die günstigen Resultate zum großen Theil auf den Beiträgen der Ehrenmitglieder und des Staates beruhen, die nicht für sämtliche Arbeiter in gleicher Höhe gegeben werden könnten, daß schließlich bei allgemeiner Ausdehnung der durch die Hilfsvereine gebotenen Existenz erleichterungen eine thatsächliche Lohnminderung eintreten werde. Schließlich spricht Deynaud die Ansicht aus, daß wenn die Gesellschaft auf ihrem friedlichen Reformwege nur halb so viel Eifer entwickelte, als die Arbeiter jetzt an einen gewaltsamen Umsturz wenden würden, die friedliche Lösung der socialen Frage bald eine Thatsache sein würde; da die friedliche Lösung aber von dem guten Willen der Gesellschaft abhängt und dieser nicht erzwungen werden könne, müßten die Arbeiter, Mangels eines wirksamen Mittels zur Verbreitung ihrer Ideen sich auf ihre Kraft verlassen.

Die Möglichkeit auf dem eingeschlagenen Wege zur Besserung des Looses der arbeitenden Klassen zu gelangen, wird also eigentlich auch von collectivistischer Seite nicht geleugnet; aber die Verwirklichung dieser Möglichkeit wird nicht für wahrscheinlich gehalten.

Weit günstiger treten die gemäßigten Arbeiter den bestehenden Einrichtungen entgegen: sie haben auch Congresse abgehalten, besonders in Bordeaux, und seit dem October 1882 in dem *Moniteur des Syndicats ouvriers* ein eigenes Organ. Ein Leitartikel vom 29. März 1883 erkennt die bisherigen Leistungen der Hilfsvereine und Versicherungskassen als äußerst nützlich an und klagt nur über die geringe Betheiligung der Arbeiter, die also selbst Schuld wären, wenn sie durch Krankheit u. s. w. ins Unglück kämen. Die neuen Reformprojecte der letzten Jahre finden durchaus entgegenkommende Aufnahme.

Der *Prolétaire* versäumt in keiner Nummer den *Moniteur des Syndicats ouvriers* als von der Regierung unterhalten hinzustellen; namentlich deutet er auf eine Fühlung des Blattes mit einem früheren Redacteur des *Rappel* Barberet hin, der sich seiner Zeit viel mit Gewerksvereinen und Productivgenossenschaften beschäftigte, 1879 aber Chef eines im Ministerium des Inneren neu errichteten Bureau's für die Arbeiterfragen, des sogenannten *bureau des sociétés professionnelles* geworden ist.

Wie dem nun auch sein möge, der *Moniteur* kommt jedenfalls den verschiedenen Gesegentwürfen entgegen, und will sie ernstlich und vorurtheilslos einer Probe unterziehen.

Jedoch hat ein Congreß der gemäßigten Arbeiter in Bordeaux am 11. und 12. September 1882 unter anderem den Beschluß gefaßt, es müsse den Arbeitgebern die Gründung von Hilfsvereinen innerhalb ihrer Unternehmung verboten werden, da solche bei den Arbeitern aus den obenerwähnten Gründen äußerst unbeliebt sind.

So steht denn die Frage der Reform des französischen Arbeiterversicherungswezens auf der Tagesordnung.

Die Reformprojecte beschäftigen sich begreiflicherweise zunächst mit denjenigen Theilen des Versicherungswezens, die am meisten zu wünschen übrig lassen, mit der Alters- und Unfallversicherung, da eine Erhöhung der Hilfsvereinsleistungen

bei ihrer guten Organisation vor allem durch eine einfache Erhöhung der Beiträge bedingt ist, welche auf der internationalen Arbeiterconferenz im October 1883 von den englischen Delegirten warm empfohlen wurde. Einzelne Punkte bleiben indeß auch bei den Hilfsvereinen zu regeln.

Die Reformprojecte sollen jetzt in der Reihenfolge, wie die zu reformirenden Institutionen in Angriff genommen wurden, also wie sie sich auf Altersversorgung und Hilfsvereine, zuletzt die Unfallversicherung beziehen, dargestellt werden.

Auf Entwürfe, wie die, zur Beschaffung von Mitteln für sociale Reformen eine allgemeine Müßiggangsteuer zu erheben¹⁾, allen Franzosen in hohem Alter von Staatswegen eine Rente zu geben, und ähnliche einzugehen würde zu weit führen.

1. Die Reform der Altersrentenkasse.

a. Der Entwurf Nadaud.

Am 11. December 1879 wurde ein Antrag auf Einsetzung einer Commission behufs Feststellung des Entwurfs einer Zwangs-Altersrentenkasse von Martin Nadaud, dem langjährigen Vertreter der Interessen der arbeitenden Klassen, bei der Deputirtenkammer eingereicht.

Die übrigen Forderungen, die in den einleitenden Motiven enthalten sind, waren unentgeltlicher Laienunterricht mit Schulzwang (das Gesetz von 1881 war ja noch nicht erlassen), die Beifügung von gewerblichen Lehrwerkstätten an die Volksschulen und die Erlassung von Vorschriften über die im gesundheitlichen Interesse zu verlangenden Eigenschaften der Arbeitsräume.

Der Inhalt des Entwurfs war folgender:

Da der Arbeiter erfahrungsgemäß nicht stets sich in Arbeit befindet, so muß die Prämie, die er zum Zweck der Altersversicherung zurücklegen soll, genügend hoch sein um den Ausfall während der Zeit der Arbeitslosigkeit zu decken.

Die Arbeitslosigkeit kann durch Krankheit, Militärdienst, gewerbliche Verhältnisse hervorgerufen sein. Die wirkliche Arbeitszeit stellt sich danach, wenn der Militärdienst zu hoch gegriffen wird um auch die Arbeitslosigkeit aus anderen Gründen mit zu umfassen, wie folgt:

Der Arbeiter leistet im Alter von

17—20 Jahren,	4 Jahre effectiver Arbeit,
20—25 "	5 Jahre Militärdienst,
25—45 "	18 Jahre effectiver Arbeit, Leistung um 10% geringer,
45—55 "	8 Jahre effectiver Arbeit, Leistung um 20% geringer.

Die letzteren Abzüge sollen wegen verminderter Kraft des Arbeiters gemacht werden. Mit 55 Jahren muß der Arbeiter als arbeitsunfähig angesehen

¹⁾ Nach diesem Projecte sollte von jedem Müßiggänger eine Steuer erhoben werden, wobei auch die Ueberwachung von Unterbeamten und das Arbeiten zum eignen Vergnügen als Müßiggang gilt. Treffend bemerkte hierzu das Journal des Economistes, daß diese Steuer in erster Linie von Vagabunden erhoben werden müßte, und Leuten, die schlimmeres thun als nichts, nämlich solche Projecte ausdenken.

werden; kann er noch eine Kleinigkeit verdienen, so möge dies sein geringes Einkommen vergrößern.

Minimum der Altersrente soll 400 Francs, die durchschnittliche Höhe 600 Francs sein. Dieselbe muß binnen 30 Arbeitsjahren erworben werden.

Dem Arbeiter darf die Wahl nicht frei gelassen werden, ob er sich hierzu Abzüge auferlegen lassen will oder nicht, er muß zur Zahlung an die Altersrentenkasse gezwungen werden. Die Einwürfe, welche vom Standpunkte der individuellen Freiheit aus gemacht werden, der Freiheit zu leben, wie man will, der Freiheit, wenn man will, arm, elend, zerlumpt sein, — sind nicht der Mühe werth, widerlegt zu werden. Unter einem republikanischen Regiment mit Versammlungsfreiheit sind Uebergriffe der Regierung hierbei nicht zu fürchten.

Der Lohnabzug soll ein procentualer sein, demnach ungleicher, woraus auch eine Ungleichheit der Altersrenten sich ergibt. Der Abzug möge 5% betragen; bei einem täglichen Durchschnittslohne von 4 Francs sind das 20 Centimes. In Anbetracht der mannigfaltigen Ursachen der Arbeitslosigkeit soll das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet werden; das ergibt 60 Francs jährlich, 1800 Francs in 30 Jahren. Verzinslich angelegt, ist das Capital mehr als verdoppelt. Dazu soll Arbeitgeber und der Staat je 50% des Lohnabzugs des Arbeiters zuschießen, giebt jährlich 120 Francs insgesammt, also verzinst ein Capital von 7200 Francs. Zu 5% geben dieselben 360 Francs Rente und das ist als das Minimum der Altersrente anzusehen. Die Wittve soll die Hälfte derselben erhalten, das Capital aber, nachdem es frei geworden, der „Masse“ zuwachsen. Die Durchführung dieser Einrichtung möge der Regierung und der Volksvertretung überlassen bleiben. Die Arbeitgeber müssen jedenfalls eine Liste ihrer Arbeiter mit Angabe der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes führen. Der Staat wird jährlich 30 Millionen für etwa 1 Million Arbeiter zu zahlen haben.

Soweit der Entwurf von Nadaud. Der Wortlaut des Antrages, der sich an denselben angeschlossen, ging ganz allgemein dahin, eine Commission zur Ausarbeitung des Projectes einer Altersrentenkasse einzusetzen.

Mit 400 gegen 3 Stimmen beschloß die Kammer am 4. Mai 1880 die Einsetzung einer Commission, in welche unter anderen Nadaud und Maze gewählt wurden.

Die Commission stellte zunächst einen Fragebogen auf, den sie zur öffentlichen Beantwortung stellte, und in dem sie als erste Frage aufwarf, ob die regelmäßigen Einnahmen der Hilfsvereine ihnen erlaubten, ihren Mitgliedern Altersrenten zu versprechen und in welchem Betrage. Darauf hin wurden von den verschiedensten Seiten Memoranda an die Commission gerichtet und unter Andern reichte auch Hubbard, auf diesem Gebiete durch seine Schrift „l'organisation des institutions de prevoyance“ rühmlichst bekannt, einen vollständigen Entwurf eines neuen Gesetzes über die Hilfsvereine ein, nach welchem der Obercommission ein stärkerer Einfluß auf die Vereine gegeben werden sollte.

Bei dieser Gelegenheit sei noch einer kleinen Brochüre Erwähnung gethan¹⁾, welche sich principiell auf den Standpunkt der Zwangsversicherung stellt. Die

¹⁾ Lami, de l'apprentissage et d'une caisse de retraite pour la Classe ouvrière.

Arbeiter sollen im Alter von 16—25 Jahren, wo sie noch keine Familie haben und Zwang noch gewöhnt sind, hohe, 20—25% Lohnabzüge zu Gunsten der Altersrentenkasse erleiden und können sich so den Tarifen nach in der That mit verhältnißmäßig geringen Summen — 1 Francs im Alter von 18 Jahren gezahlt, giebt bei 50 Jahren 48 Centimes, also fast 50% Rente — eine Altersrente erwerben.

Die Commission war jedoch der Einführung einer Zwangsversicherung nicht günstig und ließ durch zwei ihrer Mitglieder, Maze und Guyot einen Entwurf ausarbeiten, der am 1. April 1881 der Kammer vorgelegt wurde und sowohl über die Altersrentenkasse als die Hilfsvereine Bestimmungen enthielt. Am 14. Mai erstattete Nadaud Bericht über diesen Entwurf; die Kammer wurde jedoch geschlossen, ehe es zu einer Berathung kam. Der Inhalt dieses Entwurfs soll später bei Gelegenheit eines neuen Commissionsentwurfs, der wesentlich von denselben Verfassern ausging, in dieser seiner letzten Gestaltung dargestellt werden.

Nach dem Zusammentritt der neuen Kammer am 19. November 1881 wurde nämlich der Commissionsentwurf vom 1. April in Form zweier Gesetzentwürfe, über die Hilfsvereine und über die Altersrentenkasse von Maze, Guyot und Nadaud wieder eingebracht. Auf den vorläufigen Bericht Nadaud's hin (vom 6. December 1881 resp. 2. Februar 1882) wurde eine Commission gewählt, in der Martin Nadaud, Maze, der Abgeordnete für Seine-et-Oise, nach späterer Vermehrung auch der Unterstaatssecretär im Ministerium Gambetta (das Cabinet war am 26. Januar gestürzt) Felix Faure, der bisherige Minister des Innern, Waldeck-Rousseau, der auch heute (1883/84) wieder dies Portefeuille hat, und andere saßen. Wie mehrere andere Minister Gambetta's, brachte auch Waldeck-Rousseau bald nach der Demission des Cabinets, am 16. März, einen Gesetzentwurf ein, den er wohl während seiner Amtsthätigkeit mochte vorbereitet haben. Der Inhalt dieses Entwurfs möge jetzt dargestellt werden.

b. Der Entwurf von Waldeck-Rousseau, 16. März 1882.

Der Antrag von Waldeck-Rousseau bezieht sich sowohl auf die Altersrentenkasse, als auf die Lebens- und Unfallversicherungskasse und die Hilfsvereine. Waldeck-Rousseau beginnt damit, die kolossalen Schwankungen in den Einzahlungen an die Altersrentenkasse hervorzuheben und zu betonen, daß er überzeugt sei, die Privatversicherungsgesellschaften hätten durch Versicherung ihrer Clienten bei derselben einen bedeutenden Gewinn erzielt, es sei denn, daß sie freiwillig auf diesen Gewinn verzichtet hätten. Durch den hohen Zinsfuß der Kasse hätte der Staat bedeutende Verluste erlitten. Dazu würde jährlich eine halbe Million als Subvention an die Altersrentenfonds der Hilfsvereine gezahlt. Die Hilfsvereine selbst gäben jetzt jährlich $1\frac{1}{2}$ Millionen. Und was habe man mit diesen Opfern erreicht? Eine mittlere Rente von 69,70 Francs, 11 Pensionen von 600 Francs im Jahre 1879. Jahrhunderte seien nöthig, ehe man in dieser Weise zu einer Rente von 300—400 Francs gelange. Die Lebensversicherungskasse weise 12 000 Clienten auf, die Unfallversicherungskasse functionire so gut wie nicht.

Dem Staat pecuniäre Verluste zu ersparen, wollten manche den Zinsfuß der verschiedenen Klassen herabsetzen. Dann würde gar nichts erreicht werden. Es komme darauf an, nicht die Staatszuschüsse zu streichen, sondern mit ihnen Erfolge zu erzielen. Deswegen schlägt Waldeck-Roussseau vor:

Die Thätigkeit der Altersrenten-, Lebens- und Unfallversicherungskasse soll auf die Mitglieder der Hilfsvereine beschränkt werden. Dann fließe die Staatssubvention allein den kleinen Ersparnissen zu, kommen die Opfer allein den Hilfsvereinen zu Gute, und die Sparsamkeit und Fürsorge werden entwickelt, indem ein starker Antrieb zur Bildung von Vereinen gegeben wird, ohne die der Gedanke der Versicherung sich nicht verbreiten kann, der Spartrieb ohnmächtig bleiben muß.

Man hat auch dem einzelnen Arbeiter eine Kasse zur Verfügung stellen wollen; die Erfahrung zeigt, daß er sich ihrer nicht bedient, daß ganz andere Gesellschaftskassen sich die Staatszuschüsse aneignen. Hinfort sollen nur die Vereine, aber auf den Namen ihrer Mitglieder Einzahlungen machen. Bei der bisherigen Methode, wo die Rentenfonds erst beim Bezugsbeginn eingezahlt werden, verlieren die Vereine die Chancen der Vermehrung ihrer Antheile durch das Absterben anderer Versicherter bis zu diesem Zeitpunkt vollständig, und es tritt bloß ein Anwachsen der Fonds durch Zinsen ein. Vertheilt man die Altersrentenfonds auf die Mitglieder der Hilfsvereine, welche Antheil an ihnen haben, so ergiebt sich eine Summe von 105 Francs pro Kopf, die nach bisheriger Methode eine Rente von 69 Francs erst nach 32 Jahren liefert, während bei Einzahlung auf den Namen in derselben Zeit eine Rente von 200 Francs erworben wird.

Vor Allem weiß das Hilfsvereinsmitglied nicht, wieviel am Jahreschluß an den Altersrentenfonds gezahlt werden wird, ob es — da ja die Rentner in der Generalversammlung gewählt werden — überhaupt eine Rente erhalten und wie hoch dieselbe sein wird. Diese Unsicherheit und Ungewißheit ist ein großer Fehler, an ihre Stelle muß eine feste Prämie mit bekannter Rente gesetzt werden.

Nimmt man nun einen Monatsbeitrag von 2 Francs an den Hilfsverein an, und werden nach wie vor durchschnittlich 1,50 Francs als tägliches Krankengeld gezahlt, so bleiben 50 Centimes monatlich oder 6 Francs jährlich übrig.

Nun erzielen die Vereine heute bei einem durchschnittlichen Monatsbeitrag von 1,50 einen Jahresüberschuß von 4,35 Francs pro Kopf, was zusammen 10,35 Francs giebt.

Sie zahlen ferner an Wittwen und Waisen und Unheilbare 899 714 Francs oder 1 Franc pro Kopf, die in Zukunft durch Versicherung bei den verschiedenen Staatskassen von diesen getragen werden, giebt 11,35 Francs.

Endlich betragen die Zinsen der Staatsdotations 0,57 Francs pro Kopf, so daß zusammen ein Ueberschuß von 11,92 Francs oder rund 12 Francs sich ergeben wird.

Hiervon sollen jährlich 10 Francs an die Altersrentenkasse, 2 Francs an die Lebensversicherungskasse gezahlt werden. Außerdem sollen 3 Francs an die Unfallversicherungskasse gegeben werden und zwar soll diese der Staat bezahlen.

Der Verunglückte wird dann seine Minimalrente von 150 Francs (für den Fall der Arbeitsunfähigkeit für das bisherige Gewerbe die Hälfte) und

außerdem von der Altersrentenkasse, gemäß dem Gesetz von 1850, eine vorzeitig liquidirte Rente erhalten.

Zu diesen Versicherungen sollen nun alle Hülfsvereine ohne jede weitere Einmischung des Staats in ihre Angelegenheiten zugelassen werden, welche sich verpflichten 2 Francs monatliche Beiträge zu erheben, 12 Francs an Versicherungsprämien pro Kopf jährlich zu zahlen, und wenn der Monatsbeitrag 2 Francs nicht übersteigt, nicht mehr als 1,50 Francs Krankengeld zu geben.

Will ein Hülfsverein sich nicht der Staatskassen bedienen, so kann er seine Verhältnisse ganz so ordnen, wie ihm gefällt.

Durch die Einheitlichkeit der Prämien sei es auch möglich, daß ein Arbeiter in den verschiedensten Vereinen, bei verschiedenster Höhe der Beiträge über das Minimum hinaus, bei den verschiedensten Gefahrenklassen, in den verschiedensten Orten arbeiten könne, ohne je seinen gleichmäßigen Anspruch zu verlieren.

Die Zahlungen auf den Namen der Mitglieder bei der Altersrentenkasse sollen mit Reservirung des Capitals für den Verein erfolgen. Die Altersrente soll bis 600 Francs unpfändbar und incessibel sein. Ergänzende Versicherungsverträge zu den 12 Francs-Prämien können stets abgeschlossen werden; die bestehenden Maximalgrenzen bleiben erhalten. Der Bezug der Altersrente außer in dem Fall vorzeitiger Liquidation soll bei 65 Jahren beginnen, als dem für Staatsbeamte meist vorgeschriebenen Alter, welches in der Praxis auch von den meisten Hülfsvereinen verlangt werde.

Eine besondere Commission von Versicherungstechnikern soll die Vertheilung der bis jetzt angesammelten Fonds der Hülfsvereine auf den Namen der Mitglieder unter Berücksichtigung ihrer Mitgliedszeit vornehmen.

Die Prämie von 12 Francs soll einheitlich an die Staatskassen gezahlt werden, der Staat selbst vertheilt sie an die verschiedenen Versicherungskassen. Jedes Mitglied erhält sein Buch und ist ipso jure bei Ortswechsel Mitglied des am neuen Ort, Arrondissement oder Departement bestehenden Hülfsvereins.

Eine beigefügte Tabelle giebt an, daß beim Alter von 65 Jahren jährliche Einzahlungen von 10 Francs, wenn sie vom 16. Jahre an geleistet werden, 360 Francs Rente, wenn vom 25. Jahre an 190 Francs, wenn vom 30. Jahre an 130 Francs, vom 40. Jahre an 55 Francs Rente geben.

Dieser Waldeck-Rousseau'sche Entwurf wurde an die schon genannte Commission verwiesen, ebenso wie zwei von der Regierung ausgearbeitete Entwürfe über die Hülfsvereine und die Altersrentenkasse, welche am 18. März 1882 von dem Handelsminister Tirard, Finanzminister Léon Say und Minister des Innern Goblet im Cabinet Freycinet eingebracht wurden.

Nach Feststellung der Budgets von 1879 und 1880 kommen hierzu noch zwei kleine formelle Abänderungsanträge. Am 25. November und 4. December 1882 stattete dann Maze sehr umfangreiche Berichte ab, die mit zwei Gesetzesentwürfen endeten.

c. Der Commissionsentwurf vom 4. December 1882.

Von ganz anderem Charakter wie die Entwürfe von Nadaud und Waldeck-Rousseau sind die Reformprojecte, welche die parlamentarischen Commissionen,

die stets Mäze zu ihrem Berichterstatter machten, ausarbeiteten. Sie beschränkten sich einerseits darauf, den Zinsfuß, der den Tarifen der Altersrentenkasse zu Grunde liegt, so zu fixiren, daß ein hoher Zinsfuß nur den kleinen Einlagen zu Gute kommt. Andererseits wird ein sehr weitgehender Zuschuß des Staates zu Invaliditätsrenten in Aussicht genommen.

Bereits der erste Entwurf, der am 1. April 1881 aus der in Folge Nadaud's Antrag gewählten Commission hervorgegangen war, enthielt den Vorschlag, Renten bis 600 Francs zu einem Zinsfuß von 5 %, Renten darüber hinaus nach einem dem wechselnden Kurs der französischen Staatsrenten entsprechenden Procentsätze zu berechnen.

Außerdem sollte nach diesem Entwurf eine jährliche Subvention von einer Million dazu dienen, die vorzeitig liquidirten Invaliditätsrenten bis zu diesem Betrage zu erhöhen. Einzahlungen werden in jeder Zahl von ganzen Francs von einem Francs an angenommen; ihre Summe darf jährlich 300 Francs nicht überschreiten.

Dieselben Bestimmungen waren in dem Antrag enthalten, der in der neuen Kammer von Mäze am 19. November 1881 eingebracht wurde.

Der unter dem Ministerium Freycinet eingebrachte Regierungsentwurf wollte die Einlagen von Hilfsvereinen mit 5 %, von sonstigen Deponenten mit 4½ % verzinsen und diesen letzteren Zinsfuß, wenn nöthig, ohne Rückwirkung durch Decret abändern lassen. Um die erlittenen Verluste zu decken, sollte die Altersrentenkasse aus den Budgetüberschüssen von 1879 und 1880 eine Dotation von 22 Millionen erhalten, sowie weitere 10 Millionen in 3procentigen Renten, um die in Zukunft durch die Verzinsung der Hilfsvereins-einlagen entstehenden Verluste zu decken.

Der Commissionsbericht und Gesetzentwurf vom 4. December 1882 umfaßt nicht weniger als 122 Quartseiten und enthält eine ausführliche Entwicklung der Geschichte der Altersrentenkasse. Er hebt nachdrücklich hervor, daß nur in Einzelfällen Abänderungen der bestehenden Gesetze nöthig seien, eine neue Kasse oder gar eine Zwangskasse aber nicht geschaffen zu werden brauche. Die Meinungsäußerungen, die bei der Commission der vorigen Kammer nach Bekanntmachung des Fragebogens von den verschiedensten Seiten eingelaufen seien, hätten sich alle gegen Zwang ausgesprochen. Der Entwurf geht nun dahin:

Renten über 600 Francs werden nach einem Tarif berechnet, der auf einen Zins von 4 % basiert ist, Renten bis 600 Francs werden nach einem 4½procentigen Tarif und wenn sie von Hilfsvereinen bestellt werden, nach 5procentigem Tarif gewährt. Einzahlungen werden von 1 Franc ab in jeder Zahl Francs angenommen. Maximum der jährlichen Zahlungen ist 300 Francs; von dieser Beschränkung sind die Zahlungen auf Grund eines gerichtlichen Urtheils und die Einlagen der Hilfsvereine ausgenommen, nicht aber die Zahlungen von Unternehmern zu Gunsten ihrer Beamten und Arbeiter. Im Fall vorzeitigen Bezuges ergänzt die Kasse die liquidirten Renten, indem sie verdoppelt, in besonders schweren Fällen absoluter Arbeitsunfähigkeit auch um noch mehr erhöht, bis zu einer Grenze von 600 Francs.

Eine Dotation von 10 Millionen wird der Kasse gegeben, um in Zukunft die durch 5procentige Verzinsung der Einlagen der Hilfsvereine entstehenden

Verluste auszugleichen. Eine zweite Dotation von 10 Millionen erhält die Kasse zur Erhöhung der vorzeitig bezogenen Renten. Binnen einem Jahre sind die Postanstalten als Annahmestellen zu organisiren und Rentenmarken für die Zahlungen von unter 1 Franc einzuführen. Eine allgemein verständliche Beschreibung der Kasseneinrichtung ist in allen Schulen, Postanstalten, Mairien u. auszuhängen.

Auf diese Weise, sagt Maze in seinem Bericht, werde die Kasse größern Aufschwung nehmen, ohne den Staat wieder in Verlust zu bringen. Der bisher erlittene Verlust, der durch den Regierungsvorschlag nur zu $\frac{2}{3}$ gedeckt würde, könnte dann, da er sich ja nicht vergrößere und nicht momentan fühlbar sei, gelegentlich durch die Budgetcommission gedeckt werden.

Der Commissionsentwurf enthält nach der gegebenen Darstellung das Princip, die kleinen Einlagen, insbesondere die der Hilfsvereine, in einer Höhe zu verzinsen, welche Privatgesellschaften nicht geben können; deswegen ist ja eine Dotation von 10 Millionen, ein Staatszuschuß in Form eines Zinszuschlages angelegt. Die größeren Einlagen sollen durch die Beschränkung der Zahlungen eines Jahres auf 300 Francs abgehalten werden.

Die Bestimmungen über die Erhöhung der vorzeitig liquidirten Renten enthalten eine vom Staate geschenkte Invaliditätspension; diejenigen, die überhaupt bei der Altersrentenkasse eingezahlt haben, sind auf diese Weise — wenn die Dotation groß genug ist — zugleich, ohne eine Prämie dafür gezahlt zu haben, gegen Invalidität geschützt, es liegt hier also eine versteckte unentgeltliche Unfallversicherung vor.

Da die Hilfsvereine nach dem Commissionsentwurf Einzahlungen auch für die einzelnen Mitglieder machen können, können sie denselben solche Invaliditätspensionen sichern; bei alleiniger Aufrechterhaltung der Altersrentenfonds war das nicht möglich, indem erst für 50jährige Mitglieder aus demselben Rentenkäufe mit sofortigem Bezug gemacht werden, ein vorzeitiger Bezug also gar nicht eintreten kann.

Eine allgemeinere Verbreitung der Kenntniß der Altersrentenkasse scheint trotz des 30jährigen Bestehens derselben immer noch nicht eingetreten zu sein. Es ist wenigstens in den letzten Jahren mehrfach vorgekommen, daß Gewerksvereine, die sich doch gerade lebhaft mit der ganzen Arbeiterfrage beschäftigen, um Gründung einer solchen Kasse petitionirten. Zwei Brochüren von Maret, Paris 1879/80, beschäftigten sich namentlich mit der Verbreitung der Kenntniß von den Altersrenten durch die Schulen. Er will bereits die schulpflichtigen Kinder an die Einzahlungen gewöhnen. In derselben Richtung wollte ein in der Kammer eingebrachtes Amendement wirken, jedem Kinde auf Staatskosten ein Buch mit 5 Francs Rente zu geben.

Nachdem der Bericht von Maze deponirt war und sich zeigte, daß die in demselben gemachten Vorschläge denn doch nicht binnen kürzester Frist berathen werden könnten, drang das Finanzministerium darauf, daß dem wachsenden Deficit der Kasse auch vor Berathung des Entwurfs ein Ende bereitet werde, und am 8. December wurde der Zinsfuß vom 1. Januar 1883 allgemein auf $4\frac{1}{4}\%$ herabgesetzt, nachdem Maze dafür gesprochen hatte, daß damit nicht eine Entscheidung über die von der Commission beantragte höhere Verzinsung der Hilfsvereinseinlagen getroffen werden möge.

d. Der Entwurf Tirard's vom 1. Mai 1883 und die Debatten über das Budget für 1884.

Von einer ganz anderen Seite wieder als die bisherigen Entwürfe faßte ein Project des Finanzministers Tirard vom 1. Mai 1883 die Reform der Altersrentenkasse an. Ihm kommt es vor Allem darauf an, das Budget momentan zu entlasten und die Organisation der Kasse zu vereinfachen. Der Minister beantragt, um keine Zeit zu verlieren, den Entwurf an die bestehende Commission zu verweisen, obwohl er die Reform in ganz anderer Richtung wolle, als von derselben vorgeschlagen. Die Verweisung wurde denn auch angenommen.

Die eigenthümliche Verbindung der Altersrentenkasse mit der Amortisationskasse soll gelöst werden. Zwar wird, sagen die Motive, auf diese Weise auch das ganze System der Staatsschuldentilgung durch Umwandlung derselben in Altersrenten aufgehoben; es ist das aber überhaupt ein fehlerhaftes System, weil die augenblickliche Belastung des Budgets unbeschränkt ist und drückend werden kann. Ueberweist man der Altersrentenkasse selbst die Auszahlung der Renten, so müssen ihr die an die Amortisationskasse überwiesenen Beträge soweit zurückgegeben werden, als sie den noch zu zahlenden Raten von Altersrenten entsprechen. Die Berechnung, wieviel auf die jetzt bezogenen Renten schon ausbezahlt sei, ist aber nicht aufzustellen gewesen, da sie sich auf 124 000 Rentner beziehen müßte. Deshalb sollen nicht nur die eigentlich zurückzugebenden Beträge, sondern sämtliche annullirten Renten zurückgegeben werden.

Eine scharfe Abrechnung ist das nicht, aber die Kasse hat ja 40 Millionen Verlust und außerdem sind auch noch weitere unbekannte Verluste vorhanden, die zu constatiren man die 8½ Millionen Einzahlungen bis zum Beginne der Kasse prüfen müßte, ohne daß dabei viel herauskommen würde.

Werden nun der Rentenkasse alle Zahlungen an die Amortisationskasse zurückgegeben, so ist das mehr als sie braucht. Aber sie kann dann eine Reserve sich bilden. So ist der Kasse geholfen, dem Staate auch, der nicht mehr die 13—14 Millionen Mehrlast zu tragen hat, und wenn die Summe in 3procentigen amortisirbaren Renten gegeben wird, so ist die bisherige Schuldentilgung nur aufgeschoben nicht aufgehoben.

Deshwegen wird bestimmt:

Der Zinsfuß soll jährlich im December für das kommende Jahr nach dem mittleren Anlageprocentfuß des laufenden Jahres durch Decret festgestellt werden. Die Todesasteln sollen neu aufgestellt werden. Rentenmaximum ist 1200 Francs. Maximum der jährlichen Einzahlung 200 Francs.

Zahlungen der Hilfsvereine, Unternehmungen, öffentlichen Verwaltungen zu Gunsten von Beamten und Arbeitern, endlich Zahlungen auf gerichtlichen Entscheidung sind diesen Beschränkungen nicht unterworfen.

Die Renten sind bis 360 Francs nicht mit Beschlagnahme zu belegen oder abzutreten. Minimum der Rente ist 2 Francs. Die Renten werden in ein besonderes Hauptbuch der Depositantenkasse eingetragen. Ein Betriebsfonds wird gebildet und für denselben bei der Staatskasse ein besonderes Conto eröffnet. Er bringt einen Zins, der nicht niedriger ist, als der dem Tarife in dem betreffenden Jahre zu Grunde liegende, und der vom Finanzminister bestimmt wird. Die Höhe des Fonds wird von der neuereirten Obercommission bestimmt.

Die übrigen Einnahmen werden in Staatsrenten oder Schatzscheinen (valeurs du trésor), oder auf den Vorschlag der Obercommission und mit Bewilligung des Finanzministers in vom Staatsschatz garantirten Papieren angelegt.

Jährlich wird eine Bilanz aufgestellt, Ueberschüsse in Reserve gelegt und, wenn dieselbe zur Deckung von Verlusten nicht ausreichen sollte, ein Staatszuschuß bewilligt. Der Kasse wird eine Dotation in 3procentigen amortisirbaren Renten gegeben, welche nach dem mittleren Kurse des Jahres 1883 dem Capitalwerth der an die Amortisationskasse überwiesenen Staatsrenten gleich ist.

In den Beilagen wird nachgewiesen, daß bis Ende 1882

99 350 694,00 Francs Zinsen wegen Annullirung der Titel erspart seien, dafür aber

171 694 704,70 „ Altersrenten, also

72 344 010,70 „ = 42,135 % mehr gezahlt worden sei.

Aus der Commission ist nun dieser Regierungsentwurf noch nicht herausgekommen. Bei der Verathung des Budgets für 1884 aber erklärte der Finanzminister, daß bis Ende 1882 11 291 088 Francs Renten annullirt waren, wozu bis Ende 1883 voraussichtlich noch 1 544 167 Francs kommen würden, sodaß insgesammt 12 835 255 Francs Rente in einem Capitalwerthe von 291 816 074 Francs getilgt wären. Dafür stellte er im Sinne des Gesetzentwurfs eine Mehrausgabe von 11 Millionen Francs in 3procentigen Renten in das Budget ein, indem zu dem mittleren Kurse von 81,07 des Jahres 1883 jene 291 Millionen 10 798 670 Francs Rente bringen, die auf 11 Millionen abgerundet wurden.

Bei der Discussion gab der Minister an, daß falls kein weiteres Steigen der Einnahmen der Kasse eintrete, sondern nur an Stelle jeder gelöschten Rente eine neue trete, die Mehrausgaben an Altersrenten und die Minderausgaben der Staatsrentenverzinsung erst im Jahre 1918—1920 sich gleichstellen würden, daß aber bis dahin nicht mehr 15, sondern 33 Millionen allmählig die Mehrbelastung des Budgets bilden würden. Steige dagegen die Einnahme der Rentenkasse, so sei ein Ende der Mehrbelastung gar nicht abzusehen.

Er gab ferner den wirklichen Verlust, den die Kasse erlitten habe, jetzt auf eine viel höhere Summe an. Sie verliere ja auch die Zinsen, welche zwischen Bezugsbeginn und Tod des Rentners von dem für die Rente gezahlten Capital noch erwachsen würden, da sie dasselbe an die Amortisationskasse gebe, und die Verluste betrügen daher jetzt 75 Millionen.

Diese Verlustberechnung ist nur möglich, wenn man die Kasse getrennt von ihrem Ausgabedepartement, der Staatskasse und der Amortisationskasse betrachtet. Es erhellt aus dieser Angabe ebenso wie aus den in den Motiven des letzten Entwurfs mehrfach enthaltenen Aussagen, man könne keine genaue Berechnung aufstellen, daß das Zueinandergreifen dreier Kassen die Uebersicht fast unmöglich macht.

Die vorgeschlagene Lösung, die von der Kammer, indem sie das Budget votirte, implicite schon angenommen ist, ist nur eine Durchhauung des Knotens. Es resultirt aus den Vorschlägen des Ministers, daß der Staat einfach alle bis

zum Jahre 1883 gezahlten Renten aus seiner Tasche gezahlt hat, da er die dafür gewährte Vergütung zurückgiebt.

Der Senat, der in den letzten Tagen des alten Jahres das ordentliche Budget in aller Eile hatte votiren müssen, nahm eine desto gründlichere Berathung des außerordentlichen Budgets vor, und so kam denn hier die Frage der Rückgabe der amortisirten Renten an die Altersrentenkasse wieder zur Sprache.

In der Sitzung vom 22. Januar 1884 kam es zu einer äußerst interessanten Discussion bei dem Artikel 9 der „verschiedenen Bestimmungen“ „vom 1. Januar 1884 wird die Altersrentenkasse aus eigenen Mitteln die Altersrenten zahlen.“

Léon Say ergriff zuerst das Wort und bat, die Abstimmung über diesen Artikel zu verschieben bis ein Gesetz über die Altersrentenkasse eingebracht sei. Da das dem Reglement nach nicht gehe, den Artikel einstweilen zu verwerfen. Durch das jetzt abgegebene Votum sei der Senat gebunden. Im Princip sei die Umwandlung der Staatsschulden in Altersrenten sehr günstig und aufrecht zu erhalten, aber bei geringerem von der Kasse gezahlten Zinsfuß. Sobald derselbe dem Marktzinsfuß entspreche, werde, das sehe man in England, kein zu großer Andrang zu Altersrenten, keine zu drückende Belastung des Budgets erfolgen. Bis zum ersten April, wo wieder Auszahlungen erfolgen, werde man wohl das Gesetz fertig haben und bis dahin könne man also es in der Schwebe lassen, ob nach wie vor die Staatskasse oder die Altersrentenkasse die Rente für das Vierteljahr zahlen solle.

Tirard erwiderte, auch er habe diese Aenderung der Gesetzgebung noch hinauschieben wollen. Das System der Berechnung, welches Léon Say an das jetzige Budget gelegt, habe aber ein Deficit ergeben, welches er nicht anders decken könne, als durch schnelligste Entlastung des Budgets von 1884 um 15 Millionen. Die im Jahre 1883 gemachten, noch unbekannten Verluste der Kasse würden weitere 15 Millionen betragen, im Ganzen habe man dann einen Verlust von 47 Millionen. Weiteres Wachsen desselben müsse verhindert werden. Die Amortisation, die Léon Say erhoffe, sei völlig illusorisch. 1875 habe man 7,6 Millionen zuschießen müssen, 1883 26! Das Gleichgewicht an momentaner Mehrbelastung und Ersparniß an Zinsen für dauernde Schulden sei noch nicht von ferne zu erhoffen. Außerdem seien trotz der Herabsetzung des Zinsfußes die Einlagen bedeutend gestiegen, besonders die kleinen. Schließlich bittet Tirard um schnelle Erledigung, damit nicht ein provisorisches Zwölftel nöthig werde.

In der Sitzung am 23. Januar ergriff er zuerst das Wort.

Die Kasse habe einen Capitalverlust von ca. 45 Millionen, der auf etwa 12 Jahre hinaus — bis wohin die entsprechenden Renten getilgt sein würden — einen weiteren Zinsverlust bedinge. Man glaube, daß der Gesamtverlust sich dann auf 72—75 Millionen stellen werde.

Bis 1882 habe der Staat 99 Millionen in Renten annullirt, 190 Millionen gezahlt, also einen Vorstoß von 90 Millionen geleistet.

Im Jahre 1914 oder 15 würde Gleichgewicht zwischen jährlicher Zahlung und Amortisation stattfinden, bis dahin aber bis 35 Millionen mehr, im schlimmsten Jahre, einzustellen sein.

Im Ganzen seien jetzt 11 Millionen Renten annullirt, nach dem Cours im Capitalwerth von 291 Millionen. Von denselben seien wirklich getilgt — indem die entsprechenden Altersrenten erloschen seien — $2\frac{1}{2}$ —3 Millionen, welche also einen Capitalwerth von ca. 70—80 Millionen haben, denen 73 Millionen Verlust entgegenstehen. Durch Rückgewähr der ganzen Summe werde also der Verlust ungefähr gedeckt — etwas mehr könne ja in Reserve gelegt werden — und die Kasse in den Stand gesetzt, den weiteren Anforderungen zu genügen. Und wenn man diese Rückgewähr in amortisirbarer Rente gebe, so sei nach 66 Jahren die Amortisation doch voll geschehen, ohne daß eine so unbequeme Ueberlastung des Budgets erfolgt sei.

Léon Say erwidert, daß nach dem Gesetz von 1882 die Kasse $4\frac{1}{2}$ % Zinsen zu geben habe. Hier liege der Fehler, so lange das nicht abgeändert sei, würde die Kasse mit Verlust arbeiten, ganz einerlei, ob die vorliegende Bestimmung angenommen werde oder nicht. Außerdem handle es sich um Revision der Todesafeln — beides würde in den nächsten Monaten gesetzlich geregelt werden, wozu wolle man also jetzt vorgehen.

Eine ganz andere Frage sei die momentane Mehrausgabe der eingeschriebenen Rente gegenüber der Tilgung von Rententiteln, das habe aber mit der Frage, welche Kasse auszahle, gar nichts zu thun. Der Verlust entstehe bei einer solchen Umwandlung nur durch zu hohen Zinsfuß. Die Mehrbelastung des Budgets sei nichts als eine Dotation des Staatsschuldentilgungsfonds in besonderer Form.

Der Minister fürchte diese Dotation steigen zu sehen, er, Léon Say, wünsche ein Steigen derselben, besonders da die sonstige Schuldentilgung, die im Budget von 1884 mit 100 Millionen figurire, verschwinden werde, sobald die Schuld, für die sie bestimmt, abgetragen sei. Wenn jene Mehrbelastung auch auf 45 Millionen steige, werde er nur froh sein, da das den Staatscredit hebe. Steige derselbe aber, so sei es gut, durch die Altersrentenkasse Rententitel anzukaufen, ehe sie weiter stiegen. Wenn der Zinsfuß der Kasse richtig sei, würde er das nur mit Freuden begrüßen. So solle man denn, obwohl ein Credit für die Altersrenten nicht bewilligt sei, bis zur Einbringung eines besonderen Gesetzentwurfs warten; einstweilen könnten — für den ersten März — die fälligen Renten von den Zahlstellen aus den Baarvorräthen gezahlt werden, da man ja über die Sache verhandelt habe.

Tirard wendet sich gegen den letzten Punkt. Ohne Bewilligung eines Credits würden die Zahlstellen, würde die Staatskasse nicht zahlen, ob man gleich wisse, daß die Meinung des Senats nicht dahin gehe, die Zahlung zu verhindern. Das Ordinarium, worin der laufende Credit stehen müsse, sei votirt, also müsse jetzt im außerordentlichen Budget ein Credit eröffnet werden. Wie könne man amortisiren ohne Budgetüberschüsse? Das System müsse aufgegeben werden, denn Niemand wisse, ob in zehn Jahren ein Ueberschuß vorhanden sein werde; man dürfe sich also nicht zur Amortisation verpflichten. Léon Say will wenigstens die jährliche Festsetzung des Zinsfußes nach dem Rentencurs mit in das Gesetz aufgenommen haben, sonst mache die Kasse morgen neue Verluste.

Tirard will gerade diese Bestimmung in das organische Gesetz aufgenommen haben.

Der Antrag Tirards wird schließlich mit 166 gegen 106 Stimmen angenommen. Auf diese Weise ist also die Verwendung der Altersrentenkasse zur Staatsschuldentilgung gelöst und 291 Millionen 3 % amortisirbarer Renten der französischen Staatsschuld neu hinzugefügt worden. Das augenblickliche Finanzbedürfniß ließ die Dotation der Schuldentilgung, wie sie aus Mehrbelastung bei dem Rentencurs entsprechenden Kassenzinsfuß hervorgeht, verschwinden.

Für die nächste Zeit ist nun die Vorlage eines organischen Projectes über die Altersrentenkasse zu erwarten. Léon Say gehört der Richtung an, welche ihre Thätigkeit in erster Linie den Hilfsvereinen zu Gute kommen lassen wollen. Sollte er bei der Vorlage des Entwurfs wieder Finanzminister sein, so dürfte diese Tendenz an Einfluß gewinnen.

2. Die Reform der Hilfsvereine.

Der Commissionsentwurf vom 23. November 1883 und die parlamentarischen Verhandlungen.

In Betreff der Hilfsvereine möge von den oben aufgezählten Projecten nur der letzte Commissionsentwurf dargestellt werden, da die anderen Entwürfe principielle Abweichungen nicht zeigen und der Commissionsentwurf denn auch in zwei Lesungen von der Kammer angenommen worden ist, also Aussicht hat Gesetz zu werden. Erwähnt sei sonst nur, daß von dem Regierungsentwurf die Frage mit dem Alter wechselnder Beiträge besprochen, aber verneinend entschieden worden ist, weil dadurch die Rechnungsführung sehr viel umständlicher werde, durch die bisherige Bemessung der Monatsbeiträge gleich der baaren Krankenunterstützung aber die Vereine finanziell gesichert seien.

Der Commissionsentwurf befaßt:

Es sollen in Zukunft die Hilfsvereine aller Art auf Gegenseitigkeit sich ohne vorherige Erlaubniß der Regierung bilden dürfen, wenn sie nur vier Wochen vor ihrem Zusammentritt bei dem Maire, in Paris dem Polizeipräsidenten ihre Statuten und die namentliche Liste der Personen, welche den Verein verwalten werden und die Franzosen sein müssen, deponirt haben. Die Vereine sollen die Rechte einer juristischen Person haben, bei der Altersrentenkasse alle — also nicht mehr bloß die genehmigten Vereine — einen Altersrentenfonds in der bisherigen Weise stiften, aber auch auf den Namen der einzelnen Mitglieder Einzahlungen machen können. An Immobilien sollen nur Versammlungslocale besessen werden können, andere, um die Entstehung bedeutender Güter in tochter Hand zu vermeiden, gerichtlich verkauft und der Erlös dem Altersrentenfonds zugeschrieben werden. Um die Hilfsvereine mit der Freizügigkeit in Einklang zu setzen, soll unter denselben Bedingungen wie ein einzelner Hilfsverein, auch die Vereinigung von Hilfsvereinen ohne obrigkeitliche Erlaubniß gestattet sein. Jede Abänderung an Statuten oder Verwaltungspersonal muß angezeigt werden. Die Erfüllung der verschiedenen Anzeigen wird durch Geldstrafen bis 500 Francs gegen die Vereinsbeamten gesichert. Verfolgt ein Hilfsverein oder eine Union von Vereinen fremde Zwecke, so kann durch gerichtliches Urtheil Auflösung verfügt werden. Die Vertheilung der Cassenbestände ist geregelt wie

bisher, doch darf nöthigenfalls auch der Altersrentenfonds zur Zurückerstattung der Mitgliederguthaben angegriffen werden. Eine besonders günstige Stellung haben die Vereine, welche ihren Mitgliedern Unterstützung für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Gebrechlichkeit, Einzeln- oder Collectivversicherungen für Unfall oder Tod, Altersrenten durch die Staats-Altersrentenkasse, Begräbniskosten, Hülfe an die Ascendenten, Wittwen und Waisen der verstorbenen Mitglieder oder eine unter diesen Unterstützungen versprechen. Es sollen in Zukunft also nicht blos Vereine, die unbedingt auch Krankenversorgung bezwecken, genehmigt werden, sondern alle diejenigen, welche auch nur einen der aufgezählten Zwecke verfolgen, während auch zu anderen Zwecken der gegenseitigen Unterstützung, so bei Arbeitslosigkeit, Hilfsvereine ohne Erlaubniß sich bilden können.

Den Vereinen, welche hier namentlich aufgezählte Zwecke verfolgen, können Subventionen und Privilegien bestimmter Art vom Minister des Innern bewilligt werden, auf Grund des Gutachtens einer bei demselben eingerichteten Obercommission, welche aus drei Senatoren und drei Deputirten, sechs Delegirten verschiedener Ministerien, dem Director der Depositentkasse, zwei Staatsrathen und zehn Präsidenten genehmigter Hilfsvereine besteht. Die Genehmigung wird vom Minister nach Gutachten der Commission an die Vereine ertheilt, die unter Einsendung ihrer Statuten und Kassenabschlüsse darum nachsuchen. Nur mit Genehmigung der Obercommission sind Statutenveränderungen möglich. Uebertretungen dieser Vorschrift ziehen Verlust der Genehmigung nach sich. Den genehmigten Vereinen haben die Gemeinden die bisherigen Leistungen (Local, Bücher) zu gewähren. Sie können bei Processen das Armenrecht erhalten und dürfen Zuwendungen bis zum Werthe von 10 000 Francs mit Genehmigung des Präfecten, sonst mit Genehmigung durch Decret, annehmen, die mangels besonderer Bestimmung des Gebers dem Altersrentenfonds zu Gute kommen. Zugewendete Immobilien werden auch hier mit Ausnahme des Versammlungslocals verkauft und dem Altersrentenfonds der Erlös zugewiesen. Existirt ein solcher nicht, so fließen die Summen in die Vereinskasse. Hat ein Verein ein solches Vermögen erworben, daß jedem Mitglied eine Altersrente von 600 Francs gegeben werden kann, so darf er weitere Zuwendungen nicht annehmen.

Die genehmigten Vereine können, außer dem Rentenfonds, auch ihre sonstigen Bestände von der Depositentkasse bei $4\frac{1}{2}\%$ Zinsen verwalten lassen. Alle Urkunden und Acte für die Hilfsvereine, außer denen für Zuwendungen, sind von Stempel- und Eintragsgebühr frei, die verschiedenen Legitimationspapiere, welche gesetzlich gefordert werden, sind gratis auszustellen. Bei Gemeinden, die eine Abgabe von Leichenbegängnissen erheben, sind für die Vereinsmitglieder zwei Drittel zu erlassen.

Zum Zweck der Subvention von Altersrentenfonds dürfen Gemeinden und Departements, wenn ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, sich einen Zuschlagscentime zu den vier directen Steuern auferlegen. Ueber die Gesuche um Unterstützung haben die Gemeinberäthe und die Generalräthe der Departements zu entscheiden. Eine neue Dotation von 20 Millionen in 3 % amortisirbarer Rente wird auf Grund der Budgetüberschüsse der vergangenen Jahre bei der Depositentkasse für die Hilfsvereine hinterlegt; ihre Erträge werden zur Gründung neuer Vereine und zur Erhöhung der Rentenfonds genehmigter Vereine nach Gutachten der Obercommission vertheilt.

Bei Auflösung eines Vereins wachsen alle Zuschüsse des Staates, der Gemeinden oder Departements an die Rentenfonds der Dotation zu. Jährlich haben die genehmigten Vereine und diejenigen freien Vereine, welche sich der Depositenkassen bedienen, Abschlässe an den Minister des Innern einzufenden.

Bisher genehmigte oder als von öffentlichem Nutzen anerkannte Vereine genießen alle Vortheile des neuen Gesetzes.

Ein Credit von 100 000 Francs wird zur Aufstellung neuer Krankheits- und Todesstafeln eröffnet, eine Concurrrenz zur Ausarbeitung einer „praktischen Darstellung der Hülfe durch Gegenseitigkeit“ ausgeschrieben. Entgegenstehende Bestimmungen früherer Gesetze sind aufgehoben.

Soweit der Gesetzentwurf. Er enthielt im Wesentlichen das Princip größtmöglicher Freiheit der Vereinsbildung, auch des Zusammenschlusses mehrerer Vereine und die Forderung eines bedeutenden Staatszuschusses.

Nachdem am 3. März Ribot im Namen der Budgetcommission die Herabsetzung der Dotation auf 10 Millionen empfohlen, kam es am 13. März 1883 zur ersten Berathung in der Deputirtenkammer.

Der Berichterstatter Maze, früher dem Lehrstande angehörig, gab in ruhigem, fast zu gleichmäßigem Tone den Hauptinhalt der Motive, welche zur Aufstellung des Entwurfs geführt, in sehr langer Rede wieder; sie wurde nur durch wenige zustimmende Zwischenrufe und ein kleines Zwiegespräch mit dem Bonapartisten Haentjens unterbrochen, welcher der von Maze geäußerten Ansicht, das dictatorische Decret von 1852 sei in engem Geiste abgefaßt, die Behauptung entgegenhielt, daß es die Hülfsvereine in Frankreich eingebürgert habe, und die Mitwirkung der Maires und Geistlichen für günstig erklärte.

Maze führte aus, wie die Hülfsvereinsmitglieder eine geringere Krankheitsdauer als die Kranken der Hospitäler, eine größere Lebensdauer als die Durchschnittsziffer für Frankreich aufwiesen; daß die Zugehörigkeit zu Hülfsvereinen moralisch ausgezeichnet wirke, und unter den Insaßen der Gefängnisse unter hundert kaum ein Hülfsvereinsmitglied sei.

Die Hülfsvereine weiter zu entwickeln sei vor Allem Freiheit nöthig, volle Freiheit, gerade wie die vorliegenden Gesetzentwürfe dies auch für die Gewerksvereine bestimmten.

Außerdem sollte die Verbindung der Vereine mit der Altersrentenkasse verbessert und die Staatssubventionen wirklich gemäß den von den Vereinen in Hinsicht ihrer Leistungsfähigkeit gemachten Anstrengungen, nicht nach feststehender administrativer Regel vertheilt werden. Das seien die drei Punkte, die das Gesetz regeln solle.

Die Thätigkeit der Hülfsvereine dürfe nicht gesetzlich beschränkt werden; die Winzervereine, die ländlichen Vereine zur thierärztlichen Hülfe, Creditvereine — alles das seien Formen der gegenseitigen Hülfsvereine, die man nicht ausschließen dürfe; ferner seien die Stellenvermittlungsbüreaus der Hülfsvereine besonders nützlich — das Feld der gegenseitigen Hülfe dürfe nicht beschränkt werden.

Die Erlaubniß zur Verbindung mehrerer Vereine sei wegen der Freizügigkeit unbedingt nöthig, auch deswegen, damit nicht eine Masse kleiner, leistungsunfähiger Vereine besonderer Verufe z. B. an jedem Ort entstünden. Er habe in einer großen Stadt 70—80 Vereinspräsidenten kennen gelernt, von Vereinen,

die 34, 28, 19 Mitglieder zählten. Der große Rath der Hilfsvereine von Marseille, das Syndicat der Hilfsvereine von Reims, Besançon, von Nantes, das Generalcomité von Lyon hätten auch in der Praxis bereits den Werth solcher Unionen kennen gelehrt. Wenn aber einmal die Hilfsvereine allgemein verbreitet sein würden, so würde damit die gesellschaftliche Ordnung nicht etwa geändert sein. „Eines nach dem anderen der socialen Probleme,“ so war der Schluß der Rede, „sucht man zu lösen, mit Energie, aber auch mit Vorsicht; denn auf denen, die sich mit der socialen Frage beschäftigen, lastet eine große Verantwortlichkeit. Nur die Unwissenheit ist kühn auf diesem Gebiete. Wir hoffen, durch unsere Arbeit einen Schritt vorwärts zu thun. Zwar hält man uns entgegen: Alle eure Einrichtungen, die Hilfsvereine, die Altersrentenkasse, die Kasse für Invaliden der Arbeit, helfen nur denen, welche schon etwas erspart haben.“

Das ist wahr! Aber man hat noch nicht das Mittel gefunden, die Gesellschaft total zu ändern, den Irrthum, das Laster, die Schwäche aus ihr zu verbannen. Wir dürfen den Leuten keine gefährlichen Illusionen einflößen, besonders nicht wir Gesetzgeber und Staatsmänner. Alle diejenigen, die aufrichtig den socialen Frieden wollen, mögen sich der Hilfsvereine annehmen und als Ehrenmitglieder nicht blos mit ihrem Beitrage, sondern mit ihrer Persönlichkeit mitwirken. Unter der alten Devise der Pariser Handelsgilden wird man vorwärts kommen: „Vincit concordia fratrum.“

Nachdem der Redner mit steigender Lebhaftigkeit unter vielseitigem Beifall geschloffen, verlangte Niemand zur Generaldiscussion das Wort.

Die Discussion der einzelnen Artikel in erster Lesung bot nichts Bemerkenswerthes, mit Ausnahme der Frage, wie die Hilfsvereine mit der Altersrentenkasse verbunden sein sollten.

Hier ergriff der Minister Waldeck-Rousseau das Wort und kam auf seine Vorschläge zurück, die er bald nach seinem früheren Ministerium unter Gambetta gemacht hatte.

Er sagt: dem Staate dürfen keine Opfer auferlegt werden, die resultatlos bleiben. Man verlange eine neue Dotation von zwanzig Millionen, aber was habe man mit den bisherigen erreicht? Die bisherige Einrichtung der Altersrentenfonds, der Hilfsvereine sei absolut ungenügend, die Lebens-Unfallversicherungskassen würden nicht benützt! Wenn der Arbeiter eine Prämie zahlen solle, müsse er vor allem bestimmt wissen, was damit erreicht werde, und das werde durch seinen Entwurf, der dem Arbeiter einen festen aus den Tarifen zu entnehmenden Anspruch gebe, erzielt.

Nach etwas abschweisenden Bemerkungen von Haentjens erwiderte Maze dem Minister, daß das System der Einzahlungen auf den Namen der Mitglieder ja auch in dem Commissionsentwurf enthalten sei. Die Einnahmen der Hilfsvereine seien bis jetzt unzureichend, um außer den Krankenkosten auch noch Alters- und Unfallversicherung zu decken, deswegen lasse sich der Entwurf des Ministers Waldeck-Rousseau nicht ausführen. Daß die Beiträge leicht zu erhöhen seien, sei durchaus unrichtig, wie von vielen Seiten anerkannt würde; in einzelnen Hilfsvereinen habe man den Versuch gemacht, aber nur Widerspruch, Unzufriedenheit und Abgang vieler Mitglieder dadurch hervorgerufen. Das einzig Thunliche sei, bei niedrigen Beiträgen möglichst viel Arbeiter zu den

Hülfsvereinen heranzuziehen, außerdem Vereine mit dem einzigen Zwecke der Altersversorgung zu gründen.

Um die Annahme des Gesetzes, das, wie er anerkenne, bedeutende Verbesserungen enthalte, nicht zu verhindern, bestand der Minister nicht auf erneuter Prüfung seiner Vorschläge und Rückverweisung an die Commission.

Da es zu einer Discussion eines eigentlichen Entwurfs über die Reform der Altersrentenkasse aber noch nicht gekommen ist, dürfte es nicht unmöglich sein, daß schließlich doch noch eine Beschränkung der Thätigkeit der Staatsaffen im Sinne Waldeck-Rousseaus erfolgt.

Lebhaft war natürlich noch der Streit über die Staatsubvention. Nachdem der Finanzminister sich dahin geäußert, daß der jährliche Zuschuß von 160 000 Francs, wie er im Budget von 1881 und 1882 gestanden, auch weiter geführt werden solle, wurde dem Vorschlag der Budgetcommission gemäß, eine Dotation von nur 10 Millionen votirt, nachdem darauf hingewiesen war, wie gering die bisherigen Pensionen seien und der Berichterstatter Maze besonders das Alter der Pensionäre ins Gesicht geführt hatte. Er gab nämlich an, daß eine von einem Honorar Vereine 1882 bewilligte Rente einem Mitglied zu Gute komme, das 1802 geboren sei und 49 Jahre lang seine Beiträge gezahlt hatte. Ein Verein in Bordeaux hatte 1883 eine Pension von 120 Francs einem 1795 geborenen Greise bewilligt u. s. w. Das Mittel des Bezugsalters sei 65 Jahre bei vierundzwanzigjähriger Mitgliedschaft. Dabei hätten die Vereine das Möglichste geleistet, indem sie seit 1856 19 Millionen zu den Altersrentenfonds erspart hätten.

Ein Amendement Vallue ging, nachdem die Subvention bewilligt war, dahin, daß sie zur Vermehrung der Pensionen der einzelnen Rentner, nicht der Altersrentenfonds, benutzt würde, da nach dem bisher verfolgten Verfahren gerade die reichsten Vereine die meisten Zuschüsse erhielten. Es wurde jedoch auf den Wunsch der Commission, die die Frage nochmals prüfen wollte, zurückgezogen.

Schließlich wurde der Credit von weiteren 100 000 Francs für die Herstellung von Todestafeln bis zur Votirung des Gesamt-Budgets verschoben und deswegen vorläufig abgelehnt, die Eröffnung einer Concurrrenz für eine kurze Darstellung der durch gegenseitige Hülfe zu erreichenden Zwecke angenommen und eine zweite Berathung beschlossen.

Am 2. Juli wurde von Maze ein ergänzender Bericht eingebracht, in welchem mehrfach redactionelle Aenderungen vorgeschlagen waren. Von einigen kleinen auch materiellen Aenderungen sei nur hervorgehoben, daß den zehn Hülfsvereinspräsidenten, die der Obercommission angehörten, Diäten bewilligt werden sollten und die Functionen der Obercommission genau dahin bestimmt wurden:

Sie solle 1. dem Minister die Liste derjenigen Vereine vorlegen, deren Organisation und finanzielle Lage Ermuthigungen seitens des Staates angebracht erscheinen ließen, 2. den Vertheilungsmodus der Subvention regeln, 3. die Liste der Ehrenausszeichnungen an Hülfsvereine selbst oder ihre Mitglieder aufstellen, 4. Reformprojecte zur weiteren Entwicklung, besonders der Altersversorgung vorschlagen.

Die zweite Berathung fand am 12. November 1883 statt. Ein Amendement von Giraud ging dahin, den Unterschied zwischen genehmigten und zu-

gelassenen Vereinen gänzlich aufzuheben, wie es auch ein Congreß der Hilfsvereine in den Departements Seine, Seine-et-Oise, Seine-et-Marne, der vom 5. bis 11. Juli in der Sorbonne tagte und von 410 Delegirten besetzt war, dringend gewünscht habe. Maze hielt seinen Entwurf aufrecht, der über die Vereine, die vom Staate Zuschüsse erhalten, dem Staate auch eine gewisse Controle giebt und das Amendement Giraud wurde abgelehnt.

Verschiedene Anträge, die Subvention auch den ganz freien Vereinen, wenigstens wenn sie Altersrenten geben, zuzuwenden, fanden gleichfalls keine Annahme, dagegen wurde die Verpflichtung zur Einsendung von Cassenabschlüssen für die freien Vereine, welche die Verwaltung ihrer Gelder der Depositencasse überließen, ohne darum dieselben zu einem Altersrentenfonds zu verwenden, gestrichen, um ihnen, da man ihnen keine Subvention zukommen lasse, auch keine Beschränkung aufzuerlegen.

Der gesammte Entwurf wurde schließlich angenommen und am 21. Januar 1884 beim Senate eingebracht.

Den Gesammtinhalt seines Berichtes hat der Deputirte Maze in einem kleinen Werkchen: *La lutte contre la misère*, auch dem großen Publicum bekannt gegeben und auch eine Reihe Vorträge darüber gehalten.

3. Die Reform der Unfallversicherung.

Wichtiger als die 1868er Versicherungscasse, die ja fast keinen Aufschwung genommen hatte, waren für die verunglückten Arbeiter die Bestimmungen des Code civil in Betreff seiner Ansprüche gegen den Arbeitgeber.

Im Code civil heißt es im Artikel 1382: „Jede Handlung eines Menschen, die einem andern Schaden zufügt, verpflichtet denjenigen, welcher den Schaden verschuldet, zur Entschädigung. 1383. Jeder ist für den Schaden verantwortlich, den er nicht allein durch seine Handlungen, sondern auch durch seine Nachlässigkeit oder Unflughheit verursacht hat. 1384. Man ist nicht nur für den Schaden verantwortlich, den man durch eigene Handlungen verursacht, sondern auch für denjenigen, den die Handlungen von Personen verursachen, für die man einzustehen hat. . . . Die Arbeitgeber und Geschäftsherren (sind verantwortlich) für den Schaden, den ihre Dienstboten und Angestellten in den Functionen verursachen, in denen sie sie verwendet haben.“

Auf Grund dieser Bestimmungen konnte der Arbeiter Entschädigung verlangen, so bald er nachwies, daß der Unfall durch directes oder indirectes Verschulden, Thun oder Lassen des Arbeitgebers, oder eines Unterbeamten und Mitarbeiters in den ihnen aufgetragenen Functionen erfolgt sei.

Der Nachweis ist natürlich schwer zu führen. Eine Statistik über die Verhandlungen vor der vierten Civilkammer in Paris, die einem Entwurf beigefügt ist, auf den später einzugehen ist, giebt an, daß 1878 bis 1881 von 349 Fällen 152 zu Gunsten der Verunglückten entschieden wurden, 197 Klagen abgewiesen wurden. In 203 Fällen wurde das Armenrecht ertheilt, und die geringste Dauer der Proceßes war drei Monate, fünf dauerten bis sechs Monate, sechsundvierzig von sechs Monaten bis zu einem Jahre, zweiundsiebenzig anderthalb bis zwei Jahre, dreiundsiebenzig zwei bis drei und sechsunddreißig mehr als drei Jahre!

Unter solchen Umständen kam es denn begreiflicherweise zu Reformvorschlägen, sowohl in Bezug auf die Bestimmungen des Code civil als in Bezug auf die Versicherungskassen. Auch hier können nur, wie bei der Reform der Altersrentenkasse, die principiell besonders verschiedenen Entwürfe genau dargestellt werden.

a. Die Reformprojecte von Nadaud.

Bereits der letzten Kammer hatte Nadaud am 29. Mai 1880 einen Reformentwurf unterbreitet, der aber, obwohl an eine Commission verwiesen, nicht mehr zur Verathung kam. Sowie die neue 1881 gewählte Kammer zusammen war, reichte Nadaud am 4. November 1881 seinen Entwurf in etwas veränderter Fassung wieder ein, und derselbe wurde an eine Commission verwiesen, in die er selber gewählt ward.

Der Entwurf geht davon aus, daß der Beweis der Verschuldung des Arbeitgebers seitens des Arbeiters zu schwer zu erbringen sei, der Proceß zu viel Kosten verursache und das Armenrecht bei der Zahl der Fälle, in denen es bewilligt werde, den Proceß ungemein in die Länge ziehe; in Folge dessen erleide der Verunglückte oder seine Familie einen großen Verlust an Arbeitszeit und Arbeitslohn in Folge vergeblichen Erscheins vor Gericht.

Gäbe es nun auch eine große Zahl hochherziger und menschenfreundlicher Arbeitgeber, so wären doch andere, welche sich nicht scheuten, unter diesen Verhältnissen gegen ein lächerlich geringes Abstandsgeld den Arbeiter zum Verzicht auf seine Ansprüche zu bewegen.

Martin Nadaud schlägt vor, hinter dem Artikel 1780 des Code civil (Dienstmiethe) einzuschalten:

1. Wer die Dienste eines Anderen verwendet, ist gehalten, ihn bei Unfällen, welche aus der Arbeit in irgend welchem Gewerbe, oder bei den Eisenbahnen, entspringen, zu entschädigen, wenn er nicht nachweist, daß der Unfall vom Verunglückten verschuldet wurde.

2. Ueber die Entschädigungsansprüche wird in erster Instanz vor den gewerblichen Schiedsgerichten, wo solche nicht bestehen, von dem Friedensrichter entschieden, in zweiter und letzter vor dem Appellhof.

Somit ist also die Beweislast auf den Arbeitgeber abgewälzt und ein schnelleres Verfahren herbeigeführt. Die gewerblichen Schiedsgerichte bestehen in größerer Zahl seit Anfang des Jahrhunderts in industriellen Gegenden und sind zu gleichen Theilen aus Arbeitern und Arbeitgebern zusammengesetzt, zur Schlichtung von Streitigkeiten, die aus dem Arbeitsvertrage entspringen.

b. Der Entwurf von Peuleven.

Auf einem dem Nadaud'schen scharf entgegengesetzten Standpunkte, die entgegengesetzten Interessen vertretend, steht der Entwurf, den Peuleven am 14. Januar 1882 einbrachte.

Daß man für die verunglückten Arbeiter in irgend einer Weise sorgen müsse, sagt Peuleven, sei ja anerkannt; aber der Nadaud'sche Entwurf greife die Quelle der

menschenlichen Thätigkeit, die Fruchtbarkeit der Arbeit an, indem er die Sicherheit des Capitals gefährde und die Grundlagen des Rechtes verändere. Es werde hier ein Privileg einer Klasse der Gesellschaft über die andere geschaffen, die französische Demokratie kenne aber keine Klassen mehr! Kein Arbeiter würde nach Erlaß des Gesetzes noch Lust haben, sich zum Arbeitgeber aufzuschwingen, da in wenig Stunden ein unglückliches Ereigniß, ein Fall höherer Gewalt, für den Niemand etwas könne, ihn um seine mühsam errungenen Ersparnisse bringen könne!

So schlägt er denn Gründung einer Staatsversicherungskasse vor, bei der jeder Arbeiter einzahlen könne, wenn er wolle. Beim Unfall soll er die Kasse bei den Civilgerichten mit obligatorischer Bewilligung des Armenrechts verklagen, und diese soll sich dadurch zu befreien suchen, daß sie Verschulden des Arbeitgebers nachweist. Gelingt ihr dies, so ist der Arbeitgeber zur Entschädigung verpflichtet, wenn nicht die Kasse, d. h. der Staat. Auf Anweisung der Lokalbehörden, werden, vorbehaltlich des späteren Regresses gegen den Arbeitgeber, sofort die nöthigen Unterstützungen auf Conto der Kasse gewährt.

Trifft den Arbeiter Verschulden nach Urtheil des Gerichts, so erhält er gar nichts.

Die Versicherungsprämie beträgt jährlich 2 Francs. Deficit der Kasse hat der Staat zu decken.

Auf diese Weise wäre also nur der versicherte Arbeiter in etwas bessere Lage gebracht, die Proceße aber verallgemeinert, indem in jedem Fall processirt werden muß gegen die Kasse.

c. Der Entwurf von Felix Faure.

Vierzehn Tage nach dem Fall des Ministeriums Gambetta, in dem er Unterstaatssecretär für Handel und Colonien gewesen war, brachte Felix Faure in seiner Eigenschaft als Deputirter einen Antrag ein, der, wie es scheint, die meiste Aussicht hat, Gesetz zu werden, wenn gleich einzelne Bestimmungen wohl noch abgeändert werden. Der Titel lautet: Antrag, betreffend 1. die Regelung der Haftpflicht für die Unfälle in den Fabriken und allen Arbeitsunternehmungen der Industrie, des Ackerbaus und Handels. 2. Die Errichtung einer Versicherungskasse um die Arbeitsunternehmer gegen das Risiko zu versichern, welches aus ihrer Haftpflicht entspringt.

1879, sagt Faure, seien bei 256 600 im Bergbau beschäftigten Arbeitern 1610 Unfälle, also 6 bis 7 $\frac{1}{2}$ ‰, vorgekommen. Bei einer Gesamtarbeiterzahl im Bergbau, in den Fabriken und Manufacturen von 1 382 301 Köpfen, worunter 802 262 Männer, 580 034 Frauen könne man daher auf 5—6000 Unfälle rechnen, für die gesorgt sein müsse.

Nun sei es falsch die Entschädigung bei einem Unfall von dem Nachweis eines Verschuldens abhängig zu machen. Meistens sei ein Verschulden auf keiner Seite nachzuweisen, der Antrag Nadaud würde also ungerecht sein; worauf es ankomme sei, für den Fall der Verunglückung eine feste und gewisse Entschädigung zu sichern. Eine Kasse mit freiem Beitritt, wie sie Peulevey wolle, existire ja! Die Proceße, die Peulevey vermehre, müßten vermindert werden. Meist würden sie unter ganz besonderen „unmoralischen“ Bedingungen geführt. Der Arbeitgeber versichere sich bei einer Gesellschaft und sei damit

der Zahlungen enthoben, welche gerichtliche Urtheile ihm auferlegen könnten; durch eine Klausel lasse sich aber die Gesellschaft das Recht abtreten, den Proceß gegen den Arbeiter zu führen und ihre Taktik bestehe darin, den Arbeiter oder seine Rechtsnachfolger von einem Gericht vor das andere zu schleppen, bis, des Kampfes müde, er für eine geringe Summe verzichte. Der Arbeiter wende sich häufig an Winkelfonsulenten, die ihm auch den letzten Rest der Entschädigung abnehmen.

Deßwegen solle dem Arbeitgeber eine bestimmte Entschädigungspflicht auferlegt werden, eine begrenzte, die gerichtliche Urtheile manchmal überschreiten würden, eine feste, die dem Arbeiter ohne langen Proceß zusalle. Gegen diese Haftpflicht soll der Arbeitgeber sich durch Versicherung decken können.

Dem Strafgesetz aber, Artikel 319 und 320, welches die unbeabsichtigte, durch Ungeschicklichkeit, Unklugheit, Unaufmerksamkeit, Nichtbeachtung von Vorschriften, herbeigeführte Körperverletzung mit 6 Tagen bis 2 Monat Gefängniß und 16—100 Francs Buße, oder einer der beiden Strafen, bei tödtlichem Ausgang mit 3 Monaten bis 2 Jahren Gefängniß und 50—600 Francs Buße belegt, soll hierdurch kein Abbruch geschehen.

Abgesehen von diesem Gesetz wünscht Faure auch die Ausdehnung der Schutzvorschriften, die in dem Gesetz über die Kinderarbeit, von 1874, enthalten sind, auf die Arbeit der Erwachsenen.

Der Gesetzentwurf selbst zerfällt, wie der Titel andeutet, in zwei Theile.

Es mögen gleich die Aenderungen mit angegeben werden, die später von der Commission gemacht wurden.

a. Die Haftpflicht.

Der Arbeitgeber ist für alle bei der Arbeit und durch die Arbeit vorgekommenen Unfälle verantwortlich. Die einzige Ausnahme von dieser Regel findet statt, wenn ein Dritter durch Verbrechen oder Vergehen, für die er nach gemeinem Recht verantwortlich ist, den Unfall verursacht.

Die Entschädigungspflicht des Arbeitgebers wird wie folgt begrenzt und festgestellt:

1. Für Männer:

a) Wenn der Unfall den Tod sofort oder nachträglich zur Folge hatte, werden der Wittve zwei Jahreslöhne des Verunglückten bis zu einer Maximalentschädigung von 3000 Francs gegeben. Jedes legitime Kind, welches beim Unfall lebt oder innerhalb zehn Monaten danach geboren wird, erhält bis zum sechzehnten Jahre eine Rente von 150 Francs, ist der Arbeiter vermittwet, von 200 Francs. Hat der Arbeiter weder Frau noch Kinder hinterlassen, so erhalten sechszigjährige Eltern oder Großeltern, zu gleichen Raten zusammen einen Jahreslohn, bis höchstens 1200 Francs.

b) Hatte der Unfall volle Arbeitsunfähigkeit zur Folge, so erhält der Arbeiter eine Leibrente von $\frac{1}{3}$ des Jahreslohnes, wenigstens 360 (Commission 400) höchstens 750 (Commission keine Maximalgrenze) Francs. Außerdem erhält die Frau eine Leibrente von 100 Francs (Commission 250). Jedes Kind — Berechnung wie oben — erhält bis zu 16 Jahren eine Rente von 100 Francs (Commission 150).

c) Bei theilweiser Arbeitsunfähigkeit wird eine Rente von $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{4}$ des Jahreslohnes gegeben, der stets als der 300fache Tageslohn, 52fache Wochenlohn, 12fache Monatslohn zur Zeit des Unfalles zu berechnen ist.

d) Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wird dem Arbeiter 6 Monate hindurch der halbe Lohn gewährt.

2. Für die Frauen:

Beim Tode einer Wittve erhalten die Kinder bis zu 16 Jahren eine Rente von 150 Francs (Commission 200); ist die Getödtete nicht verheirathet, oder kinderlose Wittve, so erhalten sechszigjährige Eltern oder Großeltern zu gleichen Raten zusammen einen Jahreslohn bis höchstens 750 Francs. Bei theilweiser Arbeitsunfähigkeit, die nur noch Sorge für den Haushalt zuläßt, wird $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{3}$ des Jahreslohns, mindestens 200, höchstens 500 Francs gegeben. (Commission keine Maximalgrenze.) Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wird 6 Monate lang der volle Lohn, mindestens 1 Franc (Commission 2 Francs), höchstens 250 Francs (Commission keine Maximalgrenze) gegeben.

Nach den Motiven sollte der Fall des Art. 319 ff. des Strafgesetzes durch den vorliegenden Entwurf nicht ausgeschlossen werden. Die Commission setzte das in einem besonderen Artikel ausdrücklich fest.

Bei Vorkommen eines Unfalles, der zu Arbeitsunfähigkeit — also auch vorübergehender — führt, muß der Arbeitgeber bei 16—100 Francs Strafe binnen 24 Stunden den Friedensrichter benachrichtigen, der sofort ein Protocoll aufzunehmen hat, das dem Staatsanwalt und Fabrikinspector für Kinderarbeit einzufenden ist. Letzterer hat halbjährigen Bericht an den Handelsminister einzufenden.

Auf Antrag des Verunglückten oder der Rechtsnachfolger hat der Friedensrichter am Bezirkshauptort ein Schiedsgericht einzuberufen, dem er präsidiert und das aus dem Maire des Domicils des Verunglückten, dem Fabrikinspector, einem Arbeitgeber und einem Arbeiter besteht; die letztgenannten Personen sind von dem gewerblichen Schiedsgerichte, wo ein solches nicht besteht, von dem Stadtrath des Unfallortes zu wählen.

Dieses Gericht hat sich über absolute, oder theilweise Arbeitsunfähigkeit auszusprechen, in letzterem Falle das Maß der Entschädigung — ohne Appellation — zu bestimmen. Läßt sich der Fall noch nicht übersehen, so kann das Urtheil bis zu sechs Monaten verschoben werden.

Die Entschädigungsansprüche der Arbeiter sind beim Concurs privilegiert nach Art. 2101 des Code civil (Dienstlöhne etc.), die Entschädigungen und Renten unpfändbar und inessibel. Die Entschädigungsansprüche verjähren binnen einem Jahre. Jede Uebereinkunft zwischen Arbeiter und Arbeitgeber zur Umgehung der Bestimmungen des Gesetzes ist null und nichtig.

So sind denn durch diesen ersten Theil des Faure'schen Entwurfs bestimmte Entschädigungssätze festgesetzt, ein besonderes Schiedsgericht zur endgültigen Beurtheilung der Fälle eingerichtet und Verträge, wonach der Arbeiter auf seine Ansprüche verzichtet, wirkungslos gemacht worden.

Der zweite Theil behandelt nun die Versicherung der Unternehmer.

β. Die Versicherungskasse.

Eine Versicherungskasse unter Staatsgarantie, zu verwalten von der Depositentkasse, wird zur Deckung der Arbeitgeber gegen die Haftpflicht eingerichtet. Die Versicherung erfolgt *collectiv* für alle Arbeiter und Beamte einer Unternehmung und auf drei Jahre. Die Tarife werden auf einen Tag berechnet, die Prämie ist daher nach Maßgabe der Gesamtarbeitstage aller Arbeiter zu berechnen, sie wird am Ende eines jeden Viertelfahres auf Grund einer vom Arbeitgeber gemachten Erklärung bezahlt. Die Register des Arbeitgebers, welche Lohn und Arbeitszeit nachweisen, können von den Kassenbeamten eingesehen werden. Für die verschiedenen Industrien werden fünf Gefahrenklassen gebildet und die Prämien berechnet. In jeder Klasse werden drei Kategorien gemacht, je nachdem die Etablissements in Hinsicht der Sicherheit und Gesundheit gut eingerichtet und geordnet sind. Die erste Klasse erhält eine Reduction von 25⁰/₀ der berechneten Prämien, die zweite zahlt dieselben in der berechneten Höhe, die dritte mit 25⁰/₀ Zuschlag. Die Einweisung in die Kategorien erfolgt durch die Kassenbeamten im Einvernehmen mit dem Versicherten. Verbesserungen berechtigten zum Aufrücken in eine höhere Klasse.

Das Vermögen der 1868er Kasse gehört hinfort auch der neuen, welche vor Allem aus den Prämien, eventuell durch Staatszuschuß erhält. Alle Einnahmen sind binnen acht Tagen in Staatsrenten anzulegen.

Die Leibrenten werden von der Altersrentenkasse geliefert, an welche die Unfallversicherungskasse die zur Bestellung derselben nöthigen Capitalien zu zahlen hat. Alle fünf Jahre sind die Tarife zu revidiren, welche binnen drei Monaten nach Erlaß des Gesetzes mit den nöthigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen sind.

Die Protocolle des Friedensrichters sind unentgeltlich zu liefern. Eine Obercommission wird eingerichtet und hat jährlichen Bericht zu erstatten.

γ. Anhang zum Entwurf.

Von principieller Wichtigkeit für die Annahme des Entwurfs ist natürlich die Frage, ob es möglich ist, einen genügenden Tarif festzustellen und wie hoch sich die Prämien belaufen. Es ist daher zunächst eine Lohnstatistik angefügt, aus der folgende Mittelwerthe genommen sind. Es erhalten Werkkührer: in Paris 6,57, in der Provinz 5,44 Francs, Arbeiter, die die Maschinen in Gang zu halten haben (Heizer, Maschinisten) in Paris 5,51, in der Provinz 3,81 Francs. Gewöhnliche Arbeiter: in Paris 4,23, in der Provinz 2,71 Francs. Nach dem Alter: gewöhnliche majorenn Arbeiter in Paris 4,82, in der Provinz 3,44 Francs, Arbeiter von 15—21 Jahren: in Paris 3,06, in der Provinz 2,23 Francs, Frauen in Paris 2,41, in der Provinz 1,70 Francs.

Im Durchschnitt wird in Paris 304, in der Provinz 288 Tage im Jahre gearbeitet.

Nun folgt eine Berechnung der Kassenhätigkeit:

Die Zahl der Unfälle wird für die Männer bei 100 000 Versicherten als 800 angenommen. Davon finden 40 mit tödlichem Ausgang statt, 30 mit absoluter, 180 mit relativer Arbeitsunfähigkeit (zum bisherigen Gewerbe),

550 mit vorübergehender Arbeitsunfähigkeit. Für dieselben sollen — an einmaligen und vorübergehenden Zahlungen — bei Annahme eines mittleren Lohns von 1200 Francs 187 900 Francs bezahlt werden müssen, sowie, für ein mittleres Alter von 35 Jahren 47 350 Francs Leibrenten durch eine Capitalzahlung von 685 298 Francs bestellt werden. Es hat also eine Jahresausgabe für 100 000 Versicherte von 873 198 Francs zu erfolgen, für den Verunglückten im Durchschnitt von 1000 Francs.

Die Versicherungsprämie soll daher 9 Francs jährlich oder 75 Centimes für 100 Francs des mittleren, zu 1200 Francs angesetzten Lohns betragen; dann wird sich noch ein kleiner Ueberschuß ergeben.

Für die Frauen werden 400 Unfälle für 100 000 Versicherte mit einer Gesamtausgabe von 292 000 Francs, also 400 Francs pro Verunglückte angenommen, die durch eine Prämie von 3 Francs gedeckt werden.

Soweit der Entwurf von Felix Faure. Ist seine Berechnung der Unfälle richtig und sie basirt sich auf die Unfälle in den Bergwerken, kommen auf 100 000 Versicherte 800 Unfälle vor, und zwar so vertheilt wie er annimmt, so sind also Durchschnittsprämien von 3 und 9 Francs für den Arbeiter zu zahlen.

Dieselben sollen nun noch nach Gefahrenklassen specificirt werden.

d. Die beiden ersten Entwürfe der Commission und Debatten der Kammer.

Die Commission von 11 Mitgliedern unter Nadaud's Vorsitz, welche aus Anlaß seines Antrags eingesetzt war, theilte die ihr vorgelegten Entwürfe, zu denen noch eine Reihe Amendements gekommen waren, in zwei Theile, soweit sie sich auf Verminderung der Beweislast und ein beschleunigtes Verfahren bezogen und soweit sie die Einrichtung von Versicherungskassen betrafen.

Ueber den ersten Theil stattete sie am 28. März 1882 Bericht ab und formulirte entsprechende Vorschläge, da sie der Meinung war, es könne diese Frage von den Versicherungsplänen, die noch längeres Studium erforderten, getrennt gelöst werden. Die Kammer war jedoch anderer Meinung und verwies am 13. März 1882 die Vorlage an die Commission zurück, mit dem Auftrage erst das gesammte Material zu berathen.

Nachdem in der Zwischenzeit die Kammer einmal mit 284 gegen 169 Stimmen (am 21. Juni) den Beschluß gefaßt hatte, den Erlös vom Verkauf der Krondiamanten zum Besten der Invaliden der Arbeit zu verwenden, wurde am 11. November 1882 der neue Bericht vorgelegt, in dem die Commission mit den oben erwähnten Erweiterungen der finanziellen Grenzen den Antrag von Felix Faure zu dem ihrigen machte.

Am 8. und 13. März 1883 kam es zu äußerst lebhaften Verhandlungen, bei denen die verschiedenen Interessen scharf auf einander plagten und welche den folgenden Gang nahmen.

Nadaud wies zuerst darauf hin, daß nun schon drei Jahre die Frage vor der Deputirtenkammer sich befinde; das Project von Faure verwirkliche das Princip der Solidarität von Arbeitern und Arbeitgebern; die Collectivversicherung werde verhindern, daß wie bisher wenn ein Unfall stattfindet die Arbeiter und ihre Familien inmitten der aufgehäuften Reichthümer, der angeblichen

Civilisation wie Parias leben müssen, als ob sie nicht Kinder des großen Frankreich wären. In der Großindustrie seien fünf viertel Millionen, in der kleinen Industrie zwei Millionen Arbeiter beschäftigt, mit ihren Familien lebten fast 8 Millionen von der industriellen Arbeit und für alle diese bestehe eine besondere directe oder indirecte Unfallgefährde. Die Gerichte aber urtheilten so, als ob das eine einfache, persönliche Gefahr sei; wenn ein Mann verunglücke, so ist das eben sein Unglück, wenn er getödtet wird, so ist das eben schlimm für seine Familie. Dieser Doctrin des *laissez aller* und *laissez faire* müsse von dem französischen Parlament, da Niemand sonst es könne, ein Ende bereitet, der Antrag Faure angenommen werden. Nadaud trat Beuleveux entgegen. Man habe seinen Antrag abgelehnt, weil er die Prozesse nicht verhindere und dem Arbeiter, der durch sein Verschulden verunglücke, dem gemeinen Recht gemäß die Verantwortung dafür überlasse. Wenn man die Prozesse, den Streit der Menschen unter einander, aus der Welt schaffen könnte — dann wären alle socialen Fragen gelöst! Und nun lege man dem Arbeitgeber diese unbedingte Haftpflicht auf und sage ihm: Sei nur ruhig, du kannst dich ja versichern! Als ob er das nicht stets gekonnt hätte! Und dem Arbeiter würden seine Ansprüche beschränkt, nur wenn es dem Gericht gefalle den Arbeitgeber strafrechtlich zur Untersuchung zu ziehen, könne er mehr erhalten, als das Gesetz gebe. „Die Unklugheit oder das Verschulden des Arbeiters beseitigen seinen Anspruch nicht,“ sage der Commissionsentwurf, man muß den Arbeiter gegen seine eigene Nachlässigkeit schützen, denn die tägliche Wiederholung einer gefährlichen Arbeit gewöhnt ihn unmerklich, die nöthige Vorsicht zu unterlassen. Das übersteige doch die Grenzen aller socialistischen Vorschläge, die bis heute gemacht seien. Den Arbeitgeber für das Verschulden des Arbeiters verantwortlich zu machen, das sei ja eine schreiende Ungerechtigkeit! Wenn der Staat in gewissem Grade haftbar sei, wie er es vorschlage, so sei das nicht unberechtigt, weil in den Arbeitern der Reichtum und das Vermögen eines Landes liege! Aber den Arbeitgeber im Fall höherer Gewalt, ja bei Verschulden des Arbeiters zu ruiniren — wer wolle dann noch Arbeitgeber sein? Wenn er dem Arbeiter befehle eine Handlung zu unterlassen und er nimmt sie vor, er geht hin, wo er nicht hin gehen soll und verunglückt, dann soll der Arbeitgeber haften? Da nehme man ja dem einen was dem andern gehört, und sagt dazu „ruhig, keinen Proceß“. Und keine entgegengesetzten Abmachungen sollen getroffen werden? Wenn er einen neuen Arbeiter an eine gefährliche Maschine stelle, der sie zu kennen versichere — dürfe er dann nicht sagen, ja, ich will dir die Arbeit geben, aber für dein Verschulden nicht verantwortlich sein? Die Arbeiter können den Arbeitgeber also nach Belieben ruiniren? Und dann gebe man dem Arbeitgeber die Erlaubniß, die nichts neues sei, sich zu versichern? Ein solches Gesetz, welches unter dem Namen einer Reform die Grundlagen der Gesellschaft umstürze, die Selbstverantwortlichkeit des Menschen, die Würde des Arbeiters vernichte, sei unannehmbar!

Nun ergriff Felix Faure das Wort: Nach schweizerischen Erfahrungen habe von 100 Unfällen bei 12 das Verschulden des Arbeitgebers, bei 20 das des Arbeiters nachgewiesen werden können; bei 68 aber liege der Grund nur in der Arbeit selbst oder höheren Gewalt.

Nehme man nun 7 Unfälle bei 1000 Arbeitern an, so würden in Frank-

reich in der großen und kleinen Industrie zusammen 20 000 Leute jährlich verunglücken. 17 000 davon hätten nach jenem Verhältniß keinen Entschädigungsanspruch, seien jeder Hülfe beraubt. Und die Versicherungsgesellschaften seien brillant geschult darin, den Arbeiter zum Verzicht auf seine Ansprüche zu bringen, sie müßten recht gut den Proceß in die Länge zu ziehen, bis der Arbeiter nicht mehr könne. Von 319 Processen an der vierten Civilkammer in Paris hätten nur 51 vor einem Jahre geendet, 159 ein bis zwei, 73 zwei bis drei, 36 länger gedauert, worunter einer von sieben Jahren gewesen sei; fast alle seien sie von Privatversicherungsgesellschaften geführt worden. Für 86 Francs habe ein Arbeiter verzichtet, der dauernd im Hospital gelegen habe. Das müsse geändert werden. Es handle sich nicht um einen Umsturz der gesellschaftlichen Ordnung, sondern nur um Durchführung des Principis, daß die Unternehmung, bei der und für die ein Unfall sich ereignet, die Folgen desselben tragen müsse. Ebenso wie sie Capitalzins und Amortisation des Betriebmaterials, ebenso wie sie das Risiko des Feuerschadens trage, ebenso müsse sie auch für die Folgen der Unfälle auskommen. Dies Risiko dürfe kein anderer tragen als derjenige, zu dessen Gunsten die Arbeit erfolgt, welche das Risiko mit sich bringt. Die Prämie für die Unfallversicherung sei einfach als Theil der Productionskosten aufzufassen, müsse von dem Product mitgetragen werden.

Worin bestesse die Unvorsichtigkeit des Arbeiters? Dem Maschinisten sei z. B. gewöhnlich verboten, die in Gang befindliche Maschine zu reinigen. Nichts desto weniger geschehe dies in einem fort unter den Augen des Arbeitgebers, weil sonst die ganze Fabrik still stehen müßte. Der Arbeitgeber habe also den Nutzen von der Unvorsichtigkeit und man wolle sie dem Maschinisten zurechnen? Wie solle der Arbeiter die Prämie zahlen? Er wähle ja seinen Beruf selbst nicht, er treibe das Gewerbe, was er gelernt habe, nehme die Stellung an, die sich ihm bietet und muß sie annehmen um leben zu können. Er sei also nicht frei. Dabei sei der Lohn keinesweges mit der Gefahr steigend, ein Dachdecker verdiene weniger als ein Bäcker; wie sollte der Arbeiter also die Prämie zahlen können? Der Arbeiter versichere sich nicht, weil er glaube, dadurch die Verantwortlichkeit selbst zu übernehmen, seiner Ansprüche gegen den Arbeitgeber verlustig zu gehen. Und wenn ein Unglück sich ereignet, so möge man doch die Arbeiter hören, wie sie verzweifeln, wie sie zornig werden, wenn sie nicht begreifen können, daß das römische Recht die Gefahr des Unfalls bei der Arbeit ihnen zu tragen giebt. Das Gesetz werde zwar nicht auf dem Boden des gemeinen Rechts, wohl aber auf den Principien der Billigkeit und Humanität ruhen.

Nach diesen beiden großen Reden, die vielfach durch Zwischenrufe unterbrochen wurden, wurde die Fortsetzung der Berathung auf den 13. März verschoben. An diesem Tage empfahl erst mit wenigen einfachen Worten ein Arbeiter, Brialou, die Annahme des Gesetzes. Dann ergriff Passy das Wort, um gegen den Entwurf zu sprechen. Er meinte, es sei unmöglich, daß die kleinen Arbeitgeber, die selbst nicht mehr Einkommen hätten als die Arbeiter, auf gleicher Stufe mit ihnen stünden, auch bei Verschulden derselben, bei directer Mißachtung ihrer Anordnungen zu haften hätten. Dann sprach er sich gegen die verschieden hoch bemessenen Entschädigungen bei Arbeitern der verschiedenen Geschlechter aus. Man dürfe nicht die Meinung verbreiten, als könne man mit Hülfe von Gesetzen die natürlichen Arbeitsbedingungen, die menschliche Verant-

wortlichkeit aufheben, daß Gesetz von Angebot und Nachfrage, die Höhe der Arbeitslöhne, den Gang der Geschichte beeinflussen. Er warne vor jedem Schritt auf dieser Bahn.

Ihm widersprach Nadaud. Er bezog sich auf die Ausbreitung der Versicherung in England, wo im Ganzen von 100 Leuten 76 einer Versicherung angehörten, während in Frankreich bloß 10—12 sich irgendwie versichert hätten.

Laroche Joubert sprach sich für das Gesetz aus, man müsse aber Bestimmungen hinein setzen, die bei absichtlich vom Verunglückten herbeigeführten Unfällen die Zahlung der Versicherungssumme verhinderten. Sonst könne wohl z. B. ein kranker Familienvater einen Unfall herbeiführen, um seinen Angehörigen eine Pension zuzuwenden. Das wurde von anderer Seite eben stark angezweifelt.

Kouvier wies nochmals darauf hin, daß nicht die Arbeitgeber allein die Last tragen würden, sondern sich die Versicherungskosten auf Lohn und Preis der fertigen Waaren überwälzen würden.

Schließlich wurde dann der Commissionsentwurf, also der Faure'sche Antrag zur weiteren Berathung an die Commission zurückverwiesen.

e. Der Commissionsentwurf vom 16. Februar 1884.

Die in den Kammerdebatten darüber hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten, ob die Unfallversicherung dem Arbeitgeber zur Last zu legen sei, spiegeln sich in einer großen Anzahl Äußerungen der betroffenen Interessententeile wieder.

Eine Brochüre des Bergingenieurs Salomon wünscht dem Arbeitgeber in den Maßnahmen zum Schutze der Arbeiter unter Ausschluß jedes gesetzlichen Eingriffs die vollste Freiheit der Bewegung zu wahren, dann würden gewiß die wenigsten Unfälle eintreten. In der Aprilsitzung des Jahres 1883 des Centralcomités der Syndikalkammern zu Paris — einer Anzahl Unternehmerverbände, welche sich als das moderne, noch in der Entwicklung begriffene Gegenstück der früheren Meisterverbände darstellen¹⁾ — wurde der Bericht einer zur Begutachtung der Gesetzesentwürfe eingesetzten Commission verlesen. Begreiflicherweise machte man gegen alle Entwürfe von der Umkehrung der Beweislast bis zur obligatorischen Haftung und Versicherung auf das Entschiedenste Front: Arbeiter mit Familie würden wegen der eventuell zu zahlenden höheren Entschädigung keine Arbeit mehr finden. Jeder Unfall werde dem Arbeitgeber zur Last gelegt, er müsse einen negativen Beweis führen. In allen großen Etablissements gebe es schon interne Versicherungskassen; für die kleineren Unternehmer wäre die Einrichtung von Versicherungsverbänden innerhalb der Syndikalkammern im Gange. So habe die Syndikalkammer der Maurermeister vom 1. April 1881 bis December 1882 an 1430 Verunglückte Entschädigungssummen gezahlt, und nur 8 Fälle seien wegen übertriebener Forderungen vor Gericht gekommen. In dem Steigen der Löhne seit Einführung der

¹⁾ Man vergleiche hierüber die Schrift von Professor Lexis: *Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich*, *Schriften des Vereins für Socialpolitik* XVII.

Maschinen sei eine Prämie für das Risiko des Arbeiters enthalten. Wenn ein Verschulden des Arbeitgebers bestehe, werde es sich nachweisen lassen. Man wolle den Arbeitern nicht die Beleidigung anthun, zu behaupten, daß sie zu abhängig seien, um eventuell gegen den Arbeitgeber zu zeugen; ihre Aussage entspreche jedenfalls stets der Wahrheit. Der Staat solle weiter nichts thun, als die gerichtliche Entscheidung der Entschädigungsklagen beschleunigen. Er dürfe nicht die Nachlässigkeit und Unaufmerksamkeit der Arbeiter prämiiren, wie das in den vorliegenden Entwürfen geschehe.

Ein Brief der Handelskammer von Bordeaux an den Handelsminister vom 19. December 1883 findet, daß der Arbeiter, wenn man sein Verschulden nicht berücksichtigt, als unzurechnungsfähig und als Maschine behandelt würde, deren Bruch auch der Fabrikant bezahlen müßte. Die Industrie würde ruiniert werden. Die vorgeschlagenen Ausnahmegerichte seien nicht unparteiisch. Das einzig Thunliche sei, die gesetzlich geforderten Schutzmaßregeln für die Arbeiter zu verschärfen und den Gang der gerichtlichen Verhandlungen zu beschleunigen. Wolle der Arbeiter versichert sein, so müsse er das selbst thun; ebenso könne sich der Arbeitgeber wegen seiner Haftpflicht versichern. Der Staat habe keine andere Mission, als Arbeitgeber und Arbeiter auf die vortheilhaften Wirkungen einer solchen Versicherung aufmerksam zu machen.

Eine ganze Reihe anderer Handels- und Syndikalkammern sprach sich in ähnlichem Sinne aus.

Vor diesem, seitens der Arbeitgeber durch die Presse ausgeübten Drucke und den bei den Verhandlungen vom März 1883 ausgesprochenen Meinungen wich die Commission in einem neuen, am 16. Februar 1884 deponirten Bericht nicht zurück, legte vielmehr dem Arbeitgeber eigentlich noch größere Lasten auf.

Sie erklärt aus dem Gange der Verhandlungen auf drei Wünsche der Kammer zu schließen: Für die Unglücksfälle, bei welchen nach der bestehenden Gesetzgebung der Arbeiter eine Entschädigung verlangen kann, soll ihm der Beweis erleichtert und die gerichtliche Proccedur beschleunigt werden. Für die Fälle, wo die bestehende Gesetzgebung dem Arbeiter keine Entschädigung zukommen läßt, soll er wenigstens vor der Noth geschützt werden. In beiden Fällen soll weder der Staatskasse eine neue Last aufgebürdet, noch die Industrie zur Concurrenz mit dem Ausland unfähig gemacht werden.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, hatte die Commission die vorhandenen Entwürfe und Amendements, die unterdeß auf vierundzwanzig gestiegen waren, einer erneuten Prüfung unterzogen.

Von dem Entwurfe Nadaud's vom 14. November 1881 nimmt die Commission die Bestimmung an, daß die Beweislast dem Arbeitgeber obliegen solle; im Gegensatz zu dem Nadaud'schen Vorschlag und einem von den Arbeiter-Deputirten Broussé und Brialou am 15. November 1883 eingebrachten Project will sie aber den Arbeitgeber nicht nur in dem Falle, daß er das Verschulden des Arbeiters nachweist, von der Entschädigungspflicht des bürgerlichen Rechtes befreien; der Arbeitgeber soll auch frei sein, wenn, wie Girard am 10. Januar 1882 vorgeschlagen und der erste Commissionseutwurf vom 28. März 1882 bestimmt hatte, ein Fall höherer Gewalt nachgewiesen wird, für den weder der Arbeitgeber, noch seine Angestellten aufzukommen haben.

Der unbeschränkte Anspruch auf Entschädigung nach dem Code civil soll dem Arbeiter aber zustehen, wenn der Arbeitgeber die genannten Beweise nicht führen kann. Weil dieses Recht dem Arbeiter in dem Faure'schen Entwurf beschränkt wurde, lehnt die Commission ihn jetzt ab, obwohl sie ihn ja als zweiten Commissionsentwurf angenommen hatte. Mit diesem Project fallen eine Reihe dazu gestellter Amendements fort.

Die Peuleven'schen Entwürfe vom 14. Januar 1882 und 26. November 1883 werden wegen ihrer Complicirtheit, der stets erforderlichen Proceßführung und was namentlich den zweiten Entwurf betrifft wegen der Unterscheidung von grobem und leichtem Verschulden was in der Praxis nicht auseinander gehalten werden könne, abgelehnt.

Entwürfe von Remoiville vom 13. December 1881 und 7. Mai 1883 werden für unvollständig erklärt, weil sie sich nur auf den Fall des dem Arbeitgeber nicht gelungenen Beweises beziehen und eine Reihe nicht hergehöriger aus dem gemeinen Recht heraustretender Proceßvorschriften enthalten.

Für den Fall, daß es dem Arbeitgeber gelingt, sich durch Führung der verlangten Beweise von der Haftpflicht des gemeinen Rechts zu befreien, soll aber der Arbeiter nicht leer ausgehen. Wie ein Entwurf Girards und zweier anderer Commissionsmitglieder vom 10. Mai 1883 vorgeschlagen, stellt die Commission den Begriff eines professionellen Risikos auf. Sie ist der Ansicht, daß die Arbeit in Industrien, welche eine mechanische Triebkraft benutzen, ein besonderes Risiko mit sich führe; ein Unglücksfall in diesen Industrien erscheine, selbst wenn er nachweislich durch höhere Gewalt oder durch Unvorsichtigkeit des Arbeiters entstanden sei, doch im Grunde durch den Betrieb an und für sich herbeigeführt, so daß eine Entschädigungspflicht der Industrie auferlegt werden müsse. Nur im Fall der Arbeiter absichtlich, ohne daß er daran hätte verhindert werden können, den Unglücksfall herbeigeführt, soll er keinen Anspruch auf Entschädigung haben.

Da bei dem durch professionelles Risiko herbeigeführten Unglücksfall den Arbeitgeber selbst ja keine Schuld trifft, soll die Entschädigung nicht die des gemeinen Rechtes, sondern eine beschränkte sein; und zwar soll der Arbeiter so viel erhalten, als er von der Staatsunfallversicherungskasse von 1868 bekommen haben würde, wenn er sich bei derselben mit 8 Francs Prämie eingekauft hätte; gegen 8 Francs Prämie giebt die Kasse aber 2560 Francs bei relativer, 5120 Francs bei absoluter Arbeitsunfähigkeit, und zwei Jahresraten der durch letztere Summe bestellbaren Altersrente an die Hinterbliebenen eines getödteten Arbeiters.

Aus diesen beiden Theilen, dem einen, welcher für die Haftpflicht des Code civil die Beweislast ändert, und dem andern, welcher die stets eintretende beschränkte Haftpflicht der Unternehmer wegen des professionellen Risikos einführt, setzt sich der Commissionsentwurf vom 16. Februar 1884, der am 24. Mai 1883 in erster Redaction vorlag, zusammen.

Eine Cumulation der beiden Entschädigungssummen darf im Gegensatz zu Brialou's Antrag vom 15. November 1883 nicht stattfinden, vielmehr ist die beschränkte Entschädigung von der gerichtlich zuerkannten in Abzug zu bringen.

In Bezug auf die gerichtliche Procedur ist bestimmt, daß die Entschädigungsklagen auf Grund des Code civil in summarischem Verfahren entschieden

werden sollen. Für die Ansprüche auf Grund des professionellen Risikos, die binnen 6 Monaten nach dem Unfall geltend gemacht werden müssen, ist der Friedensrichter in erster und letzter Instanz zuständig. Hat aber ein Arbeitgeber eine Versicherung bei der Staatskasse contrahirt, so soll sich der Friedensrichter in Betreff der Entscheidung über die Art der Arbeitsunfähigkeit dem Urtheil anschließen, welches durch die für die Beurtheilung der Ansprüche gegen die Staatskasse eingesetzten gemischten Commissionen abgegeben wird. Die Ansprüche des Arbeiters gegen den Arbeitgeber sind privilegiert, ebenso wird ihm ein Anspruch auf die von Versicherungsgeellschaften an den Arbeitgeber zu zahlenden Summen eingeräumt (zu Code civil 2101, 2102).

Nur für die Arbeit in Fabriken, Ateliers, Bauplätzen, Bergwerken, Transportunternehmungen und überhaupt allen mit mechanischer Triebkraft arbeitenden Unternehmungen hat das Gesetz Geltung. Somit ist der Arbeiter, der selbstständig bei einem Privaten, bei kleinen Unternehmern, bei wirklich ländlichen Betrieben beschäftigt ist, von dem Gesetze, auch der Befreiung von der Beweislast, ausgeschlossen. Nur während der Arbeit selbst vorkommende Unfälle stehen in Frage.

Mit diesem Entwurfe glaubt die Commission dem Arbeiter bedeutend geholfen zu haben, indem sie ihm die Durchführung der Ansprüche vor Gericht erleichtert, das Verfahren beschleunigt, und selbst in den Fällen, wo er bisher keinen Anspruch hatte, ihm eine Entschädigung gewährt.

Auch nicht ein Pfennig sei vom Staate verlangt.

Einzelnen Industrien werde eine Last aufgeladen, der sie bisher unge-rechterweise ledig gewesen wären. Die Last sei höchstens 8 Francs jährlich pro Arbeiter, also 2,19 Centimes täglich. Sie werde theilweise auf den Arbeiter abgewälzt werden. Die große Zahl der Industriellen, die jetzt schon ihre Arbeiter versicherten, erlitten gar keine Mehrbelastung. Privatunfallversicherungs-institute würden in Folge des Gesetzes entstehen und die Prämien noch herabdrücken.

Soweit glaubt die Commission, daß der Entwurf gut sei. Aber zwei Lücken weise er auf: daß nicht sofort provisorisch Jemand bis zum Entscheid des Friedensrichters oder Richters zur Unterstützung verpflichtet sei. In dem Entwurf vom 24. Mai 1883 habe die Commission dem Friedensrichter die Befugniß gegeben, eine solche provisorische Unterstützung zu befehlen. Sie habe das fallen lassen, weil der Arbeitgeber durch seine Zahlung von 8 Francs an die Unfallkasse keinen Anspruch auf Ersatz solcher Auslagen erlange, und man im Gesetz eine feste im Voraus bestimmte Ausgabe für den Arbeitgeber habe festsetzen wollen. Wolle die Kammer die Bestimmung wieder herstellen, so würde die Commission gern zustimmen, da sonst für den Arbeiter zwischen dem Unfall und dem friedensrichterlichen Entscheid eine harte Zeit liege.

Die zweite Lücke des Entwurfs sei, daß nur die durch industrielle Arbeit äußerlich herbeigeführten Verletzungen, nicht die bei ungesunden Industrien auftretenden innern Krankheiten dem Arbeiter Ansprüche gewährten. Aber man könne nicht Alles auf einmal regeln, und die Kammer würde in dieser Beziehung einen großen Fortschritt zu verzeichnen haben, wenn sie zugleich den von Rabaud und Faure am 11. November 1882 eingebrachten Entwurf über die Gesundheits- und Schutzmaßregeln bei der Arbeit annehme.

Nach dem vorliegenden Entwurf ist dem Arbeiter, es sei denn, daß er den Unfall absichtlich herbeigeführt, eine Entschädigung von 5120 Francs bei Unfähigkeit zum Weiterbetriebe des bisherigen Gewerbes sicher. Kann der Arbeitgeber aber, wenn vor Gericht verklagt, nicht höhere Gewalt oder Verschulden des Arbeiters nachweisen, so muß er die ganze, vom Gericht zu normierende Entschädigung zahlen.

Von Ribot wurde der Kammer eine Petition übergeben, worin 2249 Industrielle von Paris, 3016 aus der Provinz und 220 Landbesitzer um Ablehnung des vorgeschlagenen Gesetzes bitten.

Die bevorstehenden Kammerverhandlungen werden den Widerstreit der Interessen abermals scharf hervortreten lassen.

S c h l u ß.

Die Reformprojecte der letzten Jahre beziehen sich, wie im Vorstehenden gezeigt worden ist, der gesamten Entwicklung des französischen Arbeiterversicherungswesens gemäß, einerseits darauf, die Bildung, das Bestehen, die Vereinigung der Hilfsvereine zu fördern und zu läutern, andere Gesellschaftsklassen zur finanziellen und persönlichen Unterstützung der Vereine heranzuziehen, die Staatsubvention zu vermehren. Andererseits sollen diejenigen Theile der Arbeiterversicherung, welche die Hilfsvereine allein nicht wohl durchführen können, durch Vermittelung und Hilfe des Staates geordnet werden. Es scheint höchst wahrscheinlich, daß die Versicherung gegen Unfallsgefahr, die ihrer Natur nach mit der Beschäftigung des Arbeiters aufhört und wechselt, rationell betrieben eine große Beweglichkeit, leichte Unterbrechung der Prämienzahlungen erfordert, den Arbeitgebern auferlegt wird, der seine Prämienzahlungen der Unfallsgefahr seines Personals leicht accommodiren kann. Die Altersversicherung dagegen, die so bedeutende Mittel verlangt, daß deren zwangsweise Eintreibung wohl nicht möglich ist, wird in engere Verbindung mit den Hilfsvereinen gebracht werden, die ihre Mitglieder stetig zur Sparsamkeit und zur Vorsorge anhalten.

Große organische Gesetzentwürfe sind demnach zu erwarten: in den letzten Jahren wurde die Reform der gewerblichen Schiedsgerichte, die Beschränkung der Kinderarbeit, der Schulzwang eingeführt; soeben ist das Gesetz über Bildung und Vereinigung der Gewerkevereine angenommen worden, welche den so wichtigen Theil der Arbeiterversicherung, die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit übernehmen und den Arbeitern in ihren gewerblichen Beziehungen den Rückhalt geben sollen, der ihnen noch fehlt. Wenn die gesetzgebenden Factoren in Frankreich auch die übrigen Entwürfe durchführen, so wird der Rahmen für eine Vereinsbildung der Arbeiter gegeben sein, welche durch ihre corporative organische Struktur die Garantie der Dauer und Vervollkommnung in sich selbst trägt und nach der bisherigen aufsteigenden Entwicklung dazu bestimmt erscheint, eine neue fruchtbare gewerbliche Organisation auf moderner Basis herzustellen.

Anhang I.

Die Hilfsvereine während des letzten Jahrzehnts.

1. Bewegung der Mitglieder in den genehmigten Vereinen.

Jahr	Zahl am 31. Dezember	Zahl der Mitglieder am 1. Januar			Eintritt während des Jahres			Austritt während des Jahres		
		Ehren- mitglieder	Männer	Frauen	Ehren- mitglieder	Männer	Frauen	Ehren- mitglieder	Männer	Frauen
1871	4263	101 661	423 429	84 109	6 997	25 065	5 381	11 773	45 440	8538
1872	4237	96 712	414 815	82 016	8 608	34 512	6 779	9 589	35 831	8093
1873	4194	94 147	425 603	81 465	9 701	35 372	7 789	7 840	31 007	6240
1874	4152	99 427	421 060	82 720	11 735	38 826	8 175	7 660	28 125	5388
1875	4179	103 054	432 949	84 306	12 312	40 835	9 365	7 587	28 847	5225
1876	4273	107 134	444 082	89 023	11 526	43 308	9 612	7 862	29 294	5822
1877	4352	112 401	465 194	91 790	11 483	43 011	9 226	7 968	29 916	5833
1878	4474	116 416	479 960	96 454	11 974	43 289	9 248	9 078	31 773	6326
1879	4615	120 540	491 360	99 139	13 580	46 473	9 197	8 582	32 661	6693
1880	4790	126 174	505 307	101 386	13 043	56 871	17 900	9 360	33 556	7295
1881	4958	131 360	521 759	103 270	14 604	64 262	17 570	10 154	36 083	7491

Jahr	Zahl der Mitglieder am 31. Dezember			Vorübergehend unterflücht		Krankheitsstage beghit an		Dauernd unterflücht	Unterflüchte Wittwen und Waisen	Verflorbene Mitglieder	Mitglieder über 55 Jahre
	Ehrenmitglieder	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen				
1871	96 885	408 054	80 952	119 369	25 053	2 428 889	336 381	—	—	11 687	62 356
1872	95 731	413 496	80 702	101 249	21 827	2 107 455	298 495	—	—	7 314	69 246
1873	96 008	429 968	83 014	103 217	23 540	2 215 897	339 799	—	—	7 380	71 854
1874	103 502	431 761	85 507	108 111	24 358	2 194 813	352 317	—	—	7 663	76 236
1875	107 779	444 937	88 446	118 518	26 484	2 286 613	363 473	—	—	8 366	78 525
1876	110 798	458 096	92 813	126 221	25 486	2 311 327	372 444	—	—	8 556	83 980
1877	115 910	478 289	95 183	116 415	24 599	2 281 644	370 932	—	—	8 711	88 110
1878	119 312	491 476	99 376	122 678	30 141	2 394 363	381 195	—	—	8 848	92 778
1879	125 538	505 172	101 643	127 567	29 308	2 518 002	395 767	—	—	9 523	95 349
1880	129 857	528 622	111 991	135 028	29 699	2 530 034	427 868	4016	3862	9 776	99 834
1881	135 810	549 938	113 349	136 200	26 659	2 540 620	399 025	6995	3770	9 873	104 036

2. Finanzielle Thätigkeit der genehmigten Vereine.

Jahr	Reserve- fonds am 1. Januar	Subven- tion, Geschenke, Vermächtnisse	Beiträge der		Straf- gelber	Eintritts- gelber	Zinsen	Ver- schiebene Ein- nahmen	Gesamt- einnahmen	Ver- waltungszu- kosten
			Gren- mitglieber	Mit- glieder						
1871	20 400 790,29	408 624,50	997 633,82	5 998 728,02	115 257,83	98 176,84	708 309,76	482 248,11	8 808 978,88	435 306,50
1872	20 002 421,60	567 099,75	1 033 299,21	6 420 694,48	133 481,67	178 283,74	868 907,15	525 805,95	9 738 021,95	464 867,91
1873	22 275 024,49	546 385,93	1 075 256,38	6 579 318,46	142 491,26	183 630,29	929 607,07	535 507,31	10 002 196,70	463 421,77
1874	22 648 149,68	532 194,70	1 059 130,38	6 873 458,24	151 803,54	215 383,66	997 968,64	584 428,67	10 414 377,83	482 005,13
1875	25 289 658,16	541 906,48	1 271 402,51	7 192 490,32	175 150,57	259 409,19	1 065 817,39	613 915,81	11 070 092,27	518 622,80
1876	26 673 569,39	598 798,57	1 211 143,57	7 545 853,91	183 111,13	248 000,85	1 102 950,28	632 466,49	11 572 334,80	530 856,33
1877	28 267 340,89	654 502,58	1 314 884,52	7 736 680,98	185 138,81	259 969,02	1 167 970,08	749 115,60	12 068 261,59	550 542,42
1878	29 978 587,54	638 394,58	1 347 867,08	7 940 883,00	201 097,73	256 895,10	1 227 496,15	823 491,44	12 456 125,08	553 350,97
1879	31 630 357,79	631 827,82	1 394 587,23	8 117 154,02	207 573,82	287 682,12	1 291 335,42	1 016 328,78	12 946 488,71	570 374,98
1880	32 461 513,52	616 596,67	1 456 109,14	8 675 907,18	219 638,50	289 165,20	1 318 379,97	1 012 537,65	13 587 734,41	625 714,08
1881	31 624 933,95	787 853,78	1 537 779,87	9 311 911,47	236 402,02	320 194,16	1 376 408,81	1 181 729,74	14 806 021,11	664 543,98

Jahr	Verpflichteter Honorar	Appo- theker- Kosten	Baar- unter- stützung an Kranke	Begräb- niß- kosten	An Wit- wen und Waisen	An dauernde Kranke	Alters- renten aus der Kasse	Ver- schiedene Aus- gaben	Zah- lungen aus der Altersren- tentkasse	Gesamt- ausgaben	Reserve- fonds am 31. De- zember	Ein- nahme von Kindern	Aus- gaben für Kinder
1871	1 226 535,37	1 407 135,56	3 147 825,48	546 941,10	227 253,04	161 682,88	415 521,46	574 252,81	338 789,21	8 480 454,06	20 729 315,11	1 695,00	—
1872	1 225 999,31	1 358 879,79	2 699 903,91	388 484,95	171 141,72	149 002,61	453 223,72	717 088,40	562 211,56	8 185 803,88	21 552 039,67	—	—
1873	1 228 717,89	1 424 474,70	2 690 772,31	422 685,91	175 940,01	167 191,71	495 896,51	763 730,49	722 522,84	8 555 344,14	23 721 877,05	—	—
1874	1 263 604,31	1 497 634,60	2 796 660,78	397 763,59	174 509,09	169 875,56	525 915,24	760 438,97	901 747,25	8 971 054,52	24 091 472,99	—	—
1875	1 355 868,19	1 631 412,46	3 068 515,28	460 083,90	191 757,90	162 561,40	550 905,12	850 127,64	915 043,21	9 734 907,90	26 624 842,53	—	—
1876	1 443 484,31	1 736 611,67	3 165 760,43	470 871,65	203 085,27	170 989,25	584 783,88	776 264,67	991 054,05	10 063 080,46	28 182 213,73	—	—
1877	1 476 493,38	1 769 739,80	3 087 576,00	480 396,30	168 056,00	145 699,00	650 685,99	1 025 150,37	1 128 445,20	10 482 754,46	29 853 348,02	—	—
1878	1 559 884,97	1 912 122,28	3 222 261,25	511 750,20	204 122,53	207 080,69	637 290,10	953 469,04	1 200 314,11	10 961 646,14	31 473 066,48	—	—
1879	1 604 799,55	2 019 437,10	3 415 606,58	532 393,37	225 060,68	199 546,31	691 080,95	1 065 925,40	1 318 096,81	11 648 921,73	32 927 924,77	—	—
1880	1 707 333,66	2 109 138,77	3 572 444,62	560 760,77	222 984,12	206 482,47	726 731,34	1 053 675,37	1 544 382,23	12 395 647,48	33 653 600,45	53 010,90	60 602,84
1881	1 754 603,90	2 159 295,09	3 448 124,73	568 817,78	232 790,17	899 602,74	—	1 019 792,67	1 793 564,66	12 541 930,06	33 889 055,00	53 741,26	45 793,74

3. Altersrentenfonds der genehmigten Vereine.

Jahr	Zahl der Fonds	Renten am 1. Januar			Im Fonds am Januar	Staats- subvention	Zahlungen der Vereine	Geschenke und Vermächtnisse	Erlöste Rent An den Fonds zurück		
		Zahl	Betrag	Kaufpreis					Zahl	Betrag	An den Fonds zurück
1871	2622	2 633	169 713	3 761 903	14 576 191,33	342 404,00	281 474,22	4 699,50	214	15 287	338 812,00
1872	2575	2 957	189 267	4 194 983	14 878 876,25		557 667,58	13 850,00	314	15 556	433 361,00
1873	2582	3 927	258 219	5 722 955	14 554 995,74	248 889,00	675 902,25	61 024,85	359	24 558	540 703,00
1874	2603	4 720	309 601	6 699 086	15 126 806,73	306 019,00	866 029,91	29 449,74	451	31 211	676 331,00
1875	2629	5 577	372 288	7 897 441	15 797 291,54	343 830,26	858 872,58	66 841,65	502	33 300	710 336,00
1876	2652	6 589	447 362	9 350 038	16 320 060,73	368 920,00	973 608,69	23 906,55	595	43 727	916 982,00
1877	2667	7 442	504 091	10 438 479	17 328 772,46	408 205,00	1 051 242,40	46 200,00	617	43 920	911 377,00
1878	2697	8 406	575 584	11 830 021	18 210 246,44	433 997,00	1 196 081,08	34 246,65	733	50 557	1 043 221,00
1879	2749	9 388	651 505	13 312 663	19 197 229,50	475 510,00	1 260 799,70	46 266,85	860	60 537	1 243 724,00
1880	2809	10 700	745 826	15 160 404	19 989 730,42	525 654,00	1 500 486,47	48 321,25	945	66 555	1 339 950,00
1881	2871	12 075	847 656	17 162 080	20 950 966,01	565 970,00	1 681 183,47	133 388,50	1 113	78 643	1 603 815,00

Jahr	Zinsen	Neu eingeführte Renten		Ver- schriebene Aus- gaben	Gesamt- ausgabe	Im Fonds am 31. Dezember	Renten am 31. Dezember		Gesamtfonds am 31. Dezember
		Zahl	Betrag				Zahl	Betrag	
1871	649 588,20	538	34 841	—	—	14 878 873,25	2 957	189 267	19 073 856,25
1872	657 989,17	1 284	88 508	467 339,09	2 428 672,09	14 455 472,91	3 927	258 219	20 178 427,91
1873	663 412,20	1 152	75 940	201 286,31	1 618 120,31	15 126 806,73	4 720	309 601	21 825 892,73
1874	688 078,19	1 308	93 898	20 737,03	1 895 423,03	15 797 291,54	5 577	372 288	23 694 732,54
1875	722 300,59	1 514	108 374	16 478,89	2 179 411,89	16 320 060,73	6 589	447 362	25 670 098,73
1876	753 585,63	1 448	100 456	22 868,24	2 028 291,24	17 328 772,46	7 442	504 091	27 767 251,46
1877	793 280,34	1 581	115 363	25 911,76	2 556 240,83	18 210 246,44	8 406	575 534	30 040 267,44
1878	835 678,16	1 715	126 528	30 377,83	2 928 830,76	19 197 229,50	9 388	651 505	32 509 892,50
1879	876 261,92	2 172	154 858	27 596,55	3 119 061,55	19 980 730,42	10 700	745 826	35 141 134,42
1880	920 982,03	2 320	168 385	23 532,16	3 385 158,16	20 950 966,01	12 075	847 656	38 113 046,01
1881	964 409,27	2 438	183 706	14 095,26	3 681 561,26	22 218 170,99	13 400	952 719	41 443 901,99

4. Bewegung der Mitglieder der zugelassenen Vereine.

Jahr	Zahl	Mitglieder am 1. Januar				Eintritt während des Jahres				Austritt während des Jahres			
		Ehren- mitglieder	Männer	Mitglieder	Frauen	Ehren- mitglieder	Männer	Mitglieder	Frauen	Ehren- mitglieder	Männer	Mitglieder	Frauen
1871	1524	11 084	177 366	21 521		847	17 845	1710		889	21 261	2213	
1872	1556	11 290	168 651	21 574		1454	25 219	2878		845	19 306	1973	
1873	1583	11 867	176 967	22 720		1327	23 584	2544		914	19 581	1563	
1874	1596	11 773	183 199	24 062		1292	22 906	2138		806	17 291	1609	
1875	1628	12 483	184 799	25 188		1636	24 522	3155		758	18 557	2006	
1876	1650	13 969	195 761	26 154		1463	24 444	2374		911	20 844	2210	
1877	1726	14 407	202 469	26 921		2164	28 702	4502		1311	19 293	2327	
1878	1819	15 630	213 818	29 065		1966	27 523	3740		1333	20 518	2303	
1879	1910	16 541	222 824	30 228		2455	29 335	4368		1488	21 370	2601	
1880	1987	17 257	233 609	31 296		2441	32 426	4061		1519	22 134	2400	
1881	2053	18 414	237 110	33 182		3049	30 205	5460		1320	25 036	2627	

Jahr	Zahl der Mitglieder am 31. Dezember				Vorübergehend unterstützt		Verjahrlte Krankheitsstage		Dauernd unter- stützt	Unter- stützte Wittwen und Waisen	Verstorben	Mit- glieder über 55 Jahre
	Ehren- mitglieder	Männer	Frauen	Kinder	Männer	Frauen	Männer	Frauen				
1871	11 042	173 950	21 018	—	49 746	5356	1 072 555	132 587	—	—	4185	31 764
1872	11 839	174 564	22 479	—	41 475	5350	915 345	96 633	—	—	3182	32 220
1873	12 280	180 970	23 701	—	46 294	5544	931 788	107 395	—	—	3060	33 269
1874	12 259	188 814	24 591	—	45 109	5411	1 089 657	101 754	—	—	3528	35 200
1875	13 361	190 764	26 337	—	47 469	6056	972 674	113 118	—	—	3970	35 182
1876	14 521	199 361	26 318	—	48 078	5907	1 111 097	120 914	—	—	4102	36 741
1877	15 260	211 905	29 096	—	47 498	6796	1 059 950	122 029	—	—	3918	36 983
1878	16 263	220 823	30 502	—	50 340	7158	1 099 302	120 286	—	—	4036	37 869
1879	17 508	230 789	31 995	—	55 468	9228	1 188 845	100 849	—	—	4067	39 283
1880	18 179	243 901	32 957	2 187	58 492	8115	1 249 753	109 326	2470	2655	4180	41 096
1881	20 143	242 279	36 015	2 483	58 067	6681	1 254 426	133 848	4749	2282	4439	40 940

5. Finanzielle Thätigkeit der zugelassenen Vereine.

Jahr	Reserve- fonds am 1. Januar	Geschenke und Vermächtnisse	Beiträge der		Straf- gelber	Eintritts- gelber	Zinsen	Ver- schiebene Ein- nahmen	Gesamt- einnahmen	Ver- waltungskosten
			Gesamte mitglieder	Mit- glieder						
1871	15 358 955,60	298 176,12	136 599,61	3 023 441,34	150 219,80	64 945,46	671 159,45	253 458,37	4 598 000,15	216 812,80
1872	15 588 038,87	227 082,55	258 079,74	2 977 215,01	133 209,69	74 533,18	719 716,63	184 275,68	4 574 112,48	237 141,79
1873	16 322 277,69	254 100,84	145 131,36	3 220 606,08	141 138,18	86 826,73	713 312,67	345 305,81	4 906 411,67	261 642,93
1874	17 068 424,98	300 604,41	164 755,02	3 362 702,61	152 381,12	89 048,14	753 236,00	349 235,22	5 171 962,52	199 666,37
1875	17 509 543,13	440 200,14	174 931,36	3 518 138,06	162 658,94	95 252,14	782 782,92	651 649,81	5 825 612,77	243 178,48
1876	19 102 853,73	439 694,34	331 409,51	3 720 215,81	176 594,56	99 436,79	843 273,64	308 271,11	5 978 917,76	261 233,00
1877	19 586 496,03	449 406,00	233 024,19	3 815 614,71	175 873,54	96 288,63	865 704,24	519 275,21	6 155 186,52	312 267,60
1878	20 715 891,90	491 029,91	281 521,67	3 958 458,58	182 223,96	111 250,62	899 956,46	557 030,54	6 481 471,74	307 483,80
1879	21 749 843,72	461 757,31	258 378,60	4 191 376,13	185 269,22	115 303,11	951 902,07	645 056,60	6 809 047,47	327 185,62
1880	21 716 554,24	568 787,63	241 514,38	4 384 691,46	204 584,59	122 666,90	917 728,99	559 943,83	6 999 917,78	320 285,74
1881	22 410 483,09	607 370,91	327 474,33	4 576 543,18	214 233,64	119 728,01	947 394,71	570 822,19	7 373 612,72	387 552,69

Jahr	Verzins- liches Honorar	Apo- theker- kosten	Bar- unter- stützungen an Kranke	Begräb- nis- kosten	An Wit- wen und Waisen	Dau- ende Unter- stützun- gen an Kranke	Unter- renten aus der Kasse	Ver- tebende Aus- gaben	An die Unter- renten- kasse	Gesamt- ausgaben	Reserve- fonds am 31. De- zember	Ein- nahme von Kindern	Aus- gaben für Kinder
1871	436 646,53	560 538,64	1 538 913,24	222 665,59	193 671,24	153 123,76	477 683,83	387 487,20	—	4 187 882,83	15 769 072,92	—	—
1872	425 253,70	509 965,52	1 254 801,74	193 010,55	200 855,90	169 575,11	527 066,62	386 456,38	8 198,66	3 902 326,97	16 259 822,38	—	—
1873	443 138,85	568 990,92	1 316 141,22	184 590,42	194 892,08	165 104,11	550 376,06	451 158,77	6 891,44	4 143 026,80	17 085 762,56	—	—
1874	463 851,77	613 197,90	1 373 199,71	182 210,30	241 873,63	148 417,77	585 746,30	477 847,54	13 524,26	4 299 535,55	17 960 851,95	—	—
1875	496 961,36	678 157,07	1 556 075,78	190 145,05	263 040,16	178 959,78	601 352,66	600 293,55	32 410,55	4 840 574,44	18 494 581,46	—	—
1876	526 105,92	749 945,45	1 585 435,19	196 780,91	293 264,42	169 402,40	776 103,51	507 847,80	12 175,66	5 078 294,26	20 003 477,23	—	—
1877	533 763,40	779 629,51	1 587 344,00	204 564,75	148 474,00	92 413,00	695 388,54	728 768,56	11 989,87	5 094 594,23	20 647 088,32	—	—
1878	557 766,98	830 276,36	1 710 244,67	218 856,71	267 935,49	186 879,97	711 726,19	616 426,53	40 337,01	5 447 933,71	21 749 429,93	—	—
1879	585 201,71	874 987,71	1 881 056,68	231 981,84	203 633,62	184 474,07	716 659,57	554 159,43	48 013,94	5 642 304,19	22 916 589,17	—	—
1880	614 767,42	943 042,48	1 971 083,81	250 740,25	311 794,04	196 503,81	707 136,15	598 587,92	12 805,67	5 926 746,38	22 789 725,64	8 091,05	7 080,47
1881	637 544,13	986 138,16	1 972 479,57	328 646,11	263 559,37	856 306,74	—	692 799,11	8 347,20	6 146 796,13	23 637 297,68	10 345,75	13 435,05

Anhang II.

Die hauptsächlichsten Gesetze und Verordnungen.

1. Gesetz, betr. die Gründung der Altersrentenkasse vom 18. Juni 1850.

Art. 1. Unter Staatsgarantie wird eine Pensions- oder Altersrentenkasse gegründet.

Art. 2. Das zu der Rentenzahlung nöthige Capital entsteht aus freiwilligen Zahlungen der Versicherten an die Depositentkasse. Zahlungen werden nur in Summen von 5 Francs oder vielfachen von 5 Francs angenommen. Zahlungen unter 5 Francs werden bei Hilfsstellen, die im Art. 10 noch näher zu bezeichnen sind, aufgesammelt.

Art. 3. Der Betrag der zu zahlenden Altersrenten wird für jede Einzahlung nach Tarifen berechnet, welche sich gründen auf:

1) Die mit 5 % zu berechnenden Zinsen und Zinseszinsen des Capitals.

2) Die Wahrscheinlichkeit des Absterbens, nach dem Alter des Zahlenden und dem für den Beginn des Rentenbezugs gewählten Alter gemäß der Deparcieur'schen Tafel berechnet.

3) Die Rückzahlung der gemachten Einzahlungen nach dem Tode, wenn der Versicherte bei der Einzahlung diese Bedingung gestellt hat.

Art. 4. Die Zahlungen können zu Gunsten jeder über 3 Jahre alten Person gemacht werden. Die Zahlungen Unmündiger von weniger als 18 Jahren müssen von Vater, Mutter oder Vormund erlaubt sein. Vor der Heirath gemachte Zahlungen verbleiben dem Einzahler. Während der Heirath von einem Ehegatten gemachten Zahlungen kommen jedem der Ehegatten allein zur Hälfte zu Gute. Nach Trennung der Ehe oder des Vermögens kommen weitere Zahlungen nur dem zahlenden Ehegatten zu Gute. Im Falle einjähriger Abwesenheit oder Entfernung eines der Ehegatten kann der Friedensrichter nach Umständen die Erlaubniß geben, Zahlungen zu ausschließlichem Nutzen des Zahlenden zu machen. Gegen seine Entscheidung kann bei der Rathskammer appellirt werden.

Art. 5. Auf denselben Kopf können nicht mehr als 600 Francs Rente eingetragen werden. Die Zahlung zu Gunsten eines Dritten ist erst nach Ablauf eines Jahres definitiv. Die Altersrenten sind bis zum Betrage von 360 Francs unpfändbar und unabtretbar. Die Renten werden vierteljährlich gezahlt.

Art. 6. Der Beginn des Rentenbezugs ist nach Wahl des Versicherten zwischen 50 und 60 Jahren festzusetzen.

Im Fall schwerer Verletzungen oder vorzeitiger Schwäche, wodurch nach amtlicher Feststellung absolute Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist, kann die Rente, soweit sie bereits gemachten Zahlungen entspricht, auch vor 50 Jahren liquidirt werden.

Art. 7. Beim Tode des Versicherten, einerlei ob derselbe vor oder nach dem Rentenbezugsbeginn eintritt, wird das Kapital ohne Zinsen den Erben oder Legataren zurückgezahlt, wenn der Versicherte bei der Einzahlung diese Bedingung gestellt hat, gemäß § 3 Art. 3. Sind Erben nicht vorhanden, so fällt das Capital an die Kasse.

Art. 8. Jede Summe, welche nicht vorschriftsmäßig, sondern mit falschen Angaben über Namen, Civilstand, Alter des Versicherten, ohne die nöthige Erlaubniß eingezahlt ist, oder die das zur Bestellung von 600 Francs Renten nöthige Capital übersteigt, wird vom Staat ohne Zinsen zurückgezahlt.

Art. 9. Jeder Versicherte erhält ein Buch, in welches die Einzahlungen und die denselben entsprechenden Renten eingetragen werden.

Art. 10. Ein von der Staatsregierung zu erlassendes Reglement wird die Form der Bücher und die Art und Weise bestimmen, in welcher die Einzahlungen direct von den Versicherten oder für ihre Rechnung von Sparcassen, Hilfsvereinen und andern Vermittlern zu machen sind.

Art. 11. Certificate, notarielle Acte und andere Papiere, welche nur zur Erfüllung der von dem vorliegenden Geseze aufgestellten Bedingungen dienen, werden unentgeltlich ausgestellt und sind von Stempel- und Einregistrirungsgebühr frei.

Art. 12. Die Altersrentenkasse wird von der Verwaltung der Depositentkassen geführt.

Alle Summen, welche von den Versicherten zur Bestellung einer Altersrente eingezahlt werden, und die Zinsen, welche dieselben bringen, werden, wie sie einkommen, und täglich zum Ankauf von Staatsrententiteln verwendet, die alsdann auf den Namen der Altersrentenkasse eingetragen werden. Angekauft dürfen nur Renten werden, deren Kurs unter Pari ist; die höher zu verzinsenden haben den Vorzug.

Halbjährlich läßt die Depositentkasse in das große Staatsschuldbuch auf den Namen der Rentner die während des Semesters fällig gewordenen Renten eintragen. Zu gleicher Zeit läßt sie soviel Staatsrenten von dem Guthaben der Altersrentenkasse auf den Namen der Amortisationskasse umschreiben, als nöthig sind, um, nach dem mittleren Ankaufspreis während des Semesters, ein Capital zu bilden, welches den einzuschreibenden Altersrenten gleichwerthig ist.

Art. 13. Beim Minister des Handels und Ackerbaues wird eine Commission gebildet zu dem Zwecke, alle auf die Altersrentenkasse bezüglichen Fragen zu prüfen.

Die Commission ist, wie folgt, aus 25 Mitgliedern zusammengesetzt:

4 von der Nationalversammlung gewählte Vertreter; 2 vom Staatsrathe ernannte Staatsräthe; 2 vom Cassationshof ernannte Räte desselben; 2 vom Rechnungshof designirte Räte; 2 von der Academie der Wissenschaften, 2 von der Academie der moralischen und politischen Wissenschaften designirte Mitglieder; 2 Directoren vom Finanzministerium; 2 Geistliche, 2 Aerzte, 2 Mitglieder eines gewerblichen Schiedsgerichts; je ein Vertreter des Ackerbaues, der Industrie, des Handels.

Alle letztgenannten Mitglieder ernennt die Regierung. Alle Mitglieder sind für vier Jahre ernannt und wieder wählbar. Der Minister des Handels und Ackerbaues ist Vorsitzender der Commission.

Art. 14. Jährlich wird der Nationalversammlung über die Situation der Altersrentenkasse Bericht erstattet.

Vom 1. Januar 1853 kann das vorliegende Gesetz, was den Zinsfuß und die Grundlagen des Tarifs für neue Zahlungen anbelangt, abgeändert werden, aber ohne Rückwirkung auf die bereits gemachten Zahlungen.

Von derselben Zeit an können bis zur Entscheidung der Nationalversammlung, Einzahlungen neu zutretender Versicherungen abgelehnt werden.

2. Gesetz vom 12. Juni 1861.

Art. 1. Die Einzahlungen bei der durch das Gesetz vom 18. Juni 1850 eingerichteten Altersrentenkasse müssen mindestens 5 Francs betragen und dürfen keine Bruchtheile von Francs umfassen.

Art. 2. Der Zins des Capitals, der den Tarifen zu Grunde liegt, nach welchen gemäß Art. 3 des obengenannten Gesetzes die Altersrenten berechnet werden, wird zu $4\frac{1}{2}\%$ angenommen.

Art. 3. Ausländer werden zu Zahlungen an die Altersrentenkasse gerade wie die Inländer zugelassen.

Art. 4. Das Maximum der Rente, welche die Altersrentenkasse auf einen Kopf eintragen lassen darf, wird auf 1000 Francs festgesetzt.

Art. 5. Die jährlich auf Rechnung ein und derselben Person eingezahlten Summen dürfen 3000 Francs nicht übersteigen. Zahlungen auf Grund gerichtlicher Entscheidungen, Zahlungen öffentlicher Verwaltungen, Hilfsvereine, anonymer Gesellschaften zu Gunsten ihrer Beamten, Bediensteten und Arbeiter sind dieser Beschränkung nicht unterworfen.

Art. 6. Der Rentenbezugsbeginn wird nach Wahl der Versicherten auf ein vollendetes Jahr zwischen 50 und 60 Jahren festgesetzt. Die Tarife werden bis zu dem letztgenannten Alter berechnet. Renten für über 65 Jahre alte Personen werden nach dem für die 65 jährigen geltenden Tariffaße berechnet.

Art. 7. Der Versicherte, der die Rückgewähr des eingezahlten Capitals nach seinem Tode ausbedungen, kann jederzeit das ganze Capital oder einen Theil desselben aufgeben, um eine höhere Rente zu erzielen, die jedoch nie 1000 Francs übersteigen darf.

Der Geschenkgeber, welcher die Rückgewähr des Capitals, sei es an sich, sei es an die Rechtsnachfolger des Beschenkten ausbedungen hat, kann in gleicher Weise jederzeit das Capital aufgeben, sei es um die Rente des Beschenkten zu

erhöhen, sei es um sich selbst, wenn die Rückgewähr an ihn ausbedungen war, eine Rente zu bestellen.

Art. 8. Der Versicherte, welcher den Bezugsbeginn auf weniger als 65 Jahre festgesetzt hat, kann während dem der Fälligkeit vorausgehenden Trimester, den Bezugsbeginn auf ein späteres, vollendetes Jahr aufschieben, ohne daß die Rente 1000 Francs übersteigen darf, oder daß ein Theil des eingezahlten Capitals zurückgewährt wird.

Art. 9. Beim Tode des Versicherten, vor oder nach dem Bezugsbeginn, wird das eingezahlte Capital ohne Zinsen den Rechtsnachfolgern zurückgewährt, wenn die Rückgewähr bei der Zahlung ausbedungen war und von der Erlaubniß des Art. 7 kein Gebrauch gemacht wurde. Die Eigenthumscertifikate zur Zurückziehung der bei der Altersrentenkasse eingezahlten Summen müssen in den Formen und gemäß den Regeln, welche das Gesetz vom 28 Floréal VII aufstellt, abgefaßt sein.

Art. 10. Das reservirte Capital verfällt der Kasse, wenn Erben nicht vorhanden sind oder in Folge der Verjährung, wenn es binnen dreißig auf den Tod des Rentners folgenden Jahren nicht verlangt worden ist.

Art. 11. Jede unvorschriftsmäßig, mit fehlerhaften Angaben über Namen, Civilstand und Alter der Versicherten oder ohne nöthige Erlaubniß eingezahlte Summe wird von der Kasse ohne Zinsen zurückgewährt.

Ebenso werden ohne Zinsen zurückgewährt die Summen, welche bei der Rentenliquidation nicht einmal eine Rente von 5 Francs hervorbringen, oder die das Maximum von 3000 Francs jährlicher Einzahlung oder das zur Bestellung einer Rente von 1000 Francs nöthige Capital überschreiten.

Art. 12. Alle disponiblen Einnahmen, mögen sie von Einzahlungen oder erzielten Zinsen herrühren, werden, wie sie einkommen, und spätestens binnen 8 Tagen, zum Ankauf von Staatsrenten verwendet. Diese Renten werden auf den Namen der Altersrentenkasse eingetragen.

Art. 13. Alle drei Monate läßt die Depositentkasse in das große Staatsschuldbuch auf den Namen der Rentner die während des Trimesters fällig gewordenen Renten eintragen. Zu gleicher Zeit läßt sie von dem Guthaben der Depositentkasse auf den Namen der Amortisationskasse so viel Staatsrenten überschreiben, als nöthig sind, um zu dem mittleren Ankaufspreise des Trimesters, ein Capital zu bilden, welches dem tarifmäßigen Werthe der einzutragenden Renten gleich ist.

Art. 14. Die so an die Amortisationskasse überschriebenen Renten werden annullirt.

Art. 15. Die Obercommission, welche nach Art. 13 des Gesetzes vom 18. Juni 1850 die auf die Altersrentenkasse bezüglichen Fragen zu prüfen hat, besteht aus 15 Mitgliedern, welche auf den Vorschlag des Ministers der Finanzen und des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten durch kaiserliches Decret auf drei Jahre ernannt werden. Sie überreicht dem Kaiser jährlich einen Bericht über die allgemeine und finanzielle Lage der Altersrentenkasse, welcher dem gesetzgebenden Körper mitgetheilt wird.

Art. 16. Die Gesetze vom 28. Mai 1853 und 7. Juli 1856, sowie alle dem vorliegenden Gesetze widersprechende Bestimmungen treten außer Kraft.

3. Gesetz vom 4. Mai 1864.

Einziger Artikel. Das Maximum der Rente, welches die Altersrente auf einen Kopf einschreiben lassen darf, wird auf 1500 Francs festgesetzt. Die auf Rechnung ein und derselben Person eingezahlten Summen dürfen jährlich 4000 Francs nicht übersteigen.

4. Decret vom 27. Juli 1861.

Art. 1. Die Einzahlungen im Betrage von wenigstens 5 Francs, und ohne Bruchtheile von Francs, werden in Paris von der Depositen- und Consignationskasse angenommen, in den Departements von den General- und Bezirksfinanzeinnehmern, die der Kasse unterstellt sind.

Wenn bei einem verheiratheten Einzahler gemäß § 4 Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1850, die Zahlung seinem Ehegatten zur Hälfte zu Gute kommen soll, wird keine Einzahlung unter 10 Francs und darüber nur Zahlungen in geraden Zahlen angenommen. Hat einer der Ehegatten das Rentenmaximum, welches der Art. 4 des Gesetzes vom 12. Juni 1861 festsetzt, erreicht, so können weitere Zahlungen, bis zur Erreichung derselben Grenze, zu ausschließlichem Nutzen des andern Ehegatten stattfinden.

Art. 2. Jeder Einzahler, welcher selbst oder durch einen Mittelsmann eine erste Zahlung macht, hat Namen, Vornamen, Civilstand, Alter, Beruf und Domicil anzugeben. Er hat sein Geburtszeugniß beizubringen, oder in Ermangelung eines solchen einen gemäß Art. 71 des Code Napoleon ausgestellten notariellen Act.

Er hat anzugeben: ob er das eingezahlte Capital aufgeben will, oder ob es nach seinem Tode seinen Rechtsnachfolgern zurückgegeben werden soll, mit welchem vollendeten Jahre, vom fünfzigsten ab, er in den Genuß der Rente eintreten will.

Art. 3. Wenn der Einzahler verheirathet ist, giebt er für seinen Ehegatten die aufgezählten Erklärungen und Papiere ab. Bei Mangel einer Erklärung über Aufgabe oder Rückzahlung des Capitals oder über das Alter des Bezugsbeginns erlangen die vom Einzahler abgegebenen Erklärungen auch für seinen Ehegatten Geltung. In dem Falle des § 6 Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1850 hat der Einzahler die vom Friedensrichter oder der Rathskammer ausgestellte Erlaubniß beizubringen.

Art. 4. Im Falle der Trennung der Ehe oder der Gütertrennung braucht der Einzahler bloß einen Auszug aus dem Ehecontract oder aus dem Urtheil, das die Trennung ausgesprochen, beizubringen. Dem Auszug aus dem Urtheil müssen die im Art. 548 der Civilproceßordnung verlangten Certificate und Atteste beigelegt sein und außerdem, im Falle des Art. 1444 des Code Napoleon, der Nachweis, daß die Gütertrennung wirklich stattgefunden.

Art. 6. Der unter 18 Jahr alte Minderjährige muß nachweisen, daß seine Einzahlung selbst, das gewählte Bezugsalter, und Aufgabe oder Rückzahlung des Capitals von Vater, Mutter oder Vormund gebilligt werden. Die Erlaubniß derselben kann allgemein für alle Zahlungen, die der Minderjährige machen wird, gegeben werden. Sie ist jederzeit widerruflich. Hat der Minder-

jährige weder Vater, Mutter noch Vormund, oder ist derjenige, welcher die Erlaubniß zu geben hätte, verhindert, so kann der Friedensrichter dieselbe geben.

Art. 6. Jede Aenderung in seinem Civilstand hat der Versicherte bei der nächsten Einzahlung anzugeben und die zum Nachweis der Aenderung etwa nöthigen Beweispiere beizubringen.

Art. 7. Wenn ein Versicherter neue Einzahlungen unter anderen Bedingungen machen will, als er für die bisherigen Einzahlungen gewählt, so hat er dies anzugeben. Alle vor Abgabe der neuen Erklärung gemachten Einzahlungen bleiben den früheren Bedingungen unterworfen.

Art. 8. Werden die Einzahlungen von einem Dritten und dessen Gelde gemacht, so müssen die in den Art. 2, 6 und 7 geforderten Angaben und Nachweise für die Person des Rentners beigebracht werden. Bei Einzahlungen zu Gunsten einer Ehefrau muß die Zustimmung des Ehemanns nachgewiesen werden. Der gebende Dritte muß außer den vorgenannten Angaben und Nachweisen noch erklären, ob er zu seinen Gunsten die Rückgewähr des Capitals nach dem Tode des Rentners ausbedingt, oder ob er diese Bedingung zu Gunsten der Rechtsnachfolger des Rentners macht, und ob in letzterem Falle der Rentner das Recht haben soll, das Capital nachträglich aufzugeben. Dem Geber kann auf sein Verlangen ein Certificat über die Reservirung des Capitals zu seinen Gunsten ausgestellt werden.

Art. 9. Die in den Artikeln 2, 3, 6, 7, 8 geforderten Angaben werden für jeden Einzahler auf ein besonderes Blatt eingetragen. Dieses Blatt ist von dem Einzahler oder seinem Mittelsmann zu unterzeichnen, ebenso von dem Kassirer der Depositenkasse in Paris und dem Seinedepartement, oder dem Unterbeamten der Kasse in den anderen Departements. Kann der Einzahler nicht schreiben, so ist dies zu vermerken. Die oben geforderten Beweispiere werden dem genannten Blatt beigeheftet; auch können die in den Art. 3, 5 und 8 verlangten Erlaubniß- und Zustimmungsscheine beigelegt werden.

Art. 10. Die genannten Blätter und Beweispiere werden bei der Depositenkasse gesammelt und bleiben dort deponirt. Sie dienen zur Aufstellung eines Matrikelregisters aller Versicherten, welches das Guthaben eines Jeden enthält.

Art. 11. Das Buch, welches nach Art. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1850 jedem Deponenten übergeben werden soll, wird von der Depositenkasse ausgegeben und ist mit deren Stempel bedruckt. Es trägt eine Ordnungsnummer und giebt für jeden Versicherten Namen, Vornamen, Geburtstag, Beruf, Domicil, Civilstand und überhaupt alle Thatfachen und Bedingungen an, welche aus den im Art. 2—9 geforderten Nachweisen und Angaben hervorgehen. Das Buch, sowie das correspondirende Conto in dem Matrikelregister ist so eingerichtet, daß für den Fall der Verheirathung ein Conto für jeden der Ehegatten eröffnet werden kann. Es enthält außerdem die geltenden Gesetze und Reglements.

Art. 12. Das Buch wird in Paris und dem Seinedepartement von der Depositenkasse ausgehändigt, in den andern Departements von den der Kasse unterstellten Finanznehmern. Es wird bei der ersten Einzahlung ausgegeben und kann sowohl von dem Versicherten selbst als einem Mittelsmann entnommen und wieder eingereicht werden. Geht das Buch verloren, so wird es unter

Einhaltung des für Erneuerung von Staatsrententiteln vorgeschriebenen Verfahrens wieder ersetzt. Die Renten mit sofortigem Bezug, welche für Hilfsvereinsmitglieder nach dem Decret vom 26. April 1856 bestellt werden, geben keinen Anlaß zur Aushändigung eines Buchs.

Art. 13. Der Betrag einer Einzahlung wird im Buch vermerkt und von dem Kassirer oder dem einnehmenden Beamten unterzeichnet. Dieser Vermerk begründet einen Anspruch gegen den Staat nur dann, wenn der Deponent binnen 24 Stunden nach dem Datum des Eintrags sein Buch zur Visirung in Paris und dem Seinedepartement an den Controleur bei der Depositenkasse, in den übrigen Departements an den Präfecten oder Unterpräfecten einreicht.

Art. 14. Der Mittelsmann, welcher für mehrere Versicherte Einzahlungen macht, hat in zwei Exemplaren eine Liste der für die einzelnen Versicherten gemachten Zahlungen aufzustellen. Getrennte Listen müssen für die alten und neuen Versicherten aufgestellt werden. Sie müssen in Bezug auf die Einzahlungen angeben 1) für die neuen Versicherten Namen und Vornamen, unter Beifügung der in den Art. 2—5 und 8 geforderten Blätter und Papiere. 2) für die alten Deponenten den Namen und die Nummer des Buchs, unter Beifügung der Bücher, sowie der nöthigen Blätter und Papiere im Falle der Art. 6, 7, 8. Ist die eingezahlte Summe geschenkt, so muß dies ebenfalls auf der Liste vermerkt werden.

Der Kassirer der Depositenkasse, für Paris und das Seinedepartement, die der Kasse unterstellten Beamten in den übrigen Departements quittiren den Empfang auf einem Exemplare der Listen. Diese Quittung begründet einen Anspruch gegen den Staat nur wenn sie binnen vierundzwanzig Stunden nach dem Datum in Paris und dem Seinedepartement dem Controleur bei der Depositenkasse, in den andern Departements dem Präfecten oder Unterpräfecten zur Visirung vorgelegt wird. Der Beamte, in dessen Kasse die Zahlungen gemacht werden, schreibt in jedes der auf der Liste genannten Bücher die für den Eigenthümer des Buchs gezahlte Summe ein. Dieser Eintrag ist in Paris und dem Seinedepartement dem Visa des Controleurs bei der Depositenkasse, in den andern Departements des Präfecten oder Unterpräfecten zu unterbreiten.

Art. 15. Die Präfecten und Unterpräfecten tragen in ein besonderes Register die auf den Listen und Büchern vermerkten Summen ein und schicken monatlich einen Auszug aus diesem Register sowohl an die Depositenkasse, als an das Finanzministerium, damit er zur Controle diene.

Art. 16. Drei Monate nach geschehener Einzahlung hat der Versicherte oder der Inhaber seines Buchs das Recht, den Eintrag der entsprechenden Altersrente zu verlangen. Zur Zeit des Eintritts in den Bezug der Altersrente wird deren Betrag definitiv berechnet und gemäß den für die staatliche Rechnungsführung aufgestellten Regeln in das große Staatsschuldbuch eingeschrieben. Zu diesem Behuf hat der Eigenthümer des Buchs dasselbe mit einem Lebenscertificat an den Generaldirector der Depositenkasse einzusenden.

Art. 17. Der Versicherte, welcher von der in den Art. 7 und 8 des Gesetzes vom 12. Juni 1861 erteilten Erlaubniß Gebrauch machen und sein mit der Bedingung der Rückgewähr eingezahltes Certificat ganz oder zum Theil aufgeben oder den Rentenbezug auf ein späteres vollendetes Lebensjahr auf-

schieben will, muß diese Absicht durch eine Erklärung kundgeben. Im Falle der Aufgabe des Capitals muß die Erklärung von dem Versicherten oder seinem Specialbevollmächtigten unterzeichnet werden. Die Aufgabe kann nie zu vorzeitiger Rückgewähr eines Theils des Capitals führen.

Art. 18. Im Falle des Art. 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1850 sind schwere Verwundungen oder vorzeitige Schwäche, welche den Versicherten die Zahlung ihrer Altersrente vor dem Alter von 50 Jahren erwirken, nachzuweisen vermittelst

1) einem von den Ärzten, welche den Versicherten behandelten, ausgestellten Certificat,

2) einem Attest der städtischen Obrigkeit; dasselbe wird in Paris vom Polizeicommissar ausgestellt,

3) einem Certificat, ausgestellt von einem vom Präfecten oder Unterpräfecten bezeichneten und vereidigten Arzte.

Art. 19. Außer den im Art. 18 geforderten Papieren haben diejenigen Versicherten, deren angegebener Beruf unter irgend welcher Form eine Remuneration vom Staate, den Departements, Communen oder öffentlichen Anstalten mit sich bringt, einen von ihren Vorgesetzten ausgestellten Schein beizubringen, darüber, daß sie ihre Stellung oder Function nicht mehr ausüben.

Art. 20. Die im Art. 18 aufgezählten Certificate und Atteste müssen ausagen, daß die Versicherten absolut arbeitsunfähig sind.

Art. 21. Die Gesuche der Versicherten nebst den Beweispapieren werden in den Departements vom Präfecten, in Paris vom Polizeipräfecten dem Generaldirector der Depositionskasse übersandt.

Art. 22. Altersrenten unter 5 Francs können bei der definitiven Berechnung einer später für denselben Versicherten aus anderen Einzahlung fälligen Rente zugeschrieben werden, ohne daß diese Vereinigung Anlaß zu einer Rückzahlung giebt. Eine solche Vereinigung wird von amtswegen vorgenommen, wenn der Versicherte nicht die Rückzahlung des den Renten zu Grunde liegenden Capitals verlangt hat.

Art. 23. Im Falle der Verwittmung läßt die versicherte Frau ihren Rententitel eintragen, indem sie ihre Wittwenschaft und den Tod ihres Mannes nachweist.

Art. 24. Nach dem Eintrag der Altersrenten in das große Staats-schuldbuch werden die Rentenbücher mit einem diesen Eintrag constatirenden Stempel versehen, ehe sie dem Versicherten zurückgegeben werden.

Art. 25. Gemäß den Art. 1974 und 1975 des Code Napoleon wird jede Summe ohne Zinsen zurückgezahlt, welche zu Gunsten einer Person eingezahlt ist, die am Tage der Einzahlung oder binnen zwanzig Tagen an einem am Tage der Einzahlung bereits vorhandenen Krankheit gestorben ist.

Art. 26. Die in Ausführung des Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1850 und Art. 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1861 aufgestellten Tarife sind für die Einheit von einem Franc, für vierteljährliche Einzahlungstermine, ganze Jahre für den Bezug berechnet.

Art. 27. Für die Anwendung der Tarife beginnen die Quartale den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October. Das Alter des Versicherten wird berechnet, als ob er am ersten Tage des auf seinen Geburtstag folgenden

Vierteljahrs geboren wäre. Zinsen werden für die Einzahlungen vom ersten Tage des auf die Zahlung folgenden Quartals berechnet. Die Altersrente beginnt mit dem ersten Tage des Quartals zu laufen, welches dem Tage folgt, an welchem der Versicherte das Jahr vollendet hat, mit dem er in den Bezug eintreten zu wollen erklärt. Für die über 65 Jahre alten Versicherten gilt das Altersjahr stets als vollendet.

Art. 28. Die Lebenscertificate, welche zum Eintrag der Altersrenten oder zur Auszahlung der Pensionen beizubringen sind, sind von Stempelgebühr frei und können von Notaren oder dem Maire des Wohnorts des Rentners ausgestellt sein.

Art. 29. Die Decrete vom 18. August 1853 und 10. September 1859 sind und bleiben aufgehoben.

Art. 30. Der Minister-Staatssecretär des Ackerbaues, Handels und der öffentlichen Arbeiten sowie der Minister-Staatssecretär der Finanzen werden mit der Ausführung des vorliegenden Decrets, jeder für sein Ressort, beauftragt.

5. Decret über die Hilfsvereine vom 26. März 1852.

Louis Napoleon, Präsident der französischen Republik, decretirt auf den Vorschlag des Ministers des Innern:

Titel 1. Organisation und Grundzüge der Hilfsvereine.

Art. 1. Ein Verein zu gegenseitiger Unterstützung wird in allen Gemeinden, in denen seine Nützlichkeit anerkannt wird, auf Veranlassung des Maires und Pfarrers gegründet werden. Ueber die Nützlichkeit entscheidet der Präfect nach Anhörung des Stadtraths. Ein einziger Verein kann für mehrere Nachbargemeinden gegründet werden, wenn die Bevölkerungszahl einer jeden tausend Seelen nicht erreicht.

Art. 2. Die Vereine setzen sich aus unterstützungsberechtigten und Ehrenmitgliedern zusammen; diese letzteren zahlen feste Beiträge oder machen Geschenke an den Verein, ohne an den statutenmäßigen Leistungen Antheil zu haben.

Art. 3. Der Präsident jedes Vereins wird vom Präsidenten der Republik ernannt. Das Bureau wird von den Vereinsmitgliedern gewählt.

Art. 4. Der Präsident und das Bureau haben über die Zulassung der Ehrenmitglieder zu bestimmen. Der Präsident hat die Ausführung der Statuten zu überwachen und zu sichern. Das Bureau verwaltet den Verein.

Art. 5. Unterstützungsberechtigte Mitglieder können nur durch Abstimmung mit Stimmenmehrheit in der Generalversammlung aufgenommen werden. Die Zahl dieser Mitglieder darf 500 nicht übersteigen. Mit Erlaubniß der Präfecten darf sie weiter erhöht werden.

Art. 6. Die Vereine zu gegenseitiger Unterstützung haben den Zweck, den kranken, verwundeten und gebrechlichen Mitgliedern vorübergehende Unterstützungen zu gewähren und ihre Begräbniskosten zu tragen. Sie können Altersrenten versprechen, wenn sie eine genügende Zahl Ehrenmitglieder aufweisen.

Art. 7. Die Vereinsstatuten unterliegen der Genehmigung des Ministers des Innern im Seine-Departement, des Präfecten in den übrigen Departements. Die Statuten regeln die Mitgliederbeiträge nach Krankheits- und Todestafeln, welche von der Regierung aufgestellt oder genehmigt sind.

Titel 2. Von den Pflichten und Rechten der Hilfsvereine.

Art. 8. Ein genehmigter Hilfsverein kann Immobilien miethweise, Mobilien eigenthümlich besitzen und alle hierauf bezüglichen Rechts-handlungen vornehmen. Mit Genehmigung des Präfecten kann er Geschenke und Vermächtnisse von Mobilien bis zu einem Werth von 5000 Francs annehmen.

Art. 9. Die Gemeinden sind verpflichtet den genehmigten Hilfsvereinen Räumlichkeiten zu ihren Versammlungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und ihnen ebenso die zur Verwaltung und Rechnungsführung nöthigen Bücher und Register zu liefern. Genügen die Mittel der Gemeinde nicht, so liegt diese Ausgabe dem Departement ob.

Art. 10. In den Städten, wo eine städtische Steuer von den Leichenbegängnissen erhoben wird, werden den Vereinen zwei Drittel der Steuer für die statutengemäß übernommenen Leichenbegängnisse erlassen.

Art. 11. Alle auf die genehmigten Hilfsvereine bezüglichen Documente sind von Stempel und Einregistrirungsgebühr frei.

Art. 12. Das Bureau kann jedem unterstützungsberechtigten Mitglied ein Diplom ausstellen. Diese Diplome dienen als Paß und Arbeitsbuch, wie ein ministerieller Erlaß näher zu bestimmen hat.

Art. 13. Wenn die in der Kasse eines Vereins von mehr als 100 Mitglieder vorhandenen Gelder die Summe von 3000 Francs übersteigen, ist der Ueberschuß bei der Depositenkasse einzuzahlen. Zählt der Verein weniger als hundert Mitglieder, so ist diese Einzahlung zu machen, wenn der Kassenbestand 1000 Francs überschreitet. Die eingezahlten Summen werden mit $4\frac{1}{2}\%$ jährlich verzinst.

Art. 14. Die genehmigten Hilfsvereine können bei den Sparkassen Einlagen machen bis zu der Höhe, welche für die persönlichen Einzahlungen aller einzelnen Vereinsmitglieder zusammen erlaubt wäre. Sie können auch bei der Altersrentenkasse auf den Namen ihrer activen Mitglieder die am Jahreschlusse verbliebenen Ueberschüsse einzahlen.

Art. 15. Statutenänderungen, die nicht zuvor vom Präfecten genehmigt sind, sind null und nichtig. Auflösung kann auch nur mit der gleichen Genehmigung gültig erfolgen. Im Falle der Auflösung eines genehmigten Hilfsvereins wird den zu dieser Zeit verbliebenen Mitgliedern der Betrag der von ihnen gemachten Einzahlungen, abzüglich der für jeden Einzelnen gemachten Ausgaben, soweit der Bestand reicht, wieder erstattet.

Die nach dieser Rückerstattung noch verbliebenen Summen werden an die Vereine gleicher Art oder Wohlthätigkeitsanstalten in der Gemeinde vertheilt; sind solche nicht vorhanden, an die genehmigten Hilfsvereine des Departements, im Verhältniß ihrer Mitgliederzahl.

Art. 16. Die genehmigten Hilfsvereine können vom Präfecten bei schlechter Leitung, Nichtausführung ihrer Statuten oder Verletzung der im vorliegenden Decret enthaltenen Bestimmungen suspendirt oder aufgelöst werden.

Titel 3. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 17. Die nach dem Gesetz vom 15. Juli 1850 als Anstalten von öffentlichem Nutzen anerkannten Hilfsvereine genießen alle Vortheile, welche das vorliegende Decret den genehmigten Hilfsvereinen gewährt.

Art. 18. Nicht zugelassene Vereine, welche jetzt existiren oder sich später bilden, können die Vortheile des vorliegenden Decrets erlangen, indem sie ihre Statuten der Genehmigung des Präfecten unterbreiten.

Art. 19. Eine Obercommission zur Hebung und Ueberwachung der Hilfsvereine wird beim Ministerium des Innern, des Handels und Ackerbaues eingerichtet. Sie ist aus zehn vom Präsidenten der Republik ernannten Mitgliedern zusammengesetzt.

Die Commission hat die Aufgabe, die Gründung und Entwicklung von Hilfsvereinen hervorzurufen und zu ermuntern, über die Ausführung des vorliegenden Decrets zu wachen und die hierzu nöthigen Instructionen und Reglements auszuarbeiten.

Sie macht Vorschläge über die Gewährung ehrenvoller Erwähnungen, Medaillen und anderer Ehrenausszeichnungen an Ehren- oder eigentliche Mitglieder, die ihr die würdigsten zu sein scheinen.

Sie legt dem Minister des Innern die Statuten der im Seinedepartement errichteten Hilfsvereine zur Genehmigung vor.

Art. 20. Die Hilfsvereine übersenden jährlich dem Präfecten einen Bericht über ihre allgemeine und finanzielle Lage. Die Obercommission überreicht dem Präsidenten der Republik jährlich einen Bericht über die Lage der Vereine und schlägt die zur Entwicklung und Vervollkommenung derselben nöthigen Maßregeln vor.

Art. 21. Der Minister des Innern wird mit der Ausführung des vorliegenden Decrets beauftragt.

6. Decret über die Einrichtung von Altersrentenfonds der Hilfsvereine vom 26. April 1856.

Titel 1. Von der Gründung eines Rentenfonds.

Art. 1. Eine Summe von 200 000 Francs, zu entnehmen von den disponiblen Zinsen der Dotation der Hilfsvereine, wird zur Gründung eines Rentenfonds zum Besten der genehmigten Hilfsvereine verwendet, welche in Generalversammlung den Beschluß fassen, dem Fonds einen Theil ihres Reservecapitals zuzufommen zu lassen.

Art. 2. Die von den Zinsen der Dotation entnommenen Summen, die von den Vereinen auf Grund des vorstehenden Artikels bewilligten Summen und der Betrag der zur Vergrößerung des Rentenfonds gemachten Geschenke

und Vermächtnisse werden bei der Depositenkasse eingezahlt, wo sie gemäß Art. 13 des organischen Decrets vom 26. März 1852 verzinst werden. Die nicht zur Bestellung von Renten verwandten Zinsen werden jährlich zum Capital geschlagen.

Art. 3. Bei Auflösung eines Vereins bestimmt der Minister des Innern nach Vorschlag der Obercommission über die Verwendung seines Rentenfonds. Derselbe kann zur Bestellung von Altersrenten für die früheren Mitglieder verwandt werden. Erhält er nicht diese Bestimmung, so wird er anderen genehmigten Vereinen derselben Gemeinde, welche schon einen Rentenfonds besitzen, zugewiesen und in Ermangelung solcher einem oder mehreren Vereinen des Departements.

Art. 4. Der von den Vereinen aufgebrauchte Theil des Rentenfonds kann bei der Altersrentenkasse sowohl mit Aufgabe als mit Rückgewähr des Capitals eingezahlt werden. Der vom Staate herrührende Theil des Fonds bleibt unveräußerlich. Das durch den Tod der Rentner frei gewordene Capital kehrt zum Rentenfonds des Vereins zurück.

Titel 2. Von der Bestellung und Zahlung der Renten.

Art. 5. Die Pensionen werden von der allgemeinen Altersrentenkasse gewährt.

Art. 6. Die Vereine wählen in Generalversammlung die Pensionscandidaten unter ihren mindestens 50 Jahre alten Mitgliedern, die wenigstens 10 Jahre lang Beiträge geleistet haben. Ebenso wird die Höhe der Renten beschlossen.

Art. 7. Die auf Grund des Art. 6 formulirten Vorschläge werden durch den Präfecten dem Minister des Innern übermittelt, um von der Obercommission geprüft und eventuell genehmigt zu werden.

Art. 8. Die Renten dürfen nicht weniger als 30 Francs und nicht mehr als das 10fache des von dem Vereine, dem der Rentner angehört, statutengemäß geforderten Jahresbeitrags betragen.

Art. 9. Der Minister des Innern und der Minister des Handels, Ackerbaues und der öffentlichen Arbeiten werden Jeder, soweit es ihn betrifft, mit der Ausführung des vorliegenden Decrets beauftragt.

7. Gesetz, betr. die Gründung einer Lebens- und einer Unfallversicherungskasse vom 11. Juli 1868.

Art. 1. Unter Staatsgarantie wird gegründet:

1) Eine Versicherungskasse zu dem Zweck, beim Tode des Versicherten seinen Erben oder Rechtsnachfolgern eine Summe zu zahlen, welche sich nach den im folgenden Artikel festgestellten Principien berechnet.

2) Eine Unfallversicherungskasse zu dem Zweck, Leibrenten an diejenigen versicherten Personen zu zahlen, welche bei der Ausführung ländlicher oder industrieller Arbeiten eine Verletzung erleiden, die dauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, und eine Unterstützung an die Wittwen und unmündigen Kinder

der versicherten Personen zu zahlen, welche in Folge von bei den genannten Arbeiten vorgekommenen Unfällen das Leben verloren haben.

Titel 1. Von der Versicherungskasse für den Todesfall.

Art. 2. Der Beitritt zur Kasse erfolgt durch Zahlung einmaliger oder jährlicher Prämien. Die beim Tode des Versicherten zu zahlende Summe wird nach Tarifen berechnet, die sich gründen 1) auf eine Verzinsung der gemachten Einzahlungen von $4\frac{1}{2}\%$; 2) die Wahrscheinlichkeit des Absterbens, nach dem Alter der Versicherten gemäß den Tafeln von Deparcieux berechnet. Die nach dem genannten Tarif zu zahlenden Prämien werden um 6% erhöht.

Art. 3. Jede weniger als zwei Jahre vor dem Tode des Versicherten eingegangene Versicherung bleibt wirkungslos. In diesem Falle werden den Rechtsnachfolgern die eingezahlten Summen mit einfachen Aprocentigen Zinsen zurückerstattet. Ebenso wird verfahren, wenn der Tod des Versicherten, zu welcher Zeit es auch sei, von außerordentlichen in den Versicherungspoliceen bezeichneten Ursachen herrührt.

Art. 4. Die auf einen Kopf versicherten Summen dürfen 3000 Francs nicht übersteigen. Sie sind unpfändbar und unabtretbar bis zur Hälfte, ohne daß indeß der unpfändbare und unabtretbare Theil unter 600 Francs sinken könne.

Art. 5. Niemand kann sich versichern, der nicht mindestens 16 und höchstens 60 Jahre alt ist.

Art. 6. Wird die Jahresprämie nicht binnen einem Jahre nach ihrer Fälligkeit nachgezahlt, so ist der Vertrag aufgelöst. In diesem Falle werden die gemachten Einzahlungen, nach Abzug des für das gelaufene Risiko entfallenden Betrags, als einmalige Einzahlung behandelt, die beim Tode des Versicherten die Auszahlung einer entsprechenden Summe bewirkt. Der Abzug wird nach den Grundlagen des Tarifs berechnet.

Art. 7. Die nach dem Decret vom 26. April 1852 genehmigten Hülfssvereine können auf Grund einer Liste, welche die Namen und Alter aller Mitglieder enthält, Collectivversicherungen eingehen, um beim Tode eines Jeden eine feste Summe, die 1000 Francs nicht übersteigen darf, sich zu sichern. Diese Versicherungsverträge werden nur auf ein Jahr eingegangen und nach speciellen, aus den allgemeinen Regeln abgeleiteten Tarifen. Sie können mit Einzelversicherungen circuliren.

Titel 2. Von der Unfallversicherungskasse.

Art. 8. Die Unfallversicherung findet auf ein Jahr statt. Der Versicherte zahlt jährlich nach seiner Wahl 8, 5 oder 3 Francs.

Art. 9. Die Einnahmen der Unfallversicherungskasse setzen sich zusammen aus: 1) dem Betrage der obengenannten Einzahlungen der Versicherten; 2) einer jährlich ins Budget einzustellenden Staatsubvention, die für das erste Jahr auf eine Million festgesetzt wird; 3) Geschenken und Vermächtnissen, welche an die Kasse gemacht werden.

Art. 10. Zur Feststellung der zu bewilligenden Leibrenten werden die Unfälle in zwei Klassen getheilt: 1) Unfälle, die absolute Arbeitsunfähigkeit

zur Folge haben; 2) Unfälle, die dauernde Unfähigkeit zum Weiterbetrieb der bisher ausgeübten Arbeit bewirken.

Die im zweiten Fall angegebene Pension ist nur halb so groß, als die für die Unfälle der ersten Klasse gegebene.

Art. 11. Die nach dem vorstehenden Artikel den Versicherten zustehende Leibrente wird von der Altersrentenkasse gegeben, indem die Unfallversicherungskasse das nach den Tarifen der Altersrentenkasse nöthige Capital an die letztere zahlt.

Dies Capital setzt sich für die Unfälle erster Classe zusammen: 1) aus einer Summe gleich dem 320fachen Betrage der vom Versicherten gezahlten Prämie; 2) einer zweiten gleichen Summe, welche aus den Einnahmequellen, die in den §§ 2 und 3 des Art. 9 angeführt sind, entnommen wird.

Der Betrag der den Prämien von 5 und 3 Francs entsprechenden Renten kann nicht unter 200 Francs für die erstere, unter 150 Francs für die letztere sein. Der zweite Theil des genannten Capitals wird nöthigenfalls bis zur Erreichung dieser Minima erhöht.

Art. 12. Die Unterstützung, welche der Wittve des Versicherten gegeben wird, wenn dieser in Folge des Unfalls stirbt, oder welche, wenn der Versicherte ledig oder kinderloser Wittwer ist, seinen 60jährigen Eltern gegeben wird, ist zwei Jahresrenten der Rente gleich, auf welche er nach dem vorhergehenden Artikel Anspruch gehabt haben würde. Das unmündige Kind oder die unmündigen Kinder erhalten eine Unterstützung in der Höhe der Wittwenunterstützung. Die Unterstützung wird in zwei Jahresraten gegeben.

Art. 13. Die auf Grund des Art. 9 bestellten Leibrenten sind unpfändbar und unabtretbar.

Art. 14. Unter 12 Jahren kann sich Niemand versichern.

Art. 15. Öffentliche Verwaltungen, industrielle Unternehmungen, Eisenbahnen, zugelassene Hülfsvereine können ihre Arbeiter oder Mitglieder, wie im Art. 7 angegeben worden ist, nach Namenslisten collectiv versichern. Die Gemeindeverwaltungen können in gleicher Weise die Feuerwehr-Compagnien oder Abtheilungen versichern, gegen die sowohl mit ihrem speciellen Dienst als auch mit ihrem sonstigen Beruf verbundenen Gefahren. Jeder Versicherte kann nur eine Leibrente beziehen. Sind bei Collectivversicherungen mehrere Prämien für denselben Kopf gezahlt worden, so werden sie vereinigt, ohne daß die so für die Rente bezahlte Prämie 8 oder 5 Francs übersteigen kann.

Titel 3. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 16. Die Tarife beider Rassen werden von 1870 an alle fünf Jahre revidirt und, wenn nöthig, durch Gesetz abgeändert.

Art. 17. Die durch das vorliegende Gesetz geschaffenen Versicherungskassen werden von den Depositen- und Consignationskassen verwaltet.

Alle disponiblen Einnahmen, ob sie nun von den Zahlungen der Versicherten oder von den von der Kasse bezogenen Zinsen herrühren, werden, wie sie eingehen, binnen acht Tagen zum Ankauf von Staatsrenten verwendet. Die Renten werden auf den Namen der Kasse, der sie gehören, eingetragen.

Eine auf der Grundlage des Gesetzes vom 12. Juni 1861 eingerichtete Obercommission wird mit der Prüfung der auf die Kasse bezüglichen Fragen

beauftragt. Sie überreicht dem Kaiser jährlich einen Bericht über die allgemeine und finanzielle Lage der beiden Versicherungskassen, welche dem Senat und dem gesetzgebenden Körper mitgetheilt wird.

Art. 18. Von der Promulgation des vorliegenden Gesetzes an läßt die Regierung nach den gemachten Erfahrungen neue Todes tafeln ausarbeiten. Sie läßt auch eine jährliche Statistik über Zahl, Art und Ursache der Unfälle aufstellen, welche sich in den verschiedenen Gewerben ereignen.

Art. 19. Ein Reglement der Staatsverwaltung bestimmt nach den im Gesetz enthaltenen Grundzügen die besonderen Bedingungen der Policen und die Form der Versicherungen; es bezeichnet die Staatsbeamten, durch deren Vermittlung die Versicherung eingegangen werden kann. Die Certificate, notariellen Acte und anderen Papiere, die ausschließlich zur Erfüllung der vorstehenden gesetzlichen Vorschriften verwendet werden, werden unentgeltlich ausgestellt und sind von Stempel- und Einregistrirungsgebühr frei.

Anhang III.

L i t e r a t u r.

Bei Abfassung der vorstehenden Arbeit wurde folgendes Material benutzt:

Amtliche Quellen:

1. Verhandlungen der Nationalversammlung 1848—1849.
 2. Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung 1849—1850.
 3. Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers und des Senats 1853. 1856. 1861. 1864. 1867. 1868.
 4. Rapport fait au nom de la Commission d'enquête parlementaire sur les conditions du travail en France par M. Ducarre. Assemblée Nationale 1875 No. 3379.
 5. Verhandlungen und Drucksachen der Deputirtenkammer und des Senats in den letzten Jahren; insbesondere in der dritten Legislaturperiode (seit 1881) in Betreff der Unfallversicherung die Drucksachen Nr. 5. 67. 399. 564. 694. 1334. 1421. 2634; über die Hilfsvereine Nr. 102. 625. 1081. 1424; über die Altersrentenfasse Nr. 31. 103. 614. 624. 1080. 1217. 1454.
 6. Bulletin des lois.
 7. Bulletin du Ministère de l'Intérieur.
- Jahresberichte:
8. Rapports sur les opérations des Sociétés de Secours Mutuels.
 9. Rapports sur les opérations de la Caisse des Retraites pour la vieillesse.
 10. Rapports de la Commission supérieure de la Caisse d'assurances en cas de décès et en cas d'accidents.
 11. Rapports par la Commission de surveillance de la Caisse d'Amortissement et de la Caisse des Dépôts et Consignations sur les opérations de ces deux établissements.
 12. Ministère de l'Intérieur. Sociétés de Secours. Mutuels Statuts-Modèles. 11^{me} édition.
 13. Caisse des Dépôts et Consignations. Assurances Nationales garanties par l'État.
 14. Bulletin des Sociétés de Secours Mutuels. Revue des institutions de prévoyance. Paris, Dupont.
 15. Enquête de la Commission extra-parlementaire des Associations ouvrières, nommés par le Ministre de l'Intérieur. Paris 1883. 2 Vols.

16. Mehrere Artikel des Journal des Économistes und Economiste français der letzten Jahre.
17. Le Prolétaire. Wochenblatt. Nr. 1 vom 7. December 1878.
18. Le Moniteur des Syndicats Ouvriers. Wochenblatt. Nr. 1 vom 12. October 1882.
19. La Revue Sociale Nr. 1 vom 16. December 1882. Eingegangen.
20. L'Union Nationale. Organe des chambres syndicales. Wochenblatt.
21. Annuaire de l'Union Nationale (Bureau rue de Lancry 10. Paris).
22. Recueil des Procès-verbaux des séances du Comité central des Chambres Syndicales. Monatlich. Marchal-Billard, Paris.
23. Vergne, des Sociétés de Secours Mutuels et des rapports à établir entre ces institutions et la caisse générale des retraites. Mit Supplement. Paris, Dupont 1856.
24. Émile Ollivier, Commentaire de la loi du 25 Mai 1864 sur les coalitions. Paris, Maresque Ainé 1864.
25. Laurent, le paupérisme et les institutions de prévoyance. 2^{me} édit. Paris, Guillaumin 1865.
26. Cochin, les petites assurances sur la vie par l'État dans les bureaux de poste en Angleterre. Paris, Guillaumin 1865.
27. Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France depuis 1789 jusqu'à nos jours. Paris, Hachette & Cie. 1867.
28. Rapports des délégations ouvrières (Exposition universelle de 1867).
29. Rougier, les assurances populaires. Paris, Guillaumin 1869.
30. Marmottan, Vrai caractère des Caisses de Secours instituées par les Compagnies houillères. Guillaumin 1870.
31. Maison Leclaire, A. Defournaux & Cie. Règlement de la Maison. Société de Secours Mutuels intéressée dans une entreprise industrielle. Guillaumin 1873.
32. Société d'Économie Charitable. Enquête sur les Associations Syndicales. Compte rendu par F. Desportes. Paris 1874.
33. Dejean, Code annoté des Sociétés de Secours Mutuels. Paris, A. Rousseau 1876.
34. Lami, de l'apprentissage et d'une caisse de retraite pour la Classe ouvrière. Guillaumin 1876.
35. Mazaro, les familles du travail et des intérêts d'après l'Évangile. Guillaumin 1876.
36. Séances du Congrès Ouvrier de France. Session 1876 Paris. Paris, Landoy et Fischbacher 1877.
37. Séances du Congrès Ouvrier de France. 2^{me} Session. Lyon 1878. Lyon, Imprim. Jules Trichot 1878.
38. Salomon, les Caisses de secours et de prévoyance des ouvriers mineurs en Europe. Guillaumin 1878.
39. Pajot, du Progrès par les Sociétés de Secours Mutuels. Guillaumin 1878.
40. Paul Maret, Épargne spéciale à l'école. Guillaumin 1879.
41. Vavas seur, Etudes historiques sur l'association. Marchal Billard 1879.
42. Jacques Fabien, l'impôt au profit du travail 2^{me} édition. Guillaumin 1879.
43. Séances du Congrès Ouvrier Socialiste de France. 3^{me} Session. Marseille, Imprim. J. Doucet 1879.
44. Havard, Les Syndicats professionnels. Chambres de patrons. Paris, Bellaire.
45. B. Lexis, Gewerksvereine und Unternehmerverbände in Frankreich. Schriften des Vereins für Socialpolitik XVII.
46. Procès de Barberet, Chef du bureau des Sociétés professionnelles au Ministère de l'Intérieur, contre le Prolétaire. Paris, rue de Cléry 47 (Bureau des Prolétaires).
47. Fougereousse, patrons et ouvriers de Paris. Paris, Chaix 1880.

48. Godin, Mutualité Sociale. Guillaumin 1880.
49. Dutilleul, les Sociétés de Secours Mutuels. Paris, Berger-Levrault 1880.
50. Paul Matrat, l'Épargne journalière pour garantir la vieillesse. Guillaumin 1880.
51. Beauvisage, Guide du déposant à la Caisse des retraites pour la vieillesse. Dupont.
52. Fédération du parti des travailleurs socialistes de France. Statuts. Paris, Imprim. Raymond Martin 1880.
53. Union fédérative des groupes, sociétés et chambres syndicales des travailleurs socialistes français. Première région. Centre. Statuts.
54. Napias, la question des odeurs de Paris. Établissements dangereux, insalubres ou incommodes. Arthur Rousseau 1881.
55. Vasseur, de la responsabilité des accidents de fabrique. Marchal-Billard 1881.
56. Les Cahiers du prolétariat. An 86. 87. de la république française.
57. Congrès scientifique international des institutions de prévoyance, Paris 1878. Imprimerie Nationale 1881.
58. Maze, l'enseignement de l'économie politique et les sociétés de secours mutuels. Discours 1881.
59. Bleton, les sociétés de secours mutuels à Lyon 1881.
60. Baron, le paupérisme, ses causes et ses remèdes Paris, Sandoz et Thuillier 1882.
61. Leroy Beraulieu, la question ouvrière au 19^{me} siècle. Paris, Charpentier 2^{me} édit. 1882.
62. Desmarest, législation et organisation des sociétés de secours mutuels en Europe. Dupont 1882.
63. Vermont, les retraites des travailleurs, les sociétés de secours mutuels. Guillaumin 1882.
64. Congrès mutualiste de Rouen. Guillaumin 1882.
65. Parti ouvrier socialiste français. Compte rendu du 5^{me} Congrès National, Reims 1881, suivi des documents suivants: résolutions du Congrès du Havre, rapport des délégués français au Congrès international de Coire, manifeste inaugural du Comité National, résolutions du 3^{me} Congrès régional du Centre. Rue de Cléry 47. 1882.
66. Parti ouvrier socialiste révolutionnaire. Compte rendu du 6^{me} Congrès National tenu à St. Etienne 1882, suivi de la Carte des régions fédérales. Rue de Cléry 1882.
67. Paul Brousse, le Marxisme dans l'Internationale. Rue de Cléry 1882.
68. Desmay, un fief capitaliste. Le Creusot. Imprim. Nouvelle (Association ouvrière) 1882.
69. Benoît Malon. Le Nouveau parti. Librairie du parti ouvrier socialiste français 32, rue d'Angoulême, Paris 1882.
70. Salomon, la liberté des mesures contre les accidents industriels. Guillaumin 1882.
71. Gindner, die Pensionärsinstitute für die Beamten bei den sechs großen Eisenbahngesellschaften in Frankreich. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht 1883.
72. Chambre de Commerce de Bordeaux. La responsabilité des patrons en cas d'accidents. Lettre à Monsieur le Ministre du Commerce. Bordeaux, A. Bellier 1883.